This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

2044 103 227 641

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die
Schand- und Ehrenstrafen
in der
Deutschen Rechtspflege.

Eine kriminalistische Studie

von

Rudolf Quanter.

Mit 10 Illustrations-Tafeln.

Dresden-A.
Verlag von H. R. Dohrn.
1901.

Digitized by Google

C+th
Q111s

JAN 6 1922

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1
Die Ehre	15
Die Geschichte der Schand- und Ehrenstrafen	38
Private Schandstrafen	52
Schand- und Ehrenstrafen gegen Tode und Abwesende	56
Der Pranger	80
Der Kaak	114
Der Wippgalgen	117
Der Staupenschlag	124
Der Stockschilling	152
Die öffentliche Ausprügelung	162
Die Landes-Verweisung	165
Das Brandmal, Aschneiden der Nase, Ohren, Zunge ꝛc.	175
Der Widerruf	179
Allerlei Schandstrafen	184
Moderne Schand- und Ehrenstrafen	194
Sachregister	207

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Illustrationen.

Tafel	I	Das Eselreiten.	16.
„	II	Der Pranger.	32
„	III	Der Staupenschlag.	48
„	IV	Der Kaak	64
„	V	Der Wippgalgen.	80
„	VI	Die Trülle.	96
„	VII	Das Halseisen.	112
„	VIII	Die Doppelgeige.	128
„	IX	Der Stock.	144
„	X	Schandmasken und Schandsteine.	160

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

„Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort." Wenn man unser Rechtsleben bis zu seinen Uranfängen verfolgt, dann wird man sich der Wahrheit dieses Ausspruchs, den Altmeister Goethe wohl nicht ohne Absicht dem Höllenfürsten in den Mund gelegt hat, nicht verschließen können. Sehen wir uns Gesetze und Rechte genauer an, so werden wir finden, daß sie nichts sind als willkürliche Satzungen, die, weil sie willkürlich sind, willkürlich sein müssen, niemals mit der Ueberzeugung jedes Einzelnen übereinstimmen können. Statu naturae sind alle Menschen völlig gleichberechtigt; es läßt sich aus diesem Verhältniß überhaupt nicht herleiten und begründen, daß ein Mensch das Recht haben könne, den anderen wegen irgend einer Handlung zur Verantwortung zu ziehen oder gar zu strafen. Dennoch würde, wenn ein solches Recht nicht bestände, wenn nicht die richterliche Gewalt in die Hände einer bestimmten Person gelegt würde, wenn nicht durch Gesetze Rechte und Pflichten des Einzelnen abgegrenzt wären, niemals ein friedliches Beieinanderwohnen mehrerer Menschen möglich sein. Hatte man aber einmal durch bestimmte Satzungen die Rechte und Pflichten des Einzelnen bestimmt, so mußte auch darüber gewacht werden, daß die bestimmten Grenzen von Jedem innegehalten wurden; man mußte denjenigen, der sie überschritt, abwehren, denn er setzte sich dadurch gegen die Allgemeinheit, deren Rechte er verletzte, in Feindeszustand. Den Angreifer abzuwehren, ist aber auch natürliches Recht; es ist ein Recht, das als solches daher auch instinktiv gefühlt und empfunden wird. Die Consequenz hieraus mußte sich leicht von selbst ergeben, nämlich die, daß die Allgemeinheit das Recht habe, den Feind zu strafen, um ihn in der Zukunft von gleichen Feindseligkeiten zurückzuhalten. Hätte man der Allgemeinheit es überlassen,

Digitized by Google

den Gesetzes-Verletzer zu bestrafen, so würden sich hieraus unhaltbare Zustände ergeben haben, ein Krieg Aller gegen Einen, und die Uebermacht, nicht das Recht hätte den Ausschlag gegeben.

Der Beschuldigte mußte sich rechtfertigen können; es mußte bewiesen werden, ob er wirklich schuldig war, und da bei einem Streite zwischen zwei oder mehreren Personen immer zu prüfen war, auf wessen Seite sich das Recht befand, wer sich zu fügen hatte, so war nichts natürlicher, als daß man die Entscheidung einer dritten Person überließ, die unparteiisch, klug und erfahren genug war, den Streit — keinem zu Liebe, keinem zu Leide — zu schlichten. So finden wir die Entstehung des Strafrechtsgedankens, die Ernennung einer richterlichen Person als Resultate eines natürlichen, fast instinktiven Empfindens.

Die Feststellung der einzelnen Strafen, die Bestimmung dessen, was erlaubt, was verboten sein sollte, konnte nur zum geringen Theile instinktiv empfunden werden, namentlich die Festsetzung der Strafen mußte der Willkür überlassen bleiben; es kam dabei nur darauf an, daß solche Strafen erfunden wurden, denen die Gesammtheit zustimmen konnte, d. h. denen nach dem Willen der Allgemeinheit Jeder, der eine bestimmte That begangen hatte, unterworfen werden sollte. Da die Gesetze die besten sind, welche mit der Volksmeinung übereinstimmen, so konnten, da nicht alle Völker in allen Punkten dieselben Ansichten haben können, natürlich auch die Gesetze nicht überall die gleichen sein, noch weniger die Strafen.

Auf die letztern haben wir nur zum Theil einzugehen, nämlich soweit es sich um Schand- und Ehrenstrafen handelt, also Strafmittel, die nicht zunächst körperliche Strafen und auch nicht Strafen an materiellen Gütern waren, sondern in erster Linie das Gemüth und das Ehrgefühl trafen. Daß auch Leibes- und Lebensstrafen mit den Schand- und hauptsächlich mit den Ehrenstrafen verbunden wurden, daß sogar die schändende Strafe direkt eine Leibes- oder Lebensstrafe sein konnte, macht es nothwendig, auch auf die Körperstrafen einzugehen.

Da es bei den Schand- und Ehrenstrafen darauf ankam, Jemanden wegen seines lasterhaften und unmoralischen Lebenswandels bloßzustellen, ist es mir nicht möglich gewesen, sexuelle Dinge, die man sonst nicht gern berührt, die aber in einem ernsten, auf wissenschaftlichen Forschungen beruhenden Werke nicht Anstoß

Digitized by Google

erregen dürfen, zu umgehen, da sonst das Werk eine fühlbare Lücke enthalten haben würde. Nicht die Kenntniß des Strafmittels allein erlaubt uns einen Einblick in das alte Rechtsleben, sondern mehr noch die Kenntniß der Delikte, für welche es Anwendung fand.

Ich habe die Schandstrafen von den Ehrenstrafen thunlichst geschieden, denn nach meinem Dafürhalten bietet gerade diese Scheidung den besten Wegweiser. So hoffe ich denn, daß dies Buch Manchen eine willkommene Gabe sein, daß es Vielen Stunden der Unterhaltung und Belehrung bieten möge.

Dresden, im Juli 1900.

Rudolf Quanter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Schand- und Ehrenstrafen bilden einen höchst beachtenswerthen Abschnitt in der Geschichte der Strafrechtspflege. Wir erregen uns über die Greuel der Folter, wir schauern zurück vor den unmenschlichen, brutalen und furchtbaren Strafmitteln früherer Zeiten; aber die Schandstrafen finden — man darf wohl sagen, sonderbarer Weise — keine oder doch nur eine geringe Beachtung. Und doch sind gerade sie eine der wichtigsten Erscheinungen, einmal weil sie ein köstliches Bild aus dem Leben und Geiste früherer Zeit liefern, und ferner, weil sie ihrem Grundgedanken nach ein Mittelstück bilden zwischen dem völligen Versagen und dem Uebermaß der bluttriefenden strafrichterlichen Gewalt. Wissenschaftlich beleuchtet stellen sich die Schandstrafen als ein verhängnißvoller Verlegenheitsausweg dar; sie sollten dazu dienen, da, wo die furchtbaren Strafmittel selbst der an brutale Excesse gewöhnten Zeit als gar zu schwere Eingriffe erschienen, wenigstens ein Mittel zu schaffen, um geringfügige Strafthaten zu ahnden. Sehr zu unterscheiden von den reinen Schandstrafen sind die Ehrenstrafen, die entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen — Leibes- oder Lebensstrafen — zur Anwendung gelangten. Wenn die Ehrenstrafen gleichzeitig Schandstrafen waren, so brauchten doch die letzteren nicht immer Ehrenstrafen im strengen Sinne mittelalterlicher Rechtsprechung zu sein. Dies mag bedenklich klingen, ist aber durchaus zutreffend.

Wer Erscheinungen vergangener Zeiten objektiv und unbeeinflußt prüfen und auf ihren inneren Werth hin untersuchen will, der muß sich zurückversetzen in jene Zeiten, der muß deren Geist zu ergründen und festzustellen suchen, wie jene Erscheinungen entstehen konnten und mußten. Der Maler, welcher uns eine Episode der Vergangenheit lebenswahr vor Augen führen will, der würde selbst von dem sachunverständigsten Laien für einen vollendeten Narren ge-

Digitized by Google

halten werden, wenn er seine Gestalten in Frack und weißer Weste, oder die Damen in moderner Hoftracht darstellen wollte. Hätte er auch die Handlung selbst durchaus richtig geschildert, hätte er in höchster Kunstvollendung die handelnden Personen in Mimik und Haltung dargestellt und soweit an sich ein Kunstwerk allerersten Ranges geschaffen, man würde ihm den Anachronismus niemals verzeihen können. Wir bewundern noch heute die Meisterwerke antiker Kunst, und trotz aller muckerischen und blöden Bemühungen solcher, denen die gütige Natur die Fähigkeit versagt hat, das Göttliche und Erhabene der wahren Kunst zu würdigen und zu verstehen, wird man noch nach Jahrtausenden diese Meisterwerke so bewundern, wie sie das Alterthum geschaffen hat; eine Venus im Kostüm einer modernen Salondame, ein Mars in der Uniform eines Gardeleutnants oder der Apollo als Kammervirtuose in Frack und weißer Binde würden, so lange die Welt bestehen bleibt, undenkbar sein. Der Mensch ist das Ebenbild Gottes, die mythologischen Figuren waren Gottheiten, die nur in der Naturreinheit als solche wirken können; wer die erhabensten Schöpfungen reinster Kunst mit frivolen Gedanken betrachtet, wer auch nur die Befürchtung hegt, daß Andere sie mit frivolen Empfindungen betrachten könnten, der spricht nur der eigenen Moral Hohn. Wie weit sind wir heute von dem Geiste des Alterthums entfernt, wie erhaben dünkt sich jeder Sextaner über den Götterglauben der Alten, und doch wird man noch nach Jahrtausenden deren poetischen Geist bewundern, der Flur und Hain mit körperlichen Wesen bevölkert dachte, die Götter waren und doch menschliche Körper besaßen, menschlich fühlten, niederen menschlichen Instinkten folgten und doch als Unsterbliche der Menschen Schicksale leiteten. Nicht als thörichte Harlekinaden fassen wir die Mythologie alter Völker auf, sondern als das Produkt einer reich begabten poetischen Phantasie, — das wir nicht glauben, weil es dem Geiste unsrer Zeit nicht mehr entspricht, das wir aber bewundern.

So sollen wir aber auch Erscheinungen bestimmter Zeitperioden aus dem lebendigen Geiste, der sie hervorgebracht, betrachten und beurtheilen; so wenig wie der Maler das Recht hat, antike Gestalten in moderne Gewänder zu hüllen, so wenig darf man frühere Erscheinungen nach dem heutigen Geiste beurtheilen. Die Zeit schreitet ständig vorwärts, die Erfahrungen mehren sich, die Anschauungen läutern sich; ob jeder Fortschritt auch gleichzeitig eine Verbesserung

Digitized by Google

ist, die der Menschheit zum Wohle gereicht, das ist keineswegs ohne weiteres zu bejahen, und wenn wir heutigen Tages soviel von der guten alten Zeit sprechen hören, über deren Anschauungen und Einrichtungen wir uns doch wahrlich weidlich lustig machen, so hat dies dennoch in vieler Beziehung eine gewisse Berechtigung. Wir werden zu prüfen haben, inwieweit dies auch auf die Schand- und Ehrenstrafen des Mittelalters zutreffend ist. Wollte man die Schandstrafen nach dem heute herrschenden Geiste beurtheilen, so würde man dahin gelangen müssen, sie als eine tolle Harlekinade, einen ausgelassenen Faschingsscherz, den sich die Justiz geleistet, zu betrachten. Das wäre aber grundfalsch.

Der Zweck einer Strafe, wenn diese nicht zu einem bloßen Racheakt herabsinken soll, ist ein mehrfacher. Dem beleidigten Staate oder der verletzten Privatperson soll Genugthuung geschaffen, der Thäter gebessert und die übrige Menschheit von gleichen Thaten abgeschreckt werden. Daß namentlich der letztere Zweck nur dann erreicht werden kann, wenn die Bestrafung bekannt wird, versteht sich ganz von selbst, und das sicherste Mittel, sie bekannt zu geben, ist die öffentliche Vollstreckung der Strafe. Wir finden deshalb auch im Mittelalter die Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung im weitesten Umfange durchgeführt. Wenn wir heutigen Tages von diesem System völlig zurückgekommen sind, so ist damit die Würde der Menschheit zwar im Prinzip mehr gewahrt; ob wir dies aber für alle Fälle für einen wirklichen und nützlichen Fortschritt halten dürfen, das ist allmindestens im höchsten Grade fraglich. Auch da, wo eine Privatperson öffentlich beleidigt war, konnte die Genugthuung naturgemäß durch eine öffentliche Sühne am wirksamsten herbeigeführt werden; das ist ein so gesunder und zweifellos richtiger Gedanke, daß ihn auch die heutige Rechtsprechung noch beibehalten hat; wir finden ihn durch die Publikationsbefugniß in unsern heutigen Beleidigungsprozessen verkörpert. Im Mittelalter, wo, wie gesagt, die Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung im weitesten Umfange durchgeführt war, hat man durch dies System den Zweck der Strafe auch dann zu erreichen gesucht, wenn die Strafthat eine so geringfügige war, daß man schon die öffentliche Bloßstellung für eine ausreichende Sühne erachten konnte. Hier ist also die an und für sich gesunde Basis eines in der Praxis schließlich absurd ausgearteten Gedankens zu finden.

Digitized by Google

Gegen die Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung im allgemeinen wird geltend gemacht, daß dadurch das Empfinden eher abgestumpft als gehoben werde, und daß die Obrigkeit nicht gut daran thue, einen Straffälligen auch noch öffentlich zu schänden. Das hat etwas für sich. Im weitesten Sinne ist fast jede gerichtliche, ja auch jede außergerichtliche Strafe eine Maßregel, welche zum Ausdruck bringt, daß in das Leben des von ihr Betroffenen ein Ereigniß getreten ist, welches einen Makel auf seine Ehre, d. h. hier auf seinen guten Ruf, auf die gute Meinung, welche seine Mitmenschen bisher über ihn gehabt haben, wirft. Es hieße aber Ursache und Wirkung verwechseln, wollte man annehmen, daß die Strafe selbst es wäre, die auf den Ehrenschild des Bestraften den Flecken macht; nicht die Strafe schändet, sondern die That, wegen deren sie erkannt und vollstreckt wurde. Allerdings ist es nach der Volksmeinung erst die vollstreckte Strafe oder vielmehr das in die Oeffentlichkeit gelangte Gerücht, daß eine bestimmte Person eine bestimmte Strafe erlitten habe, was den Makel begründet; aber dies contradicirt keineswegs dem Gesagten. Ein Irrthum wird noch nicht dadurch zur Wahrheit, daß ihn Viele theilen, und zu berücksichtigen ist auch, daß die gerichtlich erkannte Strafe ja erst der Beweis dafür ist, daß Jemand wirklich eine That begangen hat, die ihn schändet. Wollte man dies nicht als zutreffend anerkennen, dann würden sich rechtlich die sonderbarsten Consequenzen ergeben.

Die Möglichkeit, daß einen Unschuldigen eine Strafe treffen kann, ist niemals völlig ausgeschlossen. Stellt sich nun später heraus, daß in der That der Bestrafte unschuldig wäre, daß die Verurtheilung durch einen Irrthum des Richters, durch falsche Zeugenaussagen ꝛc. herbeigeführt worden ist, so würde, wenn die erkannte Strafe und nicht die That, wegen deren sie ausgesprochen wurde, infamirte, auch der Unschuldige geschändet bleiben müssen, während doch in Wirklichkeit die zweifellose Feststellung der Unschuld die Ehre sofort restituirt und auch restituiren muß, will man nicht jedem Gerechtigkeitsgefühl Hohn sprechen.

Wenn man auch so oft aussprechen hört, daß Jemand deshalb keinen Anspruch auf Achtung habe, weil eine bestimmte Strafe an ihm vollstreckt worden sei, so beweist dies ebenfalls nicht, daß die Strafe schändet und nicht die That, deren Consequenz doch nur die Strafe ist; sondern letztere ist, wie schon bemerkt, nur der Beweis

Digitized by Google

der ersteren. Wollen wir den obigen Gedankengang weiter fortspinnen, so giebt uns die moderne Rechtspflege, weil sie fortgeschrittener ist, mehr Anhaltspunkte als die des Mittelalters. Wird im Wege des Wiederaufnahme-Verfahrens der früher Verurtheilte freigesprochen, weil sich der Beweis der Schuld nicht sicher führen läßt, so ist der Makel auch nur theilweise von ihm genommen, während er bei bewiesener Unschuld völlig schwindet. Das zeigt wieder, daß die That, nicht die Strafe schändet; letztere ist getilgt, da aber nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte die That nicht begangen hat, da die Freisprechung nur deshalb erfolgt ist, weil nicht mit apodiktischer Sicherheit festgestellt werden kann, daß er sie begangen hat, thut ihm schon die Möglichkeit, daß er sie begangen haben kann, an seinem guten Rufe Abbruch.

Gehen wir noch einen Schritt weiter auf dem Wege, der zur Erkenntniß führt. Eine und dieselbe Strafe kann ehrenrührig oder auch nicht ehrenrührig sein; den Ausschlag giebt immer die That, wegen deren sie erkannt worden ist. Wird ein Dieb oder ein Betrüger zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so setzt ihn dies zweifellos in den Augen seiner Mitmenschen herab; wird dagegen der Redacteur einer Zeitung zu derselben Strafe verurtheilt, weil er, getreu seiner Ueberzeugung, ja gerade im heiligen Eifer für Wahrheit und Gerechtigkeit etwas geschrieben hat, was das Gericht für strafbar erachtet, so kann ihn die Thatsache der erfolgten Verurtheilung nicht nur in den Augen seiner Mitmenschen nicht herabsetzen, sondern sie wird ihm in vielen Fällen sogar zur Ehre gereichen. Haben doch auch im deutschen Vaterlande die Besten und Edelsten im Gefängniß schmachten müssen, weil sie von edler, glühender Vaterlandsliebe beseelt, Ideen auszusprechen den Muth hatten, die damals verpönt waren, später als die besten und edelsten anerkannt wurden. Erscheinen uns nicht die Christen, welche die qualvollsten und schmachvollsten Todesqualen der Christenverfolgung ruhig ertrugen statt ihre Ueberzeugung preiszugeben, gerade deshalb nur umso ehrwürdiger? Wäre dies möglich, wenn die Strafe selbst schändete?

Es ist nun die Frage, wie weit trifft das Gesagte auf die mittelalterlichen Schandstrafen zu? Vor allen Dingen muß hervorgehoben werden, daß dasjenige, was wir heute für richtig und unbestreitbar halten, in früherer Zeit recht oft nicht anerkannt worden ist. Gewiß hat man sich auch schon früher theilweise zu der obigen

Digitized by Google

Ansicht bekannt; so schreibt Herz über die Prangerstrafe: „Jedoch ziehet sie infamiam nach sich, wenn die That, weßhalben solche Stellung am Pranger geschieht, an sich selber famos und anrüchtig ist.“ Man würde aber sehr auf dem Holzwege wandeln, wenn man annehmen wollte, daß diese durchaus zutreffende Ansicht des Rechtsgelehrten Herz auch die allgemeine Ansicht des Publikums oder auch nur der Juristen gewesen sei. Es wurde vielmehr der Ansicht Raum gewährt, daß jede Berührung des Scharfrichters infamire, auch dann, wenn sie nicht bei der Strafvollstreckung gegen einen Schuldigen, sondern bei der Inquisition gegen einen Unschuldigen erfolgt sei. Die gelehrten Herrn vom Jus haben ganze Oceane Tinte verschrieben, um darzuthun, daß erstens der Scharfrichter durch sein Amt, das im höchsten Grade nützlich sei, nicht infam werde, und daß zweitens schon aus diesem Grunde die Berührung des Scharfrichters auch Andere nicht infamiren könne; — genützt hat diese Weisheit weder bei den meisten Juristen noch beim Volke; bei letzterem schon gar nicht, und da die Meinung des Volks über Jemanden dessen Ansehen oder gemeine Ehre ausmacht, so war die Volksansicht selbst dann sehr wichtig, wenn sie auch den rechtlichen Begriff der Ehre nicht tangiren mochte.

Man kann vielleicht von der Ansicht ausgehen, daß es garnicht darauf ankomme, festzustellen, ob die Strafe oder die That, wegen deren sie erkannt sei, die Ehre befleckt habe; denn Schand- und Ehrenstrafen könnten doch naturgemäß nur den einen Zweck gehabt haben, Jemanden an seiner Ehre zu strafen, und der Richter würde eben die Strafen dann auch nur für eine That ausgesprochen haben, die an sich schon dem Thäter zur Schande gereichen mußte. Das wäre freilich keine Erklärung, welche auch nur einigermaßen befriedigen könnte, denn wir würden uns damit vollkommen im Kreise drehen und außerdem auch recht viel Unrichtiges behaupten.

Vor allen Dingen lassen sich Schandstrafen und Ehrenstrafen durchaus nicht in einen Topf werfen, und zweitens wurde die Ehre durch Schandstrafen nicht vernichtet, sondern schlimmsten Falls wurde das öffentliche Ansehen durch dieselben vorübergehend herabgesetzt. Schließlich ist auch nicht die Rede davon, daß derartige Strafen stets durch den Scharfrichter vollstreckt worden wären. Schließlich kam doch auch unendlich viel darauf an, in welcher Weise die Schandstrafen vollstreckt wurden. Wenn zänkischen Weibern die

Digitized by Google

„Geige" angethan wurde, so that dies den Bestraften an ihrer Ehre keinen Abbruch. Diese Strafe diente vielmehr dem Volke zum Gaudium, und sie hatte den Zweck, darauf hinzuweisen, daß Zanksucht nicht geduldet werden dürfe. Zwang man, wie die Geschichte dies Beispiel thatsächlich enthält, Weiber, vollkommen nackt durch das Lager der Soldaten zu laufen, so war dies schon etwas bedenkliches; nach heutigen Begriffen würden diejenigen, welche eine solche Strafe zudiktirt hätten, sich schon selbst strafbar gemacht haben. Wenn man Frauen öffentlich auf einen entblößten Körpertheil züchtigte, den die Natur zum Sitzen eingerichtet hat, dann war dies immerhin eine Schändung, die ziemlich schwerwiegend war und als ein dauernder Schimpf empfunden werden konnte.

Die Schandstrafen kamen, wie man an den letzten Beispielen sieht, den Ehrenstrafen schon recht nahe, sie tangirten die Ehre zuweilen; die Ehrenstrafen aber trafen die Ehre stets auch von Rechtswegen. Es wird sich nun fragen, ob denn überhaupt durch derartige Strafmittel etwas erreicht werden konnte. Soweit der Zweck der Strafe darin besteht, den Verurtheilten zu bessern, ist er schwerlich erreicht worden, denn sowohl Schand- als Ehrenstrafen haben natürlich mehr demoralisirend als bessernd wirken können. Gewiß hat es genug Leute gegeben, die moralisch schon so tief gesunken waren, daß sie überhaupt nicht mehr demoralisirt werden konnten; dann hörte aber auch die Schandstrafe auf, überhaupt eine Strafe zu sein, sondern sie war nichts als eine komödienhafte Schaustellung, eine Art Volksbelustigung, die der Würde der Justiz wenig entsprechen konnte. Allein, ganz so schlimm war es doch nicht. Der Richter konnte sich seine Personen recht genau ansehen, und er hatte es dann in der Hand, durch Verbindung mit einer körperlichen Strafe Sorge zu tragen, daß nicht nur dem Volke ein belustigendes Schauspiel geboten wurde, sondern daß auch der Uebelthäter wirklich einen empfindlichen Denkzettel erhielt.

Nicht allein die breite Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung in früherer Zeit muß die schändende Bloßstellung der Uebelthäter erklärlicher erscheinen lassen, sondern auch der derbe und brutale Zug der Zeit, die schrankenlose Rücksichtslosigkeit erklärt die Schandstrafen. Dazu tritt aber noch ein wesentlicher Umstand. Die furchtbare Härte der Strafen früherer Zeit mußte nothwendig den Gedanken nahelegen, daß es doch einer ganzen Reihe von Vergehen gegenüber

Digitized by Google

nicht angebracht erscheinen könne, die bluttriefende Strenge der Strafmittel zur Anwendung zu bringen. Wohl kannte man die Gefängnißstrafe als ein leichteres Strafmittel; aber der praktische Geist früherer Zeit sträubte sich dagegen, Uebelthäter, sofern es nicht dringend nothwendig war, im Gefängnisse zu ernähren, zumal nicht der Staat die Kosten hierfür trug, sondern diese, wenn sie der Bestrafte nicht selbst aufzubringen vermochte, dem Ankläger oder gar dem Gerichtsherrn auferlegt wurden. Durch Gefängnißarbeit deckte man den Unterhalt ebenfalls nicht, da man nicht ehrlichen Arbeitern das Brod nehmen wollte, und das Handwerk auch einen viel zu geachteten und festen Boden hatte, als daß man es hätte wagen dürfen, eine derartige Konkurrenz einzuführen. Daß kürzere Freiheitsstrafen auch wohl kaum jemals ihren Zweck herbeiführen können, das ist eine Erfahrung, die man noch heute täglich machen kann, und der man sich früher ebensowenig zu verschließen vermochte. Die schematische Verurtheilung zu kürzeren Freiheitsstrafen birgt außerdem eine große Rechtsungleichheit in sich, denn auf ein verkommenes Subjekt macht sie nicht den mindesten unangenehmen Eindruck, während sie einen subtiler Empfindenden außerordentlich hart trifft.

Wenn nun auch bei jeder Strafart der individuelle Eindruck eine ganz verschiedenartige Wirkung hervorrufen muß, so konnte gerade bei den Schandstrafen diese Ungleichheit am besten ausgeglichen und beseitigt werden, denn erstens waren die Schandstrafen so reichhaltig und verschiedenartig, daß sich schon in der Auswahl der Strafe die Möglichkeit bot, für die verschiedenen Delikte und die verschiedenen Charactere der Angeklagten ein aequivalentes Strafmittel zu schaffen, und dann konnte, wie gesagt, zu den Schandstrafen eine körperliche Züchtigung hinzugefügt werden.

Vor dem Gesetze sollen alle gleich sein; d. h. für jede That soll auch die Sühne herbeigeführt werden, gleichviel wer der Thäter ist. Wenn gleichwohl das Mittelalter die Person des Beschuldigten, seinen Stand, Lebenswandel und Character weit mehr berücksichtigte, als dies heute geschieht, so läßt sich dies nicht ohne weiteres verwerfen. Die völlige Gleichheit vor dem Gesetze, die darin bestände, daß für ein und dieselbe That alle Personen, gleichviel ob hoch, ob niedrig, dieselbe Strafe erhielten, würde in Wirklichkeit nur eine völlige Ungleichheit sein, da dieselbe Strafe ganz verschiedenartig wirkt. Das

Digitized by Google

trifft vor allen auf die Schandstrafen zu; daß diese eine ehrliebende Person furchtbar hart, eine Person aber, die keine Ehre besitzt, garnicht treffen konnten, versteht sich von selbst; daher ist die Verschärfung, die nur gegen einzelne Individuen angewendet wurde, nicht eine unbillige Willkür gewesen, sondern gerade ein gerechter Ausgleich.

Wenn das Mittelalter das Motiv der That in verschiedenen Fällen stark berücksichtigte, und z. B. den Dieb, der aus Hungersnoth gestohlen hatte, mitunter straflos ließ, oder ihm eine Schandstrafe auferlegte, während der Dieb, der aus schnöder Habgier gehandelt hatte, meistens aufgeknüpft wurde, so ist dies wohl zu billigen, und auch in der heutigen Rechtspflege strafen wir denjenigen, der aus Hunger Nahrungsmittel von geringem Werthe und zum augenblicklichen Genusse entwendet, nicht als Dieb, sondern nur nach § 370 al. 5 St.G.B. wegen Mundraubes mit einer geringen Haftstrafe resp. Geldstrafe. Ob es richtig war, „Hungerdiebe" mit Schandstrafen zu belegen, ist freilich eine andere Frage; jedenfalls war es aber richtig, ihnen nicht das Leben, zu dessen Erhaltung sie gefehlt hatten, abzusprechen.

Mag die Schandstrafe den Verurtheilten nicht immer gebessert haben, so war sie doch für eine ganze Reihe von Strafthaten von praktischem Werthe. Wenn ein Lästermaul als solches öffentlich gebrandmarkt wurde, so war damit nicht etwa nur der Oeffentlichkeit ein interessantes Schauspiel bereitet, sondern die übele Nachrede war sofort unwirksam gemacht und dem Geschmähten die weitestgehende Genugthuung gegeben; es war auch gleichzeitig der Schaden, der durch die üble Nachrede entstehen konnte, verhütet. Wenn man einen Nahrungsmittelfälscher vor seinen Mitbürgern bloßstellte, so geschah dies in der wohl begründeten Absicht, das Publikum vor dem Fälscher zu warnen. Gerade diese beiden Beispiele sind besonders lehrreich. Auch die heutige Rechtspflege kann auf die öffentliche Bloßstellung von Lästermäulern und von Nahrungsmittelfälschern nicht verzichten. Der § 200 St.G.B. sichert Jedem, der öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften ꝛc. beleidigt worden ist, das Recht zu, die Bestrafung des Schuldigen auf dessen Kosten zu publiciren, und der § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, gestattet ebenfalls, daß die Verurtheilung eines Nahrungsmittelfälschers öffentlich bekannt

Digitized by Google

gemacht wird. Diesen Zweck erreichte man im Mittelalter einfacher und unmittelbarer durch die öffentliche Vollstreckung der Schandstrafe.

Von besonderem Interesse ist nun auch die Frage, ob die Ehrenstrafen, die, wie wir gesehen haben, etwas anderes waren als die bloßen Schandstrafen, immer Ehrlosigkeit im Gefolge haben mußten. Die Rechtsgelehrten von der Bedeutung eines Meister, Koch, Quistorp, Ehrhard und Kleinschrod gingen davon aus, daß man zwischen solchen Strafen, welche die Ehre vernichteten und solchen, welche sie nur kränken, sehr wohl unterscheiden müsse. Zu den ersteren gehören die wirkliche Infamie, die theils für sich allein erkannt wurde oder als nothwendige Folge bestimmter Strafübel eintrete, z. B. beim Strang, dem öffentlichen Aushauen mit Ruthen (Staupbesen), Haftung des Namens an den Galgen oder Stellung an den Pranger, sobald diese durch den Henker vollstreckt wurde. Strafen, welche die Ehre nicht vernichten, sondern bloß tangiren, seien der Widerruf, der einfache Pranger oder Schandpfahl, die Lasterstеine, das Eselreiten, Hundetragen, der Schandhut, Degradation, Kassation, Suspension, Verweise, Unfähigkeitserklärung zum Bekleiden öffentlicher Aemter, schimpfliche Fortjagung, Vollziehung der Strafe am Bildnisse entflohener Verbrecher, Verweisung ꝛc. Quistorp vertrat sogar die Ansicht, daß jede öffentlich durch den Henker vollstreckte Strafe volle Infamie nach sich ziehe.

Es leuchtet ein, daß diese Ansichten nicht unbedenklich sein können; sie unterscheiden nicht genügend zwischen wirklichen Ehrenstrafen und einfachen Schandstrafen, ein Unterschied, der mir der allerwesentlichste zu sein scheint, und sie trennen auch nicht die Begriffe der wirklichen Ehrlosigkeit (infamia) und der bloßen Anrüchigkeit (levis notae macula). Der Unterschied zwischen beiden ist aber rechtlich ein himmelweiter, und daß ihn gerade gelehrte Juristen nicht präcisirt haben, muß in der That auffallen. Daß namentlich so erhebliches Gewicht auf die Berührung des Henkers gelegt wird, muß ebenfalls auffallen, da die genannten Rechtsgelehrten doch in einer Zeit lebten, in der sicherlich nicht mehr an eine Infamie des Henkers geglaubt werden konnte, sondern höchstens an seine Anrüchigkeit; war aber die Infamie überhaupt nicht vorhanden, dann konnte sie auch nicht übertragen werden. Die spätere Ansicht von Professor Hübner, daß die Vollstreckung der Schand- und Ehrenstrafen überhaupt niemals dauernde Ehrlosigkeit zur Folge gehabt

Digitized by Google

hätte, da sie nur eine Herabminderung des Ansehens mit sich gebracht hätten, trifft lediglich auf die Schandstrafen, keineswegs aber auf die Ehrenstrafen zu, von denen mindestens einige, so der Staupenschlag, eo ipso Ehrlosigkeit und Landesverweisung zur Folge hatten. Daß die Strafvollstreckung am Bilde eines entwichenen Verbrechers nur eine Herabminderung der Ehre nach sich gezogen habe, ist eine ganz unhaltbare Ansicht; denn durch diesen Akt wurde der in Abwesenheit Gestrafte rechtlos und ehrlos; wurde er erwischt, so konnte die am Bildnisse vollstreckte Strafe ohne weiteres auch an ihm selbst wiederholt werden, ohne daß ihm erst noch ein Prozeß gemacht werden mußte. Hübner vertritt auch die Ansicht, daß es sich zum Theil bei den Schand- und Ehrenstrafen nur um Gemüthsstrafen gehandelt habe, da durch die öffentliche Demüthigung nicht die bürgerliche Ehre, sondern nur das seelische Empfinden gekränkt werden könne; in den meisten Fällen würde durch die Vollstreckung der Ehrenstrafen nur zum Ausdruck gebracht, daß der Bestrafte keinen Anspruch auf besondere Ehre mehr habe, da er deren unwürdig sei; die gemeine bürgerliche Ehre aber müsse er ungeschmälert behalten. Daß diese Ansicht vollkommen falsch ist, liegt auf der Hand.

Wir werden im nächsten Capitel über die Ehre genauer kennen lernen, was unter gemeiner bürgerlicher Ehre und besonderer Ehre zu verstehen ist, und werden sofort finden, daß die gemeine bürgerliche Ehre nur so lange bestehen kann, als nicht der Einzelne Handlungen vornimmt, welche die gute Meinung von seiner Vollkommenheit zerstören; eine solche Handlung mußte aber Derjenige, gegen welchen auf eine Ehrenstrafe erkannt wurde, begangen haben, und grade dadurch, nicht durch die Vollstreckung der Strafe an sich, war eben die bürgerliche Ehre, sein guter Ruf zweifellos verletzt. Mag man selbst annehmen, daß die Infamie oder auch die Herabminderung der Ehre im rechtlichen Sinne nur durch ausdrücklichen Richterspruch oder auch da, wo die Vollstreckung einer bestimmten Strafe sie de iure mit sich bringt, eintreten kann, so versteht es sich doch von selbst, daß in dem guten Rufe, dem Ansehen, dessen sich jemand bei seinen Mitmenschen erfreuen konnte, eine ganz erhebliche Herabminderung erfolgen mußte, sobald eine schändende Strafe öffentlich an ihm vollstreckt wurde, denn unmöglich kann die Allgemeinheit einem Menschen, der ihr zu Spott und Hohn vorgeführt worden ist, noch dieselbe Hochachtung entgegenbringen, die naturgemäß nur

Digitized by Google

das Resultat eines tadellosen Lebenswandel sein kann. Da die meisten Todesstrafen dauernde Ehrlosigkeit zur Folge hatten, da derselbe Erfolg auch bei den gegen Entseelte und Abwesende vollstreckten Strafen eintrat, könnte es sich vielleicht fragen, ob diese Einrichtung, da der Todte weder „dolores“ fühlt, noch ein Empfinden für Ehre haben kann, nicht vollkommen zwecklos und unsinnig gewesen sei. Man wird dies nicht bejahen können.

Die Ehre ist einer der subtilsten Begriffe. Das Gefühl der Ehre ist bei den verschiedenen Menschen niemals gleichartig ausgeprägt; für Leute mit empfindlichem Ehrgefühl mußte die Vollstreckung einer Ehrenstrafe schlimmer sein als der Tod; völlig gleichgiltig kann es keinem Menschen sein, ob er nach dem Tode als ein Ehrloser betrachtet wird, und wenn selbst auch in unserer Zeit, wo die Hinrichtungen nicht mehr öffentlich vollstreckt werden, die Delinquenten gewaltsam ihre natürliche und furchtbare Erregung, von der Niemand, der dem schrecklichsten Tode ins Auge schaut, verschont bleibt, niederkämpfen; wenn sie auch an der Richtstätte ihre Unschuld versichern oder sonst in ihrem Verhalten etwas Abnormes an den Tag legen, so entspringt dies dem Empfinden, daß nach ihrem Tode noch eine möglichst gute Meinung über sie ausgesprochen werden soll; sie wissen, daß sie weder durch Reden noch durch Gesten ihr Schicksal abwenden können; aber sie wollen noch in der letzten Minute von ihren Mitmenschen, wenn diese auch nur in sehr beschränkter Zahl zugegen sind, bewundert werden. Es ist auch dem schlimmsten Verbrecher nicht gleich, welche Meinung nach seinem Tode über ihn herrscht. Das dreiste Wort der Marquise von Pompadour: „Après nous le déluge“ kann wohl schwerlich auf das Ehrempfinden ausgedehnt werden; ja vielen Menschen ist das, was nach ihrem Tode über sie gedacht und gesprochen wird, wichtiger als das, was man zu Lebzeiten von ihnen denkt. Der Gelehrte, der Poet, der rastlos arbeitet, der die Nächte beim trüben Scheine der Lampe durchwacht und unermüdlich, unaufhaltsam schafft und wirkt, den ein inneres Streben, ein heiliger Drang beseelt, ruhelos und unbekümmert darum, ob die Mitwelt ihn anerkennt, ob all sein Mühen und Schaffen ihn auch nur vor Noth und Entbehrung schützen kann, weiter zu schreiten auf der dornenvollen Bahn, — ach, sein jämmerliches Dasein, die kahle, öde Dürftigkeit, die ihn umgiebt, die kann er vergessen, denn hell mit überirdischem Glanze strahlt ihm am Himmels-

Digitized by Google

zelt der leuchtende Stern der Verheißung, unerreichbar im Meere der Unendlichkeit und doch die Seele ihm mit Troſt und Hoffnung füllend, der leuchtende Stern des Nachruhms. Wie ringt ſich mühevoll und ſtetig kämpfend die Seele durch bis zur künſtleriſchen Erkenntniß der Wahrheit und der idealen Schönheit, und hat ſie ihr hohes Ziel erreicht, was verſchlägt's, ob die Zeitgenoſſen dem idealen Fluge zu folgen vermögen? Einmal muß der große Gedanke doch die Finſterniß durchbrechen, und wenn es Licht geworden iſt, dann wird die Menſchheit den, der dieſen Gedanken geboren hat, doch anerkennen und ihn preiſend loben, wenn auch längſt ſeine Gebeine vermodert ſind. Wenn der Kriegsheld muthig und kühn ins Feld zieht, wenn er freudig ſein Leben dahingiebt, iſt es nicht auch bei ihm der Gedanke, daß er nach dem Tode als Held gefeiert, daß er von ſeinen Mitmenſchen anerkannt wird, daß ſein Andenken in Ehren gehalten werden wird, der ihn zu ſeinem Handeln begeiſtert? Auch dem kühnen Forſcher, der muthig ſein Leben an eine große Entdeckung wagt, verleiht die Hoffnung auf Nachruhm Kraft und Energie. So hält aber auch der Gedanke, nach dem Tode Schimpf und Verachtung zu ernten, Manchen von einer Uebelthat zurück.

Wurden Ehrenſtrafen vollſtreckt, ohne daß gleichzeitig die Todesſtrafe Anwendung fand, ſo waren ſie mehr als bedenklich. Der Ehrloſe hatte keine Möglichkeit, einen ehrlichen Erwerb zu finden; er mußte, der Noth gehorchend nicht dem eignen Triebe, ſtets wieder Strafthaten begehen, wenn er auch nur das Leben friſten wollte. Leider iſt hieran auch in der heutigen Rechtspflege noch nichts geändert; auch nach heutigem Rechte kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf Stellung unter Polizeiaufſicht erkannt werden; das ſind Strafübel, welche auf die Exiſtenz vernichtend wirken. Die öffentlich vollſtreckten Schand- und Ehrenſtrafen des Mittelalters, mochten ſie auch inſofern einen praktiſchen Werth haben, als ſie bei einer Reihe von Strafthaten, wie wir geſehen haben, den Schaden von dem Verletzten abwendeten und das Publikum warnten, trugen die große Gefahr in ſich, daß ſie das Ehrgefühl, das natürliche Bedürfniß, vor Anderen und vor ſich ſelbſt makellos dazuſtehen, alſo grade den Talisman, der am ſicherſten vor Begehung von Strafthaten ſchützt, herabſetzten oder ganz vernichteten. Wir werden die einzelnen Strafmittel in den

Digitized by Google

einzelnen Capiteln näher kennen lernen, werden uns mit den Strafthaten, wegen deren sie erkannt wurden, sowie mit ihrer praktischen Wirkung eingehender befassen; im Allgemeinen aber kann man es nicht genug anerkennen, daß unsere Rechtspflege wenigstens die schimpfliche persönliche Bloßstellung schon längst unter das alte Eisen geworfen hat. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß trotz der furchtbaren Strafen, welche das Mittelalter kannte, die vielen und schweren Verbrechen zum großen Theil darauf zurückzuführen waren, daß durch die so häufige öffentliche Vollstreckung von Schand- und Ehrenstrafen das Gefühl für Ehre vernichtet war, daß man gerade durch diese Strafmittel eine besondere Verbrecherkategorie geschaffen hatte, die „Verbrecher aus verlorener Ehre".

Digitized by Google

Die Ehre.

Als der weise Sokrates einmal öffentlich beschimpft worden war, und seine Freunde ihm riethen, er solle die ihm zugefügte Schmach rächen, sagte er mit der größten Unbefangenheit: „Warum denn? Das, was jener sagt, paßt ja gar nicht auf mich!“ Das war philosophisch gedacht, denn in der That bleibt ein vortrefflicher Mann vortrefflich, wenn auch der eine oder der andere ihm seine hervorragenden Eigenschaften abzusprechen sucht. Die Sonne strahlt im hellsten Glanze und verändert Licht und Farbe nicht dadurch, daß irgend jemand behauptet, sie sähe grün aus. Perikles soll ein noch drastischeres Beispiel von Duldsamkeit und Langmuth gegeben haben als Sokrates. Als ihn einer seiner Neider auf dem großen Markte zu Athen in unerhörtester Weise öffentlich geschmäht hatte, hielt er es nicht einmal für erforderlich, auch nur eine Silbe zu erwidern, und dadurch reizte er seinen Widersacher so, daß dieser es sich nicht versagen konnte, den geduldigen Perikles am Abend bis zu dessen Wohnung zu verfolgen und fortgesetzt die heftigsten Schimpf- und Schmähreden auszurufen. Perikles ertrug's geduldig, und als er sein Haus erreicht hatte, ertheilte er seinem Sclaven den Befehl, dem Beleidiger mit einer Fackel zu leuchten, damit er sich nicht etwa in der Finsterniß Schaden zufüge. Man kann wohl behaupten, daß Perikles, der hierdurch zu erkennen gab, wie hoch er sich über kleinliche Schmähungen erhaben fühlte, durch dieses doppelte „Heimleuchten“ einen moralischen Sieg errungen hatte.

Derartige „Siege“ haben aber für die Allgemeinheit wenig Verlockendes, und unsere Vorfahren dachten über Beleidigungen schon ganz anders als Perikles und Sokrates, die ja übrigens auch bei ihren Mitbürgern durch ihr Verhalten derartiges Aufsehen erregten, daß man es für nöthig hielt, dasselbe der Nachwelt aufzubewahren. Bei den alten Deutschen hieß es, auf eine Beschimpfung gehöre eine

Digitized by Google

Ohrfeige, auf eine Ohrfeige der Dolch. Es ist dies ein Beispiel zu dem alten Sprichwort, daß kleine Ursachen große Wirkungen hervorbringen. Ohne Blutvergießen ging es dann natürlich nicht ab; das alttestamentarische „Auge um Auge, Zahn um Zahn" liegt eben der Menschheit näher als die milde Lehre des Christenthums, daß man, falls uns Jemand einen Streich auf die rechte Backe versetzt, auch noch die linke hinhalten soll. Der Leipziger Hofrath Hommel schreibt in seinen Anmerkungen zu dem „unsterblichen Werke" des Herren Marquis von Beccaria über Verbrechen und Strafen (1778) folgendes: „Es ist freylich für denjenigen, welcher eine Ohrfeige oder Stockschlag erhalten, eine böse Sache, daß dieser Schimpf sitzen bleibet, gesezt daß auch der Richter jenen um hundert Thaler bestrafe. Wollte jemand rathen, daß der Beleidigte vor Gerichte seinem Gegner wiederum eine Ohrfeige oder Stockschlag geben solle, so würde wegen Ungleichheit des Standes, (der freylich nur ein Wahn, unterdessen aber doch kein Nichts ist) auch sonst mancherley annoch zu überlegen seyn. So viel ist gewis, daß der Richter mit aller seiner Gewalt, mit allen seinen Strafen uns die entrissene Ehre nicht wiedergeben, noch die empfangene Maulschelle abnehmen kan."

So richtig diese Ausführungen auf den ersten Augenblick klingen mögen, so falsch sind sie in Wirklichkeit. Abgesehen davon, daß die Ungleichheit des Standes als etwas hervorgehoben wird, was Ohrfeigen und Stockhiebe mehr oder weniger entschuldbar erscheinen lassen müsse, ist die Behauptung, daß der Richter die entrissene Ehre nicht wiedergeben noch die Maulschelle abnehmen könne, grundfalsch. Gerade die Ehre, welche durch eine Ohrfeige nicht entrissen, sondern nur verletzt ist, wird dadurch, daß der Beleidiger seine gerichtliche Strafe erhält, restituirt, denn durch diese Bestrafung wird ja gerade zum Ausdruck gebracht, daß die Verletzung der Ehre unberechtigt und deshalb strafbar sei, der Geschlagene erhält dadurch, daß der Beleidiger bestraft wird, Genugthuung, und gerade hierdurch wird seine Ehre, d. h. das Ansehen, welches er bei seinen Mitmenschen zu beanspruchen hatte, völlig wieder hergestellt.

Beccaria selbst sagt: „Bei dem nothwendigen Bestreben der Menschen, Schande von sich abzuwenden, ist der Zweykampf entstanden, weil die Gesezе noch kein anderes Mittel zu völligem Ersatz an die Hand gegeben." Ja, ein erhaltener Schlag wird durch

Digitized by Google

Tafel I.

Das Eselreiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

das Duell ebenfalls nicht abgenommen, aber kein Mensch wird doch bezweifeln wollen, daß nach der allgemeinen Ansicht, gerade durch das Duell die Schande, welche durch Verabfolgung des Schlags zugefügt wurde, völlig beseitigt wird. Selbst die heftigsten Gegner des Duells, an denen es nie gefehlt hat, haben diese Annahme nicht aus der Welt zu schaffen vermocht.

Ehe wir hierauf aber näher eingehen, wollen wir uns einmal jetzt eingehender mit der Frage beschäftigen, was denn die Ehre eigentlich sei, und wodurch sie verletzt werden könne. Diese Frage mag vielleicht paradox klingen, da Jeder glaubt, es müsse jedes Kind wissen, was die Ehre sei, aber es ist eine recht sonderbare Erscheinung, daß oft gerade diejenigen Dinge am schwierigsten zu definiren sind, die Jeder zu kennen glaubt, die geradezu zum alltäglichen Leben gehören, und mit denen deshalb die Umgangssprache bis zum Uebermaß um sich wirft. Zu diesen Dingen rechnen wir getrost die Ehre. Wenn man sagt, die Ehre sei der Menschen höchstes Gut und dürfe deshalb niemals angetastet werden, noch viel weniger als materielle Güter, so hat dies sicherlich eine gewisse Berechtigung. Es besteht eine Art Conformität zwischen dem Ehrempfinden und dem religiösen Fühlen; so gut wie man nun verlangen darf, in letzterem nicht verletzt zu werden, so berechtigt ist der gleiche Wunsch bezüglich des ersteren; beide sind etwas Ideales, etwas nicht Greifbares, nicht sinnlich Wahrnehmbares, und dennoch bilden sie neben der Liebe den Hauptinhalt unseres innigsten Fühlens und Denkens. Wir werden später auf die einzelnen Arten der Ehre näher eingehen und sehen, daß die bürgerliche Ehre in ihren verschiedenen Abstufungen etwas anderes ist als die Ehre im Rechtsleben, und daß auch diese in einzelne Grade eingetheilt werden kann. Si duo idem faciunt, non est idem. Wir werden sehen, daß die Ansichten über Ehre ebenso schwankende sind, wie die über Moral, wir werden sehen, daß sie bei den einzelnen Völkern abweichende sind, ja daß selbst bei einem Volke bei einer einzigen Handlung eine Person geschändet, die andere geehrt werden kann. Der Mißbrauch, den unsere Umgangssprache mit dem Begriff Ehre treibt, ist weit eher geeignet, den klaren Begriff zn verwirren als ihn zu festigen. „Ich habe die Ehre", „Auf Ehre" ꝛc., das sind alltäglich gehörte Phrasen, welche sonnenklar beweisen, daß derjenige, welcher sie im Munde führt, ihre Bedeutung längst vergessen hat.

Digitized by Google

Wenn Göthe sagt: „Denn eben, wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein", so hat er sicherlich nicht unrecht. Gewiß, man kann da, wo Begriffe fehlen, dem Fluge der Gedanken eine Brücke bauen; aber wohl noch viel häufiger kann man da, wo Begriffe vorhanden sind, eine an sich klare Vorstellung durch ein unrechtes Wort in Dunst und Nebel hüllen. Was ist denn Ehre? Ist es ein Name nur — Schall und Rauch?

Ein bestimmtes Empfinden, ein instinktives Gefühl für Ehre ist dem Menschen angeboren; ja selbst im Thierreich können wir täglich Erscheinungen beobachten, welche klar beweisen, daß auch die Thiere einen instinktiven Hang besitzen, sich auszuzeichnen, zu gefallen und sich vor ihres Gleichen hervorzuthun. Schon die Kinder im zartesten Alter legen ihre angenehmen Empfindungen an den Tag, wenn sie gelobt werden, und es dürfte wohl keinen Menschen auf Gottes weiter Welt geben, dem die Meinung seiner Mitmenschen über ihn völlig gleichgiltig wäre. Gerade das Streben aber, eine möglichst günstige Meinung der Mitmenschen hervorzubringen, ist es, was den Einzelnen hauptsächlich veranlaßt, große Thaten zu verrichten oder sich auf einem Gebiete hervorzuthun. Daß dies in der grauen Vorzeit, in der die einzelnen Staatengebilde entstanden, in denen die einzelnen Gemeindevereinigungen mit roher Kraft ihren Besitz vertheidigten oder neue Güter eroberten, durch körperliche Kraft und kriegerische Tüchtigkeit am sichersten möglich war, versteht sich von selbst. Das Ansehen des Stärksten und Tüchtigsten wuchs so, daß ihm die Uebrigen die Führerschaft einräumten, und dann hatte er allerdings noch etwas mehr erreicht als die bloße günstige Meinung seiner Stammesgenossen; es war das System der allgemeinen und vollständigen Gleichheit verlassen und der Beweis geliefert, daß diese auch im Naturzustand der Menschheit nicht bestehen kann, weil eben, wenn Niemand sich mehr Ansehen, mehr Geltung und mehr Macht verschaffen könnte als der Andere, jedes Streben nach höherer Vollkommenheit lahmgelegt werden müßte, und wir haben ja gesehen, daß dies der Mensch nicht zu ertragen vermöchte, weil es contra naturam sui generis sein würde.

Wir sehen aber an diesem Beispiele auch, daß es doch verschiedene Arten von Ehre geben muß. Wollte man die Ehre nur denjenigen zusprechen, welche durch besondere Eigenschaften und Fähigkeiten sich vor ihres Gleichen hervorthun, so müßten ja alle

Digitized by Google

diejenigen, welche sich nicht hervorthun, ehrlos sein; daß aber eine solche Annahme unbedingt falsch sein muß, liegt auf der Hand, gerade so falsch, als wenn man behaupten wollte, jeder, der für ehrlich gelten wolle, müsse sich hervorthun. Daß letzteres unmöglich ist, ergiebt sich schon aus der einfachen Nothwendigkeit, daß sich eben nur dann der Einzelne über die Anderen emporheben kann, wenn ihm diese nicht an Vollkommenheit gleichen. Wir müssen also zwischen der gewöhnlichen Ehre, die nichts ist als der gute Ruf, auf den Jeder solange Anspruch hat, wie er nicht Handlungen unternimmt, die ihn in den Augen seiner Mitmenschen herabsetzen, oder richtiger gesagt, solange nicht Andere von seinen ehrenrührigen Handlungen Kenntniß erlangen, und zwischen der besonderen Ehre unterscheiden, die durch besondere Leistungen erworben wird. Es leuchtet ein, daß in beiden Fällen die Ehre lediglich auf der Meinung Anderer beruht, die, wenn man so sagen darf, in dem einen Falle sich auf etwas Negatives, nämlich das Fehlen herabwürdigender Handlungen, im andern Falle auf etwas Positives, nämlich das Vorhandensein bestimmter, hervorragender Handlungen oder Leistungen stützt; immer aber ist es die Meinung Anderer, welche den Ausschlag giebt, und da der Einzelne nicht die Macht hat, Andere dazu zu zwingen, daß sie ihn für sittlich vollkommen halten, da die Ansichten über das, was Ehre und Ruhm begründen kann, recht weit auseinandergehen, da ferner, wie wir gesehen haben, die Vollkommenheit des Einen umso größer erscheinen muß, desto kleiner sie bei den Uebrigen ist, hat sich ebenso wie der Drang, sich selbst hervorzuthun auch schon sehr frühzeitig das Bestreben gezeigt, Andere herabzusetzen und zu verkleinern, und ebenso wie es in der menschlichen Natur begründet ist, daß der Einzelne in der Meinung der Anderen steigen will, ebenso erklärt es sich auch, daß ihn Zurücksetzungen kränken und verletzen müssen. An und für sich kann Niemand dadurch, daß ein Anderer ihn schmäht und ihm schlechte Handlungen nachsagt, verletzt werden, denn dadurch, daß ein Anderer etwas von ihm behauptet, wird es nicht zur Thatsache, und der Geschmähte kann weder in seinem Charakter noch in seiner Person durch die Behauptungen eines Anderen eine Aenderung erfahren; insofern würden ja Sokrates und Perikles mit ihrer philosophischen Auffassung der Beleidigung recht haben. Die Sache liegt aber in der Praxis wesentlich anders als im Ideenreiche jener Philosophen,

Digitized by Google

denn wenn die Ehre auf die gute Meinung Anderer gegründet ist, muß sie natürlich in dem Maaße abnehmen, in dem die gute Meinung der Anderen abnimmt, und letztere kann durch üble Nachreden völlig vernichtet werden. Ist denn nun aber die Ansicht jener Philosophen, die wir nicht ohne Absicht am Eingang dieses Capitels wiedergegeben haben, unter allen Umständen zu verwerfen? Kann nicht doch das Gefühl und das Bewußtsein, daß die üble Nachrede völlig unbegründet sei, die Ansicht rechtfertigen, daß sie auch nicht die Ehre vernichten oder selbst nur verletzen könne? Wir werden vom Standpunkte der reinen Vernunft diese Frage bejahen müssen, so bestimmt, wie wir sie in der Consequenz des Gedankens, daß die Ehre in der guten Meinung Anderer über uns begründet sei, aus Vernunftgründen zu verneinen haben. Da aber unmöglich etwas richtiges gleichzeitig falsch sein kann, sind wir gezwungen, den Begriff Ehre noch anders zu definiren.

Dies ist in der That nicht nur nothwendig, sondern auch möglich. Haben wir bis jetzt gesehen, daß die Ehre darin besteht, daß die Meinung Anderer eine gute ist, so führen uns gerade die genannten Philosophen zu der Ueberzeugung, daß doch auch die eigene Meinung, die Ueberzeugung und Gewißheit von der eigenen Vollkommheit eine Rolle spielen muß; wir haben dann eine äußere und eine innere Ehre anzunehmen. Beide brauchen sich nicht nothwendig zu decken; es kann vielmehr ein öffentlich Geschmähter den Glauben an sich selbst trotz aller Verachtung, die ihm entgegen gebracht wird, bewahren; es kann aber — obwohl dies — *γνῶθι σεαυτόν* — wohl seltener der Fall sein wird — auch Jemand, der mit Ehren überschüttet wird, den Glauben an sich selbst längst verloren haben.

Daß ein solcher Widerspruch zwischen innerer und äußerer Ehre nicht nur möglich, sondern in vielen Fällen geradezu unvermeidlich ist, versteht sich schon deshalb von selbst, weil die Moralanschauungen nicht bei allen Menschen die gleichen sind und sein können. Bei der äußerlichen Ehre spielt aber die eigene moralische Anschauung nur eine sehr unbedeutende oder auch gar keine Rolle, bei der inneren Ehre giebt sie dagegen den Ausschlag. Bei der äußeren Ehre kommt nur die Meinung Anderer in Betracht; diese aber urtheilen nach dem Erfolg, nicht nach den Gründen einer Handlung, und doch können oft nur diese Aufschluß darüber geben, ob die Handlung gut oder

Digitized by Google

schlecht ist. Eritis sicut deus scientes bonum et malum! Nur Gott, der in den Herzen der Menschen zu lesen vermag, kann wissen, was gut und böse ist, und um unsere Gottähnlichkeit muß uns doch recht bange werden, wenn wir uns überzeugen, daß wir auch nicht bei einer einzigen Handlung mit apodiktischer Sicherheit sagen können, ob sie gut oder böse sei. Einige Beispiele werden dies bestätigen.

Denken wir daran, daß ein Mensch seinen Mitmenschen mit Vorsatz und Ueberlegung, wie der § 211 St.G.B. so schön sagt, tödtet, so haben wir das Empfinden, daß wir es mit einer sehr bösen That, dem schwersten Verbrechen zu thun haben. Und dennoch überhäufen wir den Krieger, der in männermordender Feldschlacht die meisten Mitmenschen mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet hat, mit hoher Ehre. Man erklärt dies damit, daß der Krieger die heiligsten Güter des Vaterlandes vertheidigt habe. Abgesehen davon, daß dies keineswegs immer, bei Angriffskriegen überhaupt niemals, der Fall ist, hinkt die Unterscheidung des Tödtens im Kriege und im Privatleben auch aus einem anderem Grunde. Auch außerhalb des Krieges kann Jemand tödten, um die heiligsten Güter zu vertheidigen — pro aris et focis; dennoch wird er wegen Mordes zum Tode verurtheilt, wenn er mit Vorsatz und Ueberlegung handelt. Zweck heiligt dann nicht mehr das Mittel. Es giebt kaum — so paradox das auch klingen mag — eine einzige Handlung, die nach unseren Gesetzen strafbar ist, und die nicht gleichwohl einem guten Motiv entspringen kann, und deshalb auch unter Umständen als eine gute bezeichnet werden könnte. Es sei nur an den heiligen Crispin gedacht. Gesetze und Sitten erben sich als eine ewige Krankheit fort, und sie müssen bestehen; sie müssen die rechtlichen Begriffe verallgemeinern; sie können es nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen, ob er eine That für recht oder unrecht halten will. Summum jus, summa injuria!

Wer will auf den Richter, der das höchste Recht ausübt und dennoch doch das höchste Unrecht dadurch thut, einen Makel werfen? Wer will den Richter schmähen, durch dessen Spruch der gewissenlose Wucherer seinen ehrlichen und rechtschaffenen Schuldner mit Weib und Kind von der heiligen Scholle, die er von seinen Vätern ererbt hat, in Noth und Elend hinausjagt? Wer will den schlimmsten Richter, die öffentliche Meinung anklagen, wenn sie irrt, wenn sie über Jemanden wegen einer bestimmten Handlung, wegen deren der

Digitized by Google

zutreffender urtheilende Richter, das eigene Gewissen, freispricht, den Stab bricht?

Greifen wir getrost hinein in's volle Menschenleben, wo wir's packen, da bestätigt es das Gesagte. Wenn man von der weiblichen Ehre spricht, so meint man den guten Ruf, den jedes weibliche Wesen schon aus der Thatsache, daß es ein solches ist, so lange für sich in Anspruch nehmen darf, als es nicht durch Handlungen, welche gegen die allgemeinen Moralbegriffe verstoßen, in der Meinung Anderer herabsinkt. Und wie bittres Unrecht wird gerade hierin täglich begangen. Gerade das Fehlen einer Handlung, durch welche der gute Ruf, das Ansehen, die weibliche Ehre verletzt oder ganz vernichtet wird, berechtigt so viele, von denen die Versuchung sorgfältig ferngehalten wurde, über weniger Behütete die Nasen zu rümpfen. Die satte Tugend, die nie erprobt ist, feiert den Triumph über die so vielfach erprobte und bewährte Tugend, die vielleicht in einer einzigen schwachen Stunde in leidenschaftlichem Sturme der heiligsten Gefühle einmal gestrauchelt ist. Wollte man schon die absolute Möglichkeit, etwas Unrechtes zu thun, hinreichen lassen, um zu beweisen, daß der jeder Möglichkeit des Unrechtthuns Beraubte, ein moralisch vollkommener Mensch sei, dann müßte man logisch dahin gelangen, daß ein mit Ketten an seine Zelle gefesselter Verbrecher nunmehr auch ein moralisch vollkommener Mensch geworden sei. Das Weib, das in einem makellosen Leben gegen alle Versuchungen standhaft geblieben ist, schließlich aber im seligen Vertrauen und in hingebender, heiligster Liebe den raffinirtesten Verführungskünsten eines gewissenlosen Lüstlings erliegt, kann tausendmal moralischer, tausendmal besser sein als die „tugendhaften" Mitschwestern. Die öffentliche Meinung aber wirft auf die Gefallene — siehe Göthes Faust — einen dauernden Makel. Der schurkische Verführer aber geht hin und rühmt sich seiner Erfolge, die ihm, dem „Uebermenschen" noch ein gewisses Ansehen verleihen. Der Widerspruch zwischen innerer und äußerer Ehre tritt in diesem Beispiel besonders grell zu Tage, und er wird noch verschärft, wenn man bedenkt, daß oft genug Maitressen, deren moralische Versumpfung Jeder kannte, die geradezu als ein Krebsschaden empfunden wurden, — nur allzuoft -- die höchste äußerliche Ehre erwiesen worden ist.

Daß sich die äußere Ehre Niemand erzwingen kann, weil es ein verfechtbares Recht darauf, daß Andere über unsere moralische

Digitized by Google

Vollkommenheit eine günstige Meinung haben müssen, nicht giebt, ist klar; Jeder kann sich denken, was er will, und wenn es auch die Gerechtigkeit erfordern mag, daß bei der Beurtheilung der moralischen Eigenschaften Anderer in dubio zu Gunsten entschieden werden sollte, so ist doch in praxi die Welt leichter geneigt, an einen Mangel als an einen Vorzug Anderer zu glauben, und es hat sich deshalb die Nothwendigkeit herausgestellt, von Staatswegen den Einzelnen in seiner Ehre mindestens ebenso zu schützen als in seinem Eigenthum. Wie aber der Begriff des Diebstahls nicht ohne Kenntniß dessen, was Eigenthum bedeutet, definirt werden kann, so läßt sich auch die Ehre nicht schützen, wenn nicht zuvor feststeht, was eigentlich Ehre ist. Die innere Ehre, die auf der Ueberzeugung von der eignen moralischen Vollkommenheit basirt, kann natürlich kein Recht schützen; die äußere Ehre, so weit wir sie bisher kennen gelernt haben, die also nichts ist als die mehr oder minder günstige Meinung Anderer über den moralischen Werth eines Einzelindividuums kann das Gesetz nur bedingt schützen, nämlich nur insoweit, als es verbietet, daß unwahre oder auch nicht nicht erweislich wahre Thatsachen, die geeignet sind, Jemanden in den Augen seiner Mitmenschen herabzusetzen, behauptet und verbreitet werden. Für das Rechtsleben mußte sich naturgemäß eine andere Definition des Ehrbegriffs herausbilden, als sie die mehr willkürliche des bürgerlichen Lebens war. Ehe wir jedoch näher auf die „Ehre" des Rechtslebens eingehen, wollen wir noch einen Blick auf die „besondere Ehre" werfen.

Diese ist nicht etwas dem Einzelindividuum eo ipso Anhaftendes wie der gute Ruf, der solange besteht, wie er nicht durch bestimmte Thatsachen — seien diese auch nur erdichtet oder auf mißverstandene Handlungen zurückzuführen — zerstört wird, sondern sie ist etwas Erworbenes. Immer wird derjenige, dem die besondere Ehrung zu Theil wird, eine Handlung verrichtet haben müssen, welche über das Thun der übrigen Menschen hervorragt, und durch welche entweder der Allgemeinheit ein Nutzen geschaffen oder doch wenigstens etwas geleistet sein muß, was von der Allgemeinheit als bewundernswerth anerkannt werden kann. Es ist dabei nicht erforderlich, daß die Leistung einen sittlichen Werth haben muß; es ist auch nicht Bedingung, daß sie jeder Einzelne billigt und anerkennt; im Gegentheil sehr oft irrt die sogenannte Oeffentlichkeit

Digitized by Google

auch bei den Erweisungen besonderer Ehre ebenso gewaltig wie in der Beurtheilung des guten Rufes eines Mitmenschen. Das ergiebt sich wiederum einmal aus dem Umstande, daß in der Regel der Erfolg entscheidet, und daß ferner auch die Moralanschauungen ꝛc. erheblich von einander abweichen. Wir finden nicht allzu selten, daß Jemand für Leistungen besonders geehrt wird, die an sich verwerflich sind. Dem großen Caesar „rühmt" man nach, daß er seinen bekannten Ausspruch „Veni, vidi, vici" vor allen Dingen auf die Weiber Romae urbis angewendet habe, so daß man ihn fast als omnium mulierum vir hätte bezeichnen dürfen. Dem großen Alexander rühmt man ähnliche Erfolge nach. Nimmt man an, daß des Weibes Ehre Keuschheit, Zucht und Sitte sei, dann kann man sich schwerlich etwas Widersinnigeres denken, als dem, der Ehre vernichtet, hieraus Ehre zu schaffen. In Ariosts Rasendem Roland finden wir geschildert, daß der Ritter, welcher hinter einander zehn Weiber begatten konnte, als Herrscher geehrt werden sollte, also wegen einer Leistung, die man vielleicht als eine hervorragende, schwerlich aber als eine moralische bezeichnen darf. Wir sehen Boxer, Stierkämpfer, Radfahrer und meinetwegen auch Distancereiter mit besonderen Ehrungen überschüttet, obwohl deren Leistungen sich gewiß nicht auf einem sittlichen Gebiete bewegen, noch sonst der Menschheit auch nur den geringsten Nutzen stiften. Es ist geradezu ein krankhafter Zug der Zeit, daß ein ganz ungebildeter Mensch, der nichts weiter gelernt hat, als kräftig das Rad zu strampeln, fast in allen Ländern der Welt als eine besondere Größe geehrt und ausgezeichnet wird. Da man aber wohl annehmen muß, daß es auch heutigen Tages in der Welt noch einige vernünftige Menschen giebt, die den Mode-Sport-Rummel nicht mitmachen, erblicken wir in dieser „besonderen Ehrung" auch den Beweis dafür, daß nicht die Gesammtheit zuzustimmen braucht, wenn Jemand auf den Ehrenschild erhoben wird, und ein Trost ist uns geblieben; der Rausch wird verrauchen, und die Größen der Sportwelt sinken dahin, wohin sie gehören, ins Meer der Vergessenheit. Allgemein und dauernd kann nur die besondere Ehre sein, welche Leute erworben haben, die der Welt wirklichen Nutzen geschaffen, hervorragende Gelehrte, Künstler, bedeutende Schriftsteller, große Feldherren ꝛc.

Wenn gesagt ist, daß besondere Ehre immer durch eine besondere Leistung erworben sein muß, so bedarf dies noch einer Einschränkung;

Digitized by Google

die besondere Ehre kann nämlich auch durch die Geburt erlangt werden. Wir haben es dann mit einer Art Standesehre zu thun, die nicht immer gerechtfertigt ist, gegen die sich aber so wenig ein allgemein zutreffender Rechtseinwand geltend machen läßt wie dagegen, daß Jemand materielle Güter erbt, deren Besitz ihm ja in der Regel auch „besondere Ehre" sichert, und um eine Art Erbschaft handelt es sich auch bei der Erwerbung einer besonderen Ehre durch die Geburt. Aus der Verschiedenheit des Anspruchs auf besondere Ehrung oder nur auf gemeine äußerliche Ehre, also einen makellosen Ruf, hat sich naturgemäß im Laufe der Zeit eine förmliche Scheidung der einzelnen Gesellschaftsklassen herausgebildet. Das Gefühl der Bewunderung für irgend eine wirklich hervorragende Leistung ist instinktiv; körperliche oder auch geistige Ueberlegenheit eines Einzelnen muß deshalb schon im graueſten Alterthum der Freibrief auf besondere Ehrungen gewesen sein. Ueberall da, wo Menschen eine Gemeinschaft bilden, mag man diese nun Stadt oder Staat nennen, wo es gilt, gemeinsam die Scholle zu vertheidigen oder den Kampf gegen Menschen und wilde Thiere zu führen, wird stets derjenige welcher durch besondere Klugheit oder Körperstärke den Erfolg sichern kann, die Führerschaft erhalten. Daß sich aus diesem instinktiv und natürlich entstandenem Verhältniß mit der Zeit eine willkürliche Eintheilung in verschiedene Rangklassen herausbilden mußte, ist selbstverständlich, denn die Ehrung, welche dem Führer erwiesen wurde, mußte sich auch auf dessen Sippe übertragen. Das ist eine Art Vererbungstheorie, die in der Vorzeit weit intensiver entwickelt war als heutigen Tages. Beraubten doch die alten Völker die Verbrecher oft der Zeugungsfähigkeit, damit sie nicht eine Nachkommenschaft erzeugen sollten, von der man annahm, daß sie ebenfalls aus Verbrechern bestehen müsse. Selbst in der heiligen Schrift heißt es: „Verflucht seiest Du und Dein Same!" Ebenso glaubte man auch, daß die Nachkommen eines bedeutenden Mannes wiederum mit hervorragenden Eigenschaften ausgestattet sein müßten, und aus diesem Glauben entstanden die Kasten, der Geburtsadel und schließlich auch die Eintheilung in Stände, die gewiß manche Härte und Unbilligkeit mit sich bringt, aber niemals beseitigt werden kann.

Wie es nun eine besondere Ehre giebt, die schon bei der Geburt mit in die Wiege gelegt ist, zu deren Erwerb der „besonders Geehrte" nichts beizutragen hat, so giebt es auch — und das ist eine weit

Digitized by Google

größere Ungerechtigkeit — eine Unehre, die lediglich durch die Geburt erworben wird. Wenn die gewöhnliche äußere Ehre, der unbefleckte Ruf, die gute und mindestens nicht schlechte Meinung Anderer über uns eigentlich so lange bestehen bleiben soll, bis wir durch konkrete Handlungen, vielleicht auch durch Unterlassung von Handlungen, zu denen wir moralisch verpflichtet waren, dargelegt haben, daß wir des Ansehens nicht würdig sind, so ist es offenbar ein bittres Unrecht, auch Leute, die vielleicht den edelsten Charakter, die vollendetste Tugend besitzen, bloß deshalb für minderwerthig, anrüchig oder auch unehrlich zu halten, weil sie — geboren sind. Gerade in früheren Zeiten war dies Vorurtheil noch größer als jetzt. Im alten Rom deutete der Ausdruck levis notae maculae an, daß eine Anrüchigkeit, ein moralischer Minderwerth vorhanden sei. Im alten Rom waren nach Heineccius die Kinder der Schauspieler, Freigelassenen und — Huren homines viles. Bei den alten Sachsen waren ignavi oder imbelles Leute, die durch körperliche Mängel nicht für den Kriegsdienst tauglich waren, oder denen sonst durch ihre Geburt ein Mangel anhaftete. Freher rechnet den »carnifex« und die Zöllner zu den Leuten, die in Rom durch ihren Beruf anrüchig (homines viles, levi notae adfecti) waren. Bei uns ist bis auf den heutigen Tag die uneheliche Geburt ein Makel, den man als eine Minderung der gemeinen bürgerlichen Ehre betrachten kann. Im Mittelalter finden wir dies noch viel ausgeprägter, weil erstens Vorurtheile in dem Maaße schwinden, in dem die Aufklärung fortschreitet, und weil auch der Zunft- und Innungsgeist, wie er damals bestand, einer durch ihre Geburt „anrüchigen" Person die Ausübung eines ehrlichen Berufes sehr erschwerte oder auch ganz unmöglich machte. Die Kinder der Scharfrichter, die unehelichen Kinder (Brautkinder machten eine Ausnahme) Zigeuner, Vagabunden, fahrend Volk, Bettler, Gaukler, Spielleute und Hanswürste waren Leute, deren moralischer Minderwerth selbst von Rechtswegen anerkannt wurde. Die Kinder solcher Leute wurden in kein ehrliches Handwerk aufgenommen, ja selbst Handwerker, welche mit derartigen anrüchigen Personen verkehrten oder gar in Verwandtschaft zu ihnen traten, konnten aus ihrem Handwerk ausgestoßen werden. Die Scabini Lipsienses haben in diesem Sinne wiederholt entschieden. Wir theilen nur die Sentenz eines Urtheils vom Mai 1609 mit, dessen Carpzow Erwähnung

Digitized by Google

thut, und in dem es heißt: „Haben die Schuhknechte, so bey den Schustern zu Frauenstein arbeiten, G. D. dahero getadelt und neben ihme bey keinem Meister arbeiten wollen, daß derselbe mit dem Nachrichter oder Caviller Gemeinschaft gehabt, mit demselben nicht allein gessen und getruncken, sondern auch seine Tochter zu freyen Vorhabens wäre, ꝛc. Da nun gedachter G. D. von seinem Beginnen nicht abstehen, noch sich des Nachrichters Gemeinschaft enthalten wird, so wären die anderen Schuhknechte ihn neben sich arbeiten zu lassen nicht schuldig. v. R. W.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Scharfrichter, den man doch so dringend nothwendig bei der Justiz brauchte, gegen den Vorwurf der Ehrlosigkeit oder selbst auch nur der Anrüchigkeit geschützt wurde; nach den meisten Gelehrten hatte er den Rechten nach überhaupt nicht für infam zu gelten. Bei fahrendem Volk, für dessen Ehre niemand ein Lanze brach, war der Sache also noch viel schlimmer, und den Kindern solcher Leute blieb deshalb nichts weiter übrig, als das Handwerk ihrer Väter zu erlernen und mit Kindern und Kindeskindern wiederum in Schmach und Unehre zu leben. Daß es aber auch den Scharfrichterkindern übel im Leben erging, das kann man einem Herzenserguß des gelehrten Doktors Henrici Linckeri entnehmen, in dem es heißt: „So thun dieselbe wohl, wenn sie ihre Kinder keine zünfftige Handwercke lernen, noch auch Handwercker Kinder heyrathen lassen, sondern zu ihren Thun und Handthierung strack von Jugend auf angewehnen, damit sie des continuirlichen Zanckens, Streitens und schimpflichen Vorwerfens entübriget seyn mögen. Und wenn gleich die Obrigkeit an einem Orth die Handwercker zu solcher Aufnehmung der Scharffrichter und Feldmeister Kinder zwingen wolte, sind doch die Knappen, Gesellen und Handwercks-Bursche, sonderlich bey jetziger Zeit (XVI. u. XVII. Jahrhundert) und derselben Zustand, schwerlich dran zu bringen, daß sie mit ihnen, und in solcher Werckstatt arbeiten, sondern aufstehen und in die weite Welt hinausziehen, ander Orthen es anzeigen, und alles aufwiegeln, daß die Handwercker an solchem Orth keine Gesellen mehr kriegen können, indem diese mit Fleiß auf dergleichen Städte nicht zu wandern, damit sie nicht anderswo von der Brüderschafft gestraffet werden. Ja, wenn auch gleich eines Scharffrichters oder Feldmeisters Sohn ausgelernet hätte, und wandern wollte, würde er doch an keinem Orth bey einem Meister angenommen werden, und

Digitized by Google

unterkommen können, sondern wieder zurück an den Orth müssen, wo er gelernet, oder das Handwerck gar changiren und aufgeben. Zu geschweigen, daß wenn er in der Fremde alles verfechten wolte, er gar leicht Leib und Leben drüber einbüssen dürfte."

Das ist ein sehr trübes Bild aus der „guten alten Zeit", in der selbst die Obrigkeit gegen ungerechte Vorurtheile machtlos war. Daß die Handwerker sich alle Mühe gaben, ihren Stand rein zu halten, kann man ihnen an und für sich nicht verdenken; aber ihr Verhalten ist dennoch, da es erheblich über das Ziel hinausging, nicht zu billigen und auch nicht mit dem, was sich praktisch und theoretisch über die gemeine bürgerliche Ehre sagen läßt, in Einklang zu bringen. Der Scharfrichtersohn, der ausgelernt hatte, durfte wohl Anspruch auf die gemeine bürgerliche Ehre erheben, denn er hatte sich eben durch die Lehrzeit als brauchbar und ehrenhaft erwiesen. Daß man gegen die Kinder vom fahrenden Volke rigoros verfuhr, erklärt sich schon eher aus dem Umstand, daß solche Kinder durch das wüste Leben, das sie gewohnt waren, nach menschlicher Berechnung das Gefühl für Sitte, Tugend und Ehre sehr schnell verlieren mußten, wenn sie es überhaupt jemals besessen hatten.

Anders bei den Scharfrichterkindern, die gerade deshalb, weil sie einem andern Beruf zugeführt werden sollten, oft sehr sorgfältig erzogen wurden. Der Unterschied zwischen innerer und äußerer Ehre mußte ihnen deshalb sehr schmerzlich klar werden. Die innere Ehre ist das individuelle Empfinden des Einzelnen, keine Handlung vorgenommen zu haben, durch welche die Gebote der Moral verletzt worden wären. Es ist geradezu eine Tugendpflicht des Einzelnen, die Würde des Menschen in sich selbst zu bewahren und auch in allen Lebenslagen sich nichts zu vergeben, mag die Mitwelt hiervon etwas erfahren oder nicht. Hierbei kann natürlich nur das subjektive Empfinden den Ausschlag geben, denn das innere Gefühl, die Moral zu wahren, kann sich immer nur auf die Vorstellung dessen stützen, was man selbst für moralisch hält, mag man nun die Anschauungen der Allgemeinheit — bewußt oder unbewußt — acceptiren, mag man sich durch reifliches Nachdenken eine eigene Anschauung gebildet haben. Es können Widersprüche zwischen der inneren und äußeren Ehre auch dadurch entstehen, daß Jemand durch eine Handlung, welche er selbst für gut, die aber die Allgemeinheit für verwerflich hält, — z. B. die Absicht des obenerwähnten Schuhknechts, die

Digitized by Google

Tochter des Scharfrichters, der er die Ehe versprochen, auch wirklich zu heirathen, an seiner äußeren Ehre Schaden leidet, während die innere Ehre unverletzt bleibt. Deshalb muß der Mensch, der unter Menschen lebt, sich auch den Vorurtheilen der Andern, soweit dies mit seinem Gewissen vereinbar ist, anbequemen, und er wird sich, wenn er nicht selbst den schwersten Schaden leiden will, niemals völlig darüber hinwegsetzen können. Die gute Meinung, welche Andere über uns hegen, die gemeine Ehre, der gute Ruf sind kein leerer Wahn. Wir erinnern uns des Sokrates und Perikles, deren Ansicht sich auch bei früheren deutschen Schriftstellern, so bei Globig und Huster findet, welche behaupteten, daß die Ehre nur ein eingebildetes Gut sei, und daß deshalb eine Beschimpfung für nichts zu erachten sein, da nicht ein Einzelner sondern nur die Allgemeinheit den guten Namen einer Person vernichten könne. Daß diese Ansicht nicht zutreffend, mindestens nicht für alle Fälle zutreffend sein kann, liegt klar am Tage, denn sehr wohl kann der Einzelne den guten Ruf eines Dritten durch üble Nachrede grade bei solchen Personen vernichten, an deren guter Meinung diesem am allermeisten gelegen ist. Weiter ist doch auch zu bedenken, daß die Schmähreden des Einzelnen nicht im Winde verwehen, sondern in der Regel weiter verbreitet, wohl auch gar noch mit Zusätzen versehen werden, und daß hierdurch unter allen Umständen die gute Meinung erheblich beeinträchtigt werden, der Ruf also leiden muß. Da ist es wohl richtiger, was Bahrdt in seinem Werke über die Preßfreiheit und deren Grenzen sagt (Mitte 1700): Auf der guten Meinung beruht das Vertrauen der Gesellschaft, worin wir leben, die Wirksamkeit in unserem Beruf, der Credit des Kaufmanns, die Kundschaft des Handwerkers, kurz das Hauptsächliche, was wir nöthig haben, um uns Gönner und Freunde zu verschaffen, durch sie befördert zu werden, und unser irdisches Glück zu machen."

Hängt demnach unser wirthschaftliches Fortkommen zum großen Theile von der guten Meinung Anderer über uns, unsern guten Rufe ab, so ist es doch bedenklich, daß wir uns diese gute Meinung, wenn wir sie nach unserer inneren Ueberzeugung noch so sehr verdienen, nicht erzwingen können; Sache des Staates ist es demgegenüber aber doppelt, darüber zu wachen, daß der gute Ruf eines Bürgers nicht absichtlich und geflissentlich durch Andere verletzt und beschädigt wird. Der Staat hat aber nicht nur die Pflicht, seine

Digitized by Google

Bürger gegen Vernichtung ihres guten Namens zu schützen, er hat auch (Vgl. Gmelin über die peinliche Gesetzgeb. § 151) ein hohes Interesse daran, ob seine Bürger sich einander verächtlich oder mit der einem Jeden zukommenden Achtung begegnen, weil durch diese Gleichgiltigkeit gar leicht eine der stärksten Triebfedern zum Guten geschwächt werden kann. Dieses ideale Interesse des Staates scheint aber doch nicht das wichtigste zu sein; ich möchte ein praktischeres Interesse für näherliegend halten, nämlich das, die Selbsthilfe des Beleidigten zu beseitigen. Daß es Niemandem zugemuthet werden kann, stillschweigend alle Schmähungen, wenn sie ihm auch sein Fortkommen noch so erschweren, über sich ergehen zu lassen, liegt auf der Hand. Wird dem Beleidigten nicht durch den Staat hinreichende Hilfe geboten, dann bleibt ihm nichts weiter übrig, als sich selbst zu helfen, und daß hierüber die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwer geschädigt werden müßte, versteht sich schon deshalb von selbst, weil keine Garantie geschaffen werden könnte, daß der Beleidigte auch stets den wirklich Schuldigen strafen würde, weil ferner nicht erwiesen sein würde, daß der Schuldige sich von der Privatperson strafen lassen würde, und weil schließlich auch zu befürchten stünde, daß sich förmliche Privatkriege entwickeln müßten, sofern der Austrag des Ehrenhandels nicht auf die beiden Hauptbetheiligten, den direkt Beleidigten und den ursprünglichen Beleidiger, beschränkt bleiben würde.

Wir werden zunächst über die frühere Rechtsauffassung durch das belehrt, was Dammhouder-Beuther (1565) über die nothwendige Beschützung eigener Ehre in seinem Werke „Practica Gerichtlicher vbunge in peinlichen Sachen" sagt: „Wann mich eyner angriffe, vnnd ins angesicht wolte schlahen, wird mir aus gutem Rechten zugelassen, solchen gewalt oder schmacheyt, mit meinem Schwerte, woh ich nit anders könte, von mir abzutreiben. Vnd wenn ich in derselbigen Beschutzunge jhn entleiben möchte, ist gleichwohl die entleibung für eyne notwendige Beschutzung zuachten: Dann ich nit gezwungen war, solchen Schandflecken zugedulten. Denen vom Adel oder anderen stattlichen Leuthen gleichesfalls, wird zugelassen, sich gegen vnadelichen oder vnachtsamen etwas ernstlicher zu beschutzen, also, daß woh sie vber solcher Beschutzunge, eynen vnachtsamen würden vmbbringen, angewendter notwendiger Beschutzunge halben mögen entschuldigt werden. Demnach von Rechtes wegen

Digitized by Google

jedermänniglichen Beschutzung seiner ehre, vnd gewaltsame abtreibung vorstehender schmacheyte wird zugelassen, ja wir werden vorstehende schmach, eben so wol, als unsers eygnen Leibes gefahr, von uns abzuwenden gezwungen: Nemlich, daß die Rechte, erhaltung der Personen, vnd guten namens mit eynander vergleichen, vnnd daß ehr vnd guter nam, eynen jeden nutze oder Vortheyle an Gelte, werden vorgezogen. Wann aber eyner, solche Schmach nit wolte rächen, zu jeder zeite verschmähet vnd verwerfflich were: Wiewol etwa gelegenheyten fürfallen, darob das fliehen nicht vnzimlich oder verweißlich sein mag, vnnd fürnemlich, woh durch solche flucht grösserer vnrath kan verhindert werden."

Wir sehen, daß hiernach die Ehre und der gute Name höher geachtet werden sollten als Geld und Gut, und daß dem, der nicht für alle Zeiten verächtlich bleiben wollte, die Selbsthilfe mit dem Schwerte zur Pflicht gemacht wurde. Denselben Gedankengang finden wir auch als Basis des Duellwesens wieder; auch hierbei gilt bis auf den heutigen Tag derjenige, der für eine ihm zugefügte Schmach nicht Genugthuung nimmt, für dauernd entehrt; er kann, obwohl die Gesetze das Duell streng verbieten, nicht mehr als Ehrenmann in Frage kommen, wenigstens nicht nach der Ansicht der Duellanhänger. Daß zu Zeiten, in denen es kein gesetzliches Mittel gab, die Ehre zu beschützen, das Duell etwas Naheliegendes, Nothwendiges und durchaus Erlaubtes war, kann nicht bestritten werden. Es haben auch thatsächlich bei den Deutschen und auch in anderen Ländern besondere Kampfgerichte bestanden, so in Ansbach und Hall. Noch 1450 ist durch das Hofgericht zu Rotweil das Kampfrecht zuerkannt worden, und gar noch 1579 hat Herzog Julius von Braunschweig der Heinrichstadt bei Wolfenbüttel ein Privilegium ertheilt, welches lautet: „Da sich iemand mit den andern aus billigen nothwendigen Ursachen Balgen und Schlagen will und müste, zu dero Behuf sollen sonderliche und beschrenkte Plätze in der neuen Heinrich-Stadt an gelegenen sichtigen Oerthern, nach Wohlgefallen des Fürsten geordnet, und das Balgen keinem Trunckenen oder Vollen, sondern gantz nüchtern und freudigen beleidigten Leuthen, auf nüchtern Morgen gestattet, und sonderliche Schieds-Leuthe, damit niemand zu sehr verderbet, darzu gezogen werden. Und wer also voller Weise gefordert wird, sol nüchtern bey Verletzung seiner Ehren kommen, und seinen Escher warnehmen, und sich also mit gleichmäßigen Landesknechtischen Degen, oder

Digitized by Google

schneidigen Wehren, und mit keinen Rappier balgen, darauf dann gesehen werden soll, daß keiner überwehret werde."

Durch alten Brauch und die fürstlichen Privilegien hat sich das Duell so fest eingewurzelt, daß es wohl für alle Zeiten unausrottbar bleiben wird, obwohl es schon im XVI. Jahrhundert als eine Erfindung des Teufels, der durch dasselbe der Menschen Seelen desto eher und mehr fangen und in sein Netz ziehen wolle, verboten wurde. Daß man an die „Erfindung des Teufels" nicht glauben mochte, war freilich sehr naheliegend, waren doch früher die Duelle sogar als Gottesgericht allgemein gebräuchlich gewesen. Ferner waren die Verbote auch schon deshalb unwirksam, weil an die Stelle des Duells kein anderes und gleichwertiges Mittel, die beleidigte Ehre zu schützen, gesetzt wurde. Die Duellanten erwartete die Todesstrafe, und ihre Güter wurden konfiscirt, gehörten die Duellanten dem Adelsstande an, so wurde auch ihren Kindern das Adelsprädikat entzogen. Eine ganze Reihe von Edicten, Resolutionen ꝛc. zeigt, wie energisch die verschiedenen Fürsten dem Duellwesen, das sie als ein Unwesen erkannt hatten, zu Leibe gingen. Erwähnt seien: das Edict des Kayserς Matthias, anno 1617 zu Prag gegeben, das Edict Kaiser Ferdinands anno 1651, welches anno 1667 durch Kaiser Leopold I. erneuert wurde, das Churfürstl. Sächs. Mandat wegen des Unchristlichen Ausforderns, Balgens und dessen Bestrafung vom 30. Juni 1650, das Churfürst. Brandenburgerische Edictum wieder die Duelle vom 17. September 1652 und vom 6. August 1688 und des Herzogs Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Edict wegen des Ausforderns, Rauffens, Balgens und Kugel-Wechselns vom 29. Dec. 1646. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten enthält noch in der 1832 erschienenen Auflage im Th. II. Tit. 20, §§ 667 ff. eine ganze Reihe von Strafandrohungen recht schwerer Art gegen Duellanten. Die einfache Herausforderung war mit drei- bis sechsjähriger Festungsstrafe bedroht. Die Annahme der Forderung wurde mit 1—3 Jahre Festung gesühnt, nebenbei hatten Forderer und Geforderter noch die Injurienstrafen verwirkt, denn die Justiz wollte sich ihre Machtsphäre nicht kürzen lassen. War aber der Zweikampf wirklich vor sich gegangen und eine Partei getödtet worden, dann wurde der Ueberlebende als Mörder oder Todschläger mit der Todesstrafe belegt. Kein Wunder, daß die

Digitized by Google

Pranger und Staupenschlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Duellanten stets vor dem Zweikampfe alle Vorkehrungen trafen, durch welche der Sieger fliehen konnte. War dies geschehen, dann verfielen seine Güter der Beschlagnahme, und so lange er lebte, durfte ihm von seinem Geld und Gut nicht das Geringste verabfolgt werden. Das Bildniß des Entflohenen wurde aber unter allen Umständen an den Schandpfahl genagelt, zum Zeichen, daß der Entflohene als ehrlos zu gelten habe. Unser jetziges Recht faßt bekanntlich die Sache erheblich milder auf. Von einer Todesstrafe ist keine Rede mehr, davon daß ein Duellant als ehrlos zu gelten habe, erst recht nicht. Selbst dann, wenn der Tod der einen Partei beabsichtigt war, tritt Festungshaft ein, die im mildesten Falle nur 3 Jahre beträgt. (§ 206 St.G.B.) Die übrigen Bestimmungen bieten gar kein Interesse, da sie eben nicht zur Anwendung kommen, wenn das Duell „vorschriftsmäßig" verlaufen ist. Da auch durch die Todesstrafe das Duellunwesen nicht hat ausgerottet werden können, da trotz aller Anheftungen der Bilder entflohener Duellanten an den Schandpfahl niemals die Ansicht Wurzel gegriffen hat, daß derjenige, welcher mit der Waffe seine beleidigte Ehre vertheidigt, ehrlos handeln könne, da vielmehr der Ehrenkodex ganzer Gesellschaftsklassen den Zweikampf als das einzige Mittel betrachtet, durch welches eine Beleidigung abgewaschen werden kann, entspricht das heutige Recht noch am meisten der Zwangslage, in der sich die Duellanten und solche, die es werden wollen, befinden; sie müssen entweder die Gesetze des Ehrenkodex oder das Strafgesetz verletzen. Im ersteren Falle sind sie gesellschaftlich unmöglich geworden und auch nicht in der Lage, ihre Stellung ferner auszufüllen; im zweiten Falle ihnen dasselbe Resultat anzudrohen, würde aus zwei Gründen verfehlt sein, erstens weil die Erfahrung gelehrt hat, daß auch die schwersten Strafen die Zweikämpfe nicht aus der Welt schaffen können, und zweitens nach dem Grundsatz Volenti non fit iniuria.

Daß es eine heilige Pflicht eines Jeden ist, seine Ehre zu vertheidigen, daß diese Ehre aber auf der Meinung Anderer beruht, haben wir oben schon gesehen; daß aber die Meinung der Anderen nur dann fortfährt, eine gute zu bleiben, wenn der Beleidigte fordert, der Beleidiger die Forderung annimmt, ergiebt sich eben aus den durch Jahrhunderte unverändert gebliebenen Anschauungen bestimmter Gesellschaftskreise. Das Duell aus diesen Erwägungen heraus überhaupt straffrei zu lassen, würde nicht angehen, da es immerhin eine

Digitized by Google

strafbare Selbsthilfe darstellt; es aber mit so furchtbaren Strafen zu belegen, wie dies früher geschah, würde unbillig sein, da nicht verbrecherischer Wille sondern im Gegentheil ein stark entwickeltes Ehrgefühl die Triebfeder ist. Das Gesetz, das den Einzelnen in einen allzu heftigen Zwiespalt, in einen Kampf zwischen Ehre und Gewissen bringt, ist verfehlt. So lange von „oben herab" ein moralischer Druck dahin ausgeübt wird, daß die Beleidigten bestimmter Gesellschaftsklassen zur Waffe zu greifen haben, um eine zugefügte Schmach zu rächen, so lange darf man sie nicht mit der vollen Strenge unserer Strafmittel ansehen, sobald sie diesem Zwange, dem sie sich ohne Vernichtung der Existenz nicht entziehen können, gehorchen. Ob es sich nicht empfehlen würde, die schärfsten Strafen über den zu verhängen, der durch ein wirklich schuldhaftes Verhalten seinen Gegner zum Duell moralisch gezwungen hat, würde sicherlich wohl zu prüfen sein. Derjenige, welcher durch Ehebruch den betrogenen Gatten zum Zweikampf zwingt, könnte sehr wohl, ohne daß hierdurch das öffentliche Rechtsgefühl verletzt würde, mit einer exemplarischen Strafe belegt werden. In diesem Falle würde aber die Gerechtigkeit erfordern, daß man ihm auch bei dem Ehebruch die Hauptschuld nachweisen könnte, denn es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen nicht der männliche Theil Verführer ist, sondern in denen gerade er der weiblichen Verführungskunst erliegt. Diese Andeutung zeigt schon, wie bedenklich es sein würde, in derartigen äußerst subtilen Dingen zu generalisiren; hierauf noch näher einzugehen, ist überflüssig.

Vom Standpunkt der reinen Vernunft erscheint das Duell als ein verwerflicher Unfug, der unter allen Umständen ausgerottet werden müßte, und der Gesetzgeber, der sich auf den Standpunkt der reinen Vernunft stellt, kann in der That die Duellanten mit der Todesstrafe bedrohen; er würde aber, wie wir gesehen haben, gleichwohl unbillig handeln, denn Gesetze dürfen nicht allein nach den Regeln der reinen Vernunft gemacht werden sondern müssen auch das praktische Leben berücksichtigen, sonst würden sie eben aufhören, Gesetze für das praktische Leben zu sein. Die reine Vernunft kann sich sehr wohl vorstellen, daß die Erde ihre Schätze für die Allgemeinheit und nicht für den Einzelnen hervorbringt, daß die Fische im Wasser, die Thiere des Waldes ꝛc. Gemeingut Aller sein müssen, daß sie niemals Privateigenthum werden könnten. Wohin sollte

Digitized by Google

dieses Raisonnement aber im praktischen Leben führen? Wollte es der Gesetzgeber sich zur alleinigen Richtschnur machen, dann würde er schließlich einen völligen Anarchismus schaffen. Gerade vom Standpunkt der reinen Vernunft aus lassen sich die auf den Umsturz unserer Staaten- und Gesellschaftsordnung abzielenden Parteibestrebungen in vielen Punkten rechtfertigen; sie werden aber stets Utopien bleiben, weil sie praktisch nicht durchführbar sind. Da, wo Menschen in geselliger Gemeinschaft in einem Staatenverbande leben, kann nicht jeder Einzelne sein Ich als Mittelpunkt betrachten und verlangen, daß sich alles Uebrige um ihn zu drehen habe, sondern der Einzelne hat sich dem Gemeinwohl unterzuordnen und sich auch den Vorurtheilen, so weit er dies mit seinem Gewissen vereinbaren kann, zu fügen, er hat nicht nur die materiellen Güter seiner Mitmenschen zu respektiren, sondern auch die ideellen. Zu diesen gehört die Ehre.

Nach diesen Abschweifungen kehren wir zu dem zweiten Theile unsrer Betrachtungen zurück, nämlich zu dem Begriff der Ehre, wie er für das Rechtsleben giltig ist resp. war. Daß man einen erheblichen Unterschied machte zwischen der einfachen Anrüchigkeit bis zur vollen Infamie oder Ehrlosigkeit, werden wir in späteren Capiteln noch näher kennen lernen. Wie im bürgerlichen Leben der Ruf oder der gute Namen einer Person so lange bestehen bleibt, wie nicht Handlungen bekannt werden, durch welche er vernichtet werden muß, giebt es auch im Rechtsleben eine einfache Staatsbürgerehre (existimatio, dignitas) die so lange bestehen bleibt, wie sie nicht der Einzelne durch bestimmte Handlungen vernichtet. Beruht nun aber im bürgerlichen Leben die äußere oder moralische Ehre des Einzelnen lediglich auf der nicht erzwingbaren guten Meinung der Anderen über ihn, so ist im Rechtsleben die Bürgerehre etwas, das Jeder zu beanspruchen hat. Früher kannte das Rechtsleben auch noch eine verminderte Ehre (deminutio famae) die sogenannte Anrüchigkeit (levis notae macula), die entweder durch die Geburt oder das Gewerbe herbeigeführt wurde, oder auch als bescholtener Ruf (turpitudo) die Folge bestimmter Handlungen und dadurch herbeigeführter richterlicher Aussprüche vor. Die völlige Ehrlosigkeit (infamia) konnte ebenfalls nur durch Richterspruch herbeigeführt werden, sie war stets eine Folge bestimmter Ehrenstrafen, z. B. Staupbesen und wurde dann in der Regel neben ewiger Landesverweisung aus-

Digitized by Google

gesprochen. Wenn im bürgerlichen Leben schon ein moralischer Defekt ausreichend war, den Ruf herabzusetzen, so war im Rechtsleben die Verminderung oder Entziehung der Ehre stets nur die Folge eines Verbrechens. Die bloße Verächtlichkeit oder Anrüchigkeit, war sie nun auf richterlichen Ausspruch oder auf Geburt oder Gewerbe zurückzuführen, unterschied sich in ihren rechtlichen Folgen sehr erheblich von der Infamie, namentlich die durch Geburt oder Ausübung eines bestimmten verächtlichen Gewerbes herbeigeführte Anrüchigkeit schloß nicht aus, daß man die davon betroffenen Personen an sich für moralisch gute Menschen hielt; sie galten deshalb sogar als tadellose Zeugen. Hommel sagt: „Levis notae macula contemtum parit, non perfidiae suspicionem". Levis notae macula ist für unser Rechtsleben glücklicherweise ein überwundener Standpunkt, das Mittelalter aber mit seinen strengen, vom Kastengeist diktirten Innungs- und Zunftansichten bot das sonderbare Schauspiel, daß Personen, welche durch uneheliche Geburt oder ihre Abstammung überhaupt in ihrer bürgerliche Ehren herabgemindert waren, erst einer sogenannten kleinen Ehrlichmachung (legitimatio minus plena) bedurften, ehe sie in eine Handwerksgenossenschaft aufgenommen werden konnten, während ihnen, wenn sie mit dem nöthigen Verstande und Glück begabt waren, der Zutritt zu den gelehrten Würden und höheren Ständen ohne jede Formalität offen stand. (Not. Ord. von 1512). Es ist sogar von manchen Gelehrten behauptet worden, daß den Söhnen der Scharfrichter, falls sie studiren, die Möglichkeit geboten sei, einen Grad einzunehmen; da aber diese Ansicht auf heftigen Widerspruch stieß, kann sie nicht als maßgebend gelten.

Viel umstritten war die Frage, ob Jemand, der sich unter Henkershänden befunden habe, hierdurch unter allen Umständen ehrlos werden müsse. Daß diese Meinung selbst von den Richtern gehegt wurde, werden wir daraus erkennen, daß man in Fällen, in denen man die Infamie meiden wollte, die Strafe nicht durch den Scharfrichter, sondern durch den Gerichtsvoigt oder Stockmeister vollziehen ließ. (Siehe Capitel „Stockschilling".) Wichtiger war die Frage aber, wenn es sich nicht um die Vollstreckung von Strafen sondern um die Inquisition handelte. War Jemand durch den Scharfrichter gefoltert und dann als nichtschuldig außer Verfolgung gesetzt worden, so nahm man an, daß er trotz aller Unschuld doch

Digitized by Google

durch die Berührung des Scharfrichters infamirt worden sei, und daß er deshalb aus öffentlichen Aemtern resp., wenn er Handwerker war, aus dem Handwerk ausgestoßen werden müsse. Eylenberg und auch Richter haben in ihren Schriften sich dahin geäußert: „Wenn der, welchem dieses begegnet, unschuldigerweise torquiret und gevoltert worden, auch solches ausgeführet und dargethan hätte, schadet ihm solches an seiner Ehre, Condition und Stand nichts, sondern bleibet in seinen Würden". Peter Pappus begründet diese Ansicht „weil ihm hierinnen seine Unschuld zu statten kömmt, und in vita civili ohne alle Ceremonien seiner vorigen Ehren restituiret wird".

Von besonderem Interesse ist für uns die Frage, ob die Schand- und Ehrenstrafen immer volle Ehrlosigkeit nach sich zogen. Wir haben die Ansichten älterer Rechtsschriftsteller hierüber bereits in der Einleitung kennen gelernt und werden auf diese Frage bei der Besprechung der einzelnen Schand- und Ehrenstrafen noch zurückkommen.

Daß auch unser heutiges Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für bestimmte Strafhandlungen, die aus einer ehrlosen Gesinnung resultiren, zuläßt, ist bekannt. Wenn nun auch diese Aberkennung bei Zuchthausstrafe in maximo 10 Jahre, bei Gefängnißstrafen in maximo 5 Jahre beträgt, so hat sie doch den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zur Folge, ein Erfolg, der der verminderten rechtlichen Ehren der mittelalterlichen Rechtspflege ziemlich gleichkommt. Es ist dies ein Ueberbleibsel der früheren Schand- und Ehrenstrafen, dessen Erhaltung wir uns wohl dauernd zu erfreuen haben werden, da diese Ehrenstrafen schwerlich je für entbehrlich gehalten werden dürften.

Digitized by Google

Die Geschichte der Schand- und Ehrenstrafen.

Solange den Menschen ein Gefühl für Ehre innewohnt, so lange muß auch jede öffentliche Verletzung dieses Gefühls als etwas Unangenehmes, ja noch bitterer als die Zufügung eines körperlichen Schmerzes empfunden werden. Da nun aber der Trieb, sich hervorzuthun und sich auszuzeichnen geradezu instinktiv vorhanden ist, kann man sagen, daß das Gefühl für Ehre und die Furcht vor Schande genau so lange existiren, wie es überhaupt Menschen giebt. Schon die Geschichte des ersten Sündenfalls zeigt uns in ihrer schlichten Darstellung, wie das Gefühl der Scham die ersten Menschen ergriff, nachdem ihnen zum Bewußtsein gekommen war, daß sie ein Unrecht begangen hatten. Das tägliche Leben bietet uns in endloser Reihe Beweise dafür, wie das Gefühl für Ehre und Schande, man kann fast sagen, unbewußt, sich bei dem Einzelindividuum geltend macht. Schon in der ahnungslosen Kindesseele schlummert dieses Gefühl, und es bedarf nur eines geringen Anstoßes, es zu erwecken; ein Lob erfüllt das Kind mit Freude, ein Tadel, namentlich wenn er in Gegenwart anderer Personen ausgesprochen wird, erregt das Schamgefühl und löst schmerzliche Empfindungen aus. Bei der körperlichen Züchtigung überwiegt oft das Gefühl der öffentlich zugefügten Schmach bei weitem das des körperlichen Schmerzes. Die Welt im Kleinen ist aber nur ein getreues Spiegelbild der großen Welt; das was wir im tiefsten Herzen fühlen und empfinden ohne eignes Zuthun, als instinktive Regung, das verliert sich auch im Laufe der Zeit nicht, das ist Gemeingut aller Menschen. Wohl mögen sich die Einzelnen unter dem, was Ehre und Schande bedeutet, etwas ganz Abweichendes vorstellen, wohl mag das Gefühl der Einzelnen durch mehr oder minder rege Verstandesthätigkeit wesentlich alterirt werden, dann ist eben der Unterschied in der Wirkung, nicht aber in der Ursache vorhanden. Mögen die einzelnen

Digitized by Google

Menschen, die einzelnen Völker noch so verschiedene Begriffe über Moral, Ehre und Unehre haben, mag dieselbe Handlung bei einem Volke als gut, bei dem andern als schlecht gelten, — es sei nur an die Basis des Staatswesens, das Familienleben (Monogamie, Polygamie) erinnert — so sind doch alle Menschen in dem Gefühl einig, daß es schmerzlich, unangenehm und demüthigend sei, vor der Allgemeinheit als ein Mensch ausgestellt zu werden, der etwas gethan hat, das eben nach den Begriffen dieser Allgemeinheit schlecht und verwerflich ist.

Dieses bei allen Völkern, bei allen Menschen übereinstimmende Gefühl mußte nothwendig zur Folge haben, daß man schon die bloße öffentliche Ausstellung eines Uebelthäters für eine Strafe hielt, und damit war die Schand- und Ehrenstrafe als ein Strafmittel anerkannt, und es ist daher auch kein Wunder, daß wir ihre Spuren verfolgen können bis in das graueste Alterthum, daß wir ohne Scheu sagen können, sie haben überall und auch schon in prähistorischer Zeit bestanden. Durch noch einen Umstand sind sie aber naturnothwendig zur Einführung gekommen. Hatte Jemand in einem Gemeinwesen sich gegen die von Allen anerkannten Gebote der Moral, gegen das Eigenthum, die Freiheit oder die Ehre eines Andern vergangen, so hatte er sich dadurch gleichzeitig in einen feindseligen Zustand gegenüber der Allgemeinheit versetzt, die ja gerade das Eigenthum, Freiheit, Leben und Ehre des Einzelnen zu schützen hatte. Was lag denn da näher, als daß man den Uebelthäter der Allgemeinheit als ihren Feind zur Schau stellte? Das hatte doch auch einen doppelten Grund; denn nicht allein sollte durch die öffentliche Schaustellung der Uebelthäter an seiner Ehre verletzt werden, sondern man wollte auch der Allgemeinheit den Feind zeigen, damit ihn Jeder kennen lernte und sich vor ihm hüten konnte. Derartige Gründe sind so naheliegend und so selbstverständlich, daß man wohl auch in grauester Vorzeit keinen übermäßigen Scharfsinn hat anwenden müssen, um sie herauszufinden.

Daß die öffentliche Schändung auf ganz verschiedene Weise vorgenommen werden kann und auch noch vorgenommen wird, wo sie überhaupt noch gebräuchlich ist, das versteht sich ganz von selbst, ebenso klar ist es, daß man sich nicht immer auf die bloße Schaustellung beschränkte, sondern daß man mit dieser auch andere Strafen verband, die entweder Körper- oder gar Lebensstrafen waren. Wir

Digitized by Google

finden als das bekannteste Beispiel hierfür die Kreuzigung, die Ehrenstrafe, Körperstrafe und auch Todesstrafe gleichzeitig vor. Jedenfalls steht aber fest, daß nicht die Kreuzigung die älteste Ehrenstrafe darstellt. Die Landesverweisung und die Steinigung sind jedenfalls Strafmittel, welche viel früher gebräuchlich waren als die Kreuzigung. Wir finden sie weit eher erwähnt und können das höhere Alter dieser Strafmittel auch aus ihrer größeren Einfachheit schließen. Das erste Beispiel der Verweisung finden wir in der Geschichte von Adam und Eva. Kain hatte sich freiwillig verwiesen, er war als Brudermörder geflohen und irrte unstät umher; auch dies ist eigentlich ein Beispiel für die Landesverweisung. Bei den alten Juden finden wir die Strafe der Verweisung, die eigentlich ebenso Ehrenstrafe wie Freiheitsstrafe war, recht oft erwähnt, selbst wegen einer fahrlässigen Tödtung waren die Juden gehalten, sich ins Exil zu begeben, damit sie der Strafe der Bluträcher entgingen. Ganz ähnliche Beispiele werden auch von den alten Egyptern gemeldet, also gerade von solchen Völkern, die wir als die ältesten kennen, oder richtiger gesagt, über deren Gebräuche in frühester Vorzeit wir verhältnißmäßig am besten unterrichtet sind.

Auch aus der Geschichte der alten Griechen wissen wir, daß sie eine besondere Art der Landesverweisung kannten; aber nicht etwa gegen Uebelthäter sondern gerade gegen solche Leute, die ihres tadellosen Lebenswandels wegen allgemein geehrt und geachtet waren, fand diese Verweisung, die man Ostracismus nannte, Anwendung. Wenn nämlich ein Bürger durch seine Vorzüge zu allzugroßem Ansehen gelangte, so daß die Bürger fürchteten, er werde sich noch zum Herrscher aufwerfen, konnte er durch das Scherbengericht verwiesen werden. Das Gericht hatte seinen Namen daher, daß Jeder den Namen des „Verdächtigen“ auf eine Scherbe schrieb und diese in die Urne warf. Fanden sich 6000 solche „Wunschzettel“ vor, dann hatte der „gefeierte“ Mitbürger zu weichen. Als Erfinder dieses Volksgerichts wird Clisthenes genannt; er war aber auch das erste Opfer seiner Erfindung, denn gerade über ihn dachte das Volk: „Der Mann muß hinaus in's feindliche Leben“. Da wie gesagt, das Exil nicht etwa gegen die verhängt wurde, die sich einer Schandthat schuldig gemacht hatten, sondern da der niedrige Neid, die schamloseste Undankbarkeit des gemeinen Volks die Verbannung diktirte, traf das harte Loos gerade die Besten und Treff-

Digitized by Google

lichsten; die bekanntesten Opfer der Volksmißgunst waren Themistocles, Aristides, Cimon, Solon, Thucidides, Alcibiades, Damon etc. Namen, die in der Geschichte für alle Zeiten den besten Klang haben.

Auch im alten Rom kam eine derartige Verschickung zuweilen vor, sie war aber weniger gebräuchlich als die Confinatio und die Deportatio. Die erstere kam übrigens auch bei den alten Juden vor; sie war nichts weiter, als daß Jemand verurtheilt wurde, auf bestimmte Zeit sein Haus oder einen anderen Ort, an dem er sich aufzuhalten hatte, nicht zu verlassen. Die Confination zog nicht Infamie nach sich; schon Brunnemann sagt: „non enim poena, sed causa infamat," eine Auffassung, die sich mit der in der Einleitung dieses Buches näher begründeten Ansicht deckt. War der Confinatus verheirathet, so sollte ihm seine Frau an dem Ort, an dem er zu bleiben gehalten war, folgen; sie war aber berechtigt, sich zeitweilig zu entfernen, da sie ja nur durch die eheliche Pflicht an den Gatten gebunden, nicht aber von der Confination persönlich mit betroffen war. Das Strafmittel selbst hat sich, mit einigen Abänderungen natürlich, bis auf den heutigen Tag erhalten, in unserer Rechtsprechung entspricht ihm die Festungshaft. Auch die Carolina ordnet in Art. 161 die Confination ausdrücklich an: „So iemand zum andernmahl, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung klärlich gesetzet ist, erfunden; auch dieselbigen zween Diebstähl, nicht fünff Gulden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und das Land verboten, oder in denselben Zirck oder Orth, darin er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun. ꝛc." Die Urphede war der Eid, daß der Verurtheilte dem Urtheil gemäß sich verhalten wollte, brach er den Eid, dann wurden ihm die Finger abgeschlagen, oder er erhielt den Staupenschlag, wenns ihm nicht gar an Kopf und Kragen ging. In der Theresiana besagt der Art. 6 § 15: „Die Verweisung an ein gewisses Ort, oder Confinirungsstraff ist, wenn zum Beyspiel Raubschützen, aufrühreriſche Unterthanen, und dergleichen für sich allein, oder mit Weib, und Kindern gegen Abnehmung der gewöhnlichen Urphede in ein gewisses Land, Gezirk, oder Ort auf eine benannte Zeit,

Digitized by Google

oder lebenslänglich verschaffet werden, um alldort ihre Nahrung zu suchen, und von dannen nicht auszutretten." Es ergiebt sich aus diesem Wortlaut und den Verbrechen, wegen deren die Confinirung ausgesprochen werden sollte, daß diese nach der Theresiana wohl entehrend sein konnte, daß sie es nach Art. 161 der Carolina bestimmt war, ergiebt sich aus der Stellung an den Pranger, die der Strafe vorausging.

Wenn man auch Reiseerzählungen in älterer Zeit so ähnlich behandeln mußte wie heutigen Tages die Jagdgeschichten, so verdient doch, angeführt zu werden, was Ludwig von Barthima in seinen „Schiff-Fahrten" erzählt. Demnach soll eine Art Confinirung in Calikut gebräuchlich gewesen sein. Wenn nämlich ein Gläubiger von seinem Schuldner kein Geld erhalten konnte, klagte er dem obersten Priester sein Leid, dieser gab ihm einen grünen Zweig, und der Gläubiger konnte nun mit dieser gefährlichen Waffe den Schuldner verfolgen. Traf er ihn, dann beschrieb er mit dem Zweige um den Schuldner einen Kreis und verbot ihm im Namen des Priesters und des Königs, diesen Kreis eher zu verlassen, als er seine Schuld getilgt habe. Wie der Schuldner es fertig gebracht haben soll, das erforderliche Kleingeld herbeizuschaffen, wenn er an den Kreis gebannt war, das verschweigt die Geschichte leider. So viel steht aber fest, daß wohl kein Schuldner gewünscht haben wird, sein Gläubiger möge „auf den grünen Zweig" kommen, ein Wunsch, der ja auch bei uns, obwohl man solche „Kreisgerichte" zum Glück nicht kennt, auch vorkommen soll.

Robert Knox erzählt in seiner „Ceilandischen Reise-Beschreibung," daß die Beamten auf Ceylon bei der Eintreibung von schuldigen Geldstrafen noch rigoroser verfahren seien. Sie sollen nämlich, wenn ihnen so ein Unglückswurm, das noch eine Geldstrafe schuldete, in die Hände lief, dasselbe angehalten und zum Niederknieen gezwungen haben. Das Opfer durfte dann sich nicht eher erheben, als bis die Geldstrafe beglichen war. Man war übrigens nicht damit zufrieden, den Unglücklichen den Unbilden der Witterung und dem Hohne seiner Mitmenschen ausgesetzt zu haben, sondern legte ihm auch noch einen schweren Stein auf die Schulter. Blieb er „hart", dann wurde die Last vermehrt, bis der „dickfellige" Zahler schließlich erdrückt wurde. Auch diese Erzählung ist mehr interessant als wahrscheinlich; hoffentlich konnte sie Herr Knox verantworten.

Digitized by Google

Im alten Rom hatte man, ehe man die Deportation einführte, ein eigenartiges Mittel, Bürger, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, für welches man ihnen nicht ans Leben konnte, abzuschieben. Der furchtbare Spruch, der ihnen entgegengeschleudert wurde, lautete: „Tibi aqua et igni interdico!“ War dem Manne dadurch der Gebrauch des Feuers und Wassers untersagt, dann durfte ihn kein anderer Bürger bei sich aufnehmen oder ihm Nahrung ꝛc. geben, und dem Verurtheilten blieb nichts übrig, als den Wanderstab zu ergreifen und sein Leben anderswo zu fristen. Die Strafe war zweifellos eine Ehrenstrafe und sie bestand als solche solange, bis unter den Kaisern an ihre Stelle die Deportation trat. Letztere wurde sehr häufig angewendet, und daß sie eine furchtbare und gleichzeitig entehrende Strafe war, versteht sich von selbst. Der Verurtheilte wurde ohne Gnade aus dem Kreise der Seinigen gerissen und hilflos auf eine Insel geschleppt, wo er der Noth und Entbehrung, Jammer und Verzweiflung überlassen blieb. Döpler erzählt unter Berufung auf Tacitus ein so lehrreiches und interessantes Geschichtchen solcher Strafe, daß wir gut thun, es wörtlich zu reproduciren: „Kayser Augustus hat seine Tochter Juliam, weil sie ohne Scheu Ehebruch und Hurerey zu Rom getrieben, in eine Insul verweisen lassen. Diese (natürlich nicht die Insel) hatte eine Tochter eben des Nahmens, welche das Handwerg wie die Mutter trieb, drum ihr obgedachter Großvater sie gleichfals in die Insul Trimerum verbannen ließ, woselbst sie 20 Jahr im Elend zugebracht hat. Und wenn Livia, Kayser Augusti Gemahlin, ihnen beyden (der Mutter und Tochter) von dem ihrigen nicht was geschickt, hätten sie großen Mangel leyden müssen. Und obwohl der Rath zu Rom vor beyde bath, daß sie wieder zu Gnaden angenommen werden möchten, ist doch nichts zu erhalten gewesen, sondern es hat Augustus im Zorn gesaget, er wolte, daß alle, die vor sie bethen, solche Weiber und Töchter haben müsten! Seinen Sohn Agrippam, weil nichts Fürstliches an ihm war, sondern sich nur auf das Fischen legte, verstieß er, und verwies ihn gen Surrentum ins Elend. Als aber dieser Sohn das Leben änderte, und sich besserte, nahm Augustus ihm für, solchen wieder nach Hauß zuberuffen. Er hielt aber solches gar geheim, und entdeckte es keinem Menschen, ausserhalb einem Rathsherrn, Fabio Maximo. Dieser erzehlete solches seiner Haußfrauen Martiae, doch daß sie es bey sich behalten solte. Weil

Digitized by Google

aber die Weiber nicht schweigen können, also ging Martia hin, und sagte solches der Kayserin Liviae. Diese, weil sie forchte, ihr Sohn Tiberius möchte dadurch üm die Succession im Kayserthum kommen, fieng deswegen ein hefftig Gezänck mit Augusto an, der sich über Fabium wegen dieses Geschwätzes dermaßen erzürnete, daß er ihn zum Tode verurtheilete. Also durffte Augustus seinen Enckel Agrippam, vor seinem bösen Weibe nicht wieder in Gnaden annehmen, und der fast die gantze Welt unter seinem Commando hatte, mußte sich vor einer alten, bösen Frauen fürchten."

Diese Stelle gestattet einen besonders interessanten Einblick in das Famlienglück eines mächtigen, römischen Kaisers, und der Grund, aus welchem die beiden Julien verbannt worden waren, könnte wohl als unglaublich bezeichnet werden, wenn nicht feststände, daß er nicht allein glaublich, sondern auch erwiesen wäre. Julia, die Tochter des Kaisers Augustus war in der That eine Ehebrecherin comme il faut. Von ihr ist ein hübsches Bonmot bekannt. Als ihre vielen Günstlinge ihr einmal ihre Verwunderung darüber aussprachen, daß alle ihre Söhne ihrem Eheherrn ähnelten, antwortete sie: „Plena nave admissi vectorem!" Gewiß eine ebenso frivole als geistreiche Antwort.

Nicht allein Kayser Augustus hatte unter der Unkeuschheit seiner Tochter und Enkelin zu leiden, sondern Kaiser Claudius war mit seinen Gemahlinnen gar unglücklich — so schreibt Döpler — weil sie alle Huren waren. Die erste Nahmens Aemilia stieß er von sich, ehe er sich noch völlig mit ihr vermählete. Die andere, so Livia Medullina hieß, hatte er schon am ersten Hochzeit-Tage satt. Die Dritte, Plautia Herculanella, und die vierte, Aelia Petina, wurden Ehebruchs bezichtiget, drum stieß er sie beyde von sich. Die fünfte aber, Nahmens Valeria Messalina, war die ärgste, denn ihre Unersättlichkeit in der Wollust trieb sie dahin, daß sie sich vermasquirt ins Hur-Hauß begab, und sich Lycissa nennen ließ, und da sie es daselbst mit 25 Männern versucht, eignete sie sich dadurch vor anderen einen großen Ruhm zu, ungeachtet sie gleichwohl noch meinte, daß sie zwar müde, aber nicht sat worden." Die Geschichte kennt noch recht viel Beispiele von ungetreuen Gattinen gekrönter Häupter, die ja vielleicht auch in ein Werk, das über Ehren- und Schandstrafen handelt, hineinpaßten; es sei aber mit dem Gesagten genug des grausamen Spiels; nur ist noch erwähnenswerth, daß unter

Digitized by Google

Augustus und Tiberius die Unzucht gerade unter den Damen der vornehmen Welt in kaum glaubhafter Weise überhandnahm. Die vornehmsten „besseren Hälften" begaben sich ohne Scheu in die öffentlichen Häuser, weil sie nur so ihre krankhafte Sinneslust befriedigen konnten. Tiberius hielt es deshalb für nöthig, den vornehmen Weibern dies Treiben unter Androhung der Todesstrafe oder ewigen Landesverweisung zu untersagen.

Der Deportation auf eine Insel war die Ueberweisung in ein Kloster nicht unähnlich. Diese Strafe traf nicht nur Geistliche, welche gefehlt hatten und durch die strenge Klosterzucht gebessert werden sollten, sondern zuweilen auch Ehebrecherinnen, bei denen derselbe Zweck verfolgt wurde. Der Artikel 120 der Carolina bestätigt ausdrücklich bei Ehebruch diese durch Kayserliche Rechte vorgesehene Strafart. In späterer Zeit verurtheilte man die Verbrecher, die früher verbannt worden waren, zur Galeerenstrafe oder man verband das Nützliche mit dem Angenehmen und verurtheilte die Verbrecher zu schweren öffentlichen Arbeiten in Steinbrüchen, Gruben ꝛc. ꝛc. Diese Strafe entehrte, und unter den Römischen Kaisern, besonders unter Caligula, war es Brauch, den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten ein Schandmal in's Gesicht zu brennen.

Haben wir es bei allen den bisher genannten Strafen mit solchen zu thun, die nicht nur schändeten, sondern auch gleichzeitig mehr oder minder schwere Strafen an sich schon waren, so kannte man auch in frühester Zeit schon die reinen Schand- und Ehrenstrafen. Dahin gehörte bei den Römern das Halsband, das den Uebelthätern zu Schimpf, Spott und Hohn angelegt wurde. Die Numella war schon eher eine Maschine, deren Anwendung neben der Schande auch körperliche Schmerzen und großes Unbehagen verursachte; sie war etwa dasselbe, was der „Stock" in der deutschen Rechtspflege war, nämlich nicht etwa ein Stock, mit dem geschlagen wurde, sondern eine Maschine, durch welche Arme und Beine des Opfers in einer bestimmten Lage festgehalten wurden, so daß der so Bestrafte in ziemlich qualvoller Lage dem Anblick schadenfroher Leute ausgesetzt blieb.

Die Furca im alten Rom war eine Art hölzerne Gabel, die den Sklaven, die ihre Herren durch Nachlässigkeit oder dergleichen gereizt hatten, angelegt wurde. In der Regel wurden diese Bestraften völlig entkleidet und an der Furca vollständig nackt durch

Digitized by Google

die Stadt geführt. Es war dies lediglich eine Schandstrafe. Zuweilen wurde mit dieser Strafe aber auch eine schwere körperliche Züchtigung verbunden. Kam die Furca gegen einen Freigeborenen zur Anwendung, so galt die Entehrung für eine so große, daß sie den Verlust des Bürgerrechts zur Folge hatte. Der Bestrafte wurde dadurch zum Sklaven gemacht.

Bei den alten Völkern, den Spartanern, Athenern, auch in Rom war für manche Individuen eine besondere Kleidung vorgeschrieben, die theils den Träger schänden, theils auch — was in der Wirkung auf dasselbe hinauslief — ihn als das, was er war, kenntlich machen sollte. So hatten die Prostituirten besondere Kleidung zu tragen, an der sie sofort von ehrbaren Weibspersonen unterschieden werden konnten. Eine Bestimmung, deren praktischer Werth nicht von der Hand zu weisen ist. Wer sich gegen eine Frauensperson, die ihrer Kleidung nach eine Prostituirte war, verging, konnte nicht als Injuriant bestraft werden. Die Prostituirten durften nicht als ehrliche Weiber gekleidet gehen; sie waren also gekennzeichnet; trug nun eine ehrliche Frau ähnliche Kleidung, dann mußte sie eben auch für unehrlich gehalten werden, und sie hatte es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dementsprechend behandelt wurde. Der gesunde Gedanke, Prostituirte als solche kenntlich zu machen, findet sich auch im Reichs-Abschied von 1530 ausgesprochen, wo es heißt: „Nachdem auch aus dem viel Aergernis im heiligen Römischen Reich entstanden, daß die gemeine, und andere unehrliche Weiber, Seiden, Gold, Silber und andere zierliche Kleider antragen, dadurch manch fromm Weib und Tochter verleitet wird, auch dadurch unter Erbarn kein Unterschied zu erkennen: Gebiethen wir ernstlich, und wollen, daß die unehrliche Weiber kein hochzierliche Kleider und Geschmuck, auch nichts verbrämtes oder gülden Schleyer, sondern eine iede derselben sich nach des Landes-Gebrauch tragen soll. Drauf die Obrigkeit sondere acht haben und das nicht dulden soll."

In Rom machte man die Bankrotteure, die „bonis cediret" dadurch kenntlich, daß man ihnen anbefahl, öffentlich einen grünen Hut zu tragen. Wurde ein solcher Mensch einmal ohne dieses schändende Zierstück betroffen, so konnte ihn sein Gläubiger ohne weiteres in's Gefängniß werfen lassen. Auch dieser Brauch ist in Deutschland herrschend gewesen; die Churfürstl. Sächs. Erledigung

Digitized by Google

von 1653 und 1637 thut seiner besondere Erwähnung, schreibt aber als Schandzeichen den gelben Hut vor, während in Frankfurt noch bis in spätere Zeiten für „Pleitemacher," namentlich wenn man ihnen ein Verschulden beimessen konnte, der grüne Hut vorgeschrieben war.

Ketzer, die man zum Flammentod verurtheilt hatte, schändete man in der Regel dadurch, daß man ihnen eine Kleidung und eine hohe Mütze anthat, auf denen Teufels- und andere Figuren dargestellt waren.

Eine sehr starke Verhöhnung bestand im Alterthume auch darin, daß man den Uebelthäter verkehrt auf einen Esel setzte und ihn so zum Gespötte der Leute durch die Stadt reiten ließ. Oft mußte er dabei den Schwanz des Esels in die Hand oder gar in den Mund nehmen. In der Regel fand diese Schandstrafe wegen Unzucht Anwendung; sie wurde aber auch aus andern Gründen und stets da, wo man Jemanden ganz besonders verhöhnen wollte, ausgeführt. Auch besiegte Feinde ließ man zum Gespötte des Volkes auf dem Esel reiten. Selbst der Gemahlin des Kaisers Barbarossa wurde in Mailand diese Schmach bereitet. Die Mailänder hatten nämlich den Schimpf, der ihnen dadurch bereitet war, daß Barbarossa die Stadt nach längerer Belagerung eingenommen und wieder zum Römischen Reich gebracht, nicht vergessen können. Als nun später die Kaiserin zum Besuche in Mailand erschien, machte sich der alte Groll in so starkem Maaße geltend, daß das Volk die Kaiserin zwang, einen Esel umgekehrt zu besteigen, dessen Schwanz als Zaum in die Hand zu nehmen und durch die Stadt zu reiten. So wurde die Kaiserin unter Spott und Hohn aus dem Stadtthor hinausgeführt. Barbarossa nahm hierfür grimme Rache. Er eroberte die Stadt wiederum; sämmtliche Einwohner wurden zum Tode verurtheilt, und nur denen wurde Gnade gewährt, die sich dem Schimpf unterwarfen, einem Maulesel eine Feige, die man ihm in den After gesteckt hatte, mit den Zähnen herauszubeißen. Um das Leben zu retten, fügten sich zahlreiche Bürger diesem schimpflichen Ansinnen. Die mit regerem Ehrgefühl behafteten büßten ihre That mit dem Tode.

Crusius erzählt ein Beispiel, in welchem die Zufügung der Schmach des Eselreitens noch schwerere Folgen nach sich zog: „Zu Andernach hielt sich das vom Pabste aufgeruffene Kaiser Ottonis Kriegsvolck und Beystände auf, übeten daselbst grossen Frevel an Weibes-Volcke. Unter andern fingen sie eine Nonne, schändeten die,

Digitized by Google

zogen sie hernach nackend aus, bestrichen sie mit Honig und Wagenschmeer, bestreueten sie mit Federn, daß sie ein greulich Ansehn bekahm. Setzten sie also rücklings auf ein Pferd, gaben ihr den Schwantz in die Hand, und führeten sie etliche Tage herum, und liessen sie schauen, als ein Wunderthier. Dieser Frevel gefiel dem gerechten Kayser Philippo so übel, daß er die Stadt Andernach bekriegete, gewann und ausbrannte. Die Freveler ließ er in Pfannen mit siedendem Wasser werffen, und also schmertzlich wiederum tödten. Das war eine rechte Schwemme vor so unflätige Säue."

Diese Strafe war nicht unverdient, wenn auch recht hart. Das Eselreiten selbst ging aber auch nicht immer glimpflich ab; so erzählt Erasmus Franciscus im Ausländischen Sitten-Spiegel einen besonders gräulichen Fall: „Zu Indostan hat Schah Selim zween Heerführer, welche in offner Feld-Schlacht wider ihn, seinem rebellirendem Sohn zu Diensten gefochten, den einen in eine frisch abgeschundene Ochsen-, den andern in eine Eselshaut nackend und bloß einnehen lassen. In welcher Kleidung der erste auf ein Roß, der andre auf einen Esel gesetzet wurden. Jenem sassen am Kopf ein paar Ochsen-Hörner, diesem ein paar langer Eselsohren angemacht. In so schändlicher Gestalt führete man sie durch alle Gassen herum, Männlichen zu Gelächter und Spott. Von welcher Schmach und Qual (weil die zusammenschrumpfende Haut solchen eingenehten Leuthen grosse Schmertzen verursachte) einer unter ihnen, der garnichts essen wollen, gestorben, der andere hat mit hohen Bitten kaum so viel erhalten, daß man die eingedorrte Haut mit Wasser wiederum begossen. Aus dem Gestanck aber sind endlich Würmer gewachsen, welche den also eingekleideten Menschen schmertzlich angefangen zu nagen und zu beissen, also, daß er ohne Zweiffel bey lebendigem Leib hätte faulen, und mit ungläublicher langwieriger Pein darinn verrecken müssen, dafern nicht etliche gute Freunde beym Könige für ihn gebethen, und so viel ausgewirckt hätten, daß ihm die vermodernde Haut wieder abgezogen worden: Gleichwohl hat er sein Lebtag einen ungesunden Leib darüber behalten, und ein elendes Leben hernach geführet."

Nicht selten folgte der schmachvollen Herumführung auf dem Esel die Todesstrafe nach; zuweilen ließ man die Leute, namentlich Ehebrecher, völlig nackt mehrere Tage hintereinander den Eselsritt machen. Bei den Türken ließ man es bei der Schmach des

Digitized by Google

Staupenschlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eselreitens niemals bewenden, sondern an diese Exekution schlossen sich stets andere Strafen an. Falschmünzer, Meineidige und besonders solche Personen, welche sich der Unzucht schuldig gemacht hatten, beschimpfte man durch das Eselreiten, wobei sie vom Volke mit Koth beworfen wurden, und dann strafte man sie noch schwer am Körper oder gar am Leben, wobei man gewöhnlich Todesstrafen wählte, bei denen die Unglücklichen erst nach Tagen durch den Tod von ihren entsetzlichsten Qualen befreit wurden. Die Strafe des Eselreitens scheint in fast allen Ländern gebräuchlich gewesen zu sein. Wir finden sie in europäischen Ländern ebenso wie im Morgenlande. Selbst in Japan hat sie seit Urzeiten bestanden, im alten Italien war sie gebräuchlich, in Frankreich, Deutschland, England kannte man sie, und fast überall wurde sie in erster Linie gegen Ehebrecher angewendet. Der Unterschied bestand in den einzelnen Ländern nur darin, daß man sich an manchen Orten auf die entehrende Beschimpfung beschränkte, während sie an anderen Orten nur das Praeludium bildete.

Wenn man auch das Eselreiten oft und gern gegen überwundene Feinde anwendete, denen man dadurch Schimpf und Hohn erweisen wollte, so hatten doch die alten Römer für überwundene Feinde ein anderes Demüthigungsmittel, das Jugum oder Joch. Es war dies ein aus Balken gezimmertes Gerüst, etwa in der Form eines Thorpfostens; durch dieses Joch mußten die besiegten Feinde kriechen und dadurch zu erkennen geben, daß sie völlig in die Macht der Besieger gegeben seien. Das Joch hatte vor dem Eselreiten den Vorzug, daß man mittels desselben das ganze Heer demüthigen konnte, während beim Eselreiten gewöhnlich nur der Feldherr beschimpft wurde. Jahrhunderte vor Christi Geburt war das Joch bei den Römern als Demüthigungsmittel, gewissermaßen als Schandstrafe bekannt, und namentlich in den Kämpfen gegen die Volsker fand es öfter Anwendung, wie Livius ausführlich schildert. Auch in den Kämpfen gegen die Samniter wird das Joch erwähnt, und zwar mußten einmal die Römer, die sich hatten in einen Hinterhalt locken lassen, die Schmach dulden; sie rächten sich aber und zwangen, nachdem ihnen das Waffenglück wieder günstig war, den Feind, dieselbe Schande über sich ergehen zu lassen.

Mit Bankrotteuren, namentlich mit solchen, die ihr Unglück selbst verschuldet hatten, verfuhr man nicht sehr glimpflich. Wir

Digitized by Google

haben oben schon gesehen, daß man derartigen Leuten Schandhüte aufsetzte, damit war aber die Schmach, die ihnen angethan wurde, nicht erschöpft. An vielen Orten mußten die leichtfertigen Schuldner sich auf den Schandstein stellen und laut ausrufen «Cedo bonis!» Das war namentlich in Rom und Italien Brauch. Hatte sich der Schuldner so öffentlich selbst entehrt, dann wurde er nicht selten dem Gläubiger als Eigenthum übergeben und mußte für ihn die schwersten Arbeiten verrichten, sich dafür auch noch in der unmenschlichsten Weise behandeln lassen. In Rußland prügelte man die Schuldner öffentlich und zwang sie, wiederholt sich freiwillig zum Empfang einer neuen Tracht Prügel zu stellen. Unter Hadrian wurden die Bankrotteure als Betrüger öffentlich an Pranger und Halseisen gestellt. Jedenfalls war der Gedanke, Leute, die öffentlich Credit in Anspruch nehmen, in Saus und Braus leben und garnicht daran denken, ihre Gläubiger jemals zu befriedigen, den Betrügern gleich zu achten und sie öffentlich zu schänden, ein ganz gesunder, jedenfalls gesunder als die „Humanität," die es so oft gewissenlosen Schuldenmachern erlaubt, sich dem Müßiggange hinzugeben, den großen Herrn zu spielen, und auf alle anderen Leute, die einen weniger „feinen" Rock tragen, mit Verachtung herabzusehen. In Verfolgung dieses Gedankens wurden bei verschiedenen alten Völkern auch die Müßiggänger mit Schimpf und Schande aus dem Lande gejagt.

Eine eigenartige Schandstrafe bestand darin, daß der Uebelthäter öffentlich einen Hund — gewöhnlich wählte man einen recht schäbigen Köter dazu — tragen mußte. Meist traf diese Strafe Krieger, welche sich untüchtig oder feige gezeigt hatten. Da der Hund das Symbol der Treue ist, hat diese Strafe eine gewisse Erklärung, sofern sie gegen Jemanden angewendet wurde, der sich nicht als treu erwiesen hatte. In Deutschland war diese Schändung ziemlich verbreitet.

Zum Schlusse sei noch einer Schändung gedacht, die seit den ältesten Zeiten bei den verschiedensten Völkern bräuchlich war, nämlich das Einbrennen eines Schandzeichens in's Gesicht oder sonst auf einen Körpertheil. Hierdurch sollte eine dauernde Schändung und Entehrung herbeigeführt werden, und gleichzeitig diente das Brandmal dazu, Andere vor dem Verbrecher zu warnen und diesen überall als solchen kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung erfolgte bis in die neuere Zeit. Die Theresiana sagt hierüber im

Digitized by Google

Art. 6 § 4: Die Brandmarchung, oder Einschröpfung des Strafzeichens ist gemeiniglich gegen diejenige, welche ihrer großen Missethaten, und Gemeinschädlichkeit halber aus allen diesen Erblanden verwiesen werden, vorzunehmen, damit solche landsgefährliche Leute bey ihrer Rückkehr desto leichter erkannt werden mögen; außer es würde den Landesverwiesenen die Brandmarchung aus landesfürstlicher Gnade nachgesehen. Dahingegen in jenen Fällen, da Jemand nur aus der Stadt, dem Halsgericht, oder sonst einem gewissen Ort allein zu verweisen, folgsam in den deutschen Erblanden zu gedulden kommet, ist ein solcher um seines ferneren Fortkommens willen mit dem Brandmahl zu verschonen. Worbey noch weiteres zu bemerken, daß erstlich die Einbrennung des Strafzeichen nur auf dem Rucken zu geschehen habe; auf die Stirn, und in das Gesicht aber Niemanden ein Mahl zu brennen seye. Zweitens (betrifft die einzubrennenden Buchstaben jedes Landes) drittens: Zu Behinderung, damit das frisch eingebrannte Merkmahl nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde, allezeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene wenigstens 8 Tage nach vorgenommener Einschröpfung in der Gefängniß anzuhalten ist.

Digitized by Google

Private Schandstrafen.

Wenn auch die Eintheilung der Schandstrafen in öffentliche und private insofern etwas bedenklich erscheinen mag, als man in der Regel die Schandstrafe zu dem, was sie sein soll, erst dadurch macht, daß man sie öffentlich vollstreckt, so erscheint mir doch gerade diese Eintheilung zutreffend. Einmal ist jede Strafe, durch welche in erster Linie das Ehrgefühl verletzt werden soll, eine Schandstrafe im engeren Sinne, wenn auch die öffentliche Vollstreckung fortfällt, und ferner kann man mit Fug und Recht eine Schandstrafe, welche nur vor einer beschränkten Oeffentlichkeit, etwa vor Hausgenossen, in der Schule ꝛc. vollzogen wird, eine private nennen, und schließlich wird die Unterscheidung vor allen Dingen daraus herzuleiten sein, ob die Strafe nur durch das private Züchtigungsrecht oder durch die öffentliche richterliche Strafgewalt zuerkannt worden ist.

In der Ausübung des Züchtigungsrechts werden alle die Schandstrafen zuerkannt, die wir in den Schulen finden, und die namentlich in früherer Zeit allgemein üblich waren, die jetzt glücklicherweise aber mehr und mehr im Schwinden begriffen sind, weil man sich der Erkenntniß nicht hat verschließen können, daß es weit eher Erziehungszweck sein müsse, das Ehrgefühl zu beleben als es abzustumpfen. Daß aber durch eine häufige oder gar alltägliche Wiederholung einer Schandstrafe schließlich das Ehrgefühl der Kinder, welche diese Strafe selbst erdulden oder sie auch nur ständig mit ansehen müssen, ganz erheblich abgestumpft werden muß, liegt auf der Hand.

Fraglich ist es schon, ob die noch überall gebräuchliche Zuweisung der Plätze zu rechtfertigen ist. Der Gedanke, daß ein Schüler den obersten Platz erhalten müsse, der den größten Fleiß und die größte Tüchtigkeit zeige, ist auf die Idee zurück zu führen, daß man eben den Ehrgeiz anspornen wollte; jeder Schüler soll danach trachten, möglichst den ersten Platz zu erringen. Die Kehrseite der Medaille ist aber doch auch zu bedenken. Nicht alle

Digitized by Google

Schüler können gleiche Fähigkeiten besitzen, und oft sind gerade die fleißigsten und strebsamsten nicht im Stande, dem befähigteren Mitschüler zu folgen; wenn sie nun trotz aller Arbeit nicht den Platz, den doch immer nur einer innehaben kann, erreichen, ist die Gefahr, daß sie sich zurückgesetzt fühlen, daß sie an die Bevorzugung des glücklicheren Schülers glauben, sehr naheliegend, zumal dieser Glaube in der Regel auch gerechtfertigt und begründet ist, denn daß die Lehrer für den befähigteren Schüler, der ihnen weniger Mühe macht, eine Vorliebe besitzen, ist menschlich erklärlich. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß diese Vorliebe nur zu oft als unverblümte Parteilichkeit zu Tage tritt. Dazu kommt noch, daß oft der blinde Zufall entscheidet. Wird eine Frage gestellt, welche alle Schüler nicht beantworten können, auf die aber ganz zufällig ein Schüler Auskunft zu geben weiß, so wird er es selbst nicht rechtfertigen können, wenn er deshalb über seine Mitschüler gesetzt wird; das ist auch ein Widerspruch zwischen innerer und äußerer Ehre.

Die Verweisung eines Schülers an den untersten Platz stellt sich schon als eine Art Schandstrafe heraus, sie wirkt demüthigend auf den Schüler ein, und in der That wird dieser von seinen Schulgenossen als minderwerthig angesehen. Kann man aber, da doch einer den letzten Platz innehaben muß, diese Art der Schändung nicht vermeiden, so würde es entschieden zweckmäßiger sein, wenn nicht aus dem Platze, den der Einzelne innehat, Schlüsse auf die Qualität des Schülers gezogen werden könnten.

Die eigentlichen Schandstrafen, welche in der Schule gebräuchlich waren und wohl auch noch bräuchlich sind, wurden aber als wirkliche Strafen seitens der Lehrer ausgesprochen. Dahin gehört das Eckenstehen. Durch den Machtspruch des Lehrers wird dabei ein Schulkind, das zu irgendwelchem Tadel Anlaß gegeben hat, gezwungen, den Platz auf der Schulbank zu verlassen und sich in die Ecke zu stellen. Da diese Strafe kein körperliches Unbehagen hervorruft, hat sie lediglich den Zweck, das bestrafte Kind in den Augen seiner Mitschüler herabzusetzen, d. h. ihm Schande zu bereiten. Dieser Zweck wurde früher noch viel intensiver dadurch herbeigeführt, daß man dem so bestraften Kinde eine Mütze mit Eselsohren aufsetzte und es so zum Gespött der übrigen machte.

Auch die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung stellte sich oft eher als eine Schandstrafe denn als Körperstrafe dar. Wenn

Digitized by Google

z. B. die Züchtigung auf einen entblößten Körpertheil, den die grundgütige Natur dem Menschen eigentlich zum Sitzen gegeben hat, erfolgte, so mußte dadurch der Gezüchtigte fast mehr in seinem Schamgefühl als in seinem Schmerzempfinden verletzt werden.

Daß aber thatsächlich in der genannten Art Schulstrafen, namentlich in klösterlichen Erziehungsanstalten in Oesterreich und auch in England — hier in weltlichen Pensionsanstalten — an Mädchen bis zu 20 Jahren vorgenommen worden sind, ist klar erwiesen und kann absolut nicht bestritten werden. Auch in den Nonnenklöstern waren körperliche Züchtigungen auf entblößte Körpertheile überall gebräuchlich; auch da sollten die Peitschungen demüthigen. Das mag Ordensregel gewesen sein; in Mädchenschulen, namentlich erwachsenen jungen Damen gegenüber, gehört ein solches Zuchtmittel nicht; dort ist es eine schwerverletzende Schandstrafe.

Nicht allein in den Schulen fanden die privaten Schandstrafen aber ihre Anwendungen, sondern in älteren Zeiten wurden sie bei Hofe auch gegen die Dienerschaft angewendet und zwar im Beisein der übrigen Dienerschaft, und es war eigentlich Niemand vor einer solchen Strafe sicher. Namentlich Pagen, Lakaien und Stallburschen wurden mit Schandstrafen belegt, und sie gaben hierzu auch oft genug durch ihr Betragen Anlaß.

Hatten die Burschen sich durch Händel oder sonstigen Unfug hervorgethan, dann wurde ihnen der „Küchenschilling" zudiktirt. Man führte den Uebelthäter in die Hofküche, und dort wurde er von dem Mundkoch mehr oder weniger kräftig mit Ruthen gestrichen. Warum man gerade dem Mundkoch diese Exekution überließ, ist nicht recht verständlich, vielleicht dachte man, daß er die Züchtigung „schmackhafter" herrichten könne. Die Prügelstrafe, der ebenfalls mehrere Personen zusahen, war noch nicht Demüthigung genug; man sorgte also dafür, daß die Schande des Bestraften auch allgemein bekannt wurde. Zu diesem Zwecke wurde ein Küchenjunge mit Topfdeckel und Messer ausgerüstet, und mit diesen eigentlich nicht zu musikalischen Produktionen bestimmten Instrumenten machte er einen Höllenlärm, durch welchen sämmtliche Schloßbewohner darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ein jugendlicher Uebelthäter in der Küche verfohlt worden sei. Dann ging es in geordnetem Zug durch den Schloßhof, damit Jeder den Delinquenten besichtigen konnte; der Marsch führte stets bis an die Behausung des Kellermeisters, der

Digitized by Google

dem Geprügelten ein Glas Rothwein einschenken mußte. Diese Gabe erhielt der Uebelthäter aber nicht etwa zur eignen Stärkung, sondern er mußte sie dem Mundkoch überbringen. Natürlich wurde der Rückweg unter derselben musikalischen Begleitung angetreten wie der Hinweg, der Bestrafte mußte dann dem Mundkoch den Becher edlen Rebenblutes unter Danksagung für die erhaltene Strafe überreichen.

Wer bei Tafel sich unangemessen betrug oder es sich gar herausnahm, sich durch unpassende Reden oder Zoten mißliebig zu machen, der wurde mit der „Jungfer" bestraft. Dieses Instrument war ein glattes Bret, auf welches man eine Jungfrau gemalt hatte. Dem Uebelthäter wurde dieses Bret um den Hals gehängt, und er mußte so zum Gespötte der Dienerschaft im Hofe umhergehen.

Die niedrigeren Bedienten wurden ähnlich gestraft, man ließ sie, mit dem spanischen Mantel angethan, längere Zeit im Hofe stehen und sorgte natürlich dafür, daß es nicht an Zuschauern fehlte. Der spanische Mantel war eine Art hölzerner Tonne, die mit allen möglichen Figuren bemalt war. Oben war in dem Boden ein Loch, durch welches der Kopf gesteckt wurde, unten war die Tonne vollkommen offen.

Statt des spanischen Mantels wurde auch wohl eine Art Schandmaske angewendet, die aus Eisen hergestellt war, und die vorn einen langen Schnabel hatte, so daß Derjenige, welcher sie trug, umso spaßhafter aussehen sollte. Wollte man die Schandstrafe gleichzeitig zu einer körperlichen machen, dann belastete man die Schultern des Uebelthäters mit schweren Steinen, so daß dieser namentlich bei längerer Ausdehnung der Schandstrafe unter dem Gewicht schwer zu leiden hatte.

Seiler erzählt in seinem Handbuch der Gotteslästerungen, daß der Burggraf Ludwig zu Thüringen und Hessen (gest. 1227) ein eigenthümliches Mittel angewendet habe, um seiner Dienerschaft das Fluchen abzugewöhnen. Hatte nämlich ein Diener geflucht, dann bekam er einen hölzernen Eselskopf aufgesetzt, den er solange zu tragen hatte, bis ein anderer Diener fluchte, der dann den Kopf aufgesetzt erhielt und dessen bisherigen Träger befreite. Entweder hat also die Schandstrafe nicht abschreckend gewirkt, oder der Eselskopf war einem Unbesonnenen auf fast ewige Zeiten zugesprochen. Jedenfalls zählt der „Eselskopf" zu den originellsten Privat-Schandstrafen, die je ein Menschenkopf ersonnen hat.

Digitized by Google

Schand- und Ehrenstrafen gegen Verstorbene und Abwesende.

Wenn man sich die Frage vorlegen muß, ob die öffentlich vollstreckten Schandstrafen lediglich dazu dienen sollten, den Bestraften zu bessern und ihm gerade durch die öffentliche Demüthigung die Verwerflichkeit seines Handelns zu Gemüthe zu führen, oder ob sie nicht vielmehr nur den Zweck hatten, Andere von der Begehung gleicher Thaten abzuschrecken, so wird man für gewöhnlich wohl die Antwort dahin fassen, daß ebenso wie bei jeder andern Strafe, auch bei den Schandstrafen der doppelte Zweck erreicht werden sollte. Dies wird auch für die gewöhnlichen Fälle zutreffen; aber die Rechtspflege ließ die Schand- und Ehrenstrafen auch da zu, wo lediglich der letztere Zweck noch in Frage kommen konnte, nämlich dann, wenn diese Strafen an Leichen vollzogen wurden. Die Vollstreckung einer Strafe an einem todten Körper mag für unsere heutigen Begriffe ebenso schauerlich wie absurd erscheinen und selbst der gelehrte Meckbach schrieb schon 1756: „Eine Strafe machet dolores, diese aber empfindet kein Todter mehr, einfolglich kann auch dieser nicht mehr gestrafet werden." Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß die Abschreckung Anderer vielleicht um so wirksamer erfolgen konnte, wenn man zeigte, daß auch der Tod nicht vor Entehrung und Schändung schützen, daß auch das Angedenken des Verstorbenen von Rechtswegen öffentlich geschändet werden konnte. Eine derartige „Strafvollstreckung" wirkte in der That intensiver als die gegen Lebende; denn spielte bei dieser die Rohheit, das Vergnügen an den körperlichen Qualen eines Menschen eine große Rolle, so fiel dieses Empfinden bei jener fort; vor der Majestät des Todes mußte das niedrige Gefühl der Schadenfreude zum Schweigen kommen, und die über das Grab hinausgehende Schändung mußte einen tiefen Eindruck machen. In seinem Werke über Injurien und Schmäh-

Digitized by Google

schriften sagt Dr. Weber (1793): „Wer zur Uebertretung der Gesetze geneigt ist, fürchtet oft die üble Nachrede mehr als die ordentliche Strafe", und diese Erkenntniß scheint schon viel, viel früher der leitende Gedanke gewesen zu sein, wenn man es für gut befand, Leichen zu schänden. Die Geschichte erzählt uns ein Beispiel solcher an einem Leichnam vollstreckten Schandstrafe aus dem Trojanischen Kriege, denn wenn Achilles die Leiche des Hector schleifen ließ, so war dies im Grunde genommen nichts anderes als eine Schandstrafe gegen einen Entseelten.

Das war natürlich keine gerichtlich zuerkannte Strafe, sondern nur die Ausübung einer Privatrache. Gegen die Vollstreckung einer Strafe an Verstorbenen haben sich übrigens auch verschiedene gelehrte Schriftsteller energisch ausgesprochen, dadurch aber gerade den Beweis geliefert, daß thatsächlich bei vielen Gerichten diese Schändung eines Leichnams Usus war. So sagt Jost Dammhouder nach der Uebersetzung des Beuther von Carstat in seiner Praxis rerum criminalium: „Woh sich dann begeben möchte, daß der Uebelthäter nach gesprochenem Urtheyle stürbe, so were die zeit erkannte straff anzulegen, albereyt erloschen. Jedoch bleiben einziehunge der Güter, vnd solche weitlauffige straffe, in jhren kräfften, von welcher wegen seine, des Vbelthäters Erben, der Vollziehunge des Vrtheyls vnderworffen. In Mißthätiger verwirckunge beleydigter Maiestat oder Hoher Oberkeyte, vnnd anderen Mißhandlungen, welche sich mit des Vbelthäters tode nicht enden, wil dem Richter, gegen des verstorbenen todem Cörper grausamlich zuhandeln nit gebüren: sondern wird ihm, gegen desselbigen vermeyntem guten Namen, ehr, gedächtniß, vnd verlassene Güter verner zuhandeln, vnd diese allesamm, dem Fiscale zuzutheylen nachgelassen. Darumb handelt man nit nach Gemeynen Rechten, wider den zuuorgestorbenen, mit Auffhenckung, Brannt oder Enthaubtung: Vnd jrren also die Richter, als die gestorbener Vbelthäter tode Cörper, zu offenbarlicher vollziehunge ergangenen Vrtheyls erfordern, vnd an Galgen, auff das Rad, oder zum Fewer hinwegreissen, gar häfftig. Es hat aber diese Meynung jhren vrsprung alleyn aus dem gemeinen Rechten: Dann wohl geschehen kan, daß aus großer tringender vrsache, vnnd von wegen etlicher allzu grober Verwirckungen, der Brauch vnnd Gewonheyt vil anders zulassen, das ist, vollziehung des vrtheyls, etwa an des verstorbenen Cörper üben, welches zwar die Rechtes Gelehrte auff

Digitized by Google

diſe Weiſe verantworten: daß ſie mit ſolchem Exempel den Mißthätigen ſouil deß größere ſtraff einbilden, oder daß eynes vnnachläſsige ſtraff, etwa viler forcht ſein, vnnd volgends, daß andere von gleichmäßigen böſen Thaten, durch ſolch offenlich Schaw Spil vnd zuſehen mögen abgeſchreckt werden."

Daß es nicht lediglich darauf angekommen iſt, Andere abzuſchrecken, daß vielmehr die Juſtiz einen überführten Verbrecher, der ihr durch ſeinen Tod ein Schnippchen geſchlagen, nicht von jeder Strafe befreien, ſondern dem Verſtorbenen noch die Schande anthun wollte, die ihn im Leben getroffen haben würde, liegt auf der Hand. Sauter berichtet, „daß in Flandern, und denen angränzenden Orthen üblich ſey, daß wenn ein Bankerottirer, ſo das Geld verſchwendet, und die Creditores aufgeſetzet, ſterbe, man zu deſſen höchſter Beſchimpffung auf ſeinen Sarg oder Grab einen Gürtel, leeren Beutel, dürre Stoppeln und Schlüſſel lege, welches ſie jetter le clef sula fosse, oder die Schlüſſel auf's Grab legen nennen." Daß alſo lediglich die Abſicht beſtand, dem Verſtorbenen eine Schande zu bereiten, daß mithin die Schändung des Angedenkens der einzige Zweck war, iſt klar. Es ergiebt ſich dies auch aus der Kehrſeite der Medaille, nämlich daraus, daß man unter Umſtänden auch einem Verſtorbenen dadurch Ehren erwies, daß man den Leichnam wie einen noch Lebenden behandelte. So erzählt Zeiler hiervon ein Beiſpiel, das ſich im Jahre 1379 zu Stralſund zugetragen haben ſoll. Der Rath war verjagt worden, wurde aber durch den Herzog Wartislaw wieder in Amt und in Würden eingeführt. Da der Rathsherr Done unmittelbar, bevor dies geſchehen, verſtorben war, nahm man den Leichnam und ſetzte ihn, als lebe er noch, auf ſeinen Rathsſeſſel, um ihm dieſelbe Ehre zu erweiſen, die den übrigen Rathsherrn widerfahren war.

Daß es ſich hier lediglich darum handeln konnte, durch die Ausſtellung des Leichnams dem Verſtorbenen noch eine Ehre zu erweiſen, und daß auch nicht entfernt der Gedanke platzgreifen konnte, etwa Lebende zur Nacheiferung zu begeiſtern, liegt klar auf der Hand, und das iſt das beſte Analogon für die Abſicht, Verſtorbenen durch die Vollſtreckung der Strafe an ihrem Leichnam noch nach dem Tode eine Schande anzuthun. In ſpäterer Zeit ſind allerdings Erkenntniſſe der gelehrten Schöffenſtühle ergangen, in denen direkt zum Ausdruck gebracht wurde, daß die „Hinrichtung" Verſtorbener nur Andere

Digitized by Google

abschrecken solle; aber das schließt doch nicht aus, daß dies gerade durch die dem Todten angethanene Schmach herbeigeführt werden sollte, denn durch die Furcht vor der Strafe war ein abschreckender Erfolg doch nicht zu erzielen, da der Verstorbene dolores nicht mehr fühlen konnte. Der Spruch an die Fürstl. Sächsische Regierung zu Eisenach lautete:

„Unsere freundlichen Dienste zuvor, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, günstige Herrn und Freunde! Als dieselben uns eine zu Osterode gehaltene Registratur den Mörder und Straßen-Räuber, Hanß Heinrich Bierwirthen betreffend, zugesendet, und darüber Unsere Rechts-Berichtung begehret. Demnach sprechen wir vor Recht: Hat bemeldter Hanß Heinrich Bierwirth gestanden und bekant, daß er mit seinen Knechten, und dem mit sich geführten Weibsbild einen Anschlag, wie sie den Handel mit der Beraubung anstellen wollen, gemacht, darauf in dem Holtze auf den Krahmer gewartet, denselben angefallen, und selber nach ihm den ersten Schuß gethan, und sein Knecht Peter den Krahmer nochmals geschossen, davon er gefallen und tod blieben, hernach ferner die Beraubung vorgenommen worden. Ob nun wohl genannter Inquisit, ehe die verdiente Straffe an ihme exequiret werden können, und zwar vermuthlich wegen zugebrachten Giffts verstorben; So wird er doch, weil er das Leben verwircket, an die Vehm-Städte und ans Gericht geschleiffet, und daselbst auf ein Rad, andern zum Exempel und Abscheu billig geleget und geflochten. V. R. W. Urkundlich mit unsern Insiegel gesiegelt.

Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores
des Schöppen Sthuels zu Jena
Mens. Aug. 1686."

Hervorgehoben mag werden, daß sich dieser Rechtsspruch auf ein giltiges Recht nicht stützen konnte, denn die im Jahre 1532 erschienene Carolina enthält nicht eine Silbe davon, daß Verstorbene oder Selbstmörder die Strafe noch an ihrem Leichnam erdulden sollten. Der Art. 135, der hier überhaupt allein in Frage kommen konnte, bestimmt nur, daß die Erben eines Verbrechers, der sich selbst das Leben genommen, nachdem er eine That, für welche er Leben und Gut verwirkt hatte, überführt war, auf letzteres keinen Anspruch erheben könnten, daß des propricidae bona vielmehr dem fisco ver-

Digitized by Google

fallen sein sollten; da sie dies auch gewesen wären, wenn der Thäter hingerichtet worden wäre, kann man die Bestimmung nicht einmal als eine Unbilligkeit gegen die Erben ansehen. Da, wo durch die That nur der Leib verwirkt war, oder wo der Selbstmörder aus Melancholie oder Verzweiflung selbst an sich Hand gelegt hatte, sollten ausdrücklich die Erben an ihrer Erbschaft keinen Schaden leiden, alte Bräuche, Gewohnheiten und Satzungen, die das Gegentheil verordneten, sollten cassirt werden. Leute, die nicht Leben und Güter durch ihre That verwirkt hatten, sollten nach der Ansicht von Carpzow und Coler nicht nur nicht durch Vollstreckung der Strafe an ihrem Leichnam geschändet, sondern auf dem Kirchhof, wenn auch ohne Glockengeläute und sonstige Ceremonien an abgesonderter Stelle begraben werden. Selbst Carpzow, der so oft als Bluthund beschimpft wird, war der Ansicht, daß der Selbstmordversuch überhaupt nicht strafbar sein solle, daß man vielmehr einem solchen Selbstmordkandidaten Geistliche ꝛc. beigeben möge, deren Aufgabe es sei, ihn von seinem sündhaften Vorhaben abzubringen; freilich schränkt er diese milde Ansicht auch wieder etwas ein und schlägt vor, daß man Leute, die den Selbstmordversuch unternommen hätten, um dem Schimpfe zu entgehen, etwa als leichtfertiger Bankrotteur bezeichnet zu werden, getrost zur Staupe schlagen oder des Landes verweisen solle. Aeltere Schriftsteller z. B. Baldus vertraten die fast komisch klingende Ansicht, daß man Selbstmörder, die ihren Zweck nicht voll erreicht hätten oder in ihrem Vorhaben durch Andere gestört worden seien, mit der Todesstrafe belegen solle. Dadurch würden sie ja gerade ihre Absicht erreicht haben, — erzählt doch die Geschichte sogar Beispiele, in denen Lebensüberdrüssige, welche den Selbstmord für eine Sünde hielten, die ihnen im Himmel nicht vergeben werden könnte, andere Verbrechen begingen, damit ihnen durch die Justiz das Leben, das ihnen eine schwere Bürde war, abgenommen werden sollte. Auch Dammhouder vertritt die Ansicht, daß an und für sich der Selbstmord das scheußlichste Verbrechen sei, denn während der Todschläger doch nur den Leib eines Anderen tödte, verderbe der Selbstmörder neben seinem Leibe auch seine Seele schändlich „dieweil er solche grewliche Mißthat aus boßhafftigem gemüte begangen.“ Dammhouder sagt nach der Beuther von Carstat'schen Uebersetzung: „Die Rechte haltens also, daß eyn jeder, so entweder aus verzweiuelung, sorgt oder angste

Digitized by Google

das leben, zeitlich ehr oder gut zuuerlieren, oder aus eyner andern dergleichen vrsache, vnd böſen fürſatze, ſein ſelb todſchläger wird, das iſt, eynen gewaltſamen tod ſich ſelbs anthut. Von orte ſeyner entleibunge, mit eynen Pferde, biß auff die Malſtat peinlicher ſtraffe geſchleyfft, vnd daſelb nicht am Galgen, ſondern noch ſchmälicher an eyner Gabel ſolle auffgehencket werden, damit er durch ſolche newe vnd ſchmäliche weiſe des auffhenckens dem Volke eyn augenſcheinlich zeychen gebe, daß er mit eygener hande, ſich ſelb den Tod angethan ꝛc." „Desgleichen wird es nach gevohnheit alſo gehalten, daß woh dieſe grewliche Mißthat in hauſern begangen, der tod Cörper mit ſtricken aus dem Hauſe, nit durch die thür, ſondern durch eyne grub, ſo vnder der ſchwelle des Hauſes gegraben, geſchlöppt wird, namlich, daß er von wegen eygner entleibunge vnwirdig, durch thür vnnd vber ſchwell, da er zuuor lebendig auß vnnd eingegangen, hinaußzukommen."

Daß es alſo ſich lediglich um eine Art Schandſtrafe an dem todten Körper gehandelt hat, iſt doch über jeden Zweifel klar. Dammhouder aber führt auch an, daß ein Selbſtmörder, der in Tobſucht, Gemüthskrankheit, überhaupt infolge einer Krankheit ſich das Leben genommen habe, keineswegs in die Gabel aufzuhängen, ſondern, da auch die Kirche die gute Zuverſicht habe, daß ſeine Seele erhalten bleibe, ehrlich zu begraben ſei. In Flandern aber werde nach der Gewohnheit jeder Selbſtmörder in die Gabel gehenkt und ſein Vermögen vom Staate eingezogen, es ſei aber zu wünſchen, daß „eyn frommer Richter dieſe Gewonheyt etwas beſcheidenlicher vnnd eingezogener, nicht an allen, die ſich ſelbs entleiben, ſondern alleyn an den erſten, die aus verzweiuelung vnnd böſen fürſatze, ſich ſelbs vmbbringen, verſtände."

Daß bei uns nicht ſo rigoros verfahren wurde wie in Flandern, haben wir ſchon aus der Rechtsauffaſſung des Carpzow und Coler kennen gelernt, welche beide ſogar die Beſtattung in geweihter Erde zulaſſen wollten, wenn „die Thaten und Verbrechen, ſo der reus begangen, nicht von denjenigen wären, ſo man atrocissima nennt," gleichviel, ob der Uebelthäter ſein Leben durch „die ſchwere Noth" oder durch Selbſtmord eingebüßt hatte. Man ſollte danach annehmen, daß mit der wachſenden Aufklärung eine noch größere Toleranz auch den Selbſtmördern gegenüber eingetreten wäre; das iſt aber keineswegs der Fall. Ordnet die 1532 erſchienene Hals-

Digitized by Google

gerichtsordnung Caroli V. nur an, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Erbschaft des Selbstmörders dem Fiskus verfallen solle, ohne die Schändung des Leichnams vorzuschreiben — allerdings auch ohne sie zu verbieten — so ist die viel später erschienene Theresiana (1769) ganz anderer Ansicht, sie schreibt die „Bestrafung" des Leichnams und dauernde Ehrlosmachung des Verstorbenen ausdrücklich vor, und folgt damit allerdings nur dem, was durch Rechtsbrauch, wenn auch ohne direkte gesetzliche Bestimmung, anderswo längst bestand (Siehe das oben abgedruckte Verdikt der Jenenser Schöffen). Gerade weil sich in den Bestimmungen der Theresiana eigentlich nur das wiederspiegelt, was — entgegen der Ansicht eines Carpzow und eines Coler — vielfach Brauch war, wird es nothwendig sein, die Bestimmungen der Theresiana etwas ausführlicher zu behandeln; befaßt sich doch die Theresiana mit dem „Verbrechen" des Selbstmords in einem besondern Artikel, der nicht weniger als sieben Paragraphen enthält, von denen namentlich der letztere noch ausgedehnter ist als ein Satz aus einem Reichsgerichtserkenntniß; denn er besteht aus wiederum sieben umfangreichen Abschnitten. Es wird da kein Unterschied gemacht, ob Jemand im Gefängniß oder in der Freiheit Hand an sich legt, ob er dies thut, um einer Strafe zu entgehen, oder ob er sonst bösem Willen oder gottloser Verzweiflung folgt; selbst wenn er eine schriftliche Erklärung oder Entschuldigung hinterließ, sollte ihm dies keineswegs zu Gunsten angerechnet werden. Dagegen wurde es nicht für einen landesgerichtlichen Fall bezeichnet, wenn Jemand in Geisteskrankheit, allzugroßer Melancholie, Krankheit, Fahrlässigkeit oder unglücklichem Zufall sich ums Leben gebracht hatte; Selbstmörder dieser Art sollten vielmehr durch ehrliche Leute (also nicht durch den Scharfrichter und seine Knechte) nach christlicher Ordnung in geweihter Erde begraben werden. In dubio war zu Gunsten des Entleibten zu entscheiden, d. h. wenn die Entleibungsursache nicht zu ermitteln war, dann sollte die Sache so angesehen werden, als sei der Entleibte eines natürlichen Todes gestorben. Vorsicht ist aber die Mutter der Weisheit; deshalb schränkt auch die Theresiana diese milde Denkungsart wieder etwas ein, und will in solchen Zweifelsfällen ein Begräbniß „nicht mit Gepräng, noch an vornehmen Orten" zulassen. Wenn nun auch im Zweifelsfalle die günstigere Auffassung platzgreifen sollte, so war es doch nicht gestattet, jeden nicht ohne

Digitized by Google

weiteres klarliegenden Fall als einen Zweifelsfall anzusehen; es waren vielmehr die sorgfältigsten Nachforschungen vorgeschrieben; es sollten bei den Nachbarn ꝛc. Ermittelungen nach dem bisherigen Lebenswandel des Selbstmörders, nach seinen Reden, die er vorher geführt, nach dem Mittel oder Werkzeug, dessen er sich beim Selbstmorde bedient hatte, kurz nach allen Umständen, die vor und bei der Entleibung zu Tage getreten, angestellt werden, namentlich auch, ob „eine gemüthverwirrende Krankheit, starke Melancholey, eine immerwährende, oder nur zu Zeiten bezeugte Sinnverruckung, ein gähling zugestossen-grosses Leidwesen, und hierauf verspürte starke Entsetzung", und dergleichen zu bemerken gewesen.

Barbiere, Bader, Wundärzte und dergleichen Leute waren unter allen Umständen verpflichtet, sofort Hilfe zu leisten, wo Jemand, der Hand an sich selbst gelegt hatte, noch lebte und noch zu retten war. Es sollte den genannten Personen solche Hilfeleistung an ihrer Ehre durchaus keinen Abbruch thun; verweigerten sie aber die Hilfeleistung, dann war ihnen hohe Strafe und Verlust ihres Amtes angedroht. Hatte eine schwangere Weibsperson Selbstmord begangen, dann sollte ihr der Leib aufgeschnitten und die Frucht abgenommen werden, damit diese nicht mit durch die Strafe der Selbstmörderin geschändet, auch nicht in ungeweihter Erde begraben werden sollte.

Wurde der Körper eines Entseelten aufgefunden, ohne daß die Todesursache bekannt war, dann mußte dem nächsten Halsgericht Mittheilung gemacht und von diesem schleunigst visum repertum vorgenommen und dann erst die Erlaubniß zur Bestattung oder auch die Beschlagnahme des Körpers angeordnet werden. Namentlich im Sommer sollte, auch wenn erwiesen war, daß es sich um Selbstmord handelte, die Besichtigung und Ermittelung schnellstens erfolgen, da ein langes Aufbewahren der Leiche nicht angängig war. Wenn durch zu große Entfernung des Halsgerichts von der Auffindungsstelle des entseelten Körpers eine rechtzeitige Meldung nicht möglich war, dann konnte die Besichtigung und Begräbniß-Erlaubniß auch durch die Grundobrigkeit erfolgen, diese hatte dann aber unverzüglich dem nächsten Halsgericht die erforderlichen Mittheilungen zu machen, und wenn der peinliche Richter irgendwelche Bedenken trug, konnte er die Ausgrabung der Leiche verfügen, um diese nochmals besichtigen zu lassen. Diese Besichtigung hatte aber, damit der Kirchhof nicht entweiht wurde, außerhalb desselben zu erfolgen. Lag kein bestimmter Grund

Digitized by Google

vor, den Leichnam in Verwahrung zu nehmen — etwa um an dem schuldigen Selbstmörder die Strafe zu vollstrecken — so mußte die Leiche nach erfolgter Besichtigung wieder eingegraben werden. Da es mit der bloßen Besichtigung eines Getödteten natürlich nicht abgethan war, gilt das, was über die Besichtigung gesagt ist, auch auf die Erhebung des corporis delicti und die Vernehmung der Zeugen ꝛc.

Da die Theresiana in ihrem Art. 93 bei zu großer Entfernung vom nächsten Halsgericht, und wenn die Besorgniß vorlag, daß der Körper des Selbstmörders bei längerer Aufbewahrung in Fäulniß übergehen und darum eine „Ansteckungsgefahr" bilden könnte, der Orts-Obrigkeit auch das Recht einräumte, den Leichnam ehrlich begraben, oder falls es sich um einen „strafbaren" Selbstmord handelte, auf dem Schindanger einscharren zu lassen, so mußten sich, weil diese Entscheidung nur eine provisorische war und von dem Halsgericht jeder Zeit umgestoßen werden konnte, die sonderbarsten Consequenzen ergeben. Hatte die Orts-Obrigkeit ein ehrliches Begräbniß angeordnet, so konnte das Halsgericht die Ausgrabung aus geweihter Erde und die Einscharrung der Leiche auf dem „Schindanger, oder sonst an einem schimpflichen Ort, wie es jeden Orts Herkommens ist", verfügen. Andernfalls war das Halsgericht aber auch befugt, die an dem „schimpflichen Orte" eingescharrte Leiche wieder ausgraben und ehrlich an geweihter Stätte begraben zu lassen. Kein Geistlicher hatte das Recht, sich einem derartigen Machtspruche des Halsgerichts zu widersetzen; er durfte weder die Ausgrabung der Leiche verhindern, noch die Bestattung der bereits geschändeten Leiche verbieten.

Was die „Strafen" selbst betrifft, die der Selbstmörder zu „erwarten" hatte, so sei dem Art. 93 § 7 das Wesentlichste wörtlich entnommen: „Um nun auf diese schwere Missethat, so viel es an dem entseelten, Gott- und seines Seelenheils vergessenen Böswicht noch thunlich ist, die gebührende, wenigstens zum erspiegelnden Abscheuen anderer dienende Bestrafung zu verhängen, da setzen, und ordnen Wir, daß eines solch-vorsetzlichen Selbstmörders sein Körper gleich einem unvernünftigen Viehe vertilget, auch sein Vermögen, jedoch nur jenen Falls, wenn auf dessen vorhero begangenes Verbrechen in dieser Unser Halsgerichtsordnung die Gütereinziehung besonders verhänget ist, zu Unser Kammer eingezogen, und dessen

Digitized by Google

Tafel IV.

Der Kaak.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gedächtniß bey der Welt immerfort für verächtlich, und ehrlos gehalten werden solle." Daß diese so ungeschickt wie nur immer möglich abgefaßte, stilistisch direkt falsche Anordnung leicht den Glauben erwecken kann, es sollten nur überführte Verbrecher, die aus Furcht vor Strafe zum Selbstmord geschritten waren, entehrt werden, liegt auf der Hand; aber diese Auffassung widerspricht nicht nur dem § 1 Art. 93, durch welchen gesagt ist, daß es gleich sei, ob Jemand sich im Gefängniß aus Furcht vor Strafe, oder in Freiheit aus einem andern Grunde das Leben genommen habe, sondern auch den sieben umfangreichen Erläuterungen und Bestimmung, die dem § 7 angehängt sind, und die der Gesetzgeber selbst für dringend geboten hielt. Daß es übrigens einem verhafteten Verbrecher nicht so sehr zu verdenken war, wenn er sich durch Selbstmord dem irdischen Richter entzog, ist im Hinblick auf die furchtbaren Martern und die geradezu bestialischen Strafen, welche ihm bevorstanden, so einleuchtend, daß man sich viel eher wundern kann, wenn nicht jeder Gefangene einen Selbstmord oder Selbstmordversuch beging, was doch selbst heute; wo man unsere Strafen nicht als grausam und körperlich marternd bezeichnen darf, noch ziemlich oft vorkommt. Wir haben es da mit einer Art psychologischen Räthsels zu thun, das sich nur dann lösen läßt, wenn wir annehmen, daß auch bei den Verbrechern die Furcht vor der himmlischen Strafe größer war als die vor selbst den grausamsten und unmenschlichsten irdischen. Daß diese Lösung ziemlich richtig ist, ergiebt sich aus dem an anderer Stelle gethanen Hinweis darauf, daß zuweilen Leute nur deshalb Verbrechen begingen, weil sie des Lebens überdrüssig waren und es vorzogen, sich grausam hinrichten zu lassen, statt selbst Hand an sich zu legen; sie gingen eben davon aus, daß durch den Selbstmord nicht nur der Körper sondern auch die Seele vernichtet werde, während durch die Hinrichtung, falls sie nur ihr Verbrechen bereut, gebeichtet sodann gesühnt hätten, das Seelenheil nicht leide. Für uns mag das als Aberwitz erscheinen; für die damalige Religionsauffassung ist der Gedanke ein keineswegs jeder Logik entbehrender.

Daß nicht nur Verbrecher, welche sich durch Selbstmord der Strafe entziehen wollten, ehrlos gemacht und noch im Leichnam geschändet werden sollten, weil sie dies des begangenen Verbrechens halber verdient hatten, ergiebt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 1 Art. 93, sondern auch aus den vorstehend schon angeführten

Digitized by Google

Bestimmungen über die anzustellende Ermittelung, ob ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Selbstmord, der Selbstmord eines Zurechnungsfähigen oder Unzurechnungsfähigen vorliege; es ergiebt sich dies aber noch weit schärfer aus den weiteren Bestimmungen des § 7 selbst. So heißt es sub 2: „Was die zuerkannte Vertilgung des Körpers anbetrifft, da muß dieselbe ohne Verzug durch den Scharffrichter, oder desselben Knecht solchergestalt beschehen, daß er des Verzweifelten Körper aus dem Haus, oder Ort, wo er sich entleibet, schleiffe, oder herablasse, wie es nur ohne Schaden am füglichsten beschehen kann, hernach wie ein Viehe auf einen Karren lege, und unter das Hochgericht, oder sonst ein schmähliches Ort verscharre." Und sub 5 heißt es: „Vorgeordnetermassen der Körper eines Selbstmörders insgemein ohne anderweite Straffverfügung lediglich zu vertilgen ist, so mag doch ein grosser Uebelthäter, der sich in der Gefängniß zu Entfliehung einer schweren Straffe entleibet, und aus erheblichen Ursachen, bevorab anderen zum erschrecklichen Beyspiel nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens tober uf den Scheiterhauffen geworffen, und verbrennet, oder aber auf das Rad geleget, oder ufgehenkt, oder den Umständen nach demselben eine anderweite Straffverschärffung zuerkennet werden." Die Worte „bevorab anderen zum erschrecklichen Beyspiel" besagen nicht, daß nicht etwa nicht zur Unehre und Beschimpfung des Verstorbenen dessen tober Körper „bestraft" werden sollte. Der Art. 4 al. 16 läßt vielmehr unter besonderen Umständen die Vollstreckung der Strafen an den Körpern Verstorbener (nicht bloß von Selbstmördern) zu und sagt dabei u. a.: „daß nämlichen in solchen Begebenheiten zu allgemeinen Schrecken, und Abscheu, jedoch allemal mit Vorwissen, und nach Gutbefund des Obergerichts, an welches der Vorfall jedesmal gleich anzuzeigen, und von dortaus die Belehrung einzuholen ist, an dem entseelten Körper des Thäter die verdiente Straffe, in so weit es thunlich, vorgenommen, oder demselben eine öffentliche Unehr, und Spott angethan, oder allenfalls gleich einem Viehe unter die Richtstatt, oder einen andern schmählichen Ort verscharret werden solle. Jedoch ist solchen Falls allzeit erforderlich, daß der Thäter entweder schon verurtheilet, oder wenigstens der That geständig, oder überwiesen, und daß überhaupt die Sache so beschaffen gewesen seye, daß selber, falls er gelebet hätte, zu solcher Straffe hätte verurtheilet werden können."

Digitized by Google

Hier ist also klipp und klar der Unterschied gemacht worden, zwischen der „Strafe“ des gewöhnlichen Verbrechers, der durch Selbstmord oder einen natürlichen Tod der Strafe entgangen war, und der des Selbstmörders, dem weiter kein Verbrechen außer dem Selbstmord zur Last fiel. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Gedächtniß des Selbstmörders bei der Welt immerfort für verächtlich und ehrlos gehalten werden sollte, und gerade dies zeigt, daß es sich bei der „Bestrafung“ des todten Körpers nicht nur darum handeln konnte, Anderen ein abschreckendes Beispiel unmittelbar zu geben, sondern daß man durch die „Schandstrafe“ nur mittelbar abschrecken, vor allen Dingen aber dem Entseelten Schmach und Schande zufügen wollte. Daß dies natürlich abschreckend wirkte, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Gegen „dolores“ ist ein Leichnam unempfindlich, nicht die Furcht etwa zu erwartender körperlicher Schmerzen ist es also, die abschreckend wirkte, sondern nur das Gefühl der Ehre, das auch über das Grab hinaus wirkt. Das ist nun einmal in jedes Menschen Seele tief eingewurzelt, daß er niemals gleichgiltig gegen die Meinung der Mitmenschen über ihn sein kann. Wir haben dies schon im Capitel über den Begriff der Ehre ausführlicher behandelt, möchten aber an dieser Stelle noch kurz auf die Sache zurückkommen, da gerade hierdurch erst voller Aufschluß über Wirkung und Eigenschaft der gegen Entseelte vollstreckten Strafen gegeben werden kann. Der instinktive Hang, stets eine günstige Meinung Anderer über uns herbeizuführen, ist die stärkste Triebfeder all unseres Handelns. Mag das Dogma der Kirchenlehrer zum Ausdruck bringen, daß man bei jeder Handlung denken soll, daß Gott sie sehe, und daß man deshalb sein Thun so einrichten müsse, daß es dereinst nach dem Tode zehnfach belohnt werde, so mag diese Lehre wohl gläubige Christen zu guten Handlungen bewegen können; es mag aber doch dahingestellt bleiben, ob etwas, das lediglich in Erwartung einer guten Belohnung geschieht, vor unserm eigenen Gewissen als gut und trefflich gelten kann. Die wirklich gute That soll an sich selbst schon Lohn sein. Religiös irrthümlich war deshalb auch der Glaube, daß man durch Zahlung eines Ablaßgeldes die spätere Strafe einer bösen That abwenden könne. Die gute Meinung der Mitmenschen läßt sich durch Geldzahlungen nicht beeinflussen, höchstens läßt sich durch solche der Ausdruck der schlechten Meinung zum Schweigen bringen. Ist aber

Digitized by Google

die stärkste Triebfeder aller unserer Handlungen die Sucht, eine gute Meinung über uns herbeizuführen, so ist es klar, daß wir die letztere auch nach dem Tode nicht ausgelöscht wissen wollen, und Jeder, der sein Leben an eine große Sache wagt, findet in dem Gedanken, daß auch nach seinem Tode ihm Ehre und Ruhm zuerkannt werde, den hauptsächlichsten Ansporn.

Sowie aber die Hoffnung auf Ruhm und Ehre nach dem Tode diesen selbst als kein Uebel, ja wohl gar als erstrebenswerth erscheinen läßt, so muß auch der Gedanke, daß eine bestimmte Handlung noch nach dem Tode Schande und Unehre bringen wird, abschreckend wirken. Die Hauptfrage mancher Selbstmörder besteht darin, daß ihr entseelter Körper in einer Lage gefunden werden könnte, die ihnen zur Schmach gereichen würde. Selbst von Julius Caesar, der doch durch sein lockeres Leben fast ebenso berühmt war wie durch seine Kriegsthaten, wird erzählt, daß er in der Stunde seines Todes, als er von den Dolchen der Meuchelmörder durchbohrt wurde, seine Kleider geordnet habe, um so eine ehrenrührige oder schändende Entblößung zu verhüten. Auch dies ist ein sehr beredtes Zeugniß dafür, daß das Ehrempfinden nicht nur bis zur Stunde des Todes reicht, sondern daß fast jeder Mensch das Empfinden in sich trägt, auch sein Andenken mindestens vor Schmach und Unehre zu bewahren.

Das ist es, was in den Schand- und Ehrenstrafen gegen Verstorbene wirkte; das ist es, was Andere abschrecken konnte. Die Unehre, die einem Lebenden zugefügt wird, die kann er durch ein tadelloses Verhalten, durch offene Reue, durch wirkliche Besserung doch schließlich tilgen; wenigstens bleibt ihm doch die Hoffnung, daß es ihm einmal gelingen könne, die üble Meinung seiner Mitmenschen in eine günstige zu verwandeln. Der Entseelte aber kann niemals die dem Körper öffentlich angethane Schmach tilgen, sein Andenken ist durch den Makel für alle Zeiten vernichtet. Eine mitfühlende Seele wird durch Leiden und Qualen, die ein Mensch zu dulden hat, zu Mitleid angeregt; sie empfindet ein Bedauern darüber, daß ein Mensch gepeinigt wird; grausiger aber wirkt der Anblick der öffentlichen Schändung eines Leichnams, weil die Majestät des Todes alle Schuld auf Erden auslöschen sollte, weil unser ganzes Denken und Empfinden uns nöthigt, die Todten ruhen zu lassen. Der Tod hat etwas Versöhnendes; wir beweinen unsere

Digitized by Google

Todten; wir hegen gegen die, welche wir im Leben geliebt haben, noch die gleiche Neigung, wenn sie die kühle Erde deckt. Wir empfinden nur zu oft erst, wenn der Tod uns geschieden hat, daß wir im Leben Jemandem nicht das Maß von Liebe, Treue und Anerkennung entgegengebracht haben, das er verdiente. Das Andenken unserer geliebten Todten drängt uns, wieder und immer wieder hinaus zu wallen an die geweihte Stätte, an der sie in kühler Erde schlummern; wir widmen ihnen an dieser Stätte weihevolle, andächtige Stunden der Erinnerung, und es ist uns, als sehe der Geist des theuren Todten aus himmlischen Höhen liebend auf uns herab, als läutere er unsere Gedanken, unser Empfinden, und was wir uns in tiefster Seele an der heiligen Stätte geloben, das halten wir, als hätten wir das Gelübde vor Gottes Thron abgelegt. Die Liebe höret nimmer auf; sie löscht der Tod nicht aus; aber Haß und Rache verstummen, wo der gewaltige Tod sein Machtwort gesprochen hat. Darum empört es jeden nicht ganz pietätlosen Menschen, wenn ein Leichnam öffentlich geschändet wird, und grade die gegen Entseelte vollstreckten Schandstrafen des Mittelalters waren diejenigen, gegen welche sich das Gefühl am stärksten auflehnt.

Ebenso wie bei der Vollstreckung der Schand- und Ehrenstrafen gegen Verstorbene sollte auch bei der Vollstreckung gegen Abwesende der gute Ruf des „Bestraften" vernichtet, seine Ehre ausgelöscht werden. Daß die strafende Justiz es nicht dem Einzelnen überlassen kann, sich durch bloße Flucht vor jeder Weiterung zu bewahren, versteht sich von selbst; es mußte also schon frühzeitig der Gedanke entstehen, wie gegen Entflohene zu verfahren sei. Es herrschen gerade über diesen Punkt auch heute noch die irrigsten Ansichten. Noch vielfach wird angenommen, daß ein entflohener Verbrecher einfach in Acht und Bann gethan und dadurch vogelfrei geworden sei, so daß ihn Jeder nach Belieben tödten konnte. Dies trifft aber keineswegs zu. Das Vehmgericht, über welches ebenfalls die abenteuerlichsten Märchen verbreitet werden, konnte allerdings gegen den Abwesenden das Urtheil sprechen, und da es entweder nur die Freisprechung oder nur die Todesstrafe durch Aufknüpfen an den nächsten Baum kannte, waren allerdings die Freischöffen, die über ganz Deutschland verbreitet waren, nicht nur befugt, sondern direkt verpflichtet, das Todesurtheil zu vollstrecken, sobald sie des Ver-

Digitized by Google

vehmten habhaft wurden. Die Freischöffen waren aber keineswegs beliebige Personen aus dem Publikum, sondern sie waren die berufenen und eidlich verpflichteten Vollstrecker des Gerichts, dessen Spruch genau so formgerecht ergangen war, als wenn der Verurtheilte zugegen gewesen wäre. Das ergiebt sich daraus, daß die heilige Vehme den Inquisitions-Prozeß überhaupt nicht kannte, sondern den Beweis der Schuld einfach durch Ueberfiebnen für erbracht hielt; d. h. wenn der Ankläger beschworen hatte, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That wirklich begangen habe, und wenn sechs Freischöffen eidlich erklärten, daß sie nach bester Ueberzeugung den Eid des Anklägers für rein und nicht für mein hielten, dann war der Beschuldigte der That überführt; er brauchte nicht gehört zu werden, sondern war überführter und verurtheilter Verbrecher, gegen den auch noch der Umstand sprach, daß er der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge geleistet hatte.

Ganz anders lag natürlich die Sache da, wo der Inquisitions-Prozeß in Frage kam, wo also der Angeschuldigte gehört werden mußte. Der Art. 155 der Carolina sagt: „So einer in Gefängniß käm, der darvor in die Mordacht erkannt wär, wie an etlichen Orten Gwohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung auszuführen sich erböte, der soll, unangesehen, daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden." Wenn aus diesem Wortlaut der gelehrte Meckbach herleiten will, daß den in Mordacht Erklärten Niemand habe tödten dürfen, sondern daß der Geächtete nur der Obrigkeit zugeführt werden durfte, so ist dies ein Irrthum, denn der Art. 155 besagt weiter nichts, als daß der in Mordacht Erklärte, der sich selbst und freiwillig dem Gefängniß stellte, gehört werden sollte. Das hat auf den, der sich nicht stellte, gar keinen Einfluß. Meckbach sagt ja selbst: „Der effectus der Ober- oder Mordacht bestehet darinnen, daß der bannitus pro confesso et convicto gehalten werde." Der überführte und deshalb schon verurtheilte Verbrecher aber brauchte nicht erst noch einmal angeklagt zu werden. Nach dem Sachsenspiegel Lib. I. Art. 38 ist aber die Vollstreckung des Urtheils der Obrigkeit vorbehalten. Es heißt da: „Wer Jahr und Tag in der Reichsacht ist, und ihm nach der Jahrzahl vertheilet wird. Echt und Recht aus der Acht mag er sich demnach wohl ziehen, so, daß ihm mit der Acht niemand seinen Leib genommen mag. Zu seinem Recht

Digitized by Google

kann er aber nicht kommen, er ſtreite oder diene denn vor des Kayſers Schaar, da er einen andern König mit Streit beſtehet; ſo gewinnt er ſein Recht wieder; aber nicht ſein Gut, das ihm vertheilet war.“ Da dem in Reichsacht Erklärten alſo die Möglichkeit offen ſtand, ſein Recht zurück zu erlangen, würde es nicht billig geweſen ſein, ihn dadurch dieſer Möglichkeit zu berauben, daß ihn Jeder, der ihn traf, erſchlagen durfte. Da der Achtprozeß an vielen Orten überhaupt nicht in Gebrauch war, — auch die Carolina hebt ja hervor, daß er an „etlichen Orten Gewohnheit.“ — da er ferner auch nicht das war, was man ſich gewöhnlich darunter vorſtellt, und da endlich das Verfahren völlig wirkungslos blieb, wenn der Verurtheilte nicht ergriffen wurde, was bei den die Ermittelung eines Flüchtlings faſt ganz ausſichtslos machenden Verhältniſſen früherer Zeiten immer zu befürchten ſtand, ſo war es wohl dringend geboten, daß Frau Juſtitia Fürſorge traf, damit ihr nicht ſo leicht ein Schnippchen geſchlagen werden konnte; war ihr die Perſon des Thäters entwiſcht, ſo konnte ſie ſich doch an ſeiner Ehre ſchadlos halten, und das hat ſie denn auch im vollſten Umfange gethan. Der Art. 48 der Thereſiana befaßt ſich mit der Sache recht ausführlich. War ein Beſchuldigter entflohen und hatte man die Hoffnung, daß er zurückkehren werde, wenn er ſich nur erſt genügend ſicher fühlte, dann ſollten die Nachforſchungen ganz geheim betrieben werden, und man ſollte ruhig auf die Rückkehr des Thäters warten, „damit man nicht etwann den Abweſenden eben durch die voreilig kundbarmachende Aufſuchung ſeiner Perſon zur Fluchtnehmung verleiten möge.“ Stand die Rückkehr nicht zu erwarten, dann ſollte ein Steckbrief erlaſſen, auch das Vermögen des Thäters mit Beſchlag belegt werden, und zwar mit der eine gerechte und zarte Rückſicht verrathenden Einſchränkung, daß, falls das Vermögen nicht den Betrag überſteige, den Weib und Kinder zum Lebensunterhalt brauchten, dieſen die Einkünfte überlaſſen werden ſollten; die Angehörigen mußten dann aber feierlichſt geloben, daß ſie dem Entflohenen auf keinen Fall heimlich etwas zukommen laſſen wollten. Gegen den Flüchtling konnte auch der Edictal-Prozeß verhängt werden, doch ſollte das nur da geſchehen, wo es nöthig, nützlich und nicht ohne Wirkung war. Lumpe, die ja nach Göthe ohnehin beſcheiden ſind, werden wohl ganz damit einverſtanden geweſen ſein, wenn der Geſetzgeber ihnen zumuthete,

Digitized by Google

auf diese „Auszeichnung“ zu verzichten. Der § 10 ad 3 Art. 48 der Theresiana besagt nämlich: „Dahingegen würde bey verschreyten Bösewichten, und mittellos-schlechten Leuten, die ohnedem keine Ehre, und guten Namen, sondern den schmählichen Ausgang ihres Lasterlebens stäts vor Augen haben, der Edictal-Prozeß, und öffentliche Straffbezeigung von gar keiner Wirkung, und eben von darumen als unnütz, und fruchtlos anzusehen seyn.“ Es sollte dann nur der Informativ-Prozeß angestrengt und das Aktenmaterial beim Halsgericht deponirt werden, damit man den Flüchtling, falls man seiner habhaft wurde, desto leichter überführen könnte. Wurde der Edictal-Prozeß aber durchgeführt, dann wurde der Verurtheilte durch öffentlichen Ausruf seiner Würden, Aemter und Ehren für verlustig erklärt. Die zuerkannten Leibes- oder Lebensstrafen sollten ebenfalls öffentlich publicirt werden. Interessant ist hauptsächlich, was der § 12 a. a. O. hierüber sagt: „Wobey jedoch anzumerken, daß, in soweit das Urtheil auf eine Leibs- oder Lebensstraffe des abwesendverurtheilten Thäters ausgefallen ist, dessen Vollstreckung bekandten Umständen nach auf zweyerley Art vorgenommen werden könne; entweder I mò. daß der Innhalt des Urtheils nach den vorhergehenden Formalitäten, wie sie jeglichen Landes an dem Richttag herkommlich sind, als mit Aushängung des rothen Tuchs ꝛc. vor der Volkmenge öffentlich abgekündet, und sodann durch den Scharffrichter auf dem Rabenstein, oder sonstigen Richtplatz angeschlagen; oder aber 2. dò. daß die Straffe in der Bildniß vorgenommen, somit die Bildniß des Thäters zur Richtstatt öffentlich ausgeführet, und daselbst das Urtheil in solcher Bildniß mittelst dero Verbrenn- oder Aufhängung am Galgen ꝛc. vollstrecket werde. Zumalen aber diese beede Urtheilsvollstreckungsarten eine besondere Behutsam- und Haicklichkeit erfordern, und nur in ausserordentlich- gar wichtigen Criminal-Fällen vorzunehmen sind, so sollen in jenen Fällen, wo eine dergestaltige Urtheilvollziehung nöthig zu seyn erachtet würde, vorhero allemal Unsere höchste Entschliessung darüber eingehohlet werden.“

Hierbei hat es sich also ganz zweifellos um eine Schand- und Ehrenstrafe gehandelt; wir haben weiter oben schon gesehen, daß das alte Preußische Landrecht gegen entflohene Duellanten, die ihren Gegner im Duell getödtet hatten, unter allen Umständen verfügte, daß das Bildniß des Thäters an einen öffentlichen Schandpfahl

Digitized by Google

geschlagen werden sollte. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem „Churbrandenburgischen Edict wieder die Duellanten anno 1688."

Die Vollstreckung der Strafe an dem Bildniß eines entwichenen Uebelthäters ist übrigens schon seit Urzeiten gebräuchlich gewesen; es ist aber nirgends mit derselben Klarheit und Umsicht dies Verfahren gesetzlich geregelt gewesen wie in der Theresiana. Volksgunst ist im Alterthum noch unbeständiger gewesen als heutigen Tages; derjenige, dem man heute Ehrensäulen errichtete, der konnte schon in kurzer Zeit gestürzt und vernichtet sein. Daß man dann auch die Ehrenzeichen, die man ihm vorher errichtet hatte, wieder beseitigte, Ehrensäulen niederriß, das Bildniß des früher Gefeierten besudelte oder ganz zerstörte, ist etwas durchaus Selbstverständliches, das nicht etwa erst durch Gesetze vorgeschrieben werden mußte, sondern ein instinktives Empfinden, dem sich umgekehrt die Gesetze fügen mußten. Wir finden bei Plinius, Tacitus und einer Reihe anderer römischer Schriftsteller zahlreiche Beispiele solcher Akte der Volkswuth und dürfen wohl behaupten, daß aus derartigen instinktiven „Strafakten" des Volkes der Gedanke herausgewachsen ist, direkt gegen die Bildnisse Entflohener zu prozessiren.

Ohne Harlekinaden konnte dabei natürlich die Justiz, die trotz aller Unmenschlichkeiten doch recht oft eine geradezu kindliche Naivetät an den Tag legte, nicht verfahren. Namentlich aus der Geschichte der englischen Rechtspflege sind genug Beispiele bekannt, in denen die Bilder direkt vor Gericht gestellt und unter strengster Einhaltung des langweiligsten Zopfes auch befragt wurden, ob sie sich schuldig bekennen wollten; es hätte bloß noch gefehlt, daß man zur Folter geschritten wäre, um das „Geständniß" heraus zu bringen, und dieses prozessuale Mittel wäre vielleicht auch angewendet worden, wenn es in England überhaupt gebräuchlich gewesen wäre. Noch 1660 wurde öffentlich gegen die Bilder des bisherigen Präsidenten Bradschau und Olivier Cromwell verhandelt. Diese Bilder, deren Hände man mit Blut besudelt hatte, um anzudeuten, daß die beiden Männer des Verrathes und Mordes gegen Carolum I. schuldig seien, wurden öffentlich „verhört", dann unter dem Jubel des Volks verurtheilt und sofort an 2 Galgen aufgeknüpft. Das Volk war aber mit dieser „Hinrichtung" noch nicht zufrieden, sondern ging den Bildern mit allerhand Waffen zu Leibe, daß nichts übrig blieb als Fetzen. Diese wurden dann, um die Schmach und Schande zu

Digitized by Google

vermehren, nebst den Galgen, an denen sie gehangen, verbrannt. Es mag übrigens hervorgehoben werden, daß man unter der Bezeichnung Bildniß nicht etwa ein gemaltes Bild verstand, denn ein solches würde wohl nur in den seltensten Fällen vorhanden gewesen sein, da erst seit Einführung der Photographie das Portraitiren von Privatpersonen allgemein gebräuchlich geworden ist; man fertigte vielmehr eine Puppe an, welche den abwesenden Uebelthäter vorzustellen hatte. Viel Aehnlichkeit mag ja allerdings nicht vorhanden gewesen sein; man suchte diese möglichst durch die Kleidung zu erreichen; es kam auch übrigens nicht darauf an, da ja der Name des Delinquenten genügend in die Oeffentlichkeit hinausposaunt wurde.

Erwischte man übrigens später einen schon im Bildniß Hingerichteten, so schützte ihn die bereits erfolgte Exekution nicht im Mindesten, sondern man knüpfte ihn einfach noch einmal auf und zwar diesmal in natura. Es war nicht einmal nothwendig, daß dem Festgenommenen noch einmal der Prozeß gemacht, oder daß er überhaupt gehört wurde. Voraussetzung war aber nach Zobel, dem wir gerade über dieses Thema die ausführlichsten Mittheilungen zu verdanken haben, daß es sich um ein Kapitalverbrechen handelte, daß streng prozeßmäßig verfahren wurde, und daß zur Zeit der Einleitung des Prozesses der Thäter nicht zu erlangen oder schon todt sei. Da durch die Hinrichtung im Bilde gewissermaßen das Todesurtheil schon vollstreckt war, wurde der Flüchtling vogelfrei; Jeder durfte ihn, falls er seiner ansichtig wurde, festnehmen und ihn auch erschlagen, wenn er seiner sonst nicht habhaft werden konnte. Letztere Ansicht vertritt außer Zobel auch Brunnemann; sie ist aber auch ohne solche Bestätigung plausibel. Ebenso versteht es sich von selbst, daß durch die Hinrichtung im Bildniß der Verurtheilte ehrlos wurde, daß er alle Aemter und Würden einbüßte, daß seine Güter dem Fiskus verfielen, und daß alle Verpflichtungen, die irgend Jemand gegen ihn hatte, ausgetilgt waren; denn der im Bildniß Hingerichtete war als in Person hingerichtet zu erachten.

Wo zuerst ein wirkliches Gerichtsverfahren gegen Bildnisse eingeleitet worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; ältere Schriftsteller behaupten, daß dies Verfahren von Frankreich nach Deutschland eingeführt worden sei; dies läßt sich aber schwer feststellen,

Digitized by Google

ist auch nur von nebensächlichem Interesse, da in den verschiedensten Ländern der Brauch schon sehr früh bestand; zu besonderer Blüthe und Entwicklung scheint er so um das XVII. Jahrhundert herum gelangt zu sein. Selbst aus den Niederlanden liegt ein Urtheil vor, nach welchem der Franzose Barton de Mombas, welcher in den Niederlanden als General der Reiterei diente, am 25. Juli 1673 im Haag durch das Kriegsgericht verurtheilt wurde. Falls er lebend zu erwischen sei, sollte er selbst gehenkt, andernfalls sein Bild an den Galgen gebaumelt werden. Mombas hatte nämlich Verrath geübt und war dann zum Feinde übergegangen. Selbstverständlich empfand er keine Neigung, zurückzukehren und sich aufknüpfen zu lassen. Deshalb wurde am 26. Juli 1673 eine Puppe angefertigt, welche dem Mombas täuschend ähnlich gesehen haben soll, der man aber doch der Vorsicht halber den Namen Barton de Mombas auf die Brust heftete. Dieses Bildniß wurde rite durch den Scharfrichter an den Galgen geknüpft und dann von der Jugend so heftig mit Steinen bombardirt, daß nichts übrig blieb.

Beim Militär begnügte man sich in der Regel, Deserteure dadurch zu bestrafen, daß man nur ihren Namen an den Galgen heftete; hierdurch wurde ihnen eine ausreichende Schande angethan, zumal das Anheften des Namens durch den Scharfrichter erfolgte.

Durch besonderen Richterspruch konnte auch das Gedächtniß eines Uebelthäters für alle Zeiten ausgelöscht werden. Wappen und Schild ꝛc. des so Bestraften wurde durch den Scharfrichter zerbrochen, sein Wohnhaus wurde geschleift, der Boden, auf dem es gestanden, verflucht. So erwähnt Gerlach ein Urtheil dieser Art, das noch am 30. April 1671 gegen die Grafen Nadasti, Serini und Frangipani gesprochen wurde und das dahin ging: „Daß ein jeder derselben mit Ehr, Leib und Gut in Ihre Kayserlichen Majestät Straffe verfallen sey, und demnach aller Ehren entsetzt ihre Güter confisciret, und ihr Gedechtniß von der Welt vertilget werden soll.“ Daß Letzteres leichter gesagt als gethan ist, beweist schon der Umstand, daß wir uns auch heute noch jener drei garstigen Herren erinnern.

Das Austilgen des „Gedächtnisses“ war übrigens schon in grauester Vorzeit Brauch, und bei den Völkern des Alterthums hatte diese Ehrenstrafe die grausame Consequenz, daß nicht der wirklich Schuldige von der Strafe getroffen wurde, sondern daß auch seine unschuldigen Angehörigen getödtet werden mußten. Diese offenbare

Digitized by Google

Grausamkeit, die übrigens nicht Platz griff, wenn die Mutter eines Verbrechens wegen bestraft wurde, hat man später selbstverständlich abgeschafft, und es findet sich in vielen Urtheilen ausdrücklich ein Hinweis, daß nur die Person des Schuldigen getroffen werden sollte. Nach andern Urtheilen hatten die Kinder unter der Schmach mit zu leiden; sie wurden aber nicht getödtet, sondern nur aus dem Lande gewiesen und konnten, was garnicht selten vorkam, wenn es sich um Abkömmlinge vornehmer Geschlechter handelt, im Auslande hohe Aemter und Würden erlangen. Dagegen sollten andere Personen, welche zufällig denselben Namen trugen, der ausgelöscht wurde, hieraus nicht den mindesten Nachtheil erleiden. So steht in einem von Gerlach reproducirten Urtheil „contra Graf Corwizen von Ulefelt in Dennemarck: Daß er von seinem Stande und Dignitäten degradiret, und sein Wappen vor ihn, seine Kinder und alle Descendenten durch den Scharffrichter gebrochen werden solle, doch allen andern von seinem und selbigen Geschlecht ohne eintzigen Praejudiz."

Wappen, Helme, Schilder, Siegel ꝛc. wurden bei derartigem Urtheil nicht nur durch den Scharfrichter vernichtet, sondern oft genug auch in der unwürdigsten Weise geschändet, mit Koth besudelt oder auch wohl gar von Pferden durch die Stadt geschleift. Besaß ein Verurtheilter ein Haus, so wurde dieses vernichtet, besaß er mehrere Häuser oder Schlösser, so begnügte man sich damit, nur eins zu zerstören und überließ es dem Landesherrn, dasselbe auszuwählen. Dies ergiebt sich aus einem Urtheil, in dem es heißt: „Eines von C. B. von U. Höfen und Häuser, welches Ihre Königliche Majestät erwehlen wollen, soll rasiret, und nimmermehr auf dem Grund wieder gebauet, sondern ein Pyramide alda aufgerichtet, und darinnen ausgegraben werden, die Ursach warumb solches geschehen."

Wurde das Andenken einer Person für alle Zeiten ausgelöscht, dann galten auch alle Verträge, Handlungen, Rechte und Pflichten dieser Personen für gelöscht. Forderungen konnten nicht mehr geltend gemacht, Verpflichtungen brauchten nicht mehr erfüllt zu werden; es war genau so, als hätte die Person überhaupt nie unter den Lebenden geweilt. Die so Gestraften durften auch nicht ehrlich begraben werden. Entweder wurden sie enthauptet oder geviertheilt; auf jeden Fall wurden aber die Körper aufgespießt und zum allgemeinen Abscheu öffentlich ausgestellt, oder sie wurden an schändender Stelle liegen gelassen und dienten den Vögeln zur Nahrung.

Digitized by Google

Daß eine so furchtbare Schand- und Ehrenstrafe, wie es die Tilgung des Gedächtnisses oder richtiger des Andenkens war, auch nur in den allerschwersten Fällen ausgesprochen werden konnte, versteht sich von selbst. Nach Gerlach und auch Zobel war sie nur zulässig bei den Verbrechen, die gegen das Leben des Landesherrn oder auch gegen den Staat gerichtet waren, woraus sich auch erklärt, daß sie hauptsächlich gegen vornehme und hohe Herren verhängt wurde; schließlich konnte sie aber auch gegen brutale Gotteslästerer und gegen Ketzer verhängt werden. Daß es sich hier aber schon um ganz unzweifelhaft schlimme Dinge handeln mußte, ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß für diese Verbrechen in der Regel andere Strafen vorgesehen waren, auf die wir noch zurückkommen werden.

Zu den Strafen und Strafvollstreckungen, die gegen Lebloſe, gegen Bildnisse und Gegenstände vorgenommen wurden, gehören auch die Urtheile gegen Bücher und Schriften. Wenn nämlich durch ein Buch oder eine Druckschrift Dinge abgehandelt wurden, die aus irgend einem Grunde Mißfallen oder sonstige Bedenken erregten, dann kam es nicht eben selten vor, daß das Buch selbst zum Tode verurtheilt wurde, meist zum Flammentode, d. h. das Buch wurde vernichtet und dadurch unschädlich gemacht. Das war freilich eine recht bequeme Maxime, eine nicht angenehme Meinungsäußerung zu ersticken; aber die Sache hat doch auch ihre Bedenken gehabt, und die werthvollsten Schätze menschlichen Wissens sind auf diese Weise der Unvernunft zum Opfer gefallen.

Da es nicht immer feststeht, ob das Verbrennen nur ein Akt der Vorsicht war, ob man also durch die Vernichtung eines Buches glaubte, Schaden von den etwaigen Lesern oder solchen Personen, gegen welche das Buch gerichtet war, abwenden wollte, oder ob man in dem Buche dem Verfasser Schaden zufügen wollte, ist es vielleicht fraglich, ob man diese Art der Justizpflege zu den Schandstrafen rechnen darf. Es läßt sich aber erstens eine ganz strenge Grenze überhaupt nur bei verschwindend wenigen Strafmitteln ziehen, und zweitens war auch die Art, in welcher das Urtheil vollstreckt wurde, an sich schon darauf berechnet, das Buch, also auch seinen Verfasser in den Augen der anderen Leute herabzusetzen, und das ist ja eigentlich das Charakteristikum aller Schandstrafen.

Das Verbrennen von Büchern war schon im alten Rom gebräuchlich. Der Schriftsteller Labienus, ein unerschrockener Kämpe

Digitized by Google

für Recht und Wahrheit, der Personen und ganze Stände, welche nach seiner Ansicht sich etwas hatten zu schulden kommen lassen, so heftig angriff, daß der Volkswitz seinen Namen in Rabienus (der Wüthende) umwandelte, war der erste, dessen Bücher noch bei Lebzeiten des Verfassers verbrannt wurden. Labienus empfand diese Schmach so tief, daß er sie nicht zu überleben vermochte. Er schloß sich in die Todtengruft seiner Vorfahren ein, und starb in diesem freiwilligen Begräbniß. Der beste Freund des unglücklichen Schriftstellers opponirte vergeblich gegen die Verbrennung und meinte: wenn ihr die Bücher verbrennt, dann müßt ihr mich auch gleich mit verbrennen, denn ich weiß sie alle auswendig. Das war eine bittere Satire; aber sie half nichts. Auch Senecca war ein Gegner dieses Strafaktes und schrieb: „Wissenschaften zur Strafe zu ziehen, war etwas ganz Neues und Ungewöhnliches; aber gewiß war es für das Allgemeine gut, daß diese an Strafen so erfinderische Grausamkeit sich erst nach der Zeit des Cicero äußerte, denn was würde daraus geworden sein, wenn es den Triumvirn gefallen hätte, auch den Geist des Cicero zu ächten?“

Die Geschichte des alten Rom enthält noch mehrere Beispiele solcher Bücherverbrennungen, welche die Verfasser in den Tod trieben. Cremutius Cordus, der unter der Regierung des Kaisers Tiberius ein Geschichtswerk geschrieben und in demselben den M. Brutus gelobt und den Cajus Cassius als letzten Römer (Romanorum ultimum) bezeichnet hatte, wurde wegen dieser Ausführungen (vide Tacitus. Annal. IV.) verklagt. Vergeblich vertheidigte er sich mit glänzender Beredsamkeit; der Senat beschloß, die Bücher zu verbrennen, und Cremutius Cordus starb den Hungertod, den er gewählt hatte, weil er die Schmach nicht überleben wollte. Sein Werk aber überlebte die Schande; es wurde heimlich aus den Flammen gerettet und blieb erhalten.

Die Schriftsteller Junius Rusticus und Herrenius Senecio wurden unter Kaiser Domitian sogar zum Tode verurtheilt, weil sie sich erlaubt hatten, in ihren Werken verpönte Männer zu loben; die Bücher wurden vernichtet. Diocletian hatte den Befehl ertheilt, daß die Christen ihre heiligen Schriften der weltlichen Obrigkeit zum Verbrennen ausliefern sollten, weil er hoffte, dadurch das Christenthum am sichersten ausrotten zu können. Die Christen erlitten aber lieber den qualvollsten Martertod, als daß sie dem

Digitized by Google

Befehl Folge geleistet hätten. Die Christen haben sich allerdings später, als sie zu Macht und Ansehen gelangt waren, bekanntlich revanchirt; die Geistlichkeit hat mit wahrem Vandalismus gegen Bücher, die ihr nicht genehm waren, gewüthet. Es ist eine ewige und unaustilgbare Schmach, mit welcher brutalen Rohheit gerade die Geistlichkeit, die auch durch ihre Ketzer- und Hexenverfolgungen die abscheulichsten Gräuel verübt hat, die herrlichsten Geistesprodukte vernichtet hat. Nicht den Verfassern jener Werke sondern sich selbst hat die Geistlichkeit ewige Schmach durch dieses Vorgehen zugefügt.

Der „Rechtsgelahrtheit ordentlicher öffentlicher Lehrer zu Rostock, Dr. Adolph Dietrich Weber" schreibt in seinem 1793 erschienenen Werke „Ueber Injurien und Schmähschriften": „Neuerer Zeit hat man sogar angefangen, die sämmtlichen Werke eines Verfassers in folio zu verbieten, ohne einzelne Schriften namentlich anzugeben. Das Kurfürstliche Bücher-Censur-Collegium zu München kann darin zum Muster dienen. Der allgemeine litterarische Anzeiger liefert mit diplomatischer Richtigkeit, wie versichert wird, zwei Bayersche Verzeichnisse verbotener Bücher, welche zugleich einige Proben der litterarischen Genauigkeit und Rechtschreibung ihrer Verfasser abgeben, und worin unter andern verboten worden, alle Werke des Helvetius, Matesque, Voltairs ꝛc. Eben dieses Collegium verbietet auch Homers Iliade, Virgils Aeneide, und alle Kalender, die nicht die Zeichen zum Aderlassen, Haarabschneiden, Purgiren, Bäumefällen u. d. enthalten. Die Folge davon war, daß diese Censurkommission am Ende ihre eigenen Verzeichnisse verbotener Bücher selbst wieder verbieten mußte, weil das Publikum zu laut seinen Spott und seinen Muthwillen über die Weisheit dieser Censur trieb."

Die gesunde Vernunft des Publikums hatte demnach einen glänzenden Sieg über den Dunkelgeist des verbohrten Bureaukratismus erstritten, und daß dies stets der Fall sein muß, das kann nur zum Troste gereichen. Auch in neuester Zeit haben wir das erhebende Beispiel erlebt, daß die in völlige Verirrung gerathenen Sittlichkeitsbestrebungen heuchlerischer Dunkelmänner, die in dem Entwurf einer lex Heinze zum Ausdruck gelangten, an dem gesunden Volksgeist scheiterten, und daß dadurch unsere Gesetzgebung vor einem ewigen Schandfleck bewahrt blieb.

Wir können nun dieses Kapitel verlassen und uns den Schand- und Ehrenstrafen zuwenden, die gegen Lebende erkannt wurden.

Digitized by Google

Der Pranger.

In hellen Haufen strömt das Volk dem Marktplatz zu. Vor dem Rathhause staut sich die Menge. Johlend und laut schwätzend stehen die Gruppen zusammen; auf allen Gesichtern spiegelt sich eine neugierige Spannung wieder, ähnlich der, die man in einem Theater beobachten kann, ehe der Vorhang, welcher neidisch die Geheimnisse des Bühnenraums verbirgt, in die Höhe rauscht. Und ein Schauspiel ist es in der That, das alle die guten Leutchen, Männlein und Weiblein, auf den Marktplatz gelockt hat, ein Schauspiel eigner Art. Dort jene Gruppe von Männern, die verschmitzt lächelnd den Worten eines alten Graubarts lauschen; aus den Mienen des alten Sünders kann man es errathen, daß er einen recht pikanten Stoff zum Thema seines witzigen Vortrags gewählt hat. Seine jüngeren Zuhörer verfolgen mit gierigen Blicken eine Schaar junger, fescher Bürgermädchen, die schämig erröthend und leise kichernd sich spöttelnde Bemerkungen zuflüstern. Niemand soll's hören, was sich diese keuschen und ehrbaren Jungfrauen zu sagen haben, aber es muß etwas Interessantes sein. Dort jene Gruppe tugendhafter Weiber! Die stecken die Köpfe zusammen, und aus dem Eifer, mit dem sie schwätzen und gestikuliren, läßt sich ersehen, daß sie ein Ereigniß von welterschütternder Bedeutung abhandeln. Wie das wogt und durcheinanderfluthet! Da kommt plötzlich Ruhe in die Menge; die eifrigsten Reden werden jäh unterbrochen, — das Schauspiel beginnt.

Die Thore des ehrwürdigen alten Hauses öffnen sich, und von einem stattlichen Troß von Gerichtspersonen wird ein finsterblickender Mann herausgeleitet. Es ist der „Roßwirth," der Besitzer einer Schenke, die nicht im besten Rufe steht. Endlich hat die Obrigkeit das Treiben dieses Wirthes wunderwild erkannt, und nun soll er büßen, was er verbrochen hat. Längst schon haben es sich die Spatzen von den Dächern zugezwitschert, daß man im „Wilden

Digitized by Google

Tafel V.

Der Wippgalgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Roß" sich trefflich unterhalten könne, und daß die vermummten Patriciersöhne, welche spät abends in die gastlichen Räume schlichen, nicht nach leiblicher Speise und Trank Begehren trügen. Nun hat man den sauberen Wirth endlich erwischt, wie er mit List ein ehrbares Bürgermädchen an sich gelockt hat, um sie für Geld — viel Geld — und gute Worte den jungen Wüstlingen als willkommene Beute zu überlassen. Dafür soll aber nun auch ein Exempel statuirt werden; am Pranger soll der Sünder der Menge vorgestellt werden, zum allgemeinen Spott, zur öffentlichen Warnung, dann wird er hart mit Ruthen gestrichen und mit Schimpf und Schande aus den Mauern gejagt. Wie manche von den jungen Herrchen, die sich jetzt an diesem Schauspiel weiden, sind bei ihm Gast gewesen; aber darüber sprechen sie nicht; sie amüsiren sich köstlich und bedauern ganz im Stillen, daß sich jetzt die gastlichen Hallen geschlossen haben, wenn sie auch dem alten Sünder, der ihnen die schönen blanken Dukaten mit stets offener Hand abgeknöpft hat, in heimlicher Schadenfreude den Pranger wohl gönnen. Und die jungen Dirnen, wie haben sie in neugieriger Scheu manchen verstohlenen Blick nach dem interessanten Gasthaus gesendet. Der Pranger hat sie vor einer Gefährdung ihrer Tugend gerettet.

Der Pranger! Dieses interessante Instrument der strafenden Justiz, das den direkt Betheiligten so furchtbar schwere Stunden, den Zuschauern so manche Unterhaltung verschafft, an dem so manches Menschenschicksal sich erfüllt hat, verdient in dem großen Kapitel der Ehrenstrafen des Mittelalters den ersten Platz. Wenn die Vollstreckung geringerer Schandstrafen nur eine vorübergehende Minderung des bürgerlichen Ansehens zur Folge hatte, brachte die Stellung an den Pranger, die in der Regel mit mehr oder minder schweren Körperstrafen, mit Landesverweisung, ja zuweilen auch mit Lebensstrafe verknüpft war, oft genug völlige Ehrlosigkeit mit sich. Selbst zu Zeiten, in denen durch die unmenschlichsten Greuelscenen der Strafvollstreckung die Gemüther verroht waren, blickte man in ehrfurchtsvoller Scheu zu dieser Maschine auf, war sie doch ein Strafmittel, dessen Benutzung ausschließlich den Hals- und Obergerichten zustand. (Vergl.: Rüding, Knich, Sichard, Gylmann, Bidenbach, Speidel, Carpzow u. a. m.) Auch der Umstand, daß die „Carolina" dieses Strafmittel ausdrücklich anordnet, beweist, daß es zur peinlichen Halsgerichtsbarkeit gehörte. Der Art. 123

Digitized by Google

der Carolina besagt wörtlich: „Nachdem zum Dickermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte Personen sind, durch etliche böse Menschen, Männer und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshafftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boshafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren oder Aushauung mit Ruthen, oder andern gestrafft werden." Im Art. 198 der Carolina, wo von den Urtheilsformeln die Rede ist, heißt es u. a.: „Offentlich in Pranger oder Halßeysen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu, biß auf kündliche Erlaubung der Oberkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll." „Offentlich in Pranger gestellet, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Landes, biß auf kündlicher Erlaubung der Oberkeyt, verweist werden soll." „Offentlich in Pranger gestellet, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Oberkeyt, verweist werden soll," und schließlich: „Offentlich in Pranger gestellet, und fürter mit Ruthen ausgehauen, und des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Oberkeyt, verweist werden soll."

Wenn man aus diesen Gesetzesstellen entnehmen wollte, daß der Pranger nur dann zur Zuständigkeit der Ober- und Halsgerichte gehört habe, wenn er mit schweren Körperstrafen und Landesverweisung verbunden gewesen sei, und daß auch die Nieder- oder Erbgerichte auf Prangerstrafe allein hätten erkennen dürfen, z. B. wegen geringerer Delikte, eine Ansicht, die z. B. Berlichius und auch Petrus Jacobus vertreten haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß auch — nulla regula sine exceptione — einzelne Ausnahmen vorgekommen sind. So konnte nach Kaiserlichem Rechte auch der Inferior contra inferiorem das Prangerrecht nach 10, 20 oder 40 Jahren, nach Sächsischem Rechte nach 31 Jahren 6 Wochen praescribiren. Dabei handelte es sich aber nur um eine Art besondere Belehnung, und gerade dies beweist, daß der Regel nach die Nieder- oder Erbgerichte das Prangerrecht nicht besaßen. In Sachsen wurde

Digitized by Google

die Prangerstrafe auch ausdrücklich unter die genera poenarum corporalium gerechnet und auch schon dadurch der Zuständigkeit der Niedergerichte entzogen.

Noch klarer ergiebt sich dies aus der „Theresiana", wo es im Art. 4 § 13 ausdrücklich und wörtlich heißt: „Die in dieser Halsgerichtsordnung ausgeworffenen Straffen können nur von dem zum Blutbann berechtigten Gerichten in Malefizfällen verhänget werden. Jedoch ist den mit dem Blutbann nicht befreyten Obrigkeiten, Stadt- und Markträthen, und überhaupt allen Niedergerichten unverwehrt, um Zucht, Ehrbarkeit, Gehorsam und gute Ordnung in ihrem Gebiete zu erhalten, in niederen unter den halsgerichtsmäßigen Fällen nicht einbegriffenen Verbrechen, und Frevelsachen ihre straffmäßigen Bürger, Insassen, und Unterthanen mit Burgerarrest, oder Kotter, allenfalls auch bey Wasser, und Brod, oder schmaler Atzung auf eine kurze Zeit, wie auch mit Amts- oder Dienstentsetzung, mit einer geringeren Geldstraffe, und bewandten Umständen nach widerspänstige Leute, so keine Bürger sind, mit etwelchen Stock- oder Karbatschstreichen, denn boshaft und unbändige Jugend mit der Ruthen (in soweit ein- oder andere dieser Civil-Bestraffungen jeglichen Orts herkömmlich ist) zu züchtigen, und zu besseren. Wasmassen aber durch einen in bürgerlichen Rechtsführungen fällenden Ausspruch den strittverfangenen Parthen eine Ehrenmakel zugezogen werden könne? wird in dem 10ten Artikel von der Ehrlosigkeit erkläret werden. Dahingegen von anderweiten auf Leib, und Leben, Lands- oder Gebietsverweisung, oder Einziehung der Güter abgehenden, oder zu einer lebenslänglichen Beschimpfung durch öffentliche Ausstellung auf den Pranger, Schrägen, oder Schandbühne gereichenden Straffen die Obrigkeiten, so mit dem Blutbann nicht begabet sind, sich gänzlich zu enthalten haben."

Nirgends kann die Prangerstrafe klarer charakterisirt werden, als durch diese Gesetzesstelle der 1769 erschienenen Theresiana. Man ersieht daraus, daß diese Ehrenstrafe, weil sie eine lebenslängliche Beschimpfung zur Folge hatte, für erheblich schwerer erachtet wurde als Geld-, Gefängniß- und selbst leichtere Körperstrafen. Da die Theresiana im Geiste der bereits 1532 erschienenen Halsgerichts-Ordnung Caroli V gehalten und dieser auch zum Theil direkt nachgebildet ist, läßt sie einen Rückschluß auf die „Carolina" ohne weiteres zu, vor allen Dingen hinsichtlich der Bewerthung der einzelnen Strafmittel.

Digitized by Google

Höchst beachtenswerth ist auch, was der Artikel 6 § 8 der Theresiana anordnet; derselbe lautet: „Die Schandstrafen sind unterschiedliche, als: an den Pranger, oder vor der Kirchen in den Prechel stellen; in das Narrenhäusel einsperren; Vorstellung auf einer öffentlichen Bühne, oder Schrägen, oder auf einer Schandsäule, ohne oder mit Anhängung der gestohlenen Sache oder eines das Verbrechen enthaltenden Zettels, und was mehr dergleichen Straffen sind. Wobey in acht zu nehmen, daß

Erstlich: Wenn ein- oder andere dieser Straffen ausdrücklich auf ein Verbrechen in den Gesetzen verhänget ist, solche Straff zum Schrecken, und Erspiegelung anderer ihres gleichen ohne weitere Rücksicht zu vollziehen seye. Nebst deme können

Andertens: Solche Schandstraffen gegen jene, die zugleich des Halsgerichts, Stadt, Burgfrieds, oder Landes verwiesen werden, nach Bewandniß des Verbrechens unbedenklich erkennet werden; besonders in Fällen, wo die öffentliche Vorstellung auf der Bühne zu dem Ende beschiehet, damit der Uebelthäter von der Volksmenge in genaue Erkänntniß gebracht, und bey seiner verbotenen Rückkehr desto geschwinder entdecket werde. Zum Fall aber

Drittens: In kleineren Verbrechen der Straff-Fällige in der Gemeinde bey seinem weiteren Nahrungsstand zu gedulden wäre, sollen dergleichen zur blossen Schand, Hohn und Spott gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus behinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ursache nicht vorgekehret werden."

Diese Bestimmungen sind vom Geiste fortgeschrittener Aufklärung getragen. Die Prangerstrafe sollte nicht dazu dienen, die bürgerliche Existenz zu untergraben, denn daß man Strafthaten nicht dadurch verhüten kann, daß man demjenigen, welcher einmal das Gesetz verletzt hat, die Möglichkeit eines redlichen Erwerbs für alle Zukunft nimmt, das ist eine Erkenntniß, die sich die Verfasser der Theresiana ganz besonders zur Richtschnur erwählt haben. Ueberall ist auf diesen Gedanken zurückgegriffen; überall soll die bürgerliche Ehre, wo dies thunlich ist, geschont und erhalten bleiben, und vor allen Dingen soll auch Schmach und Schande nicht auf diejenigen übertragen werden, welche an der Strafthat keinen Antheil haben, sondern nur mit dem Thäter durch Verwandtschaft ꝛc. liirt sind. Dies ist sehr schön zum Ausdruck gebracht im Art. 4 § 4: „Diese Straffen

Digitized by Google

werden insgemein nur gegen Missethäter verhänget; es folget also, daß diejenigen allein, so eine Missethat begangen, zu bestraffen, und da mehrere Mitgespänne in Ausübung einer That verfangen wären, alle mit gleicher Straffe anzusehen seyen. Dahingegen die Straffmäßigkeit eines Thäters seinem Weib, Kindern, Anverwandten, seinen Erben, oder anderen dritten Personen, wenn sie an dem Verbrechen nicht Antheil haben, keinerdings zu Schaden, Nachtheil, und eigener Schmach gereichen kann. Wäre es aber um eine Straffe an Geld, und Gut zu thun, und der Missethäter wäre der Missethat allschon geständig, oder überwiesen gewesen, oder hätte aus übeln Gewissenstrieb der begangenen Missethat halber sich selbst entleibet, so haben die Erben, so viel aus dessen Verlassenschaft an sie gekommen, für die Geldstraffe, und etwannige Vermögenseinziehung allerdings zu haften."

Wenn nun auch nach der Theresiana die Ausstellung am Pranger als eine Strafe galt, die den dauernden Verlust des bürgerlichen Ansehens zur Folge hatte, so durfte die Schmach nicht auf die Angehörigen des Bestraften übertragen werden. Eine Vorschrift, die man sich ihrem Geiste nach auch heute noch zum Vorbild nehmen sollte, die freilich, da sich der Volksmeinung nicht gebieten läßt, auch damals in der Praxis etwas anders ausgesehen haben mag als auf dem Papier. Diesem Widerspruch zwischen Gesetzes- und Volksmeinung konnte aber dadurch einigermaßen begegnet werden, daß eben da, wo der Uebelthäter ferner im Lande geduldet werden konnte, die Prangerstraffe thunlichst vermieden werden sollte; in den übrigen Fällen pflegten die Angehörigen ihrem Ernährer ins Exil zu folgen. Der ratio legis, daß die unschuldigen Angehörigen von der Strafe nicht betroffen werden sollten, widerspricht der Schluß des § 4 Art 4 nur zum Theil. Denn wenn die Erben für Geldstrafen unter Umständen zu haften hatten, so stellt sich rechtlich die Sache so dar, als wenn die Geldstrafen überhaupt nicht zur Erbmasse gehörten; sie waren eben schon vor Eintritt des Todes verwirkt und mußten deshalb als etwas angesehen werden, das beim Eintritt des Todes schon nicht mehr zum Eigenthum des Erblassers gehörte. Daß sonst auch bei der Verhängung von Geldstrafen auf die Angehörigen Rücksicht genommen werden sollte, ergiebt sich klar aus Art. 8 § 4: „Bey mittellosen Untherthanen, wo durch Abnahme der Geldstraff ihr Hausstand zum Nachtheil des unschuldigen Weibs, und

Digitized by Google

Kindern empfindlich geschwächet, oder gar zu Grund gerichtet würde, vielmehr zu ihrer Abbüßung eine Leibsstraffe zu verhängen."

In Deutschland wurde die Prangerstrafe oder auch die Strafe des Halseisens, die ja ebenfalls nichts war als eine zur Schande dienende Ausstellung des Uebelthäters, naturgemäß da vollstreckt, wo der Verkehr am stärksten fluthete, der Bestrafte also auch von den meisten Menschen gesehen werden mußte. Vor den Amts- und Rathhäusern, auf den Märkten, vor den Kirchen oder auch vor den Schenken vollzog man diese Strafe, und da auch der Pranger zum Zeichen dafür galt, daß an dem Orte das mit dem Blutbann versehene Halsgericht bestand, so mußte auch der Pranger ein für allemal errichtet bleiben, nicht allein um die Autorität der Gerichtsherrn zum Ausdruck zu bringen, sondern das „Zeichen richterlicher Macht" sollte auch dem Volke zur Warnung dienen. Die Errichtung von Galgen, Pranger ꝛc. war deshalb auch stets mit besonderen Feierlichkeiten verknüpft, und die Carolina hielt es, da der Glaube bestand, daß Jeder, der mit einem der Thätigkeit des Scharfrichters dienenden Geräth in Berührung kam, selbst an seiner Ehre Schaden leide, für angemessen, durch besondere Verordnungen die Ehre der bei der Errichtung von Galgen, Pranger etc. beschäftigten Werkleute ausdrücklich zu schützen und zwar durch den Art. 215. Es heißt da: „Nachdem an vielen Orten in peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselben peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost in zu Zeiten auf diejenigen, so einen Uebelthäter peinlich beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen sind: Dasselbig zu fürkommen, wollen Wir, so fürter durch vorgemeldte, nechste, peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber alle die, so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhaft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinlich Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einem nahmhaften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkündigen lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf be-

Digitized by Google

stimmte Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohn Leibes-Noth, die er auf Widersprechen bey seynem Eyde betheuret, bey Straff zehen Gulden ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der peinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit nothbedünket, bestimmen, und alsdann dieselb, des Richters bestimmte Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er, der peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselbig Gerichtsherr ohn der Kläger Schaden bezahlen, folg zu thun schuldig und pflichtig seyn: Auch derhalben von niemand verklagt, verschmäht, oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, als offt das beschicht, halb der Obrigkeit, in des peinlichen Gerichtszwang der Ueberfahrer sitzt, und den andern halben Theil den Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülff, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck, in allerwege unverletzlich und ohne Schaden seyn."

Wie der Galgen nicht nur ein Instrument war, an dem die Strafen vollstreckt wurden, sondern auch ein Wahrzeichen oberrichterlicher Gewalt, so waren auch der Pranger, der Stock, das Rad ꝛc. in gleichem Sinne nicht nur Strafmittel sondern auch «trophaea Justitiae», wie Oldradus und Zieriz sich ausdrücken, und selbst Kaiser und Könige verschmähten es nicht, solchen „Wahrzeichen" ihre Reverenz zu erweisen. So wird von Maximilian I. erzählt, daß er vor einem Galgen entblößten Hauptes gesprochen habe: «Salve justitia»! Stifter thut in seinem „Historien Schatz" eines französischen Königs Erwähnung, welcher ebenfalls vor dem Galgen den Hut gezogen und gesagt habe, dieser erhalte ihm seine Lande mehr als das Scepter, das er führe; eine Ansicht, die wenigstens damals eine gewisse Berechtigung hatte. Daß unter solchen Umständen die Aufrichtung von Galgen, Prangern ꝛc. stets mit besonderen Feierlichkeiten verknüpft war, versteht sich wohl von selbst. Man hielt sich hierbei auch keineswegs streng an die Vorschriften des Art. 215 der „Carolina", namentlich wurden die Werkleute nicht nach dem Loos bestimmt, sondern sie legten alle Hand an, sie arbeiteten auch nicht um gewöhnlichen Tagelohn, sondern forderten und erhielten für ihre Arbeit erheblich höhere

Digitized by Google

Beträge, die sich auf 10—20 fl. beliefen, — man muß eben die Feste feiern, wie sie fallen. Und gefeiert wurden solche „Feste“ in der Regel so gründlich, daß die Handwerker auch nicht einen Pfennig mit heimbrachten, sondern die für frühere Zeiten recht ansehnliche Summe in Schwelgereien draufgehen ließen. Nicht selten mag es dabei zu Ausschreitungen gekommen sein, durch die für den frisch errichteten Galgen gleich das erste Opfer geliefert wurde. Die Geldstrafe, welche demjenigen angedroht war, der einen Handwerker wegen seiner Mithilfe zur Errichtung des Galgens an seiner Ehre verletzte, war ganz bedeutend; denn nach dem Münz-Mandat zu Eßlingen von 1524 galt eine Mark Goldes 12 Mark Silber, und eine Mark Silber war gleich 19 Gulden und 12 Kreutzern. Daß es sich also für den Richter, dem laut Gesetz die Hälfte der Strafe zufiel, wohl lohnte, auf diese zu erkennen, läßt sich leicht begreifen. Trotzdem ist aber auch diese Strenge wohl selten geübt worden, wie auch Meckbach in seinen Anmerkungen zur Carolina ausführt. Das ist freilich wohl zum guten Theil darauf zurück zu führen, daß sich nicht so leicht Jemand der Gefahr aussetzen wollte, auf empfindliche Weise an seinem Beutel geschädigt zu werden. Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, da ließ man denn die Galgen bauenden Zimmerleute zufrieden.

Daß die Herren Halsrichter des Mittelalters lieber hinein ins volle Menschenleben als in ihren eignen Geldbeutel griffen und die hohen Kosten für die zu errichtenden Galgen, Pranger ꝛc. gern den getreuen Unterthanen aufzubürden versuchten, ergiebt sich aus einem recht interessanten Spruch des Leipziger Schöffenstuhls, Menso Septbr. Anno 1621, in dem es heißt: „Ist kurtz-vorrückter Zeit das Gerichte zu Tammenhayn, so alt und vor undencklichen Jahren gebauet und aufgesetzet gewesen, von dem grossen Winde ümgeworffen worden, ꝛc. So seyd ihr dasselbe, vermöge der euch des Orths zuständigen Obergerichte, auf eure Unkosten aufzubauen, und in vorigen Stand zubringen schuldig, und eure Unterthanen mögen solche Unkosten zu tragen wieder ihren Willen nicht gedrungen werden. V. R. W.“ Dieser Spruch mag dem Herrn judici recht schmerzlich gewesen sein; aber das half nichts, Sache des Richters war es, die erforderlichen Instrumente zu beschaffen. Und nach Daniel Clasen durfte man auch dem peinlichen Ankläger die Unkosten nicht aufbürden, ein Versuch, der sehr oft gemacht wurde, dessen ja auch die

Digitized by Google

Carolina a. a. O. Erwähnung thut, der aber sowohl dem Sächsischen Land-Recht (libr. I, Art. 28) als auch dem Weichbild (libr. I, Art. 59) zuwiderlief; es heißt da vom peinlichen Richter: „daß er Richterliche Gewalt, und davon Stöcke, Pranger, Galgen, Staupen und allerley Sachen, damit man Missethäter peiniget, üm ihren verdienten Lohn, halten soll." Das, was der Richter zu halten verpflichtet war, das konnte nicht mit Fug und Recht von andern Leuten bezahlt verlangt werden. Uebrigens war es auch kein unbilliges Anfordern, daß der Richter sich seine Geräthschaften selbst beschaffen mußte, denn als Aequivalent hierfür, sowie freilich auch für seine Mühewaltung flossen nach Sachsen-Recht und auch nach andren Rechts-Ordnungen die Strafgelder in seine Taschen. Die Geldstrafe diente eben als fructus iurisdictionis, und da auch die Gefangenen nicht umsonst beherbergt, noch viel weniger kostenlos gepeinigt, gerädert, gehenkt, zerrissen, verbrannt oder um einen Kopf kürzer gemacht wurden, da auch der „Peinliche Ankläger" zunächst kräftig „abladen" mußte, so war das Richteramt immerhin ein Geschäft, das noch etwas einbrachte, und zwar soviel, daß es sich schon lohnte, Pranger, Stöcke und Galgen zu errichten, wenn die Kosten hierfür auch ziemlich hohe waren.

Es dürfte eine Schilderung der Feierlichkeiten und des „Vergnügungs-Programms" bei der Errichtung eines halsgerichtlichen Wahrzeichens und Strafmittels nicht ohne Interesse sein. Wir folgen dabei am besten den Ausführungen eines älteren Schriftstellers, der den Hergang aus ureigenster Anschauung schildert. Das ist der bekannte Jacobus Döplerus, dessen „Theatrum poenarum" oder „Schau-Platz Derer Leibes und Lebens-Straffen (1693) zu den besten Quellen gerechnet werden darf. Dieser schreibt in Anknüpfung an den Art. 215 der Carolina wörtlich: „Worbey noch dieses zu erinnern, daß wann der Galgen von Holtz aufgeführet werden soll, der Beambte oder Richter voran reitet, und die Zimmer-Leuthe (welche theils Orthen nicht nach dem Loß erwehlet werden, sondern alle miteinander, so viele ihrer in des Ambts oder Gerichts-Bezirck oder unter dessen Botmässigkeit wohnen, hinbey müssen) drey ins Glied nachzufolgen pflegen, ihre Zimmer-Aexten auf die Schultern mit über sich gekehrter Schneide haltend, biß sie in den Wald bey die vorher ausgesuchte, und vom Holtz-Förster angewiesene Eichen (wozu gewöniglich die stärcksten, und welche einen gesunden Kern haben, daß sie lange

Digitized by Google

im Wetter dauren können, genommen werden) gelanget, alsdann steiget der Beambte oder Richter vom Pferde herab, thut eine kurze Rede an die Zimmerleuthe, worum sie nemlich dahin kommen, nimmt von ihnen eine Zimmer-Axt, so der Aelteste oder ein ander darreichet, und thut damit den ersten Hieb in die Bäume, giebt sie hernach wieder zurück, und hauen so dann die Zimmerleuthe solche vollent um, und beschlagen sie: Der Beambte oder Richter aber reithet wieder heim. Wenn sie fertig, wird das Holtz durch die Unterthanen entweder um Lohn oder zur Frohen (etlicher Orthen thut es auch wohl der Nachrichter) an den Orth, wo der neue Galgen aufgerichtet werden soll, geführet." Diese Formalitäten waren eigentlich nichts als einleitende Handlungen, die bloße Herbeischaffung des Materials; und dennoch mußte auch dabei schon der Richter, oder eine Rathsperson, auch wohl gar der Bürgermeister selbst, wenn nämlich die Stadtobrigkeit mit dem Halsgericht betraut war, mit hinaus reiten in den Wald und eine Ansprache an die Zimmerleute halten. Dies hatte aber nicht etwa nur den von Döpler so kurz angedeuteten Grund, den Leuten zu sagen, warum sie gekommen seien — denn das wußten sie ja längst — sondern in der Ansprache wurde auf die Nothwendigkeit einer strengen Justiz hingewiesen und vor allen Dingen hervorgehoben, daß die Zimmerleute ein verdienstliches Werk verrichteten, wenn sie durch ihre Arbeit die Justiz unterstützten; daß solches ihnen niemals zur Unehre gereichen dürfe, und daß es Niemandem erlaubt sei, sie oder ihre Nachkommen jemals wegen dieser Arbeit an ihrer Ehre zu kränken, daß ihnen vielmehr, wenn es sich Jemand unterstehen sollte, sie an ihrer Ehre zu verletzen, hinlängliche Satisfaktion verschafft werden sollte. Das war gerade der Hauptzweck der Ansprache. Wir können nun bezüglich des weiteren Verlaufs des Programms wieder dem Jacobo Döplero folgen, welcher schreibt: „Wenn nun der neu von Holtz gemachte Galgen gerichtet, oder die Eichen-Balcken auf die gemauerten Pfeiler geleget werden sollen, wird der Tag nicht allein denen Zimmerleuthen und Mäurern, sondern auch denen zünftigen Handwerckern in den Städten und auf den Dörffern benennet, und bey ernster Straffe anbefohlen, daß die Zimmerleuthe und Mäurer alle miteinander, so dran gearbeitet, von den Handwergen aber nur allein die Ober- oder alt-Meister früh vor dem Ambt- oder Rathhause erscheinen, und keiner aussen bleiben solle, um bey Aufrichtung

Digitized by Google

des Galgens mit Hand anzulegen. Es werden auch wohl einige Rotten Musquetirer vom Außschuß nebst Trommelschlägern und Pfeiffern commandiret, der Procession um so viel mehr ein Ansehen zu machen, und alsdann ungefährlich diese Ordnung gehalten:

1.

Der Beambte, Richter, Stat-Schulheis oder Stat Voigt, oder wer sonst dazu deputiret wird, reitet in der mitte 3. zwischen 2. Schöppen, denen die Gerichts-Diener mit ihren Spiessen nachfolgen.

2.

Marchiret der Ober-Officirer, mit etlichen Rotten Mußquetirern, samt dem Spiel, Gliederweise.

3.

Kömmt wieder ein Beambter, entweder der Ambt- oder Gericht-Schreiber, dem

4.

Die Ober- oder Alt-Meister der Handwerge nach dem Rang und Ordnung mit ihren Seiten-Wehren oder Degen Gliederweise folgen. Ferner und

5tens

Die Mäurer und Zimmerleuthe, und zwar die Letztern mit ihren Zimmer-Aexten, deren Schneiden in die Höhe gekehret. Letztlich und

6tens

Schleust ein Unter-Officirer mit etlichen Rotten Musquetirern und dem Spiehl die Prozeßion.

So balde sie nun an den bestimmten Orth gelanget, thut der Beambte zu Pferde haltend, mit entblößtem Haupt eine kurtze Rede an die Ober-Meister der Handwercke, Zimmerleuthe und Mäurer, daß sie ihrer Schuldigkeit nach, völlig erschienen, ermahnet sie nunmehr Hand anzulegen, und zu helffen, daß das Werck seinen völligen Stand erreiche mit der gewissen Versicherung, daß Inhalts Kayser Caroli V. P. G. O. es niemandten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck verwerflich, verletz- oder schädlich seyn solle. Alsdann wird ungesäumt mit Aufricht- und Setzung des Galgens verfahren. Die Löcher machet an theils Orthen der Nachrichter mit seinen Knechten, darzu der Peinliche Richter Picken und eiserne Schauffeln kauffen muß, welche der Nachrichter vorschützender Gewohn-

Digitized by Google

heit, und weil er solche in Händen gehabt, und seiner Meinung nach, dadurch gleichsam anrüchtig worden, nebst den Lohn behält. Pfleget auch wohl an sich selber, wenn er in loco ist, hiebey zu kommen, zuzusehen, wie die Feld-Klocke, darin er mit der Zeit den Klopffel anzuknüpffen hoffet, perfectioniret werde. Da man aber nur neue Balcken an die steinerne Pfeiler leget, werden an beyden Seiten Kloben an gewisse, doch starcke Höltzer und grosse Stricke üm die Balcken fest angemachet, auch Strebe-Höltzer, an die Pfeiler gesetzet, auf welchen der Balcken im hinaufziehen ruhet und fortgeschoben wird, biß er gäntzlich hinauf auf das Mauer-Werck gelangt, und sodann vollend von den Mäurern mit Steinen und Kalck befestiget wird. Bey diesem Actu stehen die Ober-Meister der Handwercker auf beyden Seiten, und ziehen an denen von den Kloben herab gehenden langen Seilen oder Stricken, die Zimmerleuthe und Mäurer aber haben alsdann ihre Verrichtung bey den Balcken und Pfeilern, daß er recht und ohne Schaden hinaufkomme.

Wenn dieses geschehen, ziehet man in obiger Ordnung wieder heim, und wird denen Zimmerleuthen und Mäurern ihr verdienter Lohn, und zugleich neben denen Obermeistern und adhibirten Ausschüssern etliche Tonnen Bier, nachdem ihrer viel oder wenig, zuvertrincken von dem Peinlichen Gerichts-Herrn gegeben."

Daß also die ernste Arbeit an dem gefährlichen Instrument, an dem die blutdürstige Justiz des Mittelalters ihre zahlreichen Opfer finden sollte — denn der Ausdruck Galgen war ja meist nur pars pro toto, da an der Richtstätte nicht bloß das Aufknüpfen, sondern auch jede andere peinliche Strafe exekutirt wurde — mit einer feuchtfröhlichen Schwelgerei endete, ergiebt sich auch aus dieser Stelle klar und deutlich, und deshalb wird es auch wohl nicht so schwer gewesen sein, die nöthigen Arbeitskräfte für solche Zwecke zu erhalten; jedenfalls hat das Bier die Leute noch mehr gelockt als die Strafandrohung, welche die Carolina für den Fall des Nichterscheinens ausspricht. Die Scheu vor dem Blutgericht, der Abscheu mit allen den Dingen, die mit dem „Meister Hans" in Berührung kamen — wir haben ja gesehen, daß sogar Picken und Schaufeln, welche der Scharfrichter benützt hatte, als „anrüchtig" galten — haben zu recht sonderbaren Consequenzen geführt; auf der einen Seite wollte man um keinen Preis mit dem Scharfrichter und seinen Geräthen auch nur das Mindeste zu thun haben, auf

Digitized by Google

der andern Seite aber gab's kein größeres Fest, als wenn man eben diese Instrumente mit errichten, oder wenn man ihrer blutigen Anwendung beiwohnen konnte. Der verachtete Scharfrichter war, wenn er gut „arbeitete", der Held des Tages, zu dem man mit hochachtender Bewunderung aufblickte. Zwei Seelen wohnten auch in der Brust unserer Vorfahren.

Galt es, nur einen Pranger, Hexen-Stöcke oder das Rad zu errichten, dann wurden nicht überall so große Feierlichkeiten veranstaltet; ja an manchen Orten erwies sich Meister Hans auch hierbei als Meister und baute sich seine Requisiten allein oder doch nur mit Hilfe seiner Knechte. Dann war natürlich der Errichtungsakt sehr nüchtern; nicht immer war es freilich der Scharfrichter, der nicht nur eine stets offene Hand sondern auch eine stets durstige Kehle besaß und diese zur Stärkung für seinen schwierigen Beruf mindestens ebenso gerne anfeuchtete, wie die Zimmerleute die ihrige.

Der Pranger ist, wie wir aus dem Kapitel über die Geschichte der Schandstrafen gesehen haben, ein Instrument, das man schon in grauer Vorzeit kannte. Trefflich charakterisirt William Andrews in seinem kürzlich in London erschienenen Werke «Bygone Punishments». Er sagt da über den Pranger u. a.: «In the history of our own and other European countries, the pillory may be traced back to remote times, and its origin is almost lost in the mists of antiquity. Its story is one of tragedy and comedy, and full of historie interest and importance.» Der ursprüngliche Zweck des Prangers war der, Jemanden wegen eines begangenen Delikts öffentlich der Schande preiszugeben; Jedermann sollte den Uebelthäter sehen, vor seinen Mitbürgern sollte derjenige, welcher gefehlt hatte, bloßgestellt und als ein Mensch gekennzeichnet werden, welcher der Achtung nicht mehr würdig sei und deshalb öffentlich verhöhnt und beschimpft werden dürfe. Insoweit war die Stellung an den Pranger allerdings eine Comödie; aber der englische Schriftsteller hat recht, wenn er sie auch eine Tragödie nennt, denn mehr und mehr entwickelte sie sich zu einer solchen. Abgesehen davon, daß der Pranger nicht mehr zur bloßen Schaustellung diente, sondern daß die Stellung an den Pranger meist furchtbaren Körperstrafen, oder gar der Todesstrafe vorauszugehen pflegte, bedeutete sie auch eo ipso in der Regel die volle Vernichtung der bürgerlichen Existenz.

Digitized by Google

Die Einrichtung des Prangers war nicht überall die gleiche. Die einfachste Vorrichtung war nichts als ein Pfahl, an den der Uebelthäter gebunden wurde; komplicirter war schon die Vorrichtung, bei welcher der Delinquent Hände und Kopf durch Oeffnungen stecken mußte, die dann soweit geschlossen wurden, daß er die gefesselten Glieder nicht herausziehen konnte. Diese Art Schaustellung war an und für sich schon eine so unbequeme, daß man sie fast zu den körperlichen Peinigungen rechnen darf. Oft befand sich die Schaubühne auch in beträchtlicher Höhe, so daß der Bestrafte auf weitere Entfernungen hin von überall gesehen werden konnte. Daß das rohe Publikum mit seinem Hohn und Spott nicht kargte, versteht sich von selbst; aber die hohe Obrigkeit ließ nicht nur verbale Injurien zu, sondern duldete es auch, wenn der Geschändete mit Koth, auch wohl mit Steinen beworfen wurde, und da, wo den Bestraften nicht die Höhe der Schaubühne vor direkten Berührungen schützte, war er auch nicht vor Stockhieben und Faustschlägen sicher, zumal wenn es sich um eine That handelte, die allgemeine Entrüstung hervorgerufen hatte. Dabei ist aber wieder zu bedenken, daß man sich damals über Handlungen entrüstete, die man heutigen Tages nicht für allzuschlimm ansieht und lieber mit dem Deckmantel christlicher Liebe verhüllt. Im Mittelalter war man vielen Dingen gegenüber unendlich moralischer veranlagt, wenigstens dann, wenn sie — Andere begangen hatten.

Ein „Verbrechen", welches heutigen Tages unter kein Strafgesetz mehr fällt, das aber im Mittelalter Prangerstrafe und nebenbei noch andere schwere Strafübel nach sich zog, war das Fluchen. Daß man es mit dieser That außerordentlich streng nahm, daß auch der hohe Adel nicht von dem Pranger befreit war, wenn er sich dieses „Verbrechens" schuldig gemacht hatte, das ergiebt sich aus einer Reihe von Urtheilssprüchen sowie aus der Litteratur. Nach Carpzow, dem berühmtesten sächsischen Juristen, diente ein langes, makelloses Leben auch dem, der zum ersten Male des Fluchens angeklagt war, nicht einmal als Milderungsgrund; ja Carpzow, Brunnemann u. a. m. verfechten die Ansicht, daß da, wo das Fluchen sich als eine Gotteslästerung darstelle, die Prangerstrafe bei weitem nicht ausreiche: „Da aber die Blasphemien immediate in Deum wären ausgestossen worden, ist die Straffe das Schwerd, oder nach Befindung der Sachen Umstände und Beschaffenheit, der Staupenschlag nebst

Digitized by Google

der ewigen Landes-Verweisung", heißt es bei diesen gelehrten Herren, mit denen auch in solchen Dingen, wie man sieht, nicht gut Kirschen essen war, obwohl doch auch im Mittelalter solche Leute, die sich über das Fluchen Anderer entsetzeten, selbst nicht von diesem Laster frei waren. Der Volkswitz erzählt nicht umsonst die Anekdote von dem biederen Pfarrer, der über das „verfluchte Gefluche" wetterte. In einem Urtheilsspruch der Leipziger Schöffen vom Februar 1571, der sich gegen des Fluchens beschuldigte Adlige richtete, heißt es: „So werden bemeldete, von wegen ihres geübten und begangenen Fluchens, wofern unser gnädigster Herr, der Churfürst zu Sachsen, ihnen keine Milderung erzeigen wolte, billig an die Kirchen oder das Rathhauß iedermänniglichen anzuschauen gestellet und darnach mit Gefängnis in Straff genommen. V. R. W."

Es sieht fast so aus, als wären die hochweisen Herren in Leipzig von der Härte ihres Urtheils selbst baß erschrocken, denn sonst hätten sie nicht den Hinweis auf die Gnade des Churfürsten dem Urtheil eingeschachtelt. Ob der „gnädigste Herr" diesen Wink mit dem Zaunpfahl verstanden und beherzigt hat, ist nicht gesagt; die Geschichte schweigt sich hierüber aus; hat er es aber nicht gethan, dann wurde der misera plebs das gewiß seltene Vergnügen bereitet, auch einmal den hohen Adel, der doch sonst sich so hoch über die Meuge erhaben fühlte, in Schande und Spott ausgestellt zu bewundern. Wie mag das die guten Leute gefreut haben!

Handelte es sich nicht um den Adel, sondern um gewöhnliche Sterbliche, dann fragten die Schöffenstühle den Teufel nach landesherrlicher Gnade, sondern sie sprachen glatt das Urtheil, so im Februar 1628 gegen Hansen Reinhart zu Waldenburg: „Daß Beklagter wegen seines verübten Fluchens und Sacramentirens, andern zum Abscheu, an die Kirch-Thür oder Schenckstätte an das Hals-Eisen zwo Stunden lang iedermäniglichen anzuschauen gestellet, und drauf 3 Wochen lang mit Gefängniß gestrafft werde. V. R. W."

Diese beiden Fälle haben auch in anderer Hinsicht ein großes Interesse. In der Regel machte die Prangerstrafe dauernd ehrlos, und man jagte die so Bestraften, wenn man nicht vorzog, sie überhaupt ins bessere Jenseits zu befördern, mit Vorliebe aus dem Lande. Davon ist nun in beiden Fällen nicht die Rede; die Verurtheilten konnten vielmehr nach verbüßter Strafe im Lande bleiben und sich redlich nähren. Streng konsequent ist man also doch nicht immer

Digitized by Google

gewesen, und das hatte schließlich auch seine Gründe. Carpzow und Coler deduciren, daß die öffentliche Beschimpfung ebenso wie die Vollstreckung jeder anderen Strafe erfolge, damit die Justiz rechtmäßig „administriret" werde, damit man Gottes Zorn abwende, und damit die Verbrecher gebessert, schließlich durch solche Exempel auch Andere vor gleichen Unthaten abgeschreckt würden. War die Besserung der Bestraften Strafzweck, dann wäre eine Ehrloserklärung überhaupt nicht zulässig gewesen, da durch eine solche die Möglichkeit eines weiteren redlichen Erwerbes beseitigt werden mußte. Wie wir oben gesehen haben, war aber die allgemeine Ansicht die, daß die Prangerstrafe ehrlos mache; die Theresiana läßt deswegen den Pranger nur in „zwingenden" Fällen zu. Den besten Ausweg aus dieser Comödie der Irrungen hat offenbar Herz gefunden, wenn er über die Prangerstrafe schreibt: „Jedoch ziehet sie infamiam nach sich, wenn die That, weßhalber solcher Stellung am Pranger geschicht, an sich selber famos und anrüchtig ist." Diese Einschränkung ist an und für sich ein gesunder juristischer Gedanke, denn in der That kann nicht die Strafe, sondern stets nur die That, wegen deren sie erkannt worden ist, entehren, denn die Strafe ist doch stets nur das äußere Zeichen, daß Jemand etwas gethan hat, wofür die entsprechende Sühne erfolgen mußte. Dem braucht nicht nothwendig zu contradiciren, daß derjenige, welcher am Pranger gestanden, als ehrlos galt; man hätte dann eben diese schwere öffentliche Beschimpfung nur da anwenden dürfen, wo es sich um eine That, die infamirte, handelte, und davon ist man auch ausgegangen, wenn man ohne weiteres sagt, die Prangerstrafe mache ehrlos. Aehnlich, wenn auch natürlich nur in beschränktem Umfange, resumirt man in der heutigen Strafrechtspflege über die Zuchthausstrafe, die man ja auch zu den entehrenden Strafen rechnet, wenn sie auch nicht in des Wortes voller Bedeutung infam macht, sondern nur eine Herabminderung der äußeren Ehre, des persönlichen Ansehens zur Folge hat. Zuchthausstrafen werden aber auch nur für Verbrechen diktirt, und Personen, welche Verbrechen begehen, können in der That nicht zu den einwandsfreien Personen gezählt werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Auffassung gleichfalls oft eine gewisse Härte darstellen kann.

Auf Prangerstrafe wurde auch wegen Meineids erkannt, wie sich aus nachfolgendem Urtheilsspruche des Jenenser Schöffenstuhls

Digitized by Google

Tafel VI.

Die Trülle.

Digitized by Google

Digitized by Google

vom August 1683 ergiebt: „Sprechen Wir vor Recht, daß bemeldte Inquisitin wegen des begangenen und gestandenen Meineyds, eine Stunde lang am öffentlichen Pranger zu stellen und nebenst Erstattung der Unkosten mit ewiger Landes-Verweisung zu belegen. V. R. W."

Hier handelt es sich um eine ehrlose Handlungsweise, die volle Ehrlosigkeit nach sich ziehen mußte; schon die Verweisung aus dem Lande setzte als selbstverständlich voraus, daß die Bestrafte die bürgerlichen Ehren in ihrem Vaterlande verloren hatte: denn wenn ihr das Recht des Aufenthalts entzogen, dann waren eben die Rechte auf bürgerliche Ehren eo ipso ausgetilgt.

Der Artikel 115 der Carolina läßt die Prangerstrafe auch gegen ungetreue Advokaten zu, an denen es damals nicht gefehlt hat. Das crimen praevaricationis wurde demnach folgendermaßen angesehen: „So ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weiß seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gute handelte, und solcher Uebelthat überwunden würde, der soll zuvörderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinem Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, widerlegen, und darzu in den Pranger oder Halß-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Landes verbothen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestraffet werden."

Die Praevaricatio konnte auf verschiedene Weise subsumirt werden. Der Advokat, der seinen Clienten verließ und der Gegenpartei diente und nun das, was ihm sein früherer Client anvertraut hatte, gegen diesen ausnutzte, der Advokat, der heimlich der Gegenpartei nützte, wissentlich Beweismittel und Zeugen, die seinem Clienten nützen konnten, nicht verwendete, der dem Gericht das, was ihm anvertraut war, verrieth, machte sich des Verbrechens schuldig. Für eine solche Handlungsweise mußte naturgemäß eine schwere Strafe ausgeworfen werden, und da der praevaricator ipso iure infam wurde, erschien auch die Prangerstrafe in diesem Falle durchaus angemessen, sofern eben dieses Strafmittel einmal bestand.

Besonders gern wurde die Prangerstrafe solchen Personen zuerkannt, die sich eines Sittlichkeits-Verbrechens schuldig gemacht hatten; vor allen Dingen liebte man es, Kuppler, Ehebrecher, Huren, Nothzüchter ꝛc. ꝛc., auch solche Personen, qui suas domos scienter ad lenocinia praebent, an den Pranger zu stellen. Die Gesetze

Digitized by Google

schrieben dies theils ausdrücklich vor, theils überließen sie die Zuerkennung einer willkürlichen Strafe den Richtern und Rechtsgelehrten, deren Urtheil von ersteren einzuholen war. Wir finden auch bei Matth. Stephan, Clasen, und anderen Autoritäten dies bestätigt, wenn sie u. a. sagen: „Es hat diese Straffe stat in allen denen Verbrechen, welche die aus- oder abschneidung der Zunge und Ohren, abhauung der Finger, und dergleichen mit sich führen, wie den Gotteslästerern, Verleumdern, Meineydigen, Huren, Beutelschneidern und andern dergleichen losen Burschen zuwiederfahren pfleget."

Hiernach konnte die Prangerstrafe eine nahezu unbeschränkte Anwendung finden, und das hat sie zeitweilig in der That, da sie eben einfach angewendet wurde, um den zu schwerer Strafe Verurtheilten, vor der Exekution noch dem Volke vorzustellen; in diesen Fällen war sie natürlich nur in bedingtem Sinne Schandstrafe, sondern mehr eine zur Warnung dienende Vorstellung des Uebelthäters. Ebenso wurde die öffentliche Ausprügelung mit Ruthen oder mit dem Staupbesen am Pranger vollstreckt, theils mit, theils ohne vorherige Schaustellung des Delinquenten. Nun, eine Ehre war es natürlich nicht, vor versammeltem Volke von Scharfrichters Gnaden durchgebläut zu werden; der Pranger aber war auch hierbei nur mittelbar das Strafmittel, die Schändung bestand in dem Durchprügeln, und das stellte gleichzeitig eine furchtbare Körperstrafe dar, die nicht selten das Leben gefährdete, denn übertriebene Milde konnte wahrlich den damaligen Scharfrichtern Niemand zum Vorwurf machen. Auf diesen Gegenstand werden wir noch ausführlicher zurückkommen. Vorläufig wollen wir auf das Kapitel der Sittlichkeits-Verbrechen etwas näher eingehen.

Daß es eine Phantasterei ist, begeisterte Hymnen auf die „gute alte Zeit" zu singen und die deutsche Sittenreinheit und Keuschheit in den Himmel zu heben, kann leider nicht verschwiegen werden. Schon aus der mehr oder weniger intensiven Gemüthsverrohung resultirte das schwindende Empfinden für Moral und Sittlichkeit, und dieses Empfinden war natürlich um so schwächer, je niedriger das geistige Niveau des Volkes war. Nicht nach geistigen Genüssen strebte man, sondern man jagte — wenn man so sagen darf — körperlichen Genüssen nach, ergötzte sich durch allerlei Schwelgereien, und ein excessus in baccho et venere galt als etwas recht Er-

Digitized by Google

strebenswerthes. Es herrschte im Mittelalter eine Zügellosigkeit und Sittenverderbniß, gegen die sich das verrufene französische Sitten- und Ehebruchsdrama noch wie die sanfte Taube der Unschuld ausnimmt. Hoch und Niedrig fröhnten der Unzucht in jeder Form, und das Treiben, welches seitens der Clerici innerhalb und außerhalb der Klöster unterhalten wurde, kann man getrost als haarsträubend bezeichnen. Die Gesetze suchten natürlich dem sittlichen Verfall durch furchtbare Strafen Einhalt zu thun, und durch die öffentliche schändende Schaustellung derjenigen, welche sich sittlich vergangen hatten, hoffte die Obrigkeit das gesunde Gefühl für Recht und Unrecht auch auf diesem Gebiete zu beleben. Wir besitzen in der „Praxis Rerum Criminalium" von Jost Dammhouder, welche 1565 von Michael Beuther von Carlstat in's Hochdeutsche übersetzt wurde, ein ausgezeichnetes Quellenmaterial über die rechtliche Auffassung der Moral. Mag man auch manches in diesem Buche übertrieben finden, — etwas gesunder und klarer ist das dort Gesagte doch als die geradezu eine geistige Abirrung darstellenden Bestimmungen der lex Heinze, über welche man sich in neuester Zeit in die Haare gerathen ist. Daß man dann auch kein Bedenken trug, Leute, welche Verbrechen, die man für die verwerflichsten und schamlosesten hielt, an den Pranger zu stellen, ehe man die übrigen furchtbaren Strafen an ihnen vollstreckte, versteht sich von selbst.

Wir können nicht umhin, einige Blicke auf das zu werfen, was man über die einzelnen Sittlichkeitsdelikte dachte, schrieb und in den Gesetzen zum Ausdruck brachte. Dammhouder-Beuther besagen zunächst über den Ehebruch: „Der Ehebruch ist unter den Menschen nit die geringeste, ja wohl menschliche gesellschafft zu erhalten, die aller ärgste und gar vergiffte Mißthat: Dann eyn Ehebruch scheydet von eynander, das Gott zusammengefügt hat. Darumb hat auch Gott disen Ehebruch, als der den Menschen am aller verderblichsten, im alten Gesetze dermassen verflucht, daß er solche Ehebrecher und Ehebrecherinne, mit dem härtesten vnd gar schmäligen tode, nemlich der Steynigung vmzubringen beuohlen: Vnd wurden also nach dem Gesetze Mosis, beyde der Ehebrecher vnnd Ehebrecherin zum tode verurtheylt. Disem Vrtheyle des Herrn, ist hernach die ordenliche macht der Rechten beygefallen, also daß sie alle Ehebrecher vnd Ehebrecherinne, ohn außzug, mit dem strengen Schwerte, nicht weniger von wegen vnendlicher böser sachen, so daraus erwachsen, denn von

Digitized by Google

wegen des angearteten innerlich vnd aus eygner nature beiwesenden vbels, das der trewloß Ehebruch in sich hat, zu straffen bevohlen. Dieweil aber diselbige Ordnung der Rechten, hernach mäniglich etwas zustreng gedaucht, haben endlich die Bäpstische Rechte, dieses Gesetz wollenn gemiltert vnnd gelindert haben: Demnach das Bäpstische Recht, solches uff trey andern wege verwandt, vnnd nemlich daß es Ehebrecher vnnd Ehebrecherinne, an statt der Steynigunge, oder straffe am leben, entweder mit Ehescheydung vnnd sehr strengem Closter leben, oder mit dem Banne, das ist, gewaltsame verwerffunge aus der Kirche vnd Christlichen Gemeyne, straffete. Dieser sanfftmütigeren weise zustraffen, haben hernach die Weltliche Rechte geuolgt, welche gleiches falls geordnet, daß Ehebrecher ohn tödung, nemlich, mit verbannung, hunger, elender leibsunderhaltunge als arme Leuthe, Die Reiche aber mit eyner Gelt oder anderer dergleichen straffe zu beschweren." Das war also schließlich die schönste Classenjustiz, und das war sie auch in gewissem Sinne nach der Theresiana. Auch dieses Gesetz ließ unter Umständen die Todesstrafe für den Ehebruch noch zu. Der Art. 77 § 6 droht den Ehebrechern zwar zunächst nur eine Geldstrafe, oder Gefängniß bei Wasser und Brod bez. eine angemessene Leibesstrafe an, läßt aber (al. 3) auch, wenn mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, die Todesstrafe zu. Besondere Beachtung verdient auch der letzte Abschnitt des § 6 Art. 77, denn er beweist, daß man in leichteren Fällen grade das Gegentheil von dem erstrebte, was eine öffentliche Prangerstellung herbeiführen mußte; man wollte nämlich das Aergerniß, das durch die Prangerstrafe unvermeidlich war, wenigstens in den leichteren Fällen verhüten, weil man sich sehr wohl sagte, daß durch eine derartige öffentliche Bekanntgabe des Ehebruchs nur der Skandalsucht Rechnung getragen, das Wohl und das Ansehen ganzer Familien aber in den Staub getreten werden müsse. Daß man hierbei in der Praxis weniger nach der Schwere des Falles als nach dem Stande des Beschuldigten fragte, versteht sich von selbst; der Vornehmere und Reichere kam also, da das Gesetz eine Sühne durch Geldbuße ohnehin zuließ, unter Umständen recht gelinde fort, während ein armer Teufel zuweilen den Drang seiner verbotenen Leidenschaft recht schwer zu büßen hatte. Die angezogene Gesetzesstelle lautet: „Ueberhaupt ist zu merken, und wollen wir bey diesem Verbrechen den Richtern hiermit ernstgemessen eingebunden haben, daß in jenen

Digitized by Google

Fällen, wo es auf keine öffentliche Leibs- oder Lebensstraffe ankommt, dieselbe besonders gegen ansehnliche, und sonst wohlverhaltene Leute in der Nachforschung aller Behutsam- und Bescheidenheit, auch, soviel es thunlich ist, in der ganzen Verfahrung der gebührlichen Verschwiegenheit beflissen seyn sollen; damit nicht etwann nebst der von Uns hieroben ausgemessenen Straffe, einer sonst wohl verhaltenen und ansehnlichen Person, so einen solchen Fehltritt begangen, zugleich auch ihren Kindern Schimpf, Schand, und verkleinerlicher Vorwurf zugezogen, oder wohl gar durch solche unbescheidene Kundmachung schädliche Ehespaltungen angezettelt werden mögen." Geradezu als mildernde Umstände sollte der Richter auch das Vorhandensein von Kindern oder ansehnlichen nahen Anverwandten, deren Ansehen durch eine öffentliche Bestrafung des schuldigen Vaters oder der schuldigen Mutter herabgesetzt werden mußte, betrachtet werden (Art. 77 § 8II). Wenn hierbei auch dem schönen Gedanken, daß nicht Unschuldige unter der That eines Andern leiden sollten, gefolgt war, so stellt sich diese Bestimmung rechtlich auch wieder als nicht völlig zu billigen dar, denn mag man auch die öffentliche Bestrafung nicht empfehlen können in derartigen Fällen, so hätte doch andernfalls die völlige Außerachtlassung der schuldigen Rücksichten eher straferschwerend als strafmildernd wirken müssen. Bedenklich erscheint auch die weitere Bestimmung, daß Jemand, dem es garnicht bekannt gewesen war, daß er Ehebruch trieb, also daß die Person, mit welcher er sündigte, verheirathet war, dennoch nicht von der Strafe des Ehebruchs befreit sein, sondern nur etwas milder bestraft werden sollte. Es konnte also hiernach eine solche Person öffentlich gestraft werden, während den wissentlich Schuldigen das bloße Vorhandensein von Kindern und Angehörigen vor öffentlicher Strafe schützte.

Das alte deutsche Strafrecht faßte den Ehebruch ebenfalls nicht milde auf. Im Sachsen-Spiegel lib. II Art. 13 heißt es: „Die in Ehebrecherey begriffen werden, den soll man allen die Häupter abschlagen." In Chur-Sachsen wurden nach der Constit. Elect. 19 § 15 die Ehebrecher, wenigstens, wenn es sich um ein adulterium duplicatum handelte („So mißhandelt auch schwerlicher, der seine Haußfraw hat, vnnd zu seines nähesten Eheweib gehet" Dammhouder-Beuther) mit dem Schwert gestraft. Dem betrogenen Manne, der seine Gattin auf frischer That ertappte, war es gestattet, die Schuldige zu tödten; dies mußte aber auf der Stelle, und zwar gladio aliove

Digitized by Google

telo und nicht etwa nach längerer Zeit oder mittels Giftes oder Aushungerns geschehen (vgl. Van Bynkenshoek). Interessant ist auch folgende Ausführung (Dammhouder-Beuther) „Vber das, verfluchen die Rechte den Ehebruch dermassen, daß sie dem Ehemanne, eynen Ehebrecher, den er mit seinem Weibe im Ehebruche befindet, zu entleiben vnsträfflich zulassen, alleyn daß derselbig Ehebrecher von gemeynem Volcke, vnnd nicht von fürtreffenden Stande sein, wiewol, so er einen solchen vber der thate entleiben möchte, wird er linder vnd außerhalb todes, nicht wie ein Todschläger, sondern nur mit Verbannung zu straffen sein. Zu dem, also gestatten die Rechte stillschweigend eynem Vatter, denjehnigen, so er mit seiner Tochter in schnöder schande wircklich befindet, zu tödten." Voraussetzung war hierbei allerdings, daß die Tochter verheirathet war, also Ehebruch trieb.

Nach römischem Rechte, zunächst nach dem Julianischen Gesetz, wurde zwischen dem Ehebruch des Mannes und dem der Frau erheblich unterschieden. Die Frau beging danach jederzeit einen Ehebruch, mochte sie es mit einem verheiratheten oder unverheiratheten Manne zu thun haben. Man ging davon aus, daß die Frau ihrem Manne durch den Ehebruch pullos alienos in's Haus brächte, welche der Mann dann ernähren müsse. Da dies bei dem Manne fortfiel, beging er, sobald er mit einer ledigen Frauensperson commixtionem carnalem ausübte, überhaupt kein adulterium, sondern nur ein stuprum etc. Die hieraus resultirende Auffassung, daß eine Frau stets keuscher leben müsse als der Mann hat unzweifelhaft eine gewisse Berechtigung, und deshalb hat sie sich auch mit Recht bis auf den heutigen Tag erhalten, und das werden selbst die modernsten Frauenrechtler, die für die Weiber auch in sexuellen Dingen volle Gleichberechtigung verlangen, nicht aus der Welt schaffen können. Si duo idem faciunt, non est idem hat in puncto puncti noch die meiste Berechtigung, wenn auch andererseits nach Justianischem Rechte wieder davon ausgegangen wurde, daß das Weib ein ens fragile sei und deshalb in iure mit mehr Mitleiden und gelinderer Strafe behandelt werden müsse. Dammhouder-Beuther drücken diesen Gedanken aus: „Die straff aber der Ehebrecherinne, welche nach den alten Gesetzen auch vom leben zum tode, und mit den Steynigungen zu rächen gewesen, ist durch nacheruolgte Rechte, demnach das Weib schwächerer arte denn der Mann, etwas linder worden."

Digitized by Google

Daß die Strafen für den Ehebruch durchschnittlich recht empfindliche waren, und daß man gerade durch die öffentliche Ausstellung am Pranger glaubte, auch die moralisch nicht sehr zuverlässigen Charaktere von derartigen Strafthaten abzuschrecken, kann nicht bestritten werden. Die Ehebrecher handeln der Regel nach nicht aus einem besonderen verbrecherischen Willen, sondern sie erliegen ihrer Leidenschaft und einem natürlichen Triebe, der aber sehr häufig weit stärker entwickelt ist als die moralische Kraft des Widerstandes. Das hat man auch in der heutigen Rechtsprechung berücksichtigt und sich daher eine Milde zur Richtschnur genommen, die fast ebensogut als ein Exceß bezeichnet werden darf wie früher die übertriebene Strenge. Es ist nicht zu rechtfertigen, wenn man heutigen Tages rechtlich den Ehebruch fast nur noch zu einer Privatsache der direkt betheiligten Gatten macht, denn wenn die Ehe nicht eine reine private Institution zweier Menschen ist, dann kann auch ihre Verletzung nicht reine Privatsache sein, sowenig wie man den Diebstahl zu einer Privatangelegenheit dessen machen darf, dessen Privateigenthum verletzt worden ist; der Staat hätte vielmehr nicht nur das Recht, sondern auch die strikte Pflicht, die Ehe und ihre Unverletzlichkeit ex officio zu schirmen, genau so wie er die meisten anderen Sittlichkeitsdelikte verfolgt, die oft viel persönlicheren Charakters sind. Wieviel Pranger müßte man heutigen Tages wohl errichten, wenn man den Ehebruch mit öffentlicher Schande strafen wollte? Es ist aber nicht zu bestreiten, daß eine derartige Strafe doch wohl etwas wirksamer sein würde als diejenigen Strafen, welche wir nach heutigem Rechte für den Ehebruch normirt haben, und die ja auch nur bedingungsweise Platz greifen können, nämlich erst dann, wenn der Ehebruch eine Scheidung zur Folge gehabt hat.

Kuppler stellte man ebenfalls mit Vorliebe an den Pranger. Man erkannte ihnen früher sogar die Todesstrafe zu: Bei Dammhouder-Beuther heißt es hierüber: „Jedoch aber, dieweil solch vrtheyl sich etwas strenger läßt ansehen, ist vielen Oberkeyten lieber, daß solche Mißhandlung linder, vnnd nemlich mit Lands- oder Statverweisung, einstellung ins Halseisen, mit Rutenstreychen oder dergleichen straffen, ausserhalb todes gerechtfärtiget werde. Vnnd seind dannach nicht deßweniger, Kopplerinne vnd Bübische Mithelfferinne zur Hurereye, inn eynem verdammlichen stande vnd wesen, des

Digitized by Google

Teuffels eygene vnnd schnöde dienstleuthe, ja offtermals schädlicher denn die Teuffel selbst."

Mit den übrigen Sittlichkeitsdelikten verfuhr man nicht milder. Der Pranger erhielt reiche Beute, und das Publikum amüsirte sich herrlich, wenn Jemand wegen einer „delikaten" Sache öffentlich ausgestellt wurde; das gab immer einen willkommenen Unterhaltungsstoff, bei dem die schlüpfrigsten sogenannten Witze nicht gespart wurden. Es sei hier nur eines Beispiels gedacht, dessen Döpler in seinem Theatrum poenarum Erwähnung thut. Die recht derbe aber für die damalige Rechtspflege besonders interessante Stelle lautet: „Anno 1530 ließ der Rath zu Danzig sieben verhurte Kaufleuthe, welche mit so vielen geilen Huren, nachdem sie vorher ihren unkeuschen Willen mit denselben vollbracht, einen nackenden Tantz, den sie Adams- und Even Tantz nenneten, beym Kopf nehmen, und mit den Huren öffentlich an den Pranger stellen, auch mit Ruthen hart streichen, hernach sie aller ihrer Glücks- und Ehren-Güther entsetzen, und der Danziger Gericht auf ewig verweisen. Ja es ist das Hauß, drinn diese Böcke so geile Sprünge gethan, geschleifft, und ein Verboth darbey angehengt worden, daß niemand mehr dasselbe zu einiger Zeit solle bewohnen."

Da kann man auch sagen, der Wahn ist kurz, die Reue lang. Wenn man aber bedenkt, daß die so schwer verurtheilten Kaufleute und ihre „Damen" die allerdings kräftige Orgie in ihrem Hause und keineswegs öffentlich gefeiert hatten, dann wird man nicht umhin können, das Urtheil als ein ganz unverhältnißmäßig strenges und hartes zu bezeichnen, denn selbst die einfache Stellung an den Pranger hätte doch wahrlich schon bei dem nichtöffentlichen „Tanzvergnügen" als eine empfindliche Strafe gelten können. Wenn dann noch von harten Ruthenstreichen die Rede ist, dann kann man sich ja ungefähr einen Begriff von dieser Strafe machen; wurden bloß Ruthenstreiche verabfolgt, so gefährdeten diese oft genug schon das Leben, bei harten Streichen sind die Leute also jämmerlich geprügelt worden. Dazu trat dann die absolute Infamirung, Einziehung von Hab und Gut, ewige Ausweisung und Schleifen der Häuser. Der Rath zu Danzig muß sich also fürchterlich moralisch entrüstet haben, und man darf wohl sagen, daß die Kaufleute und ihre Dulcineen, wenn sie für das Vergnügen eigener Art, welches nach heutigem Rechte überhaupt nicht mehr bestraft würde, einen solchen Preis

Digitized by Google

zahlen mußten, riesig übervortheilt worden sind. Die gute alte Zeit war eben weit weniger gemüthlich als die heutige verrufene.

An den Pranger stellte man auch einen Christen, der sich mit einer Jüdin eingelassen hatte; kam er mit dem Pranger davon, dann konnte er sogar von Glück sagen, denn da man zeitweilig die Vermischung von Christen mit Jüdinnen für Sodomie erachtete, war die Todesstrafe die gewöhnliche Sühne; entweder wurde der Feuertod oder auch eine noch schrecklichere Todesart gewählt. So kam es vor, daß man Juden, welche Christinnen verführt hatten, mit den Beinen nach oben an einen Baum aufknüpfte und die herunterhängenden Körper von Bluthunden zerfleischen ließ. Wie man im allgemeinen über die Sodomie dachte, darüber giebt Beuther (1565) genaue Auskunft, wenn er schreibt: „Jetzund wollen wir von aller gröbsten, ja zugleich Göttlichen und Weltlichen Rechten nach, am aller abschewlichsten Laster der Vnkeyscheyte, welches man ein Sodomitisch vnd der Nature widerwärtig Laster nennt, etwas handeln. Nemlich, so seind alle andern gestalte der Vnkeyscheyte natürlich, vnd kommen etlicher massen aus anreitzung der Nature, wiewol nicht aus rechter vernunffte herfür: Diese aber alleyn, reißt mit Gewalt vber das Zil der nature hinaus, widersetzet sich vn widerstrebt derselbigen, vergewältigt vnd verwirrt sie, vnd mißbraucht sich jhrer angeborene Ordnunge ꝛc." Der Art. 116 der Carolina sagt: „So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten." Die Uebelthäter sollten demnach lebendig verbrannt werden; natürlich geschah dies nicht, ohne daß man sie vorher am Pranger ausgestellt hatte. War das Verbrechen mit Thieren begangen, so verfielen diese ebenfalls dem Feuertode, nicht weil man sie für schuldig hielt, sondern weil sie Werkzeug des abscheulichsten Verbrechens gewesen waren. Wir haben ja gesehen, daß der Rath zu Danzig sogar an den Häusern, in denen sich die Unzucht abgespielt hatte, furchtbare Rache übte. Das Verbrennen der Thiere war also konform.

In der späteren Praxis wurde übrigens der Art. 116 der Carolina nicht mehr so rigoros angewendet; man handelte dabei unter dem Einfluß römischen Rechts. Meckbach sagt in seinen Anmerkungen zur Carolina (1756): „Das crimen Sodomiae ist

Digitized by Google

vel simile vel dissimile. Simile ist, da ein Mann mit einem Mann, eine Frau mit einer Frau contra naturam et formam veneris nefandam libidinem ausübet. Es ist auch das ein crimen Sodomiae, wenn ein Mann mit einer todten Frau solches vornimmt und ausübet, ratio, weilen ein Todter nicht mehr unter die Menschen gezehlet und dafür gehalten wird. Dissimile ist, da ein Mensch mit einem bruto unnatürliche Unzucht oder vielmehr bestialitatem exerciret. Das Simile wird poena gladii, das dissimile aber poena ignis beleget, es muß aber auch consumatum und nicht attentatum seyn."

Die Strafe des Schwertes galt als erheblich milder denn die Feuerstrafe; thatsächlich war sie es ja auch; die Unterscheidung zwischen dem vollendeten und versuchten Verbrechen, welch' ersteres vorlag, wenn beispielsweise eine immisio seminis stattgefunden hatte, ist ein glücklicher juristischer Gedanke, der auch in unserem heutigen Rechte im Prinzip beibehalten ist. Der § 175 St.G.B. droht für die widernatürliche Unzucht Gefängnißstrafe event. auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an. (Gefängniß entsprechend § 16 bis zu 5 Jahren). In der Praxis ist aber zwischen widernatürlicher Unzucht und unzüchtigen Handlungen zu unterscheiden.

Daß in der zweiten Hälfte des Mittelalters wegen der Sodomie nicht leicht auf Strafe erkannt werden konnte, ersehen wir ebenfalls aus Meckbachs Commentar, denn er sagt: „Da nun das crimen sodomiae ein delictum facti transeuntis ist; so ist solches allerdings schwer zu beweisen und dahero desto schwerer zur Strafe zu kommen, ratio, weil ad corpus delicti und ad poenam capitalem dictandam in delictis carnis duorum confessio und seminis immissio erfordert wird, ein brutum aber kann nichts gestehen, und einräumen, folgbar muß das crimen sodomiae dissimile mit zwey guten Zeugen bewiesen werden; denn die confessio des Sodomitens allein ist ad poenam capitalem dictandam nicht hinlänglich." Es war das also ein Fall, in dem der Zopf der wackeren Dame Justitia doch etwas stärker war als die klare Vernunft. Das Geständniß des Schuldigen wurde nicht geglaubt, und da der Natur des Falls nach bei derartigen Akten wohl Niemand zwei gute Zeugen zugezogen haben wird, war der Sache trotz des Geständnisses in der That schwer beizukommen; dabei ist allerdings zu bemerken, daß zu Zeiten, die vor Meckbach lagen, die Schöffenstühle z. B. der

Digitized by Google

in Jena auch auf das einseitige Geständniß des Beschuldigten hin das Todesurtheil gesprochen haben.

Die Theresiana, welche bei der Sodomie ebenfalls den Uebelthäter und das mißbrauchte Vieh lebendig verbrannt wissen wollte, hielt das Geständniß des Angeschuldigten nicht nur für ausreichend, sondern gab im Art. 74 § 4 auch dem Richter die Macht, das Geständniß, wenn „hinreichende Anzeigungen" für die That vorlagen, auch durch die Folter zu erzwingen. Das crimen simile wurde durch Enthauptung und nachfolgende Verbrennung des Körpers gesühnt. Widernatürliche Unkeuschheiten (die unzüchtigen Handlungen des heutigen Strafrechts) wurden willkürlich gestraft, Prangerstellung mit und ohne Körperstrafe. Große Dummheit des Thäters, ein reuevolles Zurücktreten von der That, sowie das Fehlen der immissio seminis schützten nicht vor Strafe, milderten diese aber insoweit, daß statt der Feuerstrafe auf Schwertstrafe, statt der Schwertstrafe aber auf eine angemessene Leibesstrafe erkannt werden konnte. (Art. 74 § 8 der Theresiana.) Der fleischlichen Vermischung mit Ungläubigen widmet die Theresiana fast einen vollen Artikel. Es heißt da im Artikel 82 § 1: „Da die Unzucht, so zwischen Christen, und Juden, Türken, oder anderen Ungläubigen begangen wird, eine besondere Abscheulichkeit auf sich traget, so wollen und ordnen Wir, daß sich hierinnfalls aller Strenge gebrauchet werden, und kein Richter Macht haben solle, die hier ausgesetzten Straffen ohne unseren gnädigsten Vorwissen, und Befehl in eine geringere zu verändern."

Auf die einzelnen Strafen kommt es hier nicht an; es steht aber fest, daß sowohl nach der Carolina als auch nach der Theresiana der Richter die eines Sittlichkeitsdeliktes wegen Verurtheilten stets an den Pranger stellen durfte, und da man gerade wegen solcher Dinge eine Schändung durch öffentliche Schaustellung der Uebelthäter für besonders wirksam hielt, wurde auch hiervon, wenn's nicht für besondere Fälle ausdrücklich untersagt war, so leicht nicht abgesehen. Daß Verirrungen auf sittlichem Gebiete, oder noch treffender gesagt, Verirrungen im geschlechtlichen Leben Schande auf das Haupt der Thäter häufen, das ist eine Annahme, der man sich auch heute noch nicht entzieht, weil naturgemäß nichts die Scham mehr verletzt als geschlechtliche Dinge; kein Wunder, daß man zur Zeit der Schandstrafen die Uebelthäter ihre öffentliche Schande bis zur Nagelprobe genießen ließ. Man kann fast sagen, daß in diesem

Digitized by Google

Sinne die Prangerstellung auf einen an sich gesunden Gedanken zurückzuführen sei. Nicht die Scheu der That hielt von der Verübung geschlechtlicher Excesse zurück, sondern nur die Scheu davor, daß das Publikum von dem Treiben Kenntniß erhalten könnte; die Aussicht, öffentlich zur Schau gestellt zu werden und dadurch ein Geheimniß der Oeffentlichkeit preisgegeben zu sehen, das man gern auf das Sorgfältigste hüten und bewahren möchte, hat ganz entschieden dahin geführt, die Leute zu größerer Zurückhaltung auf sexuellem Gebiete zu bewegen oder — noch heimlicher zu sündigen, wodurch ja freilich nach den bekannten Vogel-Strauß-Grundsätzen die öffentliche Sittlichkeit auch ihren Vortheil hatte. Man sieht aber auch hieraus wieder, daß, wie wir schon an früherer Stelle des weiteren ausgeführt haben, nicht die Strafe, sondern die That, wegen deren sie vollstreckt wird, schändet.

Es war ein himmelweiter Unterschied, ob Jemand — womöglich mit seiner Mitschuldigen — wegen eines Sittlichkeitsdelikts an den Pranger gestellt wurde oder wegen einer andern That, vielleicht wegen Fluchens. Das liegt nun einmal in der Natur der Sache, und daran wird sich niemals etwas ändern lassen. Wir können diese Wahrnehmung auch heutigen Tages noch machen. Wenn auch die Strafvollstreckung nicht mehr öffentlich geübt wird, oder richtiger gesagt, der Oeffentlichkeit zum großen Theile entzogen wird, so ist doch das Gerichtsverfahren ein öffentliches, und Jeder, der gezwungen ist, die Anklagebank zu zieren, wird dadurch gewissermaßen auch „an den Pranger gestellt". Das würde er ja freilich — abgesehen davon, daß sich oft genug „gute Freunde" ein Vergnügen daraus machen, bei seinem Debut zu erscheinen, um sich über ihn gründlich lustig zu machen — noch über sich ergehen lassen können, da bei dem verhältnißmäßig geringen Raum, der den Zuhörern in unsern Gerichtssälen zur Verfügung steht, und der in der Regel ohnehin noch meist von recht zweifelhaften Elementen occupirt wird, die Oeffentlichkeit eine sehr beschränkte ist; aber als drohendes Damoklesschwert schwebt über dem Haupte eines jeden Angeklagten eine andre Gefahr, nämlich die, in „die Zeitungen zu kommen." Das ist wohl die wirkliche Prangerstrafe im modernen Rechtsleben. Man erhebe nicht den Einwand, daß grade bei Sittlichkeitsdelikten, deren Veröffentlichung den Angeklagten am schmerzlichsten trifft, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen zu werden pflege, denn ein solcher Ein-

Digitized by Google

wand würde zu völlig schiefen Schlüssen führen müssen. Gegenüber der Presse bietet der Ausschluß der Oeffentlichkeit dem Angeklagten nicht den mindesten Schutz, denn sie erfolgt nicht, um den Fall zu Gunsten des Angeklagten mit dem Deckmantel christlicher Liebe zu umhüllen, sondern nur deshalb, daß durch eine ausführliche Schilderung aller Details nicht die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werde; die Personalien des Angeklagten werden bei vollster Oeffentlichkeit festgestellt, ebenso wird das Urtheil öffentlich publicirt, und grade das ist es, was den Verurtheilten bloßstellt, wenn es in den Zeitungen veröffentlicht wird. Hieraus aber die Berichterstattung verbieten zu wollen, das hieße die Verhältnisse auf den Kopf stellen. Wir werden über die Berechtigung der Zeitungsreferate über Gerichtsverhandlungen in einem besonderen Capitel Betrachtungen anstellen und können uns hier auf diesen kurzen Hinweis beschränken.

Wenn man im allgemeinen im Mittelalter und auch noch in späterer Zeit die Diebe von Rechts wegen in's bessere Jenseits zu befördern pflegte, so sah man doch in leichteren Fällen, namentlich wenn das Diebstahlsobjekt einen geringeren Werth als 5 Gulden repräsentirte, hiervon ab und stellte Diebe, die zum ersten Male den Pfad der Tugend verlassen hatten, an den Pranger, warf sie dann in's Gefängniß oder prügelte sie öffentlich am Pranger ab und verwies sie des Landes. Aber auch hierbei trug die edle Justitia nicht die Binde um die Augen, sondern sie pflegte sich die Person des Thäters recht genau anzusehen, und war dieser eine persona spectabilis et loco honesto natus, so wurde die Strafe erheblich gemildert und namentlich vom Pranger gänzlich abgesehen. Man kannte zwar die Kleptomanie, mit der man eine Zeitlang in unserer Rechtspflege „bessere" Leute vor Strafe zu schützen pflegte, noch nicht, sondern suchte die Ungerechtigkeit einer damaligen Klassenjustiz damit zu entschuldigen, daß man angab, gerade durch die Milde und die Vermeidung der öffentlichen und schändenden Bloßstellung werde den Angeklagten — natürlich nur, wenn sie höheren oder angesehenen Standes waren — der Weg zur Besserung geebnet. Wenn auch hier nicht der Ort ist, eingehend das mittelalterliche Strafrecht zu behandeln, so ist es doch unerläßlich, wenigstens kurz auf die wichtigsten Bestimmungen bezüglich des Diebstahls einzugehen. Das Hauptrequisit des Diebstahls war, daß dieser lucri gratia geschehen sein mußte; wer aus Hungersnoth sich an fremdem Eigenthum vergriff,

Digitized by Google

um dadurch das eigne Leben zu retten, nicht aber sich bereichern wollte, der galt überhaupt nicht als Dieb und ging meist straffrei aus (Art. 165 der Carolina), eine Bestimmung, der auch der § 370 al. 5 des heutigen Strafgesetzbuchs noch einigermaßen entspricht. Wie dies auch jetzt noch der Fall, unterschied die Carolina zwischen einfachen und schweren Diebstählen, bei den erstern konnte bei geringerm Objekt sogar auf eine bloße Geldstrafe erkannt werden, der Beschädigte sollte aber von dem Diebe vollen Ersatz des Schadens beanspruchen dürfen. Der Art. 157 der Carolina rechnet als geringe Objekte solche von weniger als 5 Gulden Werth und hat damit eine heillose Verwirrung in die Rechtsprechung gebracht, denn es war sich schließlich Niemand mehr klar darüber, was unter 5 Gulden zu verstehen sei. Im „Müntz Mandat" zu Eßlingen vom Jahre 1524 war unter einem Gulden ein Ungarischer Dukaten im Werthe von 2 Thalern 16 Groschen verstanden. In den Kaiserlichen freien Städten Goslar und Speyer aber, ebenso nach dem Sachsenspiegel (vgl. Eccard, ad legem Salicam) galten 5 Solidos als Werthgrenze, ein Solido oder Schilling galt gemeinhin 16 Groschen. Nach dem Churfächsischen Mandat wegen geschwinder Exequirung der Räuber und Diebe de anno 1719 wurde ein Dieb, der im Werthe von über 12 Thalern 12 Groschen gestohlen hatte, aufgeknüpft; die Magdeburgische Policey-Ordnung ist den Dieben schon etwas günstiger, denn sie bestimmt im Cap. 71 § 1 die Werthgrenze auf 20 Thaler. Die Herren Juristen waren sich schließlich darin einig, daß es in den territoriis auf besondere Constitution oder Interpretation ankomme, denn diese machten auch ein Gesetz aus. So meinte wenigstens auch Carpzow, der sich hierdnrch wieder als schlauer Fuchs erwies.

Beachtenswerth ist, was der Gesetzgeber über den zweiten Diebstahl sagt. Der Art. 161 der Carolina lautet: „So jemand zum andermahl, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstähle auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung klärlich gesetzet ist, erfunden; auch dieselbigen zween Diebstähl, nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt und das Land verbothen, oder in denselben Zirck oder Ort, darinn er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und

Digitized by Google

mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor dem ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschryen oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden, oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, nach Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben, auch als im nechsten obern Artikul stehet, gehalten werden."

Hiernach war also bei leichteren Fällen auf die Prangerstrafe, bei schweren der Strang vorgeschrieben. Der Diebstahl im dritten Falle zog immer die Todesstrafe nach sich, wie aus Art. 162 der Carolina erhellt: „Würd aber iemand betreten, der zum drittenmahle gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gesetzet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumbder Dieb und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach iedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Todt gestrafft werden."

Nach der Theresiana Art. 94 wurde zwischen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug kein Unterschied gemacht. Die Strafe war gemeinhin der Strang. Die Werthgrenze war auf 25 fl. bemessen; d. h. gewöhnliche Diebstähle, bei denen nicht besondere Bosheit des Thäters obgewaltet hatte, konnten willkürlich, also mit einer Leibesstrafe oder mit Pranger geahndet werden. Der Pranger war natürlich auch da zuläßig, wo der Verurtheilte das Leben verwirkt hatte. Im § 10 heißt es wörtlich: „Die gar gefährliche, und besonders bösgeartete Diebstähle, bey welchen nemlich die unten ausgesetzte schwere Umstände (§ 11) unterlauffen, mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten auch allenfalls mit einer nöthig erachtender Straffverschärfung" ꝛc. Wurden Weiber oder adeliche Mannspersonen wegen Diebstahls zum Tode verurtheilt, so sollten sie statt mit dem Strange mit dem Schwerte hingerichtet werden, und es ist wohl anzunehmen, daß die Standesrücksichten auch bewirkten, daß die adlichen Personen nicht am Pranger bloßgestellt wurden; mit den Weibern freilich wird man nicht immer diese zarte Rücksicht geübt haben.

Diebstähle von Obst und Feldfrüchten wurden in der Regel durch Stellung an den Pranger geahndet. Diese Strafe war aber bei weitem nicht so schlimm, als wenn sie wegen Sittlichkeitsvergehens erfolgte, denn der trotz allem Zopfe damaliger Zeit doch

Digitized by Google

noch ziemlich gesunde Rechtssinn des Volkes wußte recht wohl zu unterscheiden zwischen den Thaten, wegen deren die schändende Prangerstellung erfolgte. Uebrigens kam es beim Feld- und Obstdiebstahl sehr darauf an, ob aus schnöder Gewinnsucht oder aus Hungersnoth zur Erhaltung des Lebens gestohlen worden war; im letzteren Falle blieben die Thäter, wie schon oben erwähnt, von Strafe frei; sie wurden also auch mit dem Pranger verschont.

Wenn, wie Herz sagt, die Prangerstrafe infamiam nach sich zog, wenn die That, wegen deren sie ausgesprochen wurde, selbst „famos und anrüchtig" war, so kann man hieraus auch den Rückschluß ziehen, daß Jeder, der eine ehrlose Handlung begangen hatte, in den Pranger gestellt wurde, damit er auf diese Weise infamirt werde. Thatsächlich trifft dies auch für ganze Zeitperioden zu, und man strafte auch solche Leute, die in gewinnsüchtiger Absicht dem Volke die Lebensmittel vertheuerten, mit öffentlicher, schändender Zurschaustellung. So schreibt Zeiler in seinem berühmten rechtshistorischen Werke: „Vorzeiten that man zu Straßburg die Korn-Juden, oder die, so das Getreide, aus Wucher, ersteigerten, in den Bann, und musten dieselben vor der St. Niclas Kirch an der Brausch-Thüren mit grossen Hohn und Spott stehen." Heutigen Tages ist das freilich anders geworden; jetzt mögen sich Kapitalisten ruhig zusammenthun und die sogenannten Ringe bilden, das wehrt ihnen niemand, gleichviel ob dadurch die Lebensmittel und nothwendigen Gebrauchsartikel bis zur Unerschwinglichkeit vertheuert werden. Dafür sind wir eben fortgeschritten und halten eine Schädigung der Allgemeinheit zu Gunsten Einzelner, die dadurch mühelos ihre Millionen vermehren, nicht einmal für Wucher, obwohl doch dieser strafrechtlich als eine Ausbeutung des Leichtsinns oder der Nothlage definirt wird. Fast will es so scheinen, als wäre man „vorzeiten" zu Straßburg klüger gewesen als jetzt. Damals hielt man den jetzt erlaubten Lebensmittelwucher für eine schändliche und ehrlose Handlungsweise, und deshalb begnügte man sich nicht damit, die Schuldigen einfach aus dem Lande zu jagen, sondern man wollte sie vorher auch der Oeffentlichkeit als Ehrlose präsentiren. Wenn man annahm, daß Leute, welche durch ihre gewissenlose Rücksichtslosigkeit das ganze Volk schwer schädigten, um sich selbst zu bereichern, noch verwerflicher handelten als ein Dieb, der sich doch nur Geld und Gut eines Einzelnen aneignete, so läßt sich diesem

Digitized by Google

Das Halseisen.

Digitized by Google

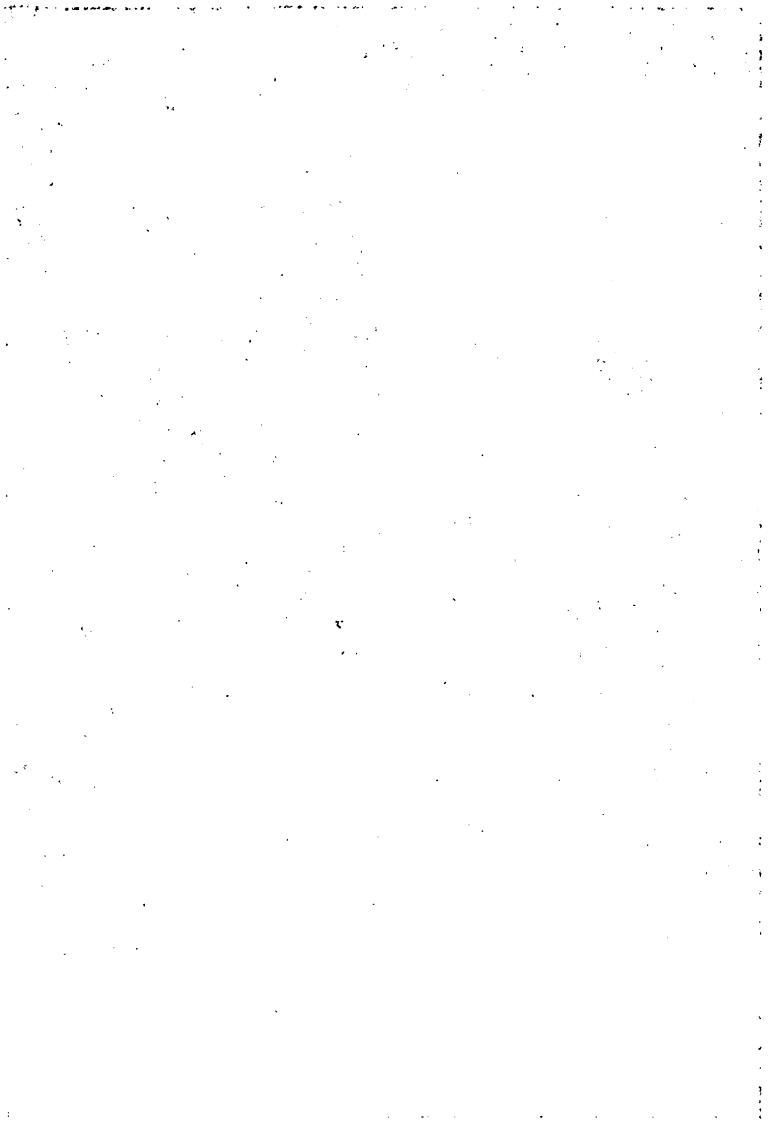

Digitized by Google

Gedanken eine logische Berechtigung nicht absprechen. Dieser Gedanke, den wir einen durchaus gesunden nennen möchten, findet sich überhaupt in der mittelalterlichen Rechtspflege weit prägnanter als in unserem jetzigen Strafrecht. Das zeigt sich auch gegenüber den Nahrungsmittel-Verfälschern, den Bankrottirern ꝛc., kurz überall da, wo Jemand sich auf Kosten Anderer rechtswidrig zu bereichern suchte.

Wir können jetzt wohl das Kapitel der Prangerstrafen verlassen und zu den übrigen Schand- und Ehrenstrafen übergehen, wobei wir zunächst solche Strafmittel zu behandeln haben, die dem Pranger am ähnlichsten sind, ihn auch wohl zu ersetzen hatten.

Digitized by Google

Der Kaak.

Dieses Instrument ersetzte an verschiedenen Orten direkt den Pranger, seine Anwendung war für den Delinquenten sogar noch empfindlicher als die Prangerstrafe, und sie bereitete den Zuschauern auch noch ein größeres Vergnügen. Der Kaak war ein Instrument, welches dazu diente, den zu Bestrafenden erstens vor der Volksmenge in schändender Weise bloßzustellen, und ihn nebenbei auch noch durch ein gründliches Wasserbad von seinen Sünden zu reinigen, wobei zwar die Sünden, nicht aber die Schande von ihm abgewaschen wurde, letztere blieb vielmehr bestehen, ja sie wurde ja gerade durch diese Prozedur erzeugt, und man nannte das Instrument deshalb auch wohl „Schmachkaak".

Meist war der Kaak eine Maschine, die an Teichen oder fließenden Gewässern stand, und die so eingerichtet war, daß an einem festen Gerüst ein auf- und abwärts bewegbarer Balken befestigt war. An dem über dem Wasser befindlichen Ende des Balkens war ein Käfig aus Holz oder Eisen, auch wohl aus Korbgeflecht angehängt, und in diesen Käfig sperrte man die armen Sünder ein, um sie zunächst eine Weile zu Spott und Hohn wie ein Vögelchen im Bauer frei schweben zu lassen. War die öffentliche Schaustellung beendet, dann wurde der Bestrafte nicht etwa aus seinem schwebenden Käfig befreit, sondern dann ging erst der unangenehmste Theil der Strafe an. Man senkte den Balken so tief, daß der Gefangene in das Wasser getaucht wurde. Dabei wurde natürlich nicht bloß ein Bad zur angenehmen Erfrischung gewährt, sondern man ließ den Bedauernswerthen so lange unter Wasser, daß er fast ertrinken mußte. Das Untertauchen wurde, je nach dem Urtheilsspruch, auch mehrere Male wiederholt. Für das zuschauende Publikum war diese Strafvollstreckung natürlich ein besonderes Vergnügen; für den Bestraften aber war es eine sehr empfindliche und

Digitized by Google

beängstigende Sühne, bei der er nicht einmal immer sicher war, mit dem Leben davonzukommen. Man kann deshalb auch die Kaakstrafe als eine komplicirte Strafe bezeichnen, denn sie war theils bloße Schandstrafe, theils aber auch Körperstrafe, und sehr oft ging sie auch, wie dies beim Pranger der Fall war, nur der eigentlichen schweren Strafe voraus.

Nicht selten folgte dem Kaak eine öffentliche Auspeitschung oder auch die ewige Landesverweisung, wenn nicht gar die Todesstrafe. Ob der Kaak infamirte, also dauernde Ehrlosigkeit zur Folge hatte, oder ob er bloß eine vorübergehende Herabsetzung des bürgerlichen Ansehens bewirkte, das hing in erster Linie davon ab, ob die That, wegen deren die Prozedur erfolgte, an sich eine ehrlose war. Das brauchte keineswegs immer der Fall zu sein; der Kaak fand vielmehr auch bei leichteren Strafthaten Anwendung, für welche man noch nicht einmal den Pranger angewendet haben würde. Besonders gern wendete man ihn gegen Nahrungsmittelfälscher oder Brodvertheurer an und nannte ihn deshalb sogar direkt Bäckergalgen. Auch gegen Feld- und Gartendiebe wurde der Kaak gern und oft angewendet. Bei besonders leichten Fällen ließ man es bei einmaligem Untertauchen bewenden, und der Missethäter wurde dann der Freiheit zurückgegeben und konnte, da ihn diese Strafe nicht ehrlos machte, seinem Erwerb weiter nachgehen.

Oeffentliche Dirnen, an denen niemals Mangel herrschte, bestrafte man, wenn sie sich besonders leichtfertig aufgeführt und dadurch ein Aergerniß gegeben hatten, mit dem Kaak, damit sie hierdurch von ihrer „Unreinigkeit" befreit, das Laster also gewissermaßen abgewaschen wurde. Eine derartige Reinigung durch Wasser wurde auch oft auf einfachere Art vorgenommen. Man befestigte am Körper des Delinquenten einfach einen Strick, warf den zu Strafenden in's Wasser und zog ihn an dem Stricke durch das Wasser, oder der Uebelthäter wurde vom Kahn aus in's Wasser geworfen, und von Zeit zu Zeit mit Stangen untergetaucht.

Da alle derartigen Strafen in der Regel durch den Scharfrichter vollstreckt wurden, galten die Bestraften nach dem Grundsatze, daß jede Berührung mit Meister Hans schände, wenn auch nicht als ehrlos, so doch als anrüchig, und das war immerhin ein nicht zu unterschätzender Nachtheil. Daß z. B. Bäcker, welche die Strafe erlitten hatten, weil sie zu leichtes Brod verkauft hatten, die also

Digitized by Google

öffentlich als Betrüger bloßgestellt waren, nicht mehr auf regen Zuspruch seitens der Käufer rechnen konnten, versteht sich von selbst, wurde doch die Strafe an ihnen schon deshalb vollstreckt, damit das Publikum gewarnt werden sollte und sich in Zukunft vor den Betrügern in Acht nehmen konnte.

In England wurde die Kaakstrafe etwas anders vollstreckt. Man bediente sich dabei des sogenannten „Ducking-stools", und wendete diese Strafe besonders gegen zänkische Weiber an. Die Opfer wurden dabei auf einen Stuhl gesetzt, mit Stricken oder Eisenbügeln befestigt und dann in's Wasser getaucht. Der Stuhl wurde entweder wie beim Kaak an einen beweglichen Balken befestigt, oder er stand auch wohl auf einem Wagengestell, das so tief in's Wasser gefahren wurde, bis der Stuhl mit dem Insassen völlig untergetaucht wurde. Man verwendete oft recht werthvolle und komplicirte Maschinen dazu, um die zanksüchtigen Weiber abzukühlen, und noch jetzt kann man an verschiedenen Orten, sogar in Kirchen als besondere Rarität, den Ducking-stool ausgestellt finden. Er erinnert an längst vergangene Zeiten einer strengen, aber recht wirksamen Strafrechtspflege, und mancher „glückliche" Ehemann mag noch heute beim Anblick solcher Maschinen in einem verborgenen Winkel seines betrübten Herzens den frommen Wunsch bewahren, daß solch ein Beruhigungsmittel für keifluſtige „bessere Hälften" seinen Einzug in das moderne Recht halten möge.

Digitized by Google

Der Wippgalgen.

Der Wippgalgen war ein Instrument, welches den Kaak erheblich an Gefährlichkeit übertraf. Wenn der Kaak ein Mittelding zwischen Schandstrafe und Körperstrafe darstellte, so war der Wippgalgen ein Instrument, das zwar auch dazu diente, Uebelthäter durch öffentliche Bloßstellung zu schänden, das aber in seiner Wirkung mehr zu den Körperstrafen gerechnet werden darf, wie dies bei vielen Schandstrafen der Fall war. Gleichwohl schändeten diese schweren Strafen bei weitem nicht in dem Maaße wie die Prangerstrafe, die, wenn sie allein, also ohne Hinzufügung körperlicher Strafen vollzogen wurde, wohl unter Umständen unbequem und ermüdend war, aber keine körperlichen Schmerzen verursachte. Man hat wahrscheinlich bei den übrigen Schandstrafen ein Aequivalent haben wollen und deshalb den Fortfall der Infamirung durch körperliche Qualen ersetzt, damit der Bestrafte nicht zu kurz kommen sollte.

Daß nach dieser Richtung hin beim Wippgalgen der Delinquent nicht zu kurz kam, ergiebt sich wohl klar und deutlich aus dem Wortlaut der Churfächsischen Const. Elect.: „Es muß auch der Scharffrichter, der die Execution an den Dieb verrichtet, hierinnen menschlich und dergestalt verfahren, daß der Missethäter durch stete Convulsiones nicht gar das Leben einbüsse, sondern, wenn er die Straffe ausgestanden, ihm die Glieder wieder einrücken."

Hielt schon der Gesetzgeber diese Anordnung für erforderlich, dann kann man sich ungefähr einen Begriff davon machen, welche fürchterliche Wirkungen die Strafe haben konnte, wenn sie nicht „menschlich" vollstreckt wurde, denn selbst im mildern Falle war ein Einrenken der Glieder nothwendig, also gerade so wie bei der Streckfolter, die eine der fürchterlichsten Prozeduren war. Es wurden deshalb beim Wippgalgen auch dieselben Vorsichtsmaßregeln und Einschränkungen beobachtet, die bei der Streckfolter vorgeschrieben

Digitized by Google

waren. Nach Carpzow und Brunnemann durfte die Strafe an schwangeren Weibern nicht vollstreckt werden, man hatte vielmehr die Strafe bis nach 40 Tagen nach der erfolgten Geburt zu verschieben. Ebenso durften kranke Delinquenten nicht gewippt werden, sondern das „Vergnügen" sollte bis zu ihrer völligen Genesung hinausgeschoben werden. Das waren zarte Rücksichten, die bei der bluttriefenden Justiz des Mittelalters fast auffallen; sie waren aber auch weniger auf die Herzensgüte der damaligen Juristen zurückzuführen als vielmehr auf die Erwägung, daß ein kranker Mensch oder eine schwangere Frau nicht in der Lage wären, die Strafe im vollen Umfange zu genießen; sie wären vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach verstorben, ehe die Strafe auch nur zur Hälfte an ihnen vollzogen worden wäre, und zu kurz sollte eben Niemand kommen. Jedem das Seine! Uebrigens that sich ja auch die Justiz keinen Schaden durch den Aufschub der Strafe, mindestens lag die Gefahr, daß die Strafe inzwischen verjähren konnte, nicht vor, denn nach Berger, de poena Tratto di Corda und Carpzow pract. crim. verjährte die Strafe erst in 20 Jahren, vom Tage der That ab gerechnet, so lange dauert aber weder die Schwangerschaft noch eine Unpäßlichkeit des Delinquenten. Uebrigens blieb von der Strafe Niemand, der eine damit zu sühnende That auf dem Kerbholz hatte, verschont; weder Stand noch Staatsangehörigkeit retteten, denn es heißt in der Const. „würde jemands, da iemandes, wer der auch wäre. Item, Unser Unterthan, oder ein Ausländischer." Weder Mann noch Weibsbild, weder Geistlicher noch Weltlicher, weder Einheimischer noch Ausländischer waren befreit.

Diese strenge Anordnung und die lange Verjährungsfrist, welche dieselbe ist, in der heutigen Tages das schwerste Verbrechen, der Mord, verjährt, legen den Gedanken nahe, daß die Strafe des Wippgalgens für irgend ein fürchterliches Verbrechen angedroht gewesen wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall, sie war vielmehr die Sühne für eine That, welche der § 370 al. 4 des heutigen Strafgesetzbuchs nur als Uebertretung ansieht und mit Geldstrafen von 1—150 ℳ oder mit Haft bedroht. Wir werden hierauf weiter unten zurückkommen, wollen aber zunächst das Strafmittel etwas näher betrachten.

Der Wipp-, Prell- oder Schnellgalgen ist entschieden nicht deutschen Ursprungs, sondern aus Italien eingeführt worden, wo er

Digitized by Google

unter der Bezeichnung Tratto di corda allgemein bekannt und verbreitet war. (Matth. Cremer de lege Ital. al verb. Tratto Strappata); er wird von einigen älteren Autoren auch für eine Erfindung der Longobarden gehalten. Die Construktion war der des Kaak ähnlich. Auf einem festen Holzgerüst war ein starker Balken befestigt, der sich wie ein zweiarmiger Hebel auf- und abwärts bewegen ließ. Am Ende des einen Hebelarms war eine Leine befestigt, die dem Delinquenten an die auf dem Rücken gefesselten Handgelenke gebunden wurde. War dies geschehen, dann bewegte man den Balken aufwärts, so daß der Delinquent in die Höhe gezogen wurde, und nachdem er so in einer durch die rückwärtige Ausrenkung der Arme qualvollen Situation eine Weile geschwebt hatte, ließ man ihn durch Freigeben des Balkens plötzlich auf die Erde herabfallen. Es ist leicht zu begreifen, daß der Körper des Bestraften hierdurch in der schrecklichsten Weise gepeinigt wurde. Zuweilen zog man den Sträfling auch an einer über einen Kloben laufenden Schnur in die Höhe; der Effekt war natürlich genau derselbe. In schwereren Fällen wurde die Strafe, des Wippens auch noch dadurch verschärft, daß man unter dem Wippgalgen ein starkes Feuer anmachte, so daß der Delinquent durch Rauch und Hitze unmenschlich gemartert wurde; da aber diese Verschärfung nicht mehr zu den Schandstrafen zählte, sondern eine reine Leibesstrafe darstellte, haben wir uns hier mit dieser Complication nicht zu befassen.

Wegen welcher Uebelthaten wurde nun diese schwere Strafe erkannt? Wir folgen hier einer Schilderung, welche Jacobus Döplerus nach dem Wortlaute des Gesetzes und den Commentaren von Philipp und Carpzow über die Strafe des Wippens entworfen hat; sie lautet: „Und ist dieselbe sonderlich im Churfürstenthum Sachsen, vom Churfürst Augusto, Christlöblichster Gedächtnis, wieder die Wild-, Fisch- und Krebs-Diebe, die sonst vorher nur um drey Soliden gestrafft wurden, sich aber an solche geringe Geld-Busse nicht kehreten, sondern es immer ärger machten, durch zwey besondere Constitutiones, welche Anfangs nicht in Druck ausgangen, und unter denselben, so viertzig waren, die VII und VIII ietzo aber in Appendice Corpore Juris Saxonici, fol. 69 et 71 zu finden sind, eingeführet worden. Wird auch heut zu Tage (anno 1693) in den Chur-Sächsischen Schöppen-Stühlen denen obgedachten Dieben zuerkannt, und an ihnen vollstrecket, doch nicht auf einerley Arth,

Digitized by Google

sondern nachdem der Diebstahl groß, auch viele und offte geschehen ist. Nemlich auf einen, zwey, drey, auch wohl vier Sprünge. Wenn der Wild-, Fisch- oder Krebs-Dieb nur einen Sprung thun darf, wird er nicht leicht verwiesen. Wenn er aber mehr Sprünge thun muß, träget es die zeitliche und ewige Landes-Verweisung nach sich."

Wenn wir oben gesagt haben, daß an und für sich die Wippstrafe nicht infamirt hätte, so ergiebt sich aus der citirten Stelle, daß in Churſachsen bei schwereren Strafhandlungen, die man auf eine ehrlose Gesinnung zurückführen zu müssen glaubte, auch Ehrlosigkeit eintrat, der Wippgalgen bedeutete also nicht nur Schand- und Körperstrafe sondern war auch Ehrenstrafe. Das dürfte freilich der Volksanschauung sehr wenig entsprochen haben, denn bekanntlich denkt auch heute noch das Volk über Wild- und Fischfrevel sehr tolerant, wie nicht nur die tägliche Erfahrung, sondern auch eine Reihe treffender Anekdoten lehrt. Wir wollen von den letzteren nur eine hervorheben. Als ein berüchtigter bayerischer Wilddieb Jägerbursche geworden war, fragte ihn ein Bekannter, was er denn nun anfange, wo er doch nicht mehr wildern könne. Mit pfiffigem Lächeln erwiderte er: „Das schadet nichts; jetzt gehe ich fischen; das ist auch verboten!" Das klingt zwar recht witzig; aber es ist doch ein Kernchen bitterer Wahrheit in dem Scherze enthalten. Gerade das Verbotene reizt, und da an und für sich das Jagdvergnügen für eine edle Beluſtigung galt und noch gilt, da auch das Fischen selten in gewinnsüchtiger Absicht geübt, sondern als eine Unterhaltung betrachtet wird, der Viele mit einer wahren Leidenschaft fröhnen, so hat es auch früher den Leuten nicht recht in den Kopf gewollt, daß sie durch ihren Sport etwas Ehrloses begingen. Deshalb aber war das Wildern und Fischen so verbreitet, daß allerdings die Fürsten darauf bedacht sein mußten, der Sache energisch zu Leibe zu gehen, und da konnten sie ihren Zweck am sichersten erreichen, wenn sie wenigstens die gröberen Fälle als ehrlose Handlungen bezeichneten.

Das von Döpler citirte Gesetz besagte: „Da iemandes, wer der auch wäre, Unser Untherthaner, oder ein Ausländischer, freventlich und vorsetzlich in Unserm, oder Unser Lande flieſſenden gehegten Wassern und Bächen mit Netzen, Garnen, Reuſſen und Körbe legen, oder in was Wege dasselbige geschehen möchte, Unsern ausgegangenen

Digitized by Google

publicirten Mandaten zuwieder, fischen würde der oder dieselben sollen, wenn sie zum erstenmahl darbey betreten, mit der Tratto di corda auf einen Sprung oder mit der Landes-Verweisung gestrafft werden."

Wenn nach diesem Wortlaute auch nur die Fische geschützt werden sollten, so hat doch die Judikatur der Ansicht gehuldigt, daß das, was dem Fisch recht sei, auch dem Krebse billig sein müsse, und deshalb den Krebsdieb genau so gestraft wie den Fischdieb. Legten sich die Verdächtigen auf's Leugnen, so trug man auch kein Bedenken, sie durch die Folter zu einem Geständniß zu zwingen, und damit brachte man ebenfalls zum Ausdruck, daß das Wildern, Fischen und Krebsen gewissermaßen Kapitalverbrechen seien, denn nur diesen gegenüber sollte die Folter Platz greifen.

Wie der Schöffenstuhl zu Leipzig das „Verbrechen" beurtheilte, ergiebt sich aus verschiedenen Urtheilssprüchen, die wir im Wortlaute folgen lassen. In einem Spruch vom August 1590 heißt es: „Hat der Gefangene C. B. daß er nebens seiner Gesellschafft, und daß solches das erstemahl geschehen, und er zuvor auf keinen Wasser, da er nicht befugt, gefischet oder fischen helffen ꝛc. So mag er von wegen solcher Verbrechung, vermöge dieser Lande bewährten Rechte, mit der Tratto di corda auf einen Sprung, oder mit Landes-Verweisung in Straff genommen werden."

In einem weiteren Spruche vom Februar 1594 ist das Urtheil noch strenger ausgefallen; es ist da namentlich eine interessante Schätzung des Werthes gemacht worden, und das Schöffen-Collegium zu Leipzig geht dabei geradezu über die Strenge des Gesetzgebers hinaus, hält an dieser drakonischen Strenge aber auch noch fest in einem späteren Spruch vom Mai 1594. Es wird da zum Ausdruck gebracht: „Hätte aber der oder die, so gleich zum erstenmahle gefischet, auf zehen Gulden werth Fische gefangen, oder es würde sich, nachdem sie zu Gefängniß gezogen, befinden, daß sie öffter- und mehrmahls gefischet, so werden dieselbige mit Staupenschlägen, und ewiger Landes-Verweisung, oder mit der Tratto di corda auf ein, zwey, drey oder vier Sprünge nach Gelegenheit der Verbrechung, nebst der Landes-Verweisung bestrafft, und solcher Poenen eine wieder sie volstrecket."

Die Landesverweisung trat in den schweren Fällen also stets ein, mochte man dem Dieb vorher das Fell gegerbt oder ihm am Prellgalgen das Tanzen gelehrt haben. Staupenschläge waren übrigens,

Digitized by Google

wie wir weiter unten sehen werden, ebenfalls eine Complikation von Schand- und Ehrenstrafen und Leibesstrafen; es kam also dem Schöffenstuhl zu Leipzig auch da, wo er über die Bestimmungen des Gesetzes geradezu hinausging, immer darauf an, den Uebelthäter öffentlich zu schänden oder ihn dauernd zu infamiren. Spätere Rechtsprüche haben hieran nichts geändert; so heißt es in einem Urtheil vom Mai 1601: „Haben beyde Gefangene in scharffer Frage bekannt und ausgesaget, daß sie etliche mahl gefischet, so werden sie beyde, von wegen solcher ihrer begangnen und bekanndten Verbrechung, vermöge dieser Landen bewährten Rechte, willkührlichen, entweder mit Staupenschlägen, oder mit der Tratto di corda auf drey Sprünge des Landes ewig billig verwiesen."

Oft genug mag es freilich vorgekommen sein, daß die Landesverweisung sich als überflüssig erwies, denn zu große Behutsamkeit hat man sicher den Scharfrichtern nicht zum Vorwurf machen können, besonders da nicht, wo es sich um Uebelthäter handelte, die ja ohnehin nach dem Wippen auf ewig aus dem Lande gejagt wurden. Hatte für den Scharfrichter an und für sich schon ein Menschenleben nur geringen Werth, dann galt es in solchen Fällen gleich Null, und daher sind solche Sprünge an der Tratto di corda wohl häufig gleichzeitig Sprünge in's bessere Jenseits gewesen. Daher auch die sonst recht überflüssige Ermahnung der Juristen, der Scharfrichter solle bei der Exekution menschlich verfahren, damit nicht der Missethäter gar das Leben einbüße.

Wenn nun in allen den bisher abgedruckten Schöffensprüchen immer nur vom Fischen die Rede war, so wollen wir zum Schluß noch ein Urtheil folgen lassen, welches unsere Behauptung, die Krebser seien ebenso gestraft worden wie die Fischdiebe, bestätigt. Die Leipziger Schöffen haben im Juli 1628 entschieden: „Hat B. T. als er vermöge Unsers gesprochenen Urthels, dem Scharffrichter auf gewisse Maaß untergeben worden, gestanden und bekannt, daß er die drey Jahr lang in des Herrn Graffen und euren gehegten Fisch-Bächen nebst andern seiner Gesellen gekrebset, möchte wohl mit einander in die 13 mahl geschehen seyn, und sie ungefehr in euren Bächen 10 oder 11 in des Herrn Graffen Bächen aber 6 Schock Krebse mit einander gefangen haben. So wird Inquisit solcher seiner Verbrechung wegen, mit der Tratto di corda auf 2 Sprünge gestrafft und darauf des Landes ewig verwiesen."

Digitized by Google

Wenn der unglückliche B. T. den Scharfrichter „auf gewisse Maaß untergeben“ war, so heißt dies, daß er die Folter bis zu dem im Urtheil bestimmten Grade auszuhalten hatte. Da ist es denn kein Wunder, daß er 17 Schock Krebse erwischt haben will, man hätte ihn wohl auch zu einem noch weitergehenden Geständniß „mildiglich zureden“ können. Da aber hier offenbar der Gerichtsherr selbst der Bestohlene war, wird er wohl dem Scharfrichter nicht um allzugroße Milde bei der Foltervollstreckung ersucht haben, und der Dieb dürfte wohl für alle Lebzeiten an die drei Sprünge zurückgedacht haben, — Freudensprünge sind es jedenfalls nicht gewesen.

Digitized by Google

Der Staupenschlag.

Von allen Ehrenstrafen, die nicht nur eine bloße Schaustellung waren, sondern auch körperliche Schmerzen zufügten, war die Strafe des Staupenschlages wohl die schwerste. Nicht nur, daß die Opfer, welchen diese Strafe zuerkannt wurde, furchtbare Schmerzen zu erdulden hatten, Schmerzen, die so heftig waren, daß die Gestraften zuweilen das Leben einbüßten, machte diese Ehrenstrafe zu einer so schweren, sondern auch der Umstand, daß der Staupenschlag den Delinquenten infam und ehrlos machte, und daß er stets die Landesverweisung nach sich zog. Das Strafübel war also ein dreifaches. In der Regel wurde der Staupenschlag öffentlich zur Schande und zum Hohn für den Verurtheilten vollstreckt, entweder am Pranger, der lediglich zu diesen Zwecken an verschiedenen Orten auf einer erhöhten Schaubühne errichtet war, oder aber der Verurtheilte wurde mit entblößtem Oberkörper über Markt und Gassen geführt und auf dem ganzen Wege bis zum Thore jämmerlich mit Ruthen geprügelt. Der öffentlich exekutirte Staupenschlag wurde stets durch den Scharfrichter vollstreckt. Bei der Prügelung durch die Gassen war der Scharfrichter von seinen Knechten begleitet, welche ein Bündel auserlesener Ruthen mit sich führen mußten; durch die Gewalt der Hiebe nutzten sich nämlich die Ruthen ziemlich schnell ab, so daß der Scharffrichter von Zeit zu Zeit eine neue nehmen mußte. Man kann hieraus wohl schon ermessen, wie es über den Rücken des unglücklichen Verurtheilten hergegangen sein mag. Von dem Staupenschlag waren übrigens auch die Weiber nicht befreit. Auch ihnen wurde der Oberkörper entblößt, man besaß aber wenigstens noch soviel Zartgefühl, ihnen die Brüste zu bedecken, damit der halb entblößte weibliche Körper nicht Aergerniß erregen sollte; daran, daß die Unglücklichen nahezu zu Tode geprügelt wurden, noch dazu auf offener Straße, nahm natürlich Niemand Aergerniß, im Gegentheil,

Digitized by Google

das war ein ergötzliches Schauspiel, über das man sich herrlich amüsirte. Wenn das arme Opfer unter den furchtbaren Hieben sich krümmte wie ein Wurm, wenn auf jeden Streich ein verzweiflungsvolles Schmerzgeheul ertönte, daran nahm niemand ein Aergerniß, dann war alles Zartgefühl vergessen, und man überließ sich ganz der Wollust des „interessanten" Schauspiels. Auch ein Charakterbild jener Zeit.

Wurde der Staupenschlag am Pranger vollzogen, so kam das Opfer wenigstens insofern besser weg, als nach Oldekop es nicht mehr in der Willkür der Scharfrichters stand, dem Delinquenten eine beliebige Anzahl Schläge zu versetzen. Es sollte hierüber vielmehr der Richter nach der Schwere der That und auch nach der Constitution des Angeklagten verfügen. Freilich scheinen die Herren judices diese Pflicht nicht immer erfüllt zu haben, und selbst die Rechtsgelehrten z. B. Carpzow widersprachen der Ansicht Oldekops und wollten lieber dem Scharfrichter freie Hand lassen.

Sobald die zu sühnende That aber eine so schwere war, daß der Staupenschlag verschärft werden sollte, was dadurch zu geschehen pflegte, daß in die Ruthen Draht eingeflochten wurde, dann mußte diese Verschärfung durch den Richter ausdrücklich verfügt sein; der Scharfrichter durfte sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit anwenden.

Während die Carolina über den Staupenschlag so gut wie nichts enthält, behandelt die Theresiana den Staupenschlag im Art. 6 § 3 sehr ausführlich: „Das Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen, oder Staupenschlag wird vorgenommen nicht nur dermalen, wenn solche Straffe auf ein Verbrechen durch das Gesetz ausdrücklich geordnet ist, sondern auch in ausserordentlichen Strafferkanntnussen, wenn nach richterlicher Ermäßigung in Fällen, die den Tod nicht nach sich ziehen, entgegen gefährliche, und ruchlose Leute um schwerer Verbrechen halber diese Straffe zu erkennen befunden wird. Ueberhaupt aber ist bey der Ruthenstraffe zu mercken:

Erstlich: Daß ein ganzer Schilling 30, ein halber Schilling 15 Streich habe.

Andertens: Daß man die Ruthen nicht vergiften, weder solche Straff durch anderwärtige Mittel, oder nach Willkuhr des Freymanns (Scharfrichters) wider das Urtheil verschärffen lassen solle; und daß

Drittens: Solcher Straffe allemal ewige Landesverweisung

Digitized by Google

aus all-diesen deutschen Erblanden nebst Abnehmung eines Hals-Reverses beyzurücken seye; daß endlichen

Viertens: Wider die eingebohren erbländische Unterthanen, dann wider jene, so in diesen Erblanden von Jugend auf erzogen worden, oder in einem derenselben sich beständig durch 10 Jahr vorhero ehrlich aufgehalten haben, solche Ruthenstraff ohne unsere ausdrückliche Verordnung nicht verhänget werden solle. Welchenfalls jedoch, wenn ein eingebohrner, hierlands erzogener, oder durch 10 Jahr sich aufgehaltener Mensch durch seine Uebelthat nach dem Gesetz die Auspeitschung verdienet hätte, derselbe mit einer anderweiten, der Ruthenstraffe ungefähr gleich kommend-wohl abgemessenen Straffe, entweder bei dem Halsgericht selbst, oder mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts in einer Vestung, Zucht- oder Arbeitshaus zu belegen ist. Annebst ist diese Ausnahm nur von Christen, und nicht von diesländig-jüdischen Unterthanen, wie auch nur von dem öffentlichen Staupenschlag zu verstehen: immassem mit einem heimlichen Schilling auch gegen innländische Uebelthäter zu ihrer Züchtig- und Besserung fürgegangen werden kann."

Namentlich der vierte Abschnitt, der einen so erheblichen Unterschied zwischen Eingeborenen resp. 10 Jahre Eingesessenen und Fremden macht, der aber die eingeborenen Juden von dem Vorzug ausschließt, ist beachtenswerth. Man hat eben Leute, die sich mindestens 10 Jahre ehrlich im Lande ernährt hatten, wenn sie nicht zufällig Juden waren, möglichst vor der öffentlichen Schändung bewahren wollen. Die schwere Züchtigung sollte ihnen aber, wenn sie sie verdient hatten, nicht geschenkt werden, und auch die Landesverweisung blieb ihnen nicht erspart; sie sollten nur nicht ehrlos und für alle Zeiten geschändet in ihre neue Heimath abgeschoben werden. Der heimliche Schilling wurde im Gefängniß oder einem dem Publikum nicht zugänglichem Orte durch den Gerichtsbüttel, also nicht den Scharfrichter, vollzogen. Wenn auch die Hiebe dieses Beamten nicht gerade besser geschmeckt haben mögen, so fehlte doch die als entehrend geltende Berührung durch den Scharfrichter.

Aehnliche Bedenken gegen die Ehrlosmachung durch die öffentliche Verabfolgung des Staupbesens, wie sie in der Theresiana zum Ausdruck kommen, sind übrigens auch in Sachsen und anderen deutschen Landen wiederholt laut geworden. Man ließ deshalb in besonderen Fällen den Staupenschlag nicht öffentlich durch den

Digitized by Google

Scharfrichter exekutiren, sondern es kam hin und wieder vor, daß der Verurtheilte heimlich in der Gefängnißzelle durch den Gefängniß- oder Stockmeister auch wohl durch Frohnboten mit Ruthen gezüchtigt und dann des Landes verwiesen wurde. In allen derartigen Fällen hörte der Staupenschlag natürlich auf, eine Ehrenstrafe zu sein, sondern er wurde zur einfachen Körperstrafe und büßte dadurch seinen eigentlichen Charakter ein. Es handelte sich bei dem heimlichen Schilling natürlich auch nur um Ausnahmen, und diese — nulla regula sine exceptione — bestätigen ja gerade die Regel.

Die Bedenken, welche seitens hervorragender Geister ausgesprochen wurden, basirten auf dem Gedanken, daß Jemand, der dauernd ehrlos gemacht und deshalb in keinem rechtschaffenen Gewerbe mehr geduldet wurde, immer wieder zu neuen Strafthaten gezwungen werden müsse, da ihm jede Möglichkeit eines redlichen Erwerbes entzogen sei. Die Strafe könne also nicht nur nicht bessern, sondern sie bewirkte erst recht ständige Rückfälle. Knich hat deshalb dringend gerathen, die Strafe des Staupenschlags ganz aufzuheben, da sie die erste Staffel zum Galgen sei. Auch Christoph Besold hat wiederholt die völlige Aufhebung des Staupenschlags dringend empfohlen „weil dadurch den Diebstahl und andern Lastern nicht allein nicht gewehret, sondern vielmehr Anlaß gegeben würde, daß hernach solche zu Schanden und unehrlich gemachte Leuthe es noch viel ärger, wie zuvor, trieben, sondern man sollte sie ad opus publicum, oder zu gemeinen bauen und arbeiten, condemniren."

Dieser Ausweg, welchen Herr Besoldus vorschlägt, ist sicherlich der allerbeste, wenn er auch weder aus dem Gehirn des Besoldi hervorgegangen, noch neu ist. Wir haben vielmehr bereits gesehen, daß die Heranziehung von Verbrechern zu öffentlichen Arbeiten schon im Alterthum oft und gerne angewandt wurde. Daß es nicht das mindeste genützt hat, was die gelehrten Herren geschrieben haben, das ergiebt sich daraus, daß diese Schriften bereits im XVII. Jahrhundert erschienen sind, daß der Staupenschlag aber noch lange, lange später ein gebräuchliches und viel angewendetes Strafmittel war. Immerhin sind aber die Meinungsäußerungen der damaligen Rechtsschriftsteller beachtenswerth, denn sie haben gewissermaßen eine neue Aera wenigstens eingeleitet, die Aera besserer Erkenntniß und Aufklärung. Es ist deshalb aus diesem Gesichtspunkt wohl auch nicht uninteressant, hier einen Herzenserguß des Herzogs Johann

Digitized by Google

Friedrich zu Würtemberg vom 12. September 1627 einzuschalten. Das etwas länglich und zopfig gerathene Schreiben lautet: Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue. Wir sind in allewege gemeinet, der lieben Justitz in unserm Hertzogthum und Landen ihren gestreckten Lauf zu lassen, ja bei zunehmenden Lastern die Straffen (zu mehrern Ernst gegen den Delinquenten, auch andern zum abscheulichen Exempel) zu schärffen. Wir haben aber hierinnen mehrmale die Gedancken gefaßt, ob nicht in den Fällen und Verbrechungen, so nicht gäntzliche äusserste Todes-Straffe auf sich haben, sondern da die Maleficanten bißhero in die Hand des Nachrichters zur Fustigation und Ruthen ausstreichen, Ohren abschneiden, oder dergleichen mit Urthel und Recht geliefert, anstat solcher Leibesstraffen, andere Poenen zubefinden, dadurch der Justitz dennoch ein Begnügen geschehen, und die Verbrecher nichts desto weniger, ihren Verschulden gemäß, büßen thäten: In Bedenckung, wenn der Nachrichter einmahl an einen Sünder und Delinquenten Hand angelegt, demselben kein Mittel mehr übrig, sich und die Seinige bey den Handwercken redlich zunehren, sintemahl selbiger aller Orthen gescheuet, aufgetrieben, und dadurch fast gemüßiget wird, daß er dem Diebeswesen wiederum nachhengen, und endlich gar dem Strick zutheil werden muß. Dahingegen wenn andere Straffen gebraucht, welche nicht durch des Nachrichters Hand exequiret, und dadurch die Verbrecher nicht in zeitliche Schande, neben Verlierung aller Ehren gerathen, sondern wenn einer noch bei Bieder-Leuthen geduldet wird, alsdann noch einige Hoffnung seyn könnte, es möchte ein solcher Sünder sich etwan bessern, und wiederum zu ehrlicher Hanthirung oder Handwercken greiffen, sich und die Seinige weiter mit Ehren zu nehren. Um welcher Ursachen willen, und bei verlauffenden sonderbahren beweglichen Umständen (als uns etwan angelanget) der verständige Richter manigmahl selbsten gern eine solche Straffe sehen und wünschen mögen, darbey der Sünder sein Unrecht gebührlich büssen, und dennoch (bevorab wenn abgemelter maßen, noch Besserung bey ihme zu hoffen, oder selbiger zuvor sich böser Thaten sonst nie beflissen) des Nachrichters Hand entgehen, auch zeitlicher Schande und unwiderbringlichen Verlusts seiner Ehren (immassen bey den Ruthen ausstreichen und Ohren abschneiden geschicht) entübriget seyn könnte. Diewiel auch sonsten überhäuffte Verbrechungen (sonderlich bey den Wildbret-Schützen, und andern, die sich aufs Faulentzen legen, und

Digitized by Google

Tafel VIII.

Die Doppelgeige.

Digitized by Google

Digitized by Google

durch die verbothene Mittel ihre Nahrung ſuchen) vorgehen, welche mit Peinlichen Rechten bißhero nicht angeſehen, ſondern, andern zum Exempel etwan mit langwierigen Gefängnis abgeſtrafft worden, worbey aber oftermahls Uns, wenn der Verbrecher ſeine Atzung ſelbſten zu bezahlen nicht vermöcht, groſſe vergebliche Unkoſten aufgelauffen, neben dem in der Zeit derſelben währender Thurm-Straff, Weib und Kinder daheime Mangel gelitten, bey den Verbrecher aber, ſonderlich wenn durch Stat-Knechte er ſo viel er practicirt, daß ihme Wein in die Gefängniſſe gelaſſen, der Thurm nicht für eine Straffe ſondern als eine Ruhe von der Arbeit (darzu ſonſt der Menſch erſchaffen) gehalten worden, dadurch die Verbrecher für ſich ſelbſt wenig gebeſſert, andere es zu keinen Exempel oder Abſcheu gezogen, weniger dem publico hierdurch geholffen worden; Hierneben auch wir befunden, was für groſſe Ungelegenheiten durch die freche, ſtarcke und geſunde Bettler, Herrnloſe garrende Knechte und dergleichen Geſinde, Uns, auch den Communen, Armen-Kaſten, und privat Perſonen zugezogen worden; Derenthalben dann wir nach Mitteln zugedencken Anlaß haben, wie auch ſelbiges abzuſchaffen, dergleichen Geſinde zur Correction gebracht, zur Arbeit angehalten, und das Land von ſolchen gereiniget werden möge. In Erwegung deſſen allen, und damit die Uebelthaten, die nicht äußerliche Todes-Straffe auf ſich haben, dennoch mit ſcharffen Ernſt angeſehen, diejenige aber, bey denen noch eine Hoffnung zur Beſſerung, nicht gar unehrlich, ſondern nach gebührender Abbuß, hernach wiederum unter Biederleuthen geduldet werden, auch die, ſo durch langwierige Gefängnis nur mürbe und faul gemacht, ihre Zeiten in Geſchäften zuzubringen genötiget, nicht weniger das ümlaufende unnütze Geſinde zur Arbeit angehalten werden: So ſind wir bedacht, zur Correction ſolcher ſtraffbahren Geſellen (darunter wir auch die Prodigos und Verſchwender, bey denen alle geſuchte Gradus unverfänglich, nicht weniger ungerathene unartige Kinder, an denen ihrer Eltern Zucht nichts helffen, noch eynige Beſſerung bey ihnen zu hoffen ſeyn will, gemeinet haben wollen) ein Mittel ernſtlicher Straff anzuſtellen, welches bißhero bey vielen wohlbeſtelleten Landen, Städten und Herrſchafften mit Nutzen practicirt, und dadurch mancher ungerathener Menſch wiederum zum Nutzen gebracht worden, daß nemlich ſelbige ad operas publicas angehalten, darinnen mit Springern und eiſernen Banden ſo lange zu ſchaffen, biß ieder ſein Verbrechen, nach Bewandnis deſſelben, wie auch ſeine

Digitized by Google

Atzung, und was seinet wegen sonsten aufgeloffen, gäntzlich abgebüst. Damit nun dieses in Sachen, so durch ordentlich Peinlich Recht zu erörtern, zu effect gerichtet, so stellen wir euch, den Richter, anheim, in denen Fällen und Delicten, da das Leben nicht verwürckt, in Erkäntnis dahin bedacht zu seyn, ob die Delinquenten nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, Alters, und hievor geführten Wandels, auf eine Zeit lang, nach Bezahlung ihrer Atzung (da sie selbige zuerstatten vermögen) ad operas publicas zu condemniren: Da alsdann Du Ambtmann die Urthel vor der Publication zu unser Canzley überschicken, auch in welchen Gebäu selbige zu schlagen, und wie sie dahin zubegleiten, Bescheides erwarten sollest. Belangend aber diejenige Verbrecher, als Wilderer, Prodigos, und andere dergleichen, davon oben Anregung geschehen, so nicht rechtlich beklagt, sondern wieder welche Wir ex officio procediren mögen: Solt Du Ambtmann auf vorhergehende Erkundigung, und gefängliches Annehmen derselben, ihr Verbrechen nach genungsamer ihrer Anhör, die Sachen mit guten Umständen, neben Vermeldung ihres Alters, Leibes-Kräfften und Beschaffenheit, hiebevor geführten Wandels, derselben praedicato und Vermögen zu Unser Canzelley gelangen lassen, und darüber fernern Bescheides gewarten. Hieran geschicht Unsere Meynung. Datum Studgart, den 12. September Anno 1627."

Diese ausführliche Meinungsäußerung des Herzogs hat einen hohen historischen Werth; sie zeigt scharf und deutlich die Rechtsauffassung damaliger Zeit. Auch der Herzog will nicht aus seiner Haut heraus, es fällt ihm nicht ein, etwa die Verbrecher vor Strafe schützen zu wollen; im Gegentheil ist er dafür, daß da, wo Verbrechen sich häufen, die Strafen getrost verschärft werden sollen; er will aber nicht solche Strafen, die statt zu bessern, den Bestraften dauernd des ehrlichen Erwerbs berauben; er will mit einem Worte zwar streng aber auch gerecht und fürsorglich verfahren. Dadurch gerade unterscheidet sich das Skriptum so ungemein wohlthuend von der modernen Humanitätsduselei aller derer, die ohne genügende Sachkunde und ohne hinreichenden Scharfblick, der sie befähigte, auch die Folgen ihrer Vorschläge zu übersehen, zu besitzen, in die blaue Luft hinein schwätzen und schreiben, daß man nur ja die Herren Verbrecher mit Glacéhandschuhen anfassen und ihnen beileibe kein Haar krümmen möge. Das nennen sie Menschenfreundlichkeit, ohne zu bedenken, wie schwer die Menschheit geschädigt wird, wenn man

Digitized by Google

dem Verbrecherthum nicht mit Energie und Strenge entgegentreten wollte. Nicht umsonst bedroht der § 257 St.G.B. denjenigen, der nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, mit Geld- oder Gefängnißstrafe, denn der Justiz kann in der That kein größerer Schaden zugefügt werden als dadurch, daß es ihr unmöglich gemacht wird, Uebelthäter in ausreichender Weise zu bestrafen. Vom Herzog zu Würtemberg, der vor fast 300 Jahren die obigen Ansichten niederlegte, können unsere modernen „Rechtsverbesserer" auch heute noch gründlich lernen; sie werden dann auch einsehen, daß es nicht gut ist, bei vielen Vergehen auf Gefängnißstrafen zu erkennen, da diese sehr oft überhaupt nicht als Strafen empfunden werden. Schon eine Tracht Prügel wirkt, z. B. bei Roheitsdelikten, weit besser, sonst wähle man das Arbeitshaus oder „condemnire ad operas publicas". Wer das Bedürfniß verspürt, seinen Ueberfluß an Humanität nutzbringend anzuwenden, der versuche es einmal, unseren Civilprozeß zu reformiren, da läßt sich gar manche Vorschrift, die nur als bittere Unbill empfunden werden kann, beseitigen; hier, wo Abhilfe dringend noth thut, da versagt aber die Humanität, die nur dazu da zu sein scheint, die Herren Verbrecher liebevoll zu schützen, die sich sittlich entrüstet, wenn einer dieser Herren einmal scharf angefaßt wird, die aber kühl bis an's Herz und theilnahmlos zusieht, wenn den Unbilligkeiten unseres Civilprozesses zahllose Existenzen zum Opfer fallen. Auch das falsche Empfinden ist ein ungesundes Zeichen der Zeit. Hoffentlich habe ich durch diese Capuzinerpredigt den eifrigen Leser nicht dazu verleitet, mir für das schriftstellerische Verbrechen dieser Abschweifung auch ein gepfeffertes Urtheil zu sprechen oder mir gar den Staupenschlag zuzudiktiren; da kehre ich lieber freiwillig zu diesem Strafmittel zurück.

Wenn wir nun prüfen, wegen welcher Strafthaten auf eine so schwere Strafe wie Staupenschlag und Landesverweisung erkannt werden durfte, so werden wir eine Reihe solcher Delikte wiederfinden, die wir schon beim Pranger kennen gelernt haben. Da der Staupenschlag ehrlos machte und in allen Fällen die Landesverweisung zur Folge hatte, versteht es sich wohl von selbst, daß er nur für schwerere Verbrechen, d. h. für solche Thaten, die man damals für schwerere Verbrechen hielt, zur Anwendung gelangte. Für Verbrechen, die principaliter mit der Todesstrafe bedroht waren, er-

Digitized by Google

kannte man, wenn diese aus irgend einem Milderungsgrunde nicht ausgesprochen werden konnte, auf den Staupenschlag. Man kann deshalb nicht nur da, wo das Gesetz das Aushauen mit Ruthen ausdrücklich vorschreibt, annehmen, daß die fürchterliche Abprügelung stattgefunden hätte, sondern sie trat in der Praxis sehr viel häufiger ein und erfreute sich überhaupt — natürlich mit Ausnahme der davon Betroffenen — allgemeiner Beliebtheit. Da, wie gesagt, die Gesetze bei weitem nicht alle Fälle, in denen der Staupenschlag Trumpf war, anführen, thut man besser, bei damaligen Schriftstellern nachzuforschen, und namentlich der „König unter den Sächsischen Juristen", Carpzow, kann als beste Quelle benutzt werden. Dieser schreibt über den Staupenschlag u. a.: „Derselbe wird in vielen Delictis erkant, als: Wenn iemand durch Gifft einen andern vergeben wollen, auch solchen unter Essen und Trincken gemischet, oder ihm sonst beygebracht hätte, und den Vorsatz gehabt, denselben dadurch das Leben zunehmen, der Effect aber nicht erfolget, sondern dieser beym Leben geblieben, wird jener als der Thäter, deshalber zur Staupe geschlagen, und des Landes ewig verwiesen. Oder wenn einer den andern übel schlüge, die Wunde aber von denen Medicis und Chirurgis nicht vor tödtlich erkant worden, iedennoch der Geschlagene hernach stürbe, wird wegen solcher Ungewißheit, ob eben derselbe von solchen Schlägen gestorben, poena ordinaria der vorsetzlichen Todschläger nicht, sondern der Staupenschlag und die ewige Landesverweisung erkant."

Diese beiden Beispiele sind besonders lehrreich, denn sie zeigen das Bestreben, zwar den verbrecherischen Willen energisch zu strafen, aber dem Angeklagten auch nicht etwa Unrecht zu thun. Namentlich der erstterwähnte Fall erinnert an den Versuch mit ungeeigneten Mitteln, der bekanntlich in unserem heutigen Strafrecht ein vielumstrittenes Thema ist. Auch wenn seitens des Gerichts ein Formfehler begangen war, kam dies dem Angeklagten zu gute, wenigstens stets da, wo infolge des Fehlers nicht volle Klarheit über den Straffall herrschte. So konnte der Mörder oder Todschläger nicht mit der Todesstrafe belegt werden, wenn das Gericht es verabsäumt hatte, den Körper des Entseelten hinlänglich durch Aerzte besichtigen oder seciren zu lassen. Nach Dammhouder, Theodor, Farina und Carpzow hatte auch derjenige den Staupenschlag zu erhalten, welcher ein schwangeres Weib so mißhandelt hatte, daß eine Fehlgeburt die

Digitized by Google

Folge war. Der Exceß der Nothwehr, der nach heutigem Recht straflos bleibt, sofern der Angeklagte in Furcht, Bestürzung oder Schrecken gehandelt hat (§ 53 St.G.B.) wurde, wenigstens wenn der Angreifer getödtet war, mit Staupenschlag geahndet. Dieses Verfahren stellt sich als eine nicht zu billigende Härte dar; noch härter aber war es, auch wegen Fahrlässigkeits-Vergehen auf Staupenschlag und Landesverweisung, die ja stets, auch da, wo sie nicht ausdrücklich im Urtheil ausgesprochen war, auf den Staupenschlag folgte, zu erkennen. Dies geschah aber, wie Carpzow sagt: „Item, in incendio culposo, als wenn die, so mit Feuer ümgehen, nemlich, Mältzer, Brauer, Becker, Schmiede und andere, sich des Volsaufens beflissen, und das Feuer nicht in acht genommen, sondern noch wohl darzu liederlich damit ümgegangen wären, daß eine Feuers-Brunst daraus entstanden: Item wenn einer unvorsichtig mit Lösung der Büchsen, Pistolen und andern Gewehr ümgienge, daß dadurch Gebäude angestecket würden, und könnte den Schaden nicht wieder ersetzen noch bezahlen, wird gleichfals die Fustigatio cum perpetua relegatione an ihn vollstrecket." War es schon sehr hart, Jemanden wegen eines nur culposen, also keineswegs dolosen Verhaltens so furchtbar zu bestrafen und ihn dauernd ehrlos zu machen, so war es eine direkte Ungerechtigkeit, diesen Erfolg davon abhängig zu machen, ob der Thäter in der Lage war, den Schaden zu decken. Der Wohlhabende kam dabei zu gut, der Arme aber unendlich viel zu schlecht fort, und da das Verschulden natürlich genau dasselbe war, hätte auch für beide die Strafe die gleiche sein müssen, denn die reparatio damni ist in diesem Fall eine rein civilrechtliche Frage, die nicht in das Strafrecht hätte hineingemischt werden dürfen. Das hätte sich füglich auch der Juristenkönig Carpzow sagen können.

Daß man Sittlichkeitsdelikte sehr streng beurtheilte, — wenn sie Andere begingen — das haben wir schon bei der Besprechung der Prangerstrafe gesehen. Man begnügte sich aber nicht, diese Uebelthäter an den Pranger zu stellen, sondern wendete auch, wie dies seitens des Raths zu Danzig 1550 geschehen ist, ausgiebig den Staupenschlag an, sofern nämlich nicht gar die Todesstrafe ausgesprochen wurde. Sittlichkeitsdelikte, die mit Todesstrafe bedroht waren, wurden, falls sie nicht vollendet waren, wenn also die immissio seminis fehlte, mit dem Staupenschlag gesühnt. Nach Sachsenrecht strafte man eine ledige Frauensperson oder eine

Digitized by Google

Wittwe, die mit einem Ehemann Ehebruch getrieben hatte, auf diese Weise. Nach Heigius, Carpzow, Coler und Berlich sogar „einen ledigen Gesell, welcher mit einem Eheweibe, die vorher mit andern geehbruchet, und als eine gemeine Hure lebet, sich fleischlich vermischet.“ Moller, Berlich und Carpzow sind darin einig, daß auch ein Bauersknecht, der eine adlige Dame beredet, beschläft und schwängert, mit derselben Strafe anzusehen sei, ebenso ein lediger Kerl, der sich mit einer gleichfalls noch ledigen Jüdin fleischlich vermischt. Daß nach Art. 123 der Carolina boshafte und gewerbsmäßige Kuppler neben dem Pranger auch den Staupbesen zu kosten bekamen, haben wir bereits gesehen, nach der Const. Elect. Sax. hatten dieselben Strafen zu erwarten: „Der Mann, so sein Eheweib: Item die Eltern, so ihre Kinder nicht Genießes und Gewins, sondern grosser Leichtfertigkeit halber, zulassen, daß sie sich andern losen Kerlen prostituiren.“ Nothzüchter und Sodomiten, die in der Trunkenheit „nichts ausrichten können“, oder die durch andere Leute bei ihrer That gestört wurden, blieben mit der Todesstrafe verschont, wurden aber fustigirt. Leute, welche gotteslästerliche Reden führten, Münzbeschneider und auch Diebe, die den Bestohlenen schadlos gehalten oder nur geringwerthige Objekte entwendet hatten, Getreidediebe, ungetreue Dreschcr ꝛc. wurden ebenfalls gedroschen. Carpzow erwähnt sogar den Kirchenraub als ein Verbrechen, das unter Umständen bloß den Staupbesen zur Folge hatte, und sagt hierüber: „Ein Sacrilegus, wenn er noch unmündig und unverständig ist, oder bey Hungersnoth solche Deuben begangen hätte, oder der Kirchen-Raub ein weniges antreffe, in welchen Fall die Abstraffung mit dem Rade cessiret, und an deren stat die Fustigatio cum perpetua relegatione erkant wird.“

Den breitesten Raum in der Geschichte des Staupenschlags nehmen außer den Sittlichkeitsdelikten die Fälschungsvergehen ein. Das crimen falsi war freilich erheblich weiter begrenzt als nach unsern heutigen Begriffen. Man zählte dazu Meineid, Betrug, Personenstandsvergehen, Fälschung von Urkunden, Nahrungsmitteln ꝛc. ꝛc. Die Carolina ordnet im Art. 113 an: „Welcher böszlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straff vorgenommen; ihm das Land verboten, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder

Digitized by Google

dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Ueberfuhrung, gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch als offt gräßlich und boshafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet." Im alten Sachsen-Spiegel Lib. II, Art. 13 wird der, welcher falsche Maße und Gewichte führt oder Speisen fälscht an Haut und Haar gestraft. Im Sächsischen „Weichbild" Art. 43 heißt es: „Die Marckhöcken, was die unter ihnen setzen binnen Weichbild, verbüssen sie dann, oder daß sie der Stadt-Satzung und Willkühr brechen, an falschen Speise-Kauf, oder anders ichts, daß die Bürger gebothen haben, nicht halten. Wenn sie der Ding überwunden werden, so müssen sie wetten Haut und Haar, oder solches mit dreysig Schilling, und das stehet dann in der Rathsmannen Willkühr, welches sie nehmen wollen, die Pfennig oder die Straf. Und ob sie wohl die Pfennig nehmen, dieser ist doch rechtlos und ehrlos, und mag auch keinen Speise-Kauf mehr haben, binnen Weichbild, noch keine Innung, ohne der Rathmann Laub."

Die Rathsherren werden natürlich, wo dies möglich war, die „Pfennige" genommen haben. Da die Marktleute und Nahrungsmittelverfälscher auch dadurch recht- und ehrlos wurden, wird man nicht viel Bedenken getragen haben, ihnen gründlich das Fell zu gerben und sie zu öffentlicher Schande auszustellen. An verschiedenen Orten blühte ihnen, wie wir gesehen haben, auch der Wippgalgen. Carpzow veröffentlicht eine ganze Reihe von Urtheilen gegen Gewürzkrämer, Materialisten, Kornjuden, Bier- und Weinwirthe. Auf solche, die Bier mit Wasser fälschten, gab es auch einen sinnigen Reim:

„Biercken vilt du schwiegen
Water sal to dick hennin stiegen."

Bäcker, welche ihrer Waare nicht das richtige Gewicht gaben oder Kleie unter das Mehl mischten, Fleischer, welche Kuhfleisch statt Ochsenfleisch verkauften, oder Hunde- und Katzenfleisch verwendeten, das minderwerthige Fleisch auch nur durch Aufblasen ꝛc. ansehnlicher machten, erhielten Staupenschlag und Landesverweisung zuerkannt, wurden natürlich dabei auch öffentlich ausgestellt. Selbst Tuchmacher, welche dem Tuch nicht die richtige Breite gaben, waren nicht vor dem Staupenschlag und seinen Folgen sicher.

Digitized by Google

Recht häufig kamen Personenunterschiebungen vor, die, weil man selbstverständlich nicht ein so entwickeltes Meldewesen und eine so findige Polizei besaß wie heute, leichter die Aussicht hatten, unentdeckt zu bleiben. Wenn auch heutigen Tages in Alimentations-Prozessen findige Weiber auch alle möglichen Kniffe anwenden, um möglichst viel herauszuschlagen, so war man im Mittelalter in dieser Beziehung mindestens ebenso gerissen. Ein ganzer Roman spiegelt sich in einem Urtheil der Leipziger Schöffen im Jahre 1562 wieder, dessen Carpzow Erwähnung thut. Das Urtheil lautet: „Hat sich eine Weibes-Person, genant Regina, einer andern Frauen der Alexin junges Kind zulegen lassen, als ob sie das gebohren, und hat des Kindes rechte Mutter, als für eine Amme, um Geld, das Kind zu stillen gebraucht, und dasselbe darum, daß sie von dem Mann zu Debeln, der sich mit ihr der entsatzten Jungferschaft halben zuvor hat vertragen müssen, mehr Geld schätzen möchte, wie sie dann denselben Ehemann gefänglich einziehen lassen, als ob er sie, die Reginen, geschwängert haben solte ꝛc. So möget ihr die beyden Weibes-Personen, solches betrüglichen Falsches halben, zur Staupe schlagen, und ewig verweisen lassen. V. R. W."

Im Jahre 1625 erhielt ein Mann den Staupenschlag, weil er ein fremdes Mädchen, das vor seiner Thür gespielt, an sich gelockt und für seine Tochter ausgegeben hatte, um auf diese Weise eine reiche Erbschaft zu erhalten, die dem kinderlosen Manne nicht zutheil geworden wäre. Hat dieser Mann auch nicht so verwerflich gehandelt wie die böse Regina, so hat er sich doch ebenfalls die Strafe redlich verdient.

Für Romanschriftsteller, die um ein sensationelles Sujet verlegen sind, bietet das mittelalterliche Strafrecht überhaupt eine wahre Fundgrube. Wir wollen zu Nutz und Frommen jener Herren einige Fälle skizziren, wenn die Uebelthäter auch nicht immer mit dem Staupenschlag davonkamen. So berichtet Clarus über einen interessanten Fall, in welchem ein listig Weib ihren soeben verstorbenen Mann aus dem Bette gezogen, den Leichnam verborgen und einen ihrer Freunde in das Sterbebett gelegt hatte. Diesem „Vertreter" des Sterbenden wickelte sie den Kopf in Tücher ein, dann verdunkelte sie das Zimmer, und der Ersatzmann mußte durch Stimme und Geberden den Sterbensschwachen markiren und ihr vor dem hinzugerufenen Notar seine Hinterlassenschaft vermachen. Der geschickt

Digitized by Google

angelegte Schwindel wurde aber entdeckt, als die Erbschleicherin den wirklichen Leichnam nach der Testamentsaufnahme wieder in das Bett befördern wollte. Peter Caball schildert einen ähnlichen Fall, in welchem ein habgieriger Sohn sich in das Bett seines verstorbenen Vaters gelegt hatte, um sich selbst zum Universalerben einzusetzen. Die Sache ist ihm aber übel bekommen, denn statt der fetten Erbschaft erhielt er den reichlichen Staupbesen. Das war freilich ein schlechter Ersatz.

Das Tollste wird aber in dem 1575 in Frankfurt a. M. erschienenen Buche „Arrestum sive Placitum Parlamenti Tholosani etc." mitgetheilt. Zwei Kriegskameraden, welche sich zum Verwechseln ähnlich sahen, fochten Seite an Seite in Feindes Land. Der eine, welcher verheirathet war, schilderte dem andern in beredten Worten die Freuden und das Glück seines Ehestandes und rief dadurch im Herzen des Kameraden den Wunsch hervor, die gleichen Freuden zu genießen. Letzterer forschte deshalb von dem nichts Böses ahnenden Ehemanne dessen Verhältnisse bis in's Detail aus, und als er genügend unterrichtet war, ließ er Krieg Krieg sein und entfloh, um sich mit den Werken des Friedens zu beschäftigen. Er wendete sich schleunigst dem Heime seines Kameraden zu, und was er erhofft hatte, geschah, die sehnsuchtsvolle Gattin begrüßte ihn als ihren eigenen Mann, und beide lebten herrlich und in Freuden. Zwei blühende Kinder waren das Resultat dieser ehelichen Gemeinschaft, und die Freuden würden wohl kein Ende genommen haben, wenn nicht der wirkliche Gatte eines schönen Tages heimgekehrt wäre. Dieser stürzte natürlich seinen ungetreuen Doppelgänger nicht nur aus allen Himmeln, sondern lieferte den treulosen und ehebrecherischen Kameraden auch der strafenden Justiz aus, die den „kleinen Scherz" äußerst krumm nahm und den Uebelthäter aufknüpfen und dann verbrennen ließ. Ob dieses Exempel, welches Frau Justitia statuirt hatte, den betrogenen Gatten soweit beruhigt hat, daß er sofort den ihm rechtlich zustehenden Platz an der Seite der Gattin, der theuren, wieder eingenommen hat, darüber schweigt sich leider die Historie aus.

Daß auch im Mittelalter schon für Viele die Welt des Scheins mehr galt als die Welt des Seins, ist nicht zu leugnen. Gar mancher, der gern eine Rolle spielen, gern etwas bedeuten wollte, wandelte als hochgelahrter Herr Doktor umher, obwohl seine geistigen Fähigkeiten nicht von besonderer Güte waren. Andere nahmen einen hoch-

Digitized by Google

tönenden Adelsnamen an und ließen sich dadurch von dem dummen Volke, der misera plebs, Huldigungen erweisen. Entweder wurden derartige Mätzchen gemacht, um der lieben Eitelkeit zu fröhnen — in diesem Falle nahmen die Juristen an, daß der Titelsüchtige zwar ein Lügner sei, aber kein falsum begangen habe — oder die Leute gaben sich für etwas besseres aus, um auf diese Weise ihre Mitmenschen anzupumpen oder sonst ihnen das Geld aus der Tasche zu ziehen, ein Tric, der heutigen Tages auch zuweilen vorkommt und immer noch zieht. Im letztern Falle nahmen die Juristen ein falsum als vorliegend an und erkannten auf den Staupenschlag. Ehre wem Ehre gebühret. Namensänderungen, die in betrügerischer Weise erfolgten, etwa um Erbansprüche oder sonstige Forderungen geltend zu machen, kamen häufig vor und konnten, da eine Controlle so gut wie garnicht bestand, auch mit Leichtigkeit vorgenommen werden; entdeckt wurden sie höchstens, wenn der wirklich Berechtigte auf der Bildfläche erschien und sich hinreichend ausweisen konnte; vermochte er nicht den Beweis zu führen, daß er der Berechtigte, der Andere aber ein Schwindler sei, dann war es garnicht ausgeschlossen, daß man den wirklichen Träger des Namens als frechen Spitzbuben fustigirete. Aenderte Jemand aber seinen Namen nur deshalb, damit er einer Gefahr entgehen konnte, also etwa, wenn er wußte, daß ihm ein anderer nach dem Leben trachtete, so geschah die Fälschung zwar auch des Vortheils wegen, aber sie wurde nicht mehr für strafbar erachtet, da der erstrebte Vortheil kein Vermögensvortheil war.

Das Geld hatte früher einen andern Werth als heute, und bei der Anspruchslosigkeit, in der damals die große Menge des Volkes zufrieden und wohlgemuth lebte, hielt man auch schon recht geringfügige Dinge, wenn man sie erlangte, für eine ganz besonders zu preisende Zuwendung des Glückes. Es ist deshalb auch kein Wunder, wenn die Leute zuweilen um ganz geringer Vortheile willen, wegen deren heute kein „anständiger“ Spitzbube auch nur die Hand ausstreckt, sich der Gefahr schwerer Bestrafung aussetzten. So erwähnt Carpzow, es käme häufig vor, daß Eltern ihre Kinder wiederholt in verschiedenen Kirchen taufen ließen, bloß damit sie mehr Pathengeld zusammenbetteln konnten. Namentlich bei Zigeunern soll dieser Kniff sehr gebräuchlich gewesen sein. Auch hierin wurde ein „falsum“ gesehen, welches mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung gesühnt

Digitized by Google

wurde. Für die wenigen Groschen, welche zu erlangen waren, ist das eine harte Sühne; sie konnte in diesem Falle aber wohl gerechtfertigt erscheinen, da das Mittel, dessen sich die Leute bedienten, ein höchst frivoles und gegen die Heiligkeit des Taufaktes verstoßendes war.

In die große Gruppe des criminis falsi gehörten, wie wir schon gesehen haben, noch zahlreiche andere Verbrechen und Vergehen, die, soweit sie nicht mit noch härteren Strafen bedroht waren, stets den Staupenschlag nach sich zogen. Selbst den Zeugenmeineid rechnete man dahin. Dieses Verbrechen wurde mit Abhauung der Finger und auch mit dem Staupenschlag bestraft. In peinlichen Sachen mußten freilich die Zeugen, wenn sie nicht der Wahrheit die Ehre gegeben hatten und dessen überführt wurden, noch schwerere Strafen erdulden; namentlich wenn auf Grund ihrer falschen Aussage ein Unschuldiger oder nicht erwiesen Schuldiger hingerichtet worden war, strafte man sie als Todschläger am Leben und verschärfte auch wohl die Todesstrafe noch erheblich.

Das Falsum in verbis bestand aber nicht nur darin, daß Jemand lügenhafte Angaben machte, sondern auch die Prokuratoren, Advokaten, ja selbst die Richter machten sich dieser Strafthat schuldig, menn sie durch ihre Ausführungen und Urtheilssprüche das Recht beugten, den Parteien Unrecht zufügten und wissentlich dadurch dem Prozeß eine Wendung gaben, die dem Rechte zuwiderlief. Advokaten, welche die von ihren Clienten ihnen anvertrauten Mittheilungen zu Nutzen des Gegenparts mißbrauchten oder der Gegenpartei gegen Bezahlung heimlich dadurch dienten, daß sie die Vortheile ihrer Clienten nicht wahrnahmen oder welche die Zeugen zu beeinflussen suchten, selbst solche, denen nachgewiesen wurde, daß sie wissentlich Gesetzesstellen oder frühere Urtheilssprüche, die es garnicht gab, citirt hatten ꝛc. ꝛc. wurden zur Staupe geschlagen.

Daß der Richterstand keineswegs durchgehends aus tadellosen Elementen bestand, daß die Herren Judices vielmehr zum Theil bestechlich waren und für Geld und gute Worte mit Vergnügen das Recht beugten und zu Gunsten dessen, der ihnen einen Händedruck mit metallischem Beigeschmack gegeben hatte, ihre Entscheidung fällten, ist leider nicht zu leugnen. Die Strafe, welche solche edle Herren zu erwarten hatten, wenn ihre Schuld an den Tag kam, war Prangerstellung, Staupenschlag und ewige Landesverweisung. Daß thatsächlich derartige Bestrafungen von Richtern erfolgt sind, steht

Digitized by Google

fest, und sowohl Carpzow als Dammhouder wissen über verschiedene Urtheile gegen ungetreue Richter zu melden. Um dem Richter mehr auf die Finger sehen zu können, hatte man die Versendung der Akten an das Obergericht eingeführt, und damit diese Akten auch wirklich ein getreues Bild aller Prozeßvorgänge geben sollten, hatte auch der Aktuar den Diensteid zu leisten und dadurch zu beschwören, daß er gewissenhaft und zuverlässig alles niederschreiben wolle. Da aber der Aktuar selbstverständlich als Untergebener des Richters unter dessen Einfluß stand, kam es vor, daß der Richter, welcher sich nicht gescheut hatte, wissentlich ein ungerechtes Urtheil zu sprechen, auch nicht davor zurückschreckte, den Gerichtsschreiber zur Fälschung der Akten zu bewegen. Geschah dies, dann begingen sowohl der Richter als auch sein Aktuar ein falsum, und sie wurden nicht nur des Dienstes entsetzt, sondern auch mit dem Staupenschlag, Pranger und ewiger Landesverweisung angesehen. Dieselbe Strafe traf nach Carpzow auch die Mitglieder der Schöffenstühle, wenn die gelehrten Herren, wie Carpzow sagt: „ex malitia, odio, aut amore pecuniae scienter et dolose ungerechte Urthel sprachen."

Daß man falsche und bestechliche Richter streng strafte, wenn man sie bei der Uebelthat erwischt hatte, war nicht mehr als recht und billig. Wenn man bedenkt, einen wie furchtbaren Einfluß diese Leute hatten, wie Wohl und Wehe, Freiheit und Leben fast jedes Einzelnen in die Hand des Richters gegeben waren, dann mußte allerdings auch dafür gesorgt werden, daß die Gewaltigen ihre Macht nicht schnöde mißbrauchten. Schwer genug wird es freilich gewesen sein, die Schuld eines der Gestrengen festzustellen, denn das eingeschüchterte Volk wagte natürlich nicht, den Richter anzuklagen, war doch ein solches Unterfangen auch nicht ungefährlich, denn im Prinzip wurde selbstverständlich dem Richter mehr geglaubt als dem Angeber, und war dieser nicht in der Lage, strikte Beweise zu liefern, dann nahm man ihn selbst am Kragen; man wird auch dem Eifer des Herrn Judicis wohl zutrauen dürfen, daß ein Denunciant nicht mit Glacéhandschuhen angefaßt wurde. Bestechliche Richter waren natürlich auch stets bemüht, die gegen sie sprechenden Beweise aus der Welt zu schaffen. Wenn auch die Welt es liebt, das Glänzende zu schwärzen und das Erhabene in den Staub zu ziehen, so darf man doch nicht annehmen, daß alle

Digitized by Google

die voluminösen Folianten, welche über die Schlechtigkeit der Menschen im allgemeinen und die der Richter im ganz besonderen zusammengeschrieben worden sind, (cfr. R. Quanter „Die Folter") lediglich dem Verläumdungstriebe alter Schriftsteller ihr Dasein verdanken. Daß im Mittelalter der Richterstand auch nicht entfernt das sein konnte, was er heute ist, ein Stand, zu dem man mit hoher Achtung aufblicken darf, selbst dann, wenn man im Einzelfalle ein gesprochenes Urtheil nicht zu billigen vermag, das ergiebt sich schon aus der mehr als bedenklichen Einrichtung, daß in vielen Fällen die Gerichtskosten, Geldbußen ꝛc. gerade die Einnahmequelle der Richter waren und diese naturgemäß, weil sie eben nicht bloß Richter, sondern zugleich auch Menschen waren, dazu verleiten mußten, immer hübsch darauf zu achten, daß sie selbst bei einem Rechtshandel nicht zu kurz kamen. Bestanden aber diese Verhältnisse einmal, dann gab es für einen nicht felsenfesten Charakter bis zur Bestechlichkeit nur noch einen Schritt, und dieser wurde um so leichter gethan, als die Versuchung mit übermenschlicher Kraft an die Richter herantrat. Wer bestechen wollte, drückte natürlich nicht unverblümt dem gestrengen Herrn Judici eine Münze in die biedere Rechte, sondern lieferte seine Gaben an dessen Gattin, die „theure" ab oder wählte sonst einen, ihm unverfänglich erscheinenden Weg. Nur dadurch, daß der Richter persönlich an dem, was Angeklagte oder Parteien zu zahlen haben, absolut unbetheiligt ist, wird er vor dringender Versuchung bewahrt. Es müssen also schon recht grobe Verstöße vorgelegen haben, wenn sie dem Richter den Hals brechen sollten, und in verschiedenen Fällen, in denen ungerechte Richter streng verurtheilt worden sind, mögen auch wohl die Obergerichte selbst Lunte gerochen haben.

Crimen falsi, das mit Staupenschlägen und Landesverweisung geahndet wurde, hielt man auch für vorliegend, wenn Jemand Urkunden fälschte, Briefe erbrach, um aus deren Inhalt für sich Nutzen zu ziehen, oder wenn Jemand Siegel nachmachte, Feldsteine verrückte, Grundstücke, die er bereits einem Andern verkauft oder verpfändet hatte, unter Verschweigung dieses Umstandes nochmals verpfändete oder verkaufte, wobei allerdings, wenn die Summe der beiden Schuldenlasten den Werth des Grundstücks nicht erreichte oder überstieg, kein falsum angenommen wurde, da ja in diesem Falle beide Gläubiger befriedigt werden konnten, also keiner geschädigt wurde. Es entspricht dies unserm heutigen Hypothekenrechte einiger-

Digitized by Google

maßen. Besonders ränkevolles Verhalten, welches nicht gerade als falsum bezeichnet werden konnte, auch nicht ein bestimmtes Gesetz verletzte, nannte man Stellionatus. Unter diesen Begriff rechnete man auch das Verhalten eines Kaufmanns, der diejenigen Bestimmungen verletzte, die wir nach heutigem Rechte (§§ 462, 463 ff. 494 B.G.B) über den Kauf nach Probe ꝛc. besitzen, deren Verletzung aber nur civil- und nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hatte ein Weinhändler einem Kunden eine sehr gute Probe gegeben und darauf den Handel abgeschlossen, so erhielt er den Staupenschlag, wenn er einen schlechten Wein lieferte. Nicht besser erging es einem Händler, der einem Fasse Wein entnahm und das Manko durch Nachfüllen von Wasser deckte. Ueber die Strafe war man sich in solchen Fällen wohl einig; die gelehrten Herrn führten aber eine große Tintenfehde, ob man solche Uebelthäter unter die Falsarios oder unter die Stelliones zu rechnen habe. Marquard, der eine Leuchte des Handelsrechts war, neigte der ersteren, der Criminalist Mattheus, auch Stryke neigten sich der zweiten Ansicht zu; dem Verbrecher selbst wird es ziemlich gleichgiltig gewesen sein, ob er als Falsarius oder als Stellionis dieselbe Strafe erhielt.

Nach Dammhouder, Heigius, Coler und Carpzow suchte man dem Unwesen der Bettler, die mit gefälschten Brandbriefen reisten, oder dadurch das Mitleiden ihrer Mitmenschen zu erreichen suchten, daß sie sich taub, stumm, blind oder lahm stellten, durch den Staupenschlag beizukommen. Mit diesem Schlag hatte man, da er die Landesverweisung zur Folge hatte, natürlich zwei Fliegen auf einmal getroffen, denn die Bettler erhielten nicht nur eine derbe Lektion, sondern man war sie auch zugleich losgeworden.

Wenn man annimmt, daß die sogenannten Industrieritter eine Erscheinung der Neuzeit seien, irrt man gewaltig, denn auch das Mittelalter hatte eine stattliche Reihe von Existenzen aufzuweisen, die nur durch Lug und Trug ihr Leben fristeten, hierbei gegenüber der größeren Leichtgläubigkeit und Naivität des geehrten Publikums auch ein recht leichtes Spiel hatten. Falschspieler, die mit Karten oder Würfeln ihre lieben Mitmenschen gründlich rupften, trieben ihr Wesen so unverfroren, daß wiederholt besondere Gesetze gegen Würfel- und Kartenspiel erlassen werden mußten, so in Sachsen 1555 und 1612. Die Falschspieler verletzten also doppelt die Gesetze, indem sie einmal das generelle Verbot übertraten und ferner auch

Digitized by Google

ein falsum begingen, kein Wunder, wenn man sie deshalb nicht allein am Pranger gründlich versohlte, sondern auch aus dem Lande verwies, dadurch allerdings dem Nachbarstaat ein Danaergeschenk stiftend.

Recht hübsch hat Gerlach das Spielgesetz vertheidigt, indem er schrieb: „Denn die Karten und Würffel sind gleich den Pillen, mit welchen, auch nur in kleiner dosi eingenommen, man vielen und grossen Wust aus dem Leibe treiben kann; Eben also wird manchen Spieler, der nicht nachlassen will, mit wenig Karten Blättern, 2 oder 3 Würffeln ein großer voller Beutel mit Geld fein sauber ausgeleeret, und noch drüber groß Unheil gestifftet."

Daß nicht nur das Politisiren sondern auch das Spielen den Charakter verdirbt, davon weiß Zinkgraf ein ergötzliches Beispiel zu berichten; er schreibt nämlich: „Welches auch Johannem Covarium, dem der König Casimirus in Pohlen im Würffel-Spiehl eine grosse Summa Geldes abgewonnen, zu solchen Unsinn gebracht, daß er den König, ungeachtet er sein Minister, drüber eine Ohrfeige gab, und die Flucht ergriffe, aber erhaschet, und als einer, der ein Crimen laesae Majestatis begangen, dargestellet wurde; allein der König pardonirte ihn, sagende: Ego magis reus sum, qui status mei oblitus fui; desistere debuissem ab ejusmodi ludo illicito; accepta haec injuria mihi sit imposterum admonitio, ut abstineam ab ejusmodi indecentibus rebus."

Ein König, der nicht nur das schöne Geld, sondern auch die schöne Ohrfeige nach dem Grundsatz non olet einsteckt und dann stillvergnügt erklärt, daß er letztere meritiret habe, da er der schuldigere Theil sei, legt damit zweifellos eine so edle Gerechtigkeitsliebe und Selbstverleugung an den Tag, daß man wohl sagen kann:

„Nichts finden, soweit das Auge reicht,
Die Blicke, was diesem König gleicht."

Da nichts leichter zu blutigen Händeln führte als das Würfelspiel, das allerdings auch bei den alten Germanen, die nicht selten Weib, Haus und Hof verknobelten, sehr beliebt war, sann man stets auf Mittel, die Spielwuth zu bekämpfen, und darüber, wie man diese schwierige Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit zu lösen suchte, macht sich schon Jacobus Döplerus mit urwüchsigem Humor weidlich lustig. Dieser schreiblustige Herr hat offenbar den Schalk im Nacken gehabt, als er sich vernehmen ließ: „Erasmus Francisci,

Digitized by Google

in seinem Neu-polirten Geschicht-, Kunst- und Sitten-Spiegel lib. 2, disc. 24, p. 623 setzet ein gut Recept, wie die Weiber ihren verthulichen Männern das Karten-Spiehl abgewehnen sollen, nemlich ein Weib solte ihren Mann, indem er in der Karten spiehlete, mit einer Ruthen, womit eine Hure ausgestäupet worden, heimlich anrühren, alsdann würde er sein Lebelang einen Abscheu vor den Karten-Spiehl haben, welches, wenn es probat wäre, die Scharffrichter ein gut Accidens von solchen Ruthen machen könten."

Die hohe Obrigkeit wendete das Recept etwas anders, aber doch wohl auch wirksamer an; sie hielt die Berührung mit der ungebrannten Asche ebenfalls für ein gut remedium, wendete dieses aber nicht so zart und schmerzlos beim Kartenspiel selbst, sondern etwas später und weit kräftiger am Pranger an und zog den auf einer Hure bereits abgedroschenen Ruthen kräftige frische vor. Der Erfolg hat sicher zu Gunsten der von der Obrigkeit gewählten Methode entschieden.

Schier endlos ist die Reihe der Strafthaten, welche mit dem Staupenschlag und seinen Folgen gesühnt wurden. Es ist deshalb kaum möglich, alle Delikte hier aufzuzählen; einige der besonders interessanten seien aber noch hervorgehoben. Daß die Sittlichkeitsdelikte zahlreiche Opfer lieferten, ist schon gesagt; es sei hier noch kurz auf einige besondere Fälle hingewiesen, die übrigens auch unser Strafrecht noch im § 176 al. 2 St.G.B. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht. Wer nämlich eine ledige irrsinnige Weibsperson beschlief, wurde, falls er selbst ebenfalls ledig war, also nicht gleichzeitig einen Ehebruch beging, bei etwaiger Schwängerung zur Alimentation, in allen Fällen aber zu Staupenschlag und Landesverweisung verurtheilt. Wie er dann seiner Alimentationspflicht genügen sollte, ist freilich nicht gesagt. Dieselben Strafen hatte Derjenige zu erwarten, der eine Frauensperson trunken machte, um sie dann zu mißbrauchen. Diese Fälle decken sich, abgesehen natürlich von der Strafart, mit dem § 176 al. 2 St.G.B.; war aber der Thäter oder auch die Frauensperson verheirathet, dann verschärfte sich die Strafe erheblich, denn in solchen Fällen ging es dem Thäter an's Leben, während die mißbrauchte Frau straffrei ausging, und während es sonst dem Ehebrecher zu statten kam, falls seine betrogene Gattin für ihn bat und ihm die Schuld verziehen hatte, blieb eine derartige Intervention in diesen Ausnahmefällen absolut unwirksam; der

Digitized by Google

Tafel IX.

Der Stock.

Digitized by Google

Digitized by Google

Thäter konnte nur dann straflos bleiben, wenn er selbst im Wahnsinn gehandelt hatte, ein Fall, den zwar Farinae hervorhebt, der aber doch wohl kaum eingetreten sein dürfte, da man wenigstens nach damaliger Anschauung einen Menschen, der so überlegt seiner verbotenen Sinneslust nachgehen konnte, schwerlich für wahnsinnig gehalten haben wird.

Wenn eine ledige Weibsperson einen Ehemann beschuldigte, sie verführt und geschwängert zu haben, so wurde sie, falls diese Beschuldigung sich als unwahr erwies, zur Staupe geschlagen. Das war ja, im Grunde genommen, ganz gut und schön, denn durch eine derartige Beschuldigung suchte die Angeberin sich nicht nur einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, sondern sie setzte den falsch Beschuldigten auch einer schweren Strafe aus und zerstörte sein Familienleben; aber das Beweismittel, durch welches man die Behauptung als eine falsche erweisen wollte, war doch mehr als bedenklich, denn man machte den Beschuldigten dadurch gewissermaßen zum Richter in eigener Sache, daß man ihm die Möglichkeit an die Hand gab, sich los zu schwören, und da für den Beschuldigten nicht weniger als alles auf dem Spiele stand, wird er es wohl nicht immer mit dem Eide allzu ernst genommen, sondern sich auf die bequemste Weise aus der Schlinge gezogen haben, wenn er sich auch wirklich schuldig fühlte.

Wenn auch eine Art heilige Scheu vor der Obrigkeit bestand, so kam es doch vor, daß Jemand, der sich entweder für zu Unrecht verfolgt hielt, oder sich aus höchster Noth retten wollte, auch einmal Hand an die Boten der Obrigkeit legte. Daß dies ein sehr bedenkliches, unbesonnenes und zweckloses Unterfangen sei, wurde ihm mittels des Staupbesens sinnig und zart zu Gemüthe geführt. Es war das ein recht geeignetes Mittel, die Autorität aufrecht zu erhalten; deshalb fand es auch da Anwendung, wo Kinder sich gröblich gegen die Autorität ihrer Eltern vergangen, diese wohl gar geprügelt und verwundet hatten.

Fuhrleute und Schiffer, denen Güter zum Transport anvertraut waren, konnten ziemlich leicht Staupenschlag und Landesverweisung zudiktirt bekommen, und in einigen Fällen waren sie dadurch sogar noch günstiger gestellt als andere Leute. Wenn nämlich die Frachtführer von den ihnen anvertrauten Gütern sich etwas aneigneten, dann kamen sie, während man andere Uebelthäter einfach aufgeknüpft

Digitized by Google

haben würde, mit der verhältnißmäßig wohlfeileren Strafe davon. Nach dem Reichs-Abschied von 1497, dessen Bestimmungen zum Theil in der Carolingschen Polizei-Ordnung von 1548 und in der Polizei-Ordnung von Frankfurt anno 1577 wiederholt worden, erhielten auch Fuhrleute, welche den Wein, den sie zu transportiren hatten, anzapften und nachher tauften, den Staupenschlag mit der Landesverweisung zuerkannt. Für einige Schlucke des edlen Nasses, in welchem Wahrheit liegt, war das immerhin eine recht empfindliche Sühne, wenn auch der Vertrauensbruch ein ziemlich grober war. Die wohlgebornen Herren wußten ja übrigens damals auch einen guten Tropfen recht wohl zu schätzen, und man kann es ihnen von diesem Gesichtspunkte aus nicht übel nehmen, wenn sie keine Lust hatten, sich Wasser in ihren Wein gießen zu lassen.

Daß man bei den Strafen des Mittelalters gern nach dem Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn" verfuhr, ergiebt sich aus den schweren Körperstrafen. Den Meineidigen schlug man, soweit die Sache nicht mit dem Staupenschlag zu sühnen war, die Finger, die er beim Schwur erhoben hatte, ab, falschen Denuncianten gab man dieselbe Strafe, welche den Beschuldigten getroffen haben würde, schweren Gotteslästerern riß man die Zunge aus, mit der sie gefrevelt hatten, und wo man nicht das Glied, das unmittelbar gesündigt hatte, vernichten konnte, bemühte man sich, dem Schuldigen dasselbe Uebel beizubringen, das er Anderen hatte zufügen wollen. Kein Wunder, daß man auch denjenigen, welcher die Ehre seiner Mitmenschen verletzt hatte, an der eigenen Ehre strafte. Dabei kam natürlich zunächst in Frage, gegen wen die Beleidigung gerichtet gewesen und wie kräftig sie ausgefallen war. Carpzow schreibt hierüber: „Injurien, wenn dieselbe atrocissimae sind, und wider grosse Herren und Potentaten ausgestossen worden, pflegen mit den Staupenschlag und der ewigen Landes-Verweisung; Wider dero Cantzlar, vornehme Minister und Räthe, nebst der Recantation, und Schlagung des Mauls, mit der Relegatione perpetua; Wider geringere Bediente, als Ambtleuthe, Schösser, Bürgermeister und Stadt-Räthe evomiret, mit 3—4 Jahr Landes-Verweisung, oder auch wohl einer tapffern Geldbuße bestrafft zu werden."

Daß es sich in allen den erwähnten Fällen um Beamte und Personen handelte, welche eines besonderen Schutzes zur Wahrung ihres Ansehens bedurften, ist leicht zu erkennen. Es wird aber auch

Digitized by Google

dadurch bestätigt, was wir weiter oben schon gesagt haben, daß nämlich eine Anschuldigung gegen einen Richter — „Ambtleuthe" sind ja besonders genannt — zu den bedenklicheren Dingen gehörte. Beleidigungen gegen andere Sterbliche wurden nicht mit dem Staupenschlag gesühnt, wenigstens dann nicht, wenn es sich bloß um üble Nachrede handelte. Aber auch dann blieb man dem Prinzip, daß der, welcher die Ehre Anderer verletze, an der eigenen Ehre zu strafen sei, treu. Wir werden diesen Gegenstand noch an anderer Stelle ausführlich zu behandeln haben, erwähnen hier nur noch, daß die sogenannten Pasquillanten, sofern sie in den verschiedenen Zeiten nicht eine schwerere Strafe zu erwarten hatten, an den Pranger gestellt und öffentlich ausgehauen wurden. Eine Tracht Prügel hat sich für Lästermäuler immer als besonders wirksam erwiesen, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Strafe auch jetzt noch weit angemessener sein würde, als diejenigen Strafen es sind, auf welche heutigen Tages erkannt wird; jedenfalls könnte man die Privatklage-Abtheilungen unserer Amtsgerichte wesentlich entlasten, wenn man die gröblicheren und nur der Lästersucht entstammenden Schmähungen und Verleumdungen mit der Prügelstrafe sühnen wollte.

Man thut dem Mittelalter so oft unrecht, wenn man die damaligen Menschen als Muster von Tugend und Sittlichkeit bezeichnet, oder wenn man annimmt, daß ihr religiöses Empfinden in allen Fällen stark genug entwickelt gewesen sei, um sie wenigstens vor solchen Verbrechen zu bewahren, gegen die in unserer sogenannten Zeit des Unglaubens und der Gottlosigkeit selbst die weniger zartfühlenden Subjekte eine Art heiliger Scheu empfinden. Waren doch selbst Kirchenberaubungen keineswegs seltene Erscheinungen. Carpzow und Berger sowohl als auch Meckbach haben sich mit diesem Verbrechen ausführlich befaßt. Daß bei den Katholiken der Kirchenraub, wenigstens wenn die Monstranz mit dem heiligen Leibe gestohlen war, iure canonico viel strenger bestraft werden mußte, nämlich auch nach Art. 172 der Carolina durch Verbrennen, versteht sich von selbst. Auch der Art. 95 der Theresiana schreibt im § 6 al. 1 dieselbe Strafe vor. Meckbach schreibt hierüber, und zwar nach den Carpzow'schen Commentaren: „In furto comuni siehet man bey dem qualificato auch nicht auf die quantitatem sondern qualitatem, mithin muß dieses vielmehr in sacrilegio geschehen, weil die ablatio rei sacrae et religiosae und das Einsteigen und

Digitized by Google

Einbrechen in die Kirche an sich selbst eine circumstantia delictum et poenam aggravans ist, hat hingegen einer bey Tage ohne Einsteigen und Einbrechen Altar- und Tauf-Tücher und andere Ornamenta aus der Kirche gestohlen, so wird dabey mit auf die Quantitäten gesehen, weil die qualitas alsdann wegfällt. Hat er nun mit solchen Sachen über 12 Thlr. 12 Gr. gestohlen, so ist kein Zweifel, daß er Jure Carolino et Saxonico mit dem Strange gestrafet werden könne, beleufet sich aber der Werth derselben nicht so hoch, so wird er auch ultimo supplicio verschonet und dargegen mit dem Staupbesen oder auch anderen poena extraordinaria angesehen." Meckbach ist sogar der Ansicht, daß auch beim Kirchendiebstahl, sofern er in der Hungersnoth begangen wäre, keine Strafe eintreten dürfe. „Da nun die Noth alle Gesetze aufhebet," sagt er „als hebet diese auch die privilegia und vielmehr qualitatem rei sacrae und auch die dieserhalben vorgeschriebenen Gesetze auf, wo nun diese cessiren, da hebet status naturalis wieder an." Auch wenn der Kirchendiebstahl bei großer Jugend und Thorheit des Thäters begangen wäre, will Meckbach von einer Bestrafung nichts wissen, da man in allen delictis ad animum et dolum zu sehen habe und ohne solche kein furtum angenommen werden dürfe, also auch kein Sacrilegium. Daß diese Meinung des gelehrten Meckbach überall Anklang gefunden habe, wird man nicht behaupten dürfen. Auch die Theresiana beurtheilt den Fall strenger und schließt im Art. 95, § 8 ausdrücklich beim Diebstahl der Monstranz oder des Kelches, in denen das hochheilige Sakrament enthalten ist, jeden Milderungsgrund ausdrücklich aus, läßt auch in milderen Diebstahlsfällen, die in Kirchen verübt sind, zwar nicht die Todesstrafe beim Vorhandensein von Milderungsgründen platzgreifen, will jedoch die Thäter „sonst am Leibe scharff" bestraft wissen.

Dem Kirchenraube sehr nahe stand das Oeffnen der Gräber und das Bestehlen der Begrabenen, Dinge, die heutigen Tages wohl auch kaum mehr vorkommen. Man bestrafte solche Leichenräuber, wenn sie nach vollbrachter That die Todten wieder eingescharrt hatten, mit dem Staupbesen; hatten sie aber die Leichname offen liegen lassen, oder das Verbrechen wiederholt begangen, wurden sie mit dem Schwerte gerichtet.

Die zuweilen recht geringe Scheu vor der Majestät des Todes gab sich auch dadurch zu erkennen, daß Leute, um den Verstorbenen

Digitized by Google

noch im Grabe zu beschimpfen, das Grabmal zerstörten oder schändeten. Carpzow führt ein Urtheil des Schöffenstuhls zu Leipzig an, durch welches ein Edelmann, der in einer Kirche Leichenstein und Wappen eines Verstorbenen zerschlagen hatte, um dessen Familie einen Schimpf anzuthun, zu 10 Pfund Geldes condemnirt wurde. Jost Dammhouder resp. sein Uebersetzer Michael Beuther schreibt: „So jergend eyner eynes andern Grabsteyn, Bildniß oder andere Grabzierden zerbricht oder hinwegnimmt, soll auf anklagung des begrabenen nachkommender Erben, vnd aller anderer, die jhn derwegen, vor dem Richter mögen für nemmen, ob gleich jhnen nachkömmlicher angehörunge halben, daran nichts gelegen, zu widerstellung genommener Dinge, vnd darneben vmb hundert Gulden gestrafft, Ja noch darzu die behausung, darin die Räuber solche Steyne, Marmor-Bildwerck ꝛc. getragen, der Oberkeyten zugesprochen werden. Denn wer diese Mißhandlung verwirckt, ist für einen Kirchen-Rauber zu achten, vnd Kirchenraubs halben, vmb zehen, Eyn Richter aber, der solche Mißthat vngestrafft läßt hingehen, vmb zwantzig Marck Goldes zustraffen. Vnd welcher verwegener weise, eynen todten Cörper, seyne gebeyne oder anders so daruon noch vorhanden, aus dem Grabe zunemmen sich vnderstehen darff, derselbig ist fürwahr etwas härter, vnd nemlich vom leben zum tode, wenn er eyne schlechte vnachtsame, wenn er aber eyne fürneme Person, mit ewiger Verbannunge zustraffen, es wäre dann, daß dieser mit gewalt vnd bewehrter Hande, wie eyn gewaltthätiger Rauber, solche That begangen oder zuthuen sich hatte vnderstanden: in welchem Falle er auch am leben, vnd sonst mit gefänglicher arbeyte zustraffen."

Noch eines besonderen Verbrechens, das ebenfalls von einer rohen, vor nichts zurückschreckenden Gesinnung zeugt, sei zum Schlusse gedacht, nämlich der Beraubung Hingerichteter. Wenn ein Gerichteter am Galgen hing oder auf's Rad geflochten war, dann hatten viele die Ansicht, daß der Tode seine Kleidung weniger nothwendig brauche als der Lebende. Durchdrungen von der Richtigkeit dieser Anschauung, trugen sie dann auch kein Bedenken, dem Gerichteten die Kleider zu stehlen. In stiller Nacht machten sie der Richtstätte einen Besuch, entkleideten den Leichnam und entfernten sich vergnügt mit der willkommenen Beute. Erwischte man sie, dann verwandelte sich allerdings die Freude schnell in Schmerz, denn die Uebelthat wurde mit dem Staupenschlag gesühnt; schon deshalb trat diese energische Strafe ein,

Digitized by Google

weil der Anblick des nackten Körpers „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzte“. Trat dies letztere Moment nicht hinzu, sondern hatte der Dieb nur die Taschen des Gerichteten geplündert, so wurde er nach Carpzow mit dem Staupenschlag verschont und nur mit einigen Tagen Gefängniß bestraft. So verurtheilten die Leipziger Schöffen anno 1627 einen Schäfer zu 6 Tagen Gefängniß, weil er nachts mittels einer Leiter den Galgen erstiegen und einem Diebe, der bereits 8 Tage hing, aus der Tasche 3 Fl. gestohlen hatte. Welcher Mangel an Empfindung bei dem Schäfer vorgelegen haben muß, wenn er sich nicht scheute, dem jedenfalls schon stark duftenden Leichnam die Taschen zu plündern, kann man sich wohl ungefähr selbst ausmalen.

Uebrigens gelang es auch den skrupellosesten Verbrechern nicht immer, die Entseelten zu plündern, weil — ja weil ihnen der Scharfrichter selbst, der ja auch nicht von übertriebenem Zartgefühl geplagt war, die schöne Beute schon vor der Nase fortstibitzt hatte. In solchem Falle erhielt natürlich der Scharfrichter den Staupenschlag, — Ehre, wem Ehre gebührt!

Immer war es übrigens nicht die rücksichtslose Habgierde, die das Publikum verleitete, die Leichen der Hingerichteten zu berauben; auch der Aberglaube spielte dabei eine gewaltige Rolle, schrieb man doch Gegenständen, die von Gerichteten herrührten, geheime Wunderkräfte zu. Glieder eines Gehenkten sollten Heilkraft besitzen. Selbst der Strick, an dem ein Mensch gehangen hatte, war ein wichtiges Zaubermittel, mit dem man sich sogar die Kopfschmerzen vertreiben konnte, sobald man ihn sich um die Schläfen legte. Ob's wirklich geholfen hat? Manche Leute waren der Ansicht, daß man den Strick, wenn er die Kopfschmerzen dauernd beseitigen sollte, nicht um die Schläfen, sondern um den Hals legen und sich damit aufknüpfen müsse, daß jede andere Anwendung keinen Einfluß auf die Kopfschmerzen übe. Die Kleider der Gerichteten wurden ebenfalls von Abergläubischen gern genommen oder gekauft; der letztere Umstand mag auch wohl die Henker veranlaßt haben, sich solche Sachen anzueignen, um einen flotten Handel damit zu treiben.

Sowie das Blut Enthaupteter von Epileptikern als ein treffliches Heilmittel getrunken wurde, bereitete man auch aus dem Gehirn des Erhenkten eine Wundersalbe, die „fest“ machte. Daß mit dem Daumen und Haaren der Aufgeknüpften böse Dinge getrieben

Digitized by Google

wurden, die im Geschlechtsleben der Menschen von Nutzen sein sollten, ist bekannt; selbst Döpler, der doch sonst in solchen Sachen kein Blatt vor den Mund zu nehmen pflegte, hat sich geniert, hierauf näher einzugehen, weil die Angelegenheit ihm doch allzu schlimm erschien; er sagt deshalb nur: „Was sie sonst vor Teufeley mit den Diebes-Haren und Diebes-Daumen treiben, mag ich, Aergerniß zu verhüten, nicht anführen.“ Das sagt gerade genug.

Zuweilen wurden die Körper auch nur deshalb vom Galgen und Rade heimlich während der Nacht entwendet, damit sie mitleidige Seelen begraben konnten. Diese gewiß gute Absicht wurde aber nicht straflos gelassen, denn sie brachte den Wohlthätern einige Tage Gefängniß ein. Man sollte eben nicht da Mitleid zeigen, wo die gestrenge Justiz, die ja die Opfer baumeln ließ, damit sie als warnende Exempel wirken sollten, keine Gnade kannte.

Da man beim Staupenschlag die Opfer oft in wahrhaft unmenschlicher Weise zerbläute, dachten edle Menschen gern daran, ihnen Linderung zu verschaffen. So hat der Chirurg Johannes de Vigo empfohlen, den Zerschlagenen frische Hammelfelle oder Schaffelle, die noch warm waren, über den Rücken und die Wunden zu legen. Dadurch sollten die Schmerzen schnell gestillt werden können. Für die vernichtete Ehre aber blieben auch die Schaffelle wirkungslos, denn der Staupenschlag machte infam, daran konnte auch kein Chirurgus etwas ändern. Der Staupenschlag sollte eben in erster Linie eine Ehrenstrafe sein.

Digitized by Google

Der Stockschilling.

Der Stockschilling gehörte eigentlich nicht zu den Ehrenstrafen, denn er wurde gerade da angewendet, wo man die öffentliche Entehrung vermeiden wollte. Der Stockschilling wurde auch nicht durch den Scharfrichter verabfolgt, da man sonst die Gezüchtigten durch die Berührung des Meister Hans in ihrer Ehre arg angegriffen haben würde, sondern man ließ ihn durch den Kerker- oder Stockmeister exekutiren. Gleichwohl dürfen wir aber auch dieses Strafmittel in der Geschichte der Ehrenstrafen nicht übergehen, denn es bildet eine Art Mittelding zwischen den Körper- und Ehrenstrafen, und wenn man es nicht zu der entehrenden Auspeitschung am Pranger kommen ließ, sondern die Strafe im Gefängniß ohne Zuschauer vollstreckte, so hatte dies seinen Grund darin, daß die Strafe in der Regel an Kindern zwischen 12—14 Jahren vollzogen wurde, und man sich sagte, daß durch eine Ehrlosmachung solche Kinder für ihr ganzes Leben vernichtet würden, während die nichtöffentliche Ausprügelung doch wohl eher eine dauernde Besserung zur Folge haben könnte. Im übrigen aber fand der Stockschilling überall da Anwendung, wo man Erwachsenen den Staupenschlag zudiktirte, also auch für dieselben Delikte, für die man bei Erwachsenen die Infamirung für geboten hielt. Man wendete das empfindliche Strafmittel aber auch da an, wo nicht so schwere Vergehen vorlagen, man aber eine derbe Lektion für empfehlenswerth hielt.

Für Kinder bildete der Stockschilling gewissermaßen das Universalmittel; aber nicht immer kamen jugendliche Verbrecher so glimpflich davon; die Gerichte, oder vielmehr die Schöffenstühle, denen stets die Akten zugestellt werden mußten, hatten es auch in der Hand, Kindern gegenüber den Staupenschlag statt des Stockschillings anwenden zu lassen, ebenso wie auch in besonderen Fällen Erwachsene statt mit dem Staupenschlag nur mit dem Stockschilling belegt werden

Digitized by Google

konnten. Das ist auch ein Grund, aus dem der Stockschilling in den Rahmen unserer Betrachtungen gefügt werden muß.

Am leichtesten läßt sich die Sache an der Hand gerichtlicher Erkenntnisse verfolgen. So hat der Schöffenstuhl zu Leipzig im Januar 1629 erkannt: „Hat ein Knabe von 7 Jahren, C. S. genannt, seiner Eltern Gänse auf einen Acker gehütet, und gegen Abend mit einem Steine an einen Birnbaum geworffen und als M. G, Sohn Hanß genannt, solches in seines Vaters Garten gesehen, und denselben mit diesen Worten abgemahnet, er wolte es denjenigen, so der Baum zuständig, sagen, hat C. S. einen Stein genommen, und nachgedachten H. G. geworffen, ihn auch am rechten Schlaff getroffen, daß er alsbald zu seines Vaters Hauß gelauffen und geschrieen N. S. Sohn hätte ihn mit einem Stein geworffen, welches aber die Eltern anfänglich nicht groß geachtet. Nachdem es aber Essenszeit worden, und der Junge nicht essen können, sondern sich zu Bette gelagert, ist gegen Mitternacht die schwere Noth darzu geschlagen, und er um 12 Uhr Todes verfahren ꝛc. So wird C. S. solcher seiner Verbrechung wegen mit Ruthen ziemlicher Maßen gezüchtiget, und wenn solches geschehen, mag wieder ihn ferner nichts fürgenommen werden."

In diesem Falle hatte der Uebelthäter gar erst das Alter von 7 Jahren vollendet, seine That stellte sich aber als ein Todschlag dar, und daß man dafür einen solchen Burschen ernstlich züchtigte, das wird man wohl allgemein billigen können. Nach unserm Rechte hätte einen solchen Burschen noch nicht einmal eine gerichtliche Anklage treffen können, da Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht angeklagt werden dürfen. Im Mittelalter konnte aber, wenn der Richter die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß bei einem 12jährigen Sünder die Bosheit das Alter ersetzte, schon dieselbe Strafe Platz greifen, die gegen Erwachsene angewendet wurde, sofern nicht gerade die Todesstrafe in Frage kam. Das ergiebt sich aus einem Urtheil der Leipziger Schöffen vom September 1620, in dem es heißt: „So wird er wegen solcher an den Mägdlein begangenen und vollbrachten Nothzucht, gestalten Sachen nach, weil die Boßheit bey ihme das Alter erfüllet, öffentlich zur Staupen geschlagen, und nach erlittener und ausgestandener Leibes-Straffe des Landes ewig verwiesen."

Gerade das Verbrechen, wegen dessen hier die Verurtheilung

Digitized by Google

erfolgt ist, pflegt man bei Kindern sehr selten nur anzutreffen, und wenn ein Bursche von wenig über zwölf Jahren ein solches Verbrechen überhaupt „begehen und vollbringen“ konnte, dann hat das Gericht nicht so unrecht, wenn es annimmt, daß in solchem Falle die Jugend nicht mehr so weit schützen dürfe, um nur eine gelinde Strafe Platz greifen zu lassen. Daß nicht die kalendermäßige Berechnung des Alters allein, sondern auch die Schwere des Verbrechens, die Rohheit der Gesinnung und der Grad der verbrecherischen Ueberlegung mit entscheidend sein müssen, liegt auf der Hand. Die Erscheinung in unserem heutigen Rechtsleben, daß Raubmörder, die mit denkbarster Brutalität, raffinirtester Ueberlegung und bestialischer Rohheit ihre blutige That ausgeführt hatten, nur deshalb mit höchstens 15 Jahren Gefängniß bestraft werden konnten, weil sie zufällig zur Zeit der That das Alter voller Strafmündigkeit (18 Jahre) noch nicht erreicht hatten, während sie zur Zeit der Verurtheilung bereits 18 Jahre alt waren, ist eine wenig erfreuliche und das allgemeine Rechtsbewußtsein schwer verletzende. Daß unserer zopfigen Justiz direkt auf der Nase getanzt wird, das zeigt recht deutlich eine Antwort, die ein solcher „Jugendlicher“ in Berlin mit cynischer Frechheit ertheilt hat, als er sagte: „Na, den Kopf kann's ja nicht gleich kosten, ich bin ja noch unter 18!“ Daß das penible Festhalten an der Altersgrenze auch bei den schwersten Verbrechen, auch bei einer Ausführung, wie sie überlegter und bestialischer selbst der gereifteste Verbrecher nicht begehen kann, in der Praxis nicht viel anders aussieht, als wenn Frau Justitia eine Ansprache hielt und sagte: „Meine geehrten Herrschaften, da Sie noch nicht ganz 18 Jahre alt sind, beeilen Sie sich gefälligst, wenn Sie Lust haben, so einen kleinen, allerliebsten Raubmord zu begehen; denn von nächster Woche kostet es Sie das Leben; jetzt kann ich es noch billig machen“ — das zeigt doch mit erschreckender Klarheit die Antwort des Berliner Mordbuben, das zeigt aber auch das fast epidemische Auftreten von Mordthaten Jugendlicher. Daß unsere Justiz in diesem Falle ebenso wie in manchen andern Fällen einen groben Fehler begeht, sieht Jeder ein, außer der Justiz selbst. Die Rechtspflege des „finstern Mittelalters“ war also auch in diesem Punkte (Siehe z. B. Sachsen-Spiegel, Lib. II Art. 42) heller als die unsrer „aufgeklärten und humanen“ Zeit, in der man zuweilen zu glauben scheint, Aufgabe der Rechtspflege sei es, die Verbrecher zu schützen, nicht aber die Allgemeinheit.

Digitized by Google

Muß man also im Prinzip der Rechtsauffassung des Mittelalters den Vorzug geben, so kann man gleichwohl die Praxis selbst nicht gutheißen, denn mag es noch so geboten sein, den jugendlichen Nothzüchter schwer zu strafen, so ist die ewige Landesverweisung sicher nicht zu billigen; sie stellt sich vielmehr als eine völlige Vernichtung der Existenz dar. Was sollte denn so ein Knabe, der hilflos und mittellos in die Fremde gejagt wurde, der durch den Staupenschlag, dessen Spuren man vielleicht für immer auf seinem Rücken erkennen konnte, ehrlos gemacht war, in der Fremde anfangen? Leute, die auf sexueller Basis excediren, können sonst sehr ehrlich und zuverlässig sein; ein besonders starker Geschlechtstrieb, der sie im wilden Taumel der Leidenschaft der klaren Besinnung beraubte und eine Befriedigung auf gewaltsame, ja selbst verbrecherische Weise suchen ließ, setzt doch nicht ohne weiteres einen verbrecherischen Willen auch auf allen andern Gebieten voraus; durch die Landesverweisung, das Versetzen in eine hilflose Lage, zwang man aber den Burschen geradezu, eine Verbrecherlaufbahn einzuschlagen, damit er wenigstens das Leben fristen konnte. Diese Bedenken, die überhaupt gegen die Landesverweisung sprechen, treten noch erheblich mehr in den Vordergrund, wenn letztere gegen einen Knaben ausgesprochen wurde, der noch nicht gelernt hatte, auf eignen Füßen zu stehen, und wenn sie ausgesprochen wurde wegen einer That, die zwar an sich schwere Sühne erheischte, die aber nicht die Vermuthung rechtfertigen konnte, man habe es mit einer Verbrechernatur zu thun, der jeder ehrliche Erwerb zuwider sei.

In letzter Beziehung ist ein Spruch der Leipziger Schöffen vom Februar 1615 von besonderem Interesse: „Ob sich nun wohl der Gefangene C. K. zu solchem Kirchen-Raub bekant, und wir uns darneben erinnern, was vermöge Sächß. Rechte auf diejenige, so Kirchen oder Kirchhöfe berauben, für eine Straffe, nemlich daß dieselben gerade brecht werden sollen, verordnet: Dieweil aber gleichwohl bey diesen Peinlichen Fall etliche Umstände angeführet werden, so bey Dictirung der Straffe in gebührende Acht genommen werden müssen, unter welchen diese nicht die wenigsten seyn, nemlich des Gefangenen Jugend und Minderjährigkeit, indem derselbe noch biß dato das 14. Jahr seines Alters vollkommlichen nicht erreichet, und daß er die Sachen um ein leidliches, sich des Hungers zu erwehren, verkaufft, welche Umstände dann Kayser Carls des V. und des

Digitized by Google

H. Römischen Reiches Peinliche Gerichts-Ordnung denen Richtern und Urtelsfassern gebührlich in acht zunehmen befiehlet ꝛc. So mag der Gefangene dahero am Leben nicht gestrafft werden. Er wird aber gleichwohl mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen."

Wenn in diesem Urtheil soviel Werth auf die noch nicht erreichten 14 Jahre des Angeklagten gelegt wird, so könnte es fast so scheinen, als hätte ich mich mit dem, was ich oben zu Gunsten der mittelalterlichen Rechtspflege vorgebracht habe, gründlich verfahren; dem ist jedoch nicht so, denn da die That in Hungersnoth begangen war, hätte selbst ein Erwachsener nicht so schwer gestraft werden dürfen wie der 13jährige Knabe. Der Artikel 165 der Carolina lautet: „So jemand durch rechte Hungersnoth, die er, sein Weib oder Kinder leyden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheyler, als obstehet, Raths pflegen ꝛc." Die Hervorhebung der „essenden (soll natürlich eßbaren heißen) Dinge" könnte den Glauben erwecken, als dürfe nur beim Mundraube Strafloſigkeit eintreten. Allein der Art. 175 der Carolina schließt diese Auffassung aus, wenn er sagt: „Es sollen auch in Diebstähl, so an geweihten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt wurde, auch angesehen, und, wie an weltlichen Diebstählen deshalb gesetzet ist, darinn gehandelt werden." Meckbach hat, wie oben schon gesagt ist, commentirt, daß der in Hungersnoth begangene Kirchenraub straflos bleiben müsse; wenn auch Meckbach diese Ansicht im Jahre 1756 also 141 Jahre später als der citirte Urtheilsspruch ergangen ist, ausgesprochen hat, so stützt er sie doch auf dasselbe Gesetz, auf das sich auch die Leipziger Schöffen berufen, und nach diesem Gesetz hätte überhaupt von einer Strafe abgesehen werden sollen; da sie aber mit so furchtbarer Strenge gegen den Knaben erkannt wurde, ist eben bestätigt, daß man absolut nicht geneigt war, die Jugend allein als Freibrief für Strafthaten gelten zu lassen. Auffallen muß es, daß man statt des Stockschillings den öffentlichen Staupenschlag als Strafe gewählt hatte.

In einem anderen Falle, in dem drei Knaben werthlose Rechenpfennige vergoldet und als Rheinische Goldgulden ausgegeben, also doch schon ziemlich raffinirt gehandelt hatten, wurde ihnen nur der

Digitized by Google

Stockschilling, allerdings mit ewiger Landesverweisung, zuerkannt. Dasselbe Urtheil erging gegen einen 7jährigen Knaben, welcher sich der Sodomie schuldig gemacht hatte.

Gab man Kindern zuweilen, wenn ihre That zu ungeheuerlich erschien, den öffentlichen Staupenschlag, so erließ man, wie oben schon kurz gesagt, diesen zuweilen den Erwachsenen, wenn man ihnen nicht allzugroßen öffentlichen Schimpf und Spott zufügen wollte, und ließ es beim Stockschilling bewenden. Drei Urtheile des Leipziger Schöffenstuhls mögen dies beweisen. Im August 1584 wurde dem Rath zu Jena folgendes Urtheil überwiesen: „Würde Nicol Oerthel, ein Ehemann, auf seinem Bekänntniß freywillig beharren, oder des sonsten überwiesen werden, daß er mit Matthäs Fischers Ehe-Weibe fleischliche Unzucht getrieben, und seine Ehe gebrochen: So möchtet ihr ihn, nach Schärffe der Rechte, mit dem Schwert vom Leben zum Tode straffen lassen. Ihr woltet ihm denn, in Ansehung seiner kleinen Kinder, und seines Weibes Vorbitten, Gnade erzeigen, auf den Fall möchtet ihr ihn mit Ruthen im Gefängnis züchtigen lassen, und nur dem Gerichte verweisen."

Daß die Rücksicht auf die Fürbitte der betrogenen Frau und auf die Kinder eine sehr weitgehende war, wenn statt der Todesstrafe bloß der Stockschilling, durch den also jede öffentliche Schändung vermieden wurde, zur Anwendung kam, liegt auf der Hand. Noch klarer tritt diese Rücksicht in einem anderen Urtheil desselben Schöffenstuhls vom Jahre 1603 zu Tage, wodurch dieselbe Strafe einem zuerkannt wurde, „welcher mit seines Weibs Schwester, einer ledigen Dirnen, die zur Staupe geschlagen und des Landes ewig verwiesen worden, fleischliche Unzucht und Ehebruch begangen, sein Weib aber vor ihn gebethen". Hier war durch die zarte Rücksicht auf des Weibes Fürbitte ein direktes Unrecht ausgesprochen, denn die doch jedenfalls nicht schuldigere „Dirne" erhielt den öffentlichen Staupenschlag, während der ehebrecherische Mitschuldige weit billiger davonkam. Der Grundsatz, daß die betrogene Gattin nicht durch die öffentlich vollstreckte Strafe bloßgestellt werden sollte, war schon durch die öffentliche Abstrafung der „Dirne" verletzt; man hätte also entweder beiden Ehebrechern die gleiche Milde widerfahren lassen müssen oder keinem von Beiden. Ganz unverständlich wird die mildere Bestrafung in einem Falle von geradezu gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Kuppelei, bei der man sonst mit besonderer

Digitized by Google

Vorliebe den Pranger oder den Staupbesen anwendete. Die Scabini Lipsienses scheinen also doch wetterwendisch gewesen zu sein, wenn sie im Oktober 1627 dahin erkannten: „Hat N. N. bekannt, daß er unterschiedene ledige Personen, auch Ehe-Leuthe in seinem Losament wissentlich Hurerey und Ehebruch treiben lassen, er habe bißweilen ein bißgen Essen davon gehabt, mannichmahl hätte er auch nichts, mannichmahl hätte er einen halben, oder einen Thaler darvon bekommen, und es darum gethan, daß er sich, sein Weib und Kinder versorgen, und ihnen Essen dafür schaffen können. So wird er wegen solcher seiner vielfältigen verübten Kuplerey, daran er sonderlich seinen Gewinst gehabt, im Gefängnis ziemlicher maßen mit Ruthen gezüchtiget und des Landes ewig verwiesen." Da der Art. 123 der Carolina die Kuppelei und Beihilfe zum Ehebruch mit „Landesverweisung, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren oder Aushauung mit Ruthen" bestraft wissen will, ist das Urtheil ein beispiellos mildes.

Der Stockschilling diente aber nicht nur als Strafmittel, sondern er wurde auch angewendet, um schwerfällige Zeugen oder verstockte Angeklagte gefügiger zu machen. Wenn nämlich Kinder peinlich zu befragen waren, dann wendete man bei ihnen den Stock und die Ruthe statt der sonst gebräuchlichen Folterinstrumente an, und da man natürlich so lange gedroschen hat, bis die „Befragten" das gestanden hatten, was man von ihnen wissen wollte, wird sich der Stockschilling auch zu diesem Zweck als ein äußerst brauchbares Remedium erwiesen haben. Auch die Theresiana bestimmt in Art. 38, § 12, sub II: „Kinder unter 14 Jahren können ausser der Bedrohung, oder endlichen Anthuung einiger Ruthenstreiche schärffer nicht gefraget werden; es seye denn, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigen Nachdenken, und Erkenntnuß anheim gestellet wird."

Der Grundgedanke, daß nicht nur das natürliche Alter, sondern der Grad der Bosheit den Ausschlag zu geben habe, findet sich also auch hier wieder vor. Unter der Bedrohung ist die sogenannte Territio verbalis zu verstehen, also das bloße Hinführen in die Folterstube und die Vorführung vor den Scharfrichter, der dann mit Entsetzen Hohn trieb, seine Künste in das grellste Licht stellte und den Inquisiten androhte, daß er sie auf das Fürchterlichste an ihnen üben wolle. Zu einem wirklichen Angreifen sollte es aber

Digitized by Google

nicht kommen. Daß man unter einigen Ruthenstreichen eine ausgiebige Tracht Prügel verstanden hat, ist so sicher wie das Amen in der Kirche.

Da der Stockschilling ein Strafmittel war, das in erster Linie bei Jugendlichen Anwendung finden und einen Ersatz für die schändende Strafe des Staupenschlages bilden sollte, da der Stockschilling aber — die „einigen Ruthenstriche, welche die Theresiana verordnet, waren auch nichts anders — auch das Foltermittel gegen Jugendliche war, will ich dies Capitel nicht schließen, ohne noch einen älteren Schriftsteller über die Frage, was man unter einem Jugendlichen zu verstehen habe, gehört zu haben; man wird diese Ausführungen, welche sich mit dem oben hierüber von mir selbst Gesagten decken, vom Standpunkte der reinen Vernunft nur billigen können. Der gelehrte Meckbach hat also das Wort.

„Die Alt-Teutschen iudicirten die Mannbarkeit nicht aus den Jahren, sondern ex habitudine corporis, also muß man auch eigentlich eines Menschen facultatem peccandi et delinquendi nicht aus denen Jahren, sondern aus denen Umständen und aus dessen ausgeübten Bosheit ermessen und erkennen. Das ius naturae weiß von keinem Unterschied inter puberem et impuberem, minorem et maiorem, vielweniger determiniret selbiges nach dem Alter den Verstand, am allerwenigsten aber befiehlet solches, daß erst nach 14 Jahren ein Mensch ein Verbrechen auszuüben, vor fähig erkannt werden solte. Aus der Bosheit erkannten die Römer den dolum, dahero selbige auch einem minori, welcher sich boßhaffter Weise vor maiorenn ausgegeben, nicht in integrum restituirten, quia malitia supplet aetatem. In Ansehung dessen, besonders in causa criminali nicht auf defectum aetatis, sondern operationem mentis zu sehen ist. Mens minoris kann öfters mehr als maioris operiren. Es kann ein alter Kerl oder betagte Weibs-Person so tumm als ein minor seyn, und wird dahero sowohl bey jenem als auch bei diesem auf die Einfalt und deren ausgeübte Bosheit mit gesehen und in Ansehung derselben die Strafe vermehret oder vermindert werden, welches der Text selbst haben will. Es ist kein lex positive talis, daß ein minor unter 14 Jahren mit der ordentlichen Strafe des Stranges als ein Dieb nicht angesehen werden solle, es stehet nur drinnen, daß er ohne sondere Ursache damit nicht beleget werden solle. Bey eynem alten

Digitized by Google

Kerl brauchet man freylich nicht erst zu untersuchen, ob er auch einen rechten Verstand habe, weil solcher bey seinen Jahren vermuthet wird. Diese Versuchung aber cessiret bey einem minore, und muß dahero aus sonderer Ursache, das ist aus der von ihm sonderlichen Bosheit erkannt werden. Freylich wird ein minor, wenn er etwan von seinen Eltern zum Stehlen verleitet und von diesen darzu in ein Zimmer, daraus was zu hohlen, geschicket, von ihm auch daraus über 5 Soliden gestohlen werden, nicht gleich mit dem Strange beleget werden, wenn er aber so listig und boshaftig gewesen, in ein Haus zu steigen, darinnen mit Dietrichen die Schränke aufzuschliessen, oder solche mit einem andern Instrument mit Gewalt zu erbrechen, solches auch wohl zu wiederhohlen. Wer wolte wohl zweifeln, daß allhier die Bosheit das Alter nicht erfülle, und derselbe nach der Strenge des Rechtens nicht mit dem Strange zu belegen sey? Carpzow P. II. Qu. 82 hat vieles pro und contra angeführet, da einem minori der Strang zuerkannt werden könnte, alles aber laufet auf die circumstantias delictum aggravantes und auf die ausgeübte Bosheit hinaus. Wer wolte wohl sagen, daß ein Jung oder minor, da er noch nicht das 14te Jahr zurück geleget gehabt, noch nicht im Stande gewesen sey, einen den Strang verdienten Diebstahl auszuüben, nunmehro aber, da er etwa 8 Tage älter worden, und das 14te Jahr erfüllet und solches zurück geleget, auf einmahl so gescheut und klug worden wäre, daß er solche Bosheit und also ein furtum magnum oder qualificatum ausüben und dahero die Strafe des Stranges auf sich nehmen könnte. Ich glaube die Herren Urthels-Verfasser würden dabey ebensowohl noch auf die ausgeübte Bosheit sehen, als wenn er noch 8 Tage jünger und also noch nicht 14 Jahr alt wäre, also siehet man, daß alles auf die circumstantias delictum aggravantes und die dabey ausgeübte Bosheit ankomme, die Herren Urthels-Verfasser auch in Criminal-Fällen immer messen, zehlen und rechnen und darnach die Urthel abfassen müssen."

Die Theresiana giebt diesen Erwägungen noch mehr Raum. Wenn sie einerseits anordnet, daß gegen Kinder, bei denen die Bosheit das Alter ergänze, auch schwere Strafen angewendet werden dürfen, will sie bei Erwachsenen, bei denen die geistigen Fähigkeiten gering sind, die Strafe milder bemessen haben. Im Art. 11, § 4 heißt es: „Bey einer vorfind- zur grossen Tummheit, Blödsinnigkeit, und

Digitized by Google

Schandmasken und Schandsteine.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einfalt, soweit keine gänzliche Vernunftlosigkeit verknüpfet ist, sonderlich bey Taub- und Stummen ist die Straffe nach Beschaffenheit einer etwann gleichwohlen mit unterlauffenden Bosheit abzumessen ꝛc.“ Damit übertrifft die Theresiana unser heutiges Strafrecht, welches bekanntlich eine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder gar bloße Dummheit nicht als Strafausschließungs- oder da, wo das Strafmaß nicht dem richterlichen Ermessen unterliegt, nicht einmal als Strafmilderungsgrund gelten läßt.

Digitized by Google

Die öffentliche Ausprügelung.

Wenn man sich schwerlich entschließen kann, den Stockschilling, der nicht öffentlich in den Gefängnissen oder an andern dem Publikum nicht zugänglichen Orten vollzogen wurde, zu den Schand- oder Ehrenstrafen zu rechnen, so haben wir ihn, zumal er oft den Staupenschlag ersetzen mußte und dann nebst der ewigen Landesverweisung auch Ehrlosigkeit zur Folge hatte, doch nicht übersehen dürfen. Eine ziemlich wichtige Rolle in der großen Gruppe der Schand- und Ehrenstrafen spielte aber das öffentliche Abprügeln, das eine sehr beliebte Prozedur war und sich bis in das vorige Jahrhundert auch in Deutschland erhalten hat.

Ist es an sich schon eine starke Entehrung, wenn Jemand öffentlich auf eine Bank geschnallt und geprügelt wird, so war, wenn die Prügel auf den entblößten Hintertheil applicirt wurden, auch das Schamgefühl der Verurtheilten in der brutalsten Weise verletzt, ganz besonders war dies der Fall, wenn in der gedachten Weise gegen Weiber vorgegangen wurde. In der Regel schnallte man die der Prügelstrafe Verfallenen auf eine Bank fest, der Hintertheil wurde dann trotz der breitesten Oeffentlichkeit der Strafe entblößt, und die Prügel erfolgten mittels einer Ruthe, eines Stockes oder auch einer Art Peitsche. Die Strafe auf den entblößten Hintertheil ist in Oestereich noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vollstreckt worden und zwar nicht nur an Männern, sondern auch an Weibern. In Deutschland ging man meist etwas manierlicher zu Werke, man gönnte dem Delinquenten wenigstens eine dünne Leinenhose.

Da wo in den Gefängnissen und Zuchthäusern die Prügelstrafe mit Fleiß und Energie Anwendung fand, wurde sie zwar auch zum Theil auf den entblößten Körpertheil applicirt, aber dabei kann man nicht gut mehr von einer Schandstrafe sprechen, da diese Züchtigung wohl im Beisein mehrerer Personen, jedoch keineswegs öffentlich,

Digitized by Google

vollzogen zu werden pflegte. Grade das Moment, was die hauptsächlichste Schändung ausmachte, nämlich die volle Oeffentlichkeit, fehlte eben, und die Prügelstrafe war, trotzdem sie natürlich gleichzeitig das Schamgefühl alterirte, doch nur eine Körperstrafe.

Im deutschen Strafrecht hat man die Prügelstrafe längst abgeschafft, schon das Preußische Strafgesetzbuch untersagt sie seit 1851. Daß man das schändende öffentliche Aushauen, namentlich auf entkleidete Körpertheile, beseitigt hat, daß also das Prügeln als Schandstrafe schon lange nicht mehr besteht, das wird man nur billigen können; ob es aber richtig war, die Prügelstrafe für alle Fälle abzuschaffen, ist eine Frage, die wir jedenfalls nicht in bejahendem Sinne zu beantworten vermögen. Quirinus Pegeus schreibt in seiner „Kunst-Quelle" über die Prügelstrafe: „Gleichwie man den Staub nicht aus dem Gewand bringet, ohne Stecken-Schlag, also kann man die Boßheit nicht aus den Knaben bringen sonder der Ruthen." Mag dieser Satz auch auf Knaben gemünzt sein, so trifft er auch auf Erwachsene zu; denn es ist eine alte und doch täglich neue Erfahrung, daß unsere Strafmittel bei einer ganzen Reihe von Vergehen und Verbrechen vollkommen versagen, daß dagegen eine genügende Dosis ungebrannter Asche niemals ihre Wirkung verfehlen würde.

Wir haben ja, soweit es sich um unser koloniales Strafrecht handelt, die Prügelstrafe auch noch als ein zulässiges Strafmittel beibehalten, weil sie eben nicht entbehrt werden kann. Nun, entbehrt könnte sie auch im Mutterlande nicht werden, genau so wenig wie in Afrika. Die Art, in der die Prügelstrafe dort zuweilen vollstreckt worden ist, unterscheidet sich absolut nicht von den mittelalterlichen Schandstrafen. Wenn Weiber in Gegenwart einer ganzen Abtheilung Soldaten entblößt und mit Nilpferdpeitschen — man kann wohl sagen, mißhandelt wurden, so ist das nichts anderes, als das, was wir bei den mittelalterlichen Schandstrafen so streng verurtheilen.

Zu bedenken ist, daß derartige Strafen keineswegs für schwere Verbrechen zudiktirt wurden, sondern meist wegen geringfügiger Vergehen. Dann war der Zweck aber nicht nur der, eine körperliche Züchtigung zuzufügen, sondern der Bestrafte sollte auch öffentlich durch die Strafe bloßgestellt werden. Hätte man diesen zweiten Zweck nicht erreichen wollen, so hätte man eben auf den im Gefängniß zu vollziehenden Stockschilling erkennen müssen.

Digitized by Google

Ehrenstrafe war die öffentlich vollzogene Prügelung nicht, wenigstens nicht in dem Sinne, der uns zu der Unterscheidung der Schand- und Ehrenstrafen geführt hat. Die Prügelung erfolgte deshalb auch nicht durch den Scharfrichter, und zog auch nicht, wie dies beim Staupbesen der Fall war, die dauernde Landesverweisung nach sich. Vollstrecker waren die Stadtknechte oder auch Soldaten, die ja, da die Prügelstrafe beim Militär sehr gebräuchlich war, eine große Uebung in derartigen Exekutionen hatten.

Die öffentliche Prügelstrafe steht rechtlich zwischen dem Staupenschlag und dem Stockschilling, deshalb haben wir ihrer an dieser Stelle Erwähnung gethan; nunmehr sei zunächst noch einer Ehrenstrafe Erwähnung gethan, die, wie wir bereits gesehen haben, stets eine Folge des Staupenschlags war, die aber auch ohne diesen zudiktirt werden konnte.

Digitized by Google

Die Landes-Verweisung.

Die Liebe zum Vaterlande ist jedem Menschen angeboren, und die Scholle, auf der er seine Kindheit, seine Jugend verlebt, auf der zum ersten Male der liebliche Laut seiner Muttersprache an sein Ohr geklungen, bildet eine Art heiliger Erinnerung für ihn. Ich habe einmal am späten Abend die Ausstellung einer Graphophon-Gesellschaft in Berlin besucht. In den mit Menschen überfüllten Raum trat auch einer jener italienischen Knaben ein, die in Berlin und anderen Großstädten ihre Gypsfiguren feilhalten. Wohl um sich einen Scherz zu machen, ließ der Vertreter der Gesellschaft aus seinem größten Apparate ein italienisches Volkslied ertönen, das getreu die Stimme eines italienischen Volkssängers wiedergab. Wie wirkten die süßen Klänge aus der sonnigen Heimath auf den armen Knaben! Verzückt lauschte er der Weise, und er schien all das Leid, das ihm der kalte Norden in so reichem Maaße bringt, zu vergessen und sich in sein Mutterland, die Heimath zurück zu träumen! Die Heimath, welches Zauberwort, welch süßer Klang liegt in diesen Silben. All unser Fühlen, all unser Denken, in der Heimath, der theuren wurzelt es!

Wie schwer mußte die Strafe sein, die darin bestand, daß Jemand auf immer aus der Heimath verwiesen, daß ihm die Rückkehr in dieselbe streng untersagt wurde. Nicht allein die Entfernung aus der Heimath, aus dem Kreise seiner Lieben, Freunde und Bekannten, aus der gewohnten Lebensweise, dem bisherigen Erwerb war es, was die Strafe der Landes-Verweisung zu einer so harten machte, sondern auch die Thatsache, daß der Bestrafte für nicht mehr würdig erklärt wurde, die Scholle auf der er geboren war, weiter zu bewohnen.

Die Verweisung und schimpfliche Fortjagung kann wohl als das älteste Strafmittel gelten. Schon die Bibel lehrt, daß der erste

Digitized by Google

Sündenfall diese Strafe zur Folge gehabt habe; Adam und Eva wurden aus dem Paradiese gewiesen und mußten im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod essen. Die ganze Misère der Verweisung ist in diesen wenigen Worten zum Ausdruck gebracht; es ist damit geschildert, wie die ersten Menschen aus ihrer gewohnten Behaglichkeit gerissen und gezwungen wurden, schwer, bitter schwer um ihren Unterhalt zu ringen. Daß die Verbannung bei allen Völkern des Alterthums bekannt und gebräuchlich war, haben wir bereits im Kapitel über die Geschichte der Schand- und Ehrenstrafen ausführlicher dargethan.

In den ältesten Gesetzen deutschen Ursprungs ist ebenfalls der Landesverweisung und der schimpflichen Verjagung aus Aemtern und Würden gedacht. Karl der Große wollte Gotteslästerer ꝛc. auch Kirchenräuber durch diese harte Strafe unschädlich machen. In den alten Fränkischen Gesetzen heißt es ausdrücklich: „Honorem suum perdere.“ Auch im Texte des Gesetzes Karls des Großen von 779 heißt es: „Beneficium et honorem perdant.“ In der Lex. longobard. ist wörtlich gesagt: „honorem qualemcunque, habuerit sive beneficium amittat.“ Gerade dieser Wortlaut ist nicht zu übersehen, denn er zeigt haarscharf, daß die Verweisung schon von jeher als eine Ehrenstrafe angesehen wurde; der Verwiesene verlor nicht nur die Heimath, sondern auch die Ehre. Wenn man erwägt, daß mit der Verweisung ziemlich willkürlich verfahren wurde, wenigstens zu der Zeit, in der jene Gesetze gegeben wurden, daß Carolus Magnus u. a. den Diakon Paulus Aquilejensis bloß deßhalb verwiesen hat, weil dieser dem Feinde des „Großen Carolus“, dem Longobarden-König Disiderius wohl gewogen war, dann wird man die schwere Ehrenstrafe wohl recht verstehen, niemals sie aber billigen können. Um die Schändung vollkommener zu machen, auch damit Jeder den Verwiesenen, falls er es sich einfallen lassen sollte, zurückzukehren, sofort erkennen sollte, war es üblich, ihm ein Brandzeichen vor die Stirn oder auf die Backe zu brennen, eine Grausamkeit, die nach gemeinem Kayser-Recht und nach Sachsen Recht später abgeschafft wurde. Dagegen erhielt sich an verschiedenen Orten die Sitte, bei der Vollstreckung des Verweisungs-Urtheils die Schandglocken zu läuten, damit Jedermann Zeuge sein konnte, wie der Verurtheilte davon gejagt wurde. Diesen Zweck suchte man auch dadurch zu erreichen, daß man die Auszuweisenden unter Trommel-

Digitized by Google

klang durch die Stadt führte. Wurde ein Verwiesener dadurch vor der Vollstreckung bewahrt, daß ihm ein Cardinal oder sonstiger großer Herr begegnete und ihn pardonnirte, so wurde ihm wohl die Strafe erlassen, nicht aber die Infamia criminis aufgehoben, und nach Strycke durfte ein solcher Mensch nicht wieder in eine Handwerker-Zunft aufgenommen werden, wenn dies nicht noch durch einen besonderen Gnadenakt zugelassen wurde. Nach Strycke war es nämlich möglich, daß ein Landesverwiesener sich retten konnte, wenn ihm unterwegs eine hohe Person, die ihren Einzug in die Stadt hielt, und er sich an Wagen oder Pferd anklammerte und sich so zurückschleppen ließ. Wehner führt an, daß die Begnadigung auch stets dann zu erfolgen habe, wenn eine fürstliche Braut ihren Einzug halte. Das waren natürlich bloße Zufälligkeiten, und die Begnadigung aus derartigen Gründen kann, wie dies bei jeder Amnestie der Fall ist, nicht als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern nur als ein bitteres Unrecht gegen diejenigen angesehen werden, denen der Zufall nicht die gleiche Gunst erwies. Nach Oldekop stand auch einem Cardinal das Recht zu, einen zum Tode Verurtheilten, dem er auf dem Wege zur Richtstätte begegnete, zu begnadigen und ihm so das Leben zu retten. Aus diesem Hoheitsrechte der Cardinäle ergaben sich sonderbare Consequenzen, und es muß den Herren Cardinälen manchmal recht unbequem geworden sein, eine fremde Stadt zu besuchen. Aber auch der Obrigkeit war es nicht lieb, durch solchen Besuch einen kräftigen Eingriff in ihr Strafrecht zu erfahren; sie wußte sich aber manchmal gar trefflich aus der Affaire zu ziehen. So schreibt Richter hierüber eine ergötzliche Historie: „Drum als einsmahls Cardinal Nicolaus Cusanus gen Magdeburg kahm, ist ihm allerhand loses Völcklein von Manns- und Weibes-Personen, so aus der Stadt verwiesen worden, gefolget. Nachdem aber der Rath sich darüber beschwerete, und der Cardinal vorschützte, er könnte hierinnen dem Pabst nichts vergeben, indem es einen jeden zugelassen, dem Creutze Christi zu folgen, weil der Cardinal bey den Einzug sich ein Creutz vortragen lassen, hat solches der Rath endlich vor bekant angenommen. So bald aber der Cardinal mit seinem Creutz wieder fortgereiset, haben sie solch Gesindleien auch gezwungen, ihm wieder zu folgen, und es also fortgeschafft. Drauf der Cardinal sich dieser Worthe vernehmen lassen: vos Saxones estis Saxa!“ In diesem Falle war es also nichts mit der Begnadigung, und man kann es

Digitized by Google

auch dem Rathe von Magdeburg wahrlich nicht verdenken, wenn er keine Luſt hatte, das ehrloſe und nichtsnutzige Geſindel bei ſich weiter zu dulden, nachdem er froh war, daß er es mit gutem Winde einmal los geworden.

Die Frage, ob die Landesverweiſung unter allen Umſtänden die Ehrloſigkeit zur Folge habe, iſt nicht immer in gleichem Sinne beantwortet worden. In früheren Zeiten wurde ſie, wie aus den oben citirten Geſetzen erhellt, bejaht; ſpäter aber neigte man der richtigeren Anſicht zu, daß die Verwieſenen nicht die Ehre zu verlieren brauchten, wenn nicht die That, wegen deren ſie verurtheilt wurden, ſie infamirte. Selbſt Carpzow hat ſich in dieſem Sinne ausgeſprochen; mit ihm Jacob Cujacius, Wesenbec und auch Richter. Dagegen iſt die von Horprecht, Schneidewin und auch Wesenbec aufgeſtellte Behauptung, daß die Verwieſenen nicht einmal ihr Bürgerrecht verlören, mit größter Vorſicht aufzunehmen und allenfalls nur bedingungsweiſe zutreffend.

Man unterſchied nämlich zwiſchen der relegatio perpetua und der relegatio temporalis. Außerdem wurde auch ein Unterſchied gemacht, ob der Relegatus aus dem ganzen Lande oder nur aus dem Gerichtsgebiet verwieſen wurde. War im Urtheil über die Dauer der Verweiſung nichts geſagt, dann mußte unter allen Umſtänden angenommen werden, daß die ewige Verweiſung gemeint ſei. In dieſem Sinne hat denn auch der Schöffenſtuhl zu Leipzig durch Urtheil vom Juli 1620 und ſpäter auch im Jahre 1634 entſchieden.

War die Verweiſung ausgeſprochen, dann hatte der Verurtheilte die Urphede zu ſchwören, daß er nicht wieder kommen werde; entweder wurde ihm die Urphede in der Gerichtsſtube feierlichſt abgenommen, oder man wartete damit, bis er an die Grenze gebracht war. In letzterem Falle entblößte der Landrichter ſeinen Degen, der Verurtheilte mußte auf deſſen Schneide zwei Finger der rechten Hand legen und ſo den Eid leiſten. Nach Clasen mußte er, namentlich wenn er den geleiſteten Eid widerholt gebrochen hatte, auf des Scharfrichters Schwert ſchwören.

Etwas unſicher war übrigens die Eidesleiſtung an der Grenze immerhin, denn die Verwieſenen, welche oft von vornherein die Abſicht hatten, ſo bald wie irgend möglich in's Land zurückzukehren, weigerten ſich zuweilen, den verlangten Eid zu leiſten. Erfolgte dieſe Weigerung an der Stätte des Gerichts, dann machte man kurzen Prozeß. Man warf den Widerſpenſtigen einfach auf

Digitized by Google

einige Wochen in's Gefängniß und gab ihm dort Gelegenheit, reiflich über die Sache nachzudenken. Durch Magenüberladung wurde ihm diese Geistesthätigkeit durchaus nicht erschwert, denn über zu reichliche Leckerbissen hatte er sich keineswegs zu beschweren; er erhielt nichts als Wasser und Brot, und auch dies nicht einmal überreichlich. Dabei trug man auch kein Bedenken, ihm von Zeit zu Zeit „liebevoll zuzureden" und zwar in einer Sprache, die jeder verstehen mußte, man zählte ihm nämlich eine gute Menge Streiche auf, die etwas reichlicher bemessen wurden als die leibliche Nahrung.

Es kam aber vor, daß auch dieses Mittel nicht verfangen wollte, daß vielmehr der Delinquent durch nichts zum Abschwören der Urphede zu bewegen war. In diesem Falle wußte sich Frau Justitia besser zu helfen, als dies heutigen Tages der Fall ist, wo man nur denjenigen, welcher den Eid verweigert, nach § 69 St.P.O. event. auf 6 Monate in Haft nehmen kann. Man führte den eidesunlustigen Verurtheilten vor, stellte ihm den Büttel oder auch den Scharfrichter zur Seite, und leistete er auch dann den Eid nicht, so mußten Büttel oder Scharfrichter „in des Inquisiten Seele" die Urphede schwören; das hatte genau dieselbe Wirkung, als wenn der Inquisit selbst geschworen hätte. Dieses vertretungsweise Schwören, das wir heutigen Tages natürlich nicht als Eid des Vertretenen anerkennen würden, ließ auch der § 6, Art. 46 der Theresiana ausdrücklich zu.

Es mag vielleicht auffallen, warum der Eid so hartnäckig verweigert wurde; aber wenn man die Verhältnisse näher prüft, kann dies nur ganz natürlich erscheinen. Wer die Urphede geschworen hatte und dennoch zurückkehrte, dem ging es schlecht; es ging ihm entweder an's Leben, oder es wurden ihm als Meineidigem die Schwurfinger, auch wohl die ganze Hand abgehauen. Art. 9 des alten Sächsischen Landrechts sagte: „Bricht ein Mann den Frieden, den er für sich selbst gelobet hat, es gehet ihn an den Hals." Nach gemeinem Kaiser-Rechte war die Sache zwar etwas günstiger, aber auch noch gerade schlimm genug. Carpzow hat diese Fälle sehr eingehend behandelt. Ein auf ewig Verwiesener, welcher wiederkehrte, erhielt den Staupbesen und wurde abermals aus dem Lande gejagt. War Jemand auf bestimmte Zeit verwiesen und kehrte vorzeitig wieder, so wurde er nochmals auf die doppelte Zeit und beim zweiten Betretungsfalle auf ewig verwiesen, schließlich hieb

Digitized by Google

man ihm auch die Schwurfinger ab. Da die zeitige Verweisung aber nur auf höchstens 10 Jahre ausgesprochen werden durfte, so konnte Jemand, der auf diese Zeit verbannt war und zurückkehrte, sofort auf ewig verwiesen werden. Nach Daniel Glasen wurde dem auf ewig Verwiesenen, der zum dritten Male zurückkehrte wegen dieses fortgesetzten Meineids der Kopf abgeschlagen; das war allerdings ultima ratio, wie es scheint unter Umständen aber auch das einzig wirksame Mittel. Ein Beispiel von ungewöhnlich hartnäckiger Rückkehr eines Verwiesenen ist in einem Urtheilsspruch der Helmstädter Juristen-Falkulät vom Jahre 1675 enthalten. Die wörtliche Wiedergabe dieses Urtheils scheint lohnend: „Es sey Weselmann (ein Harburger Dieb) wegen begangener Deuben, nach geschworener Urphede, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen worden. Er ist aber wiederkommen, und zum andermahl ausgestäupet, dennoch findet er sich wieder ein, da er aufs neue das Land verschweren muß, und verwiesen wird. Dessen ungeachtet kömmt er doch wieder, da man ihn ins Gefängniß geleget, einen Galgen auf den Rücken gebrant, wieder eine Urphede schweren, und abermahl das Land verweisen lassen. Er blieb aber dennoch nicht zurück, drum man ihm die beyde Finger abschlug und ernstlich darbey verwarnete, wenn er wieder kommen würde, solte ihm ohne alle Gnade der Kopf abgeschlagen werden. Es konte ihm doch dieses nicht abschrecken, noch zurück halten, drum ihm auch das Schwerd zu erkant wurde, welches aber der Hertzog in opus publicum, und daß er in Ketten und Banden arbeithen solte, verwandelt. Nachdem er aber bey der Arbeit die Ruhr bekommen, ist er, damit andere nicht von ihn angestecket würden, in sein Hauß gelassen worden, doch mit dieser Andeutung, daß wenn er wieder seine Gesundheit erlangete, er sich aus dem Lande weg packen solte; hat aber damahls nicht geschworen. Als er wieder aufkommen, und aus dem Lande sich weg begeben, gehet er doch wieder hinein, und wird in einen Krug oder Schencke, darinnen er sich mit einen andern Kerl geschlagen, ertappet, zur Haft gebracht, und befraget: warum er, wieder seine vielmahl geschworene Urphede, so offt wiederkehret sey? Da gab er zur Antwort: er könte den Orth, draus er verwiesen, nicht meiden, wüßte auch nicht, ob er mehr, als zweymal geschworen. Drauf oblöbl. gedachte Juristen Facultät, wegen ein und ander Umstände, erkant und ausgesprochen, daß man Weselmannen zwar mit der

Digitized by Google

Todes-Straffe verschonen, doch aber Zeit seines Lebens bey der Arbeit, wozu er eynmahl condemniret, lassen möchte."

Die Liebe zur Heimath ist also bei Herrn Hermann Weselmann stärker gewesen als die Furcht vor dem Tode. Wenn auch der des ganzen Landes Verwiesene im allgemeinen die Hoffnung hegen durfte, daß er nicht so leicht erwischt werden würde, sofern er nur einen andern Wohnort wählte, konnte Weselmann, der immer wieder in die Vaterstadt zurückkehrte, in der er sehr bekannt war, diese Hoffnung nicht haben; daher erklärte es sich auch, daß er trotz des Mangels an Polizei immer und immer wieder erwischt wurde.

Als eine Wohlthat für den Ausgewiesenen konnte die Bestimmung gelten, daß ihm sein Weib in die Verbannung zu folgen hatte; ob diese Bestimmung aber für das Weib immer eine willkommene Wohlthat war, das mag dahingestellt werden. Jedenfalls suchte man auch der Frau, die ja eigentlich ganz unschuldig das Land meiden mußte, dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, daß man ihr gestattete, ab und zu in die Heimath zurückzukehren, sich dort etwas aufzuhalten und auch geschäftliche Besorgungen zu verrichten; wenigstens spricht sich Carpzow für ein derartiges Zugeständniß aus. Höchst beachtenswerth ist die Meinung des Carpzow, daß es den Obergerichten sehr wohl möglich gewesen sei, die Verweisung in eine Geldstrafe umzuwandeln, sobald rechtmäßige Ursachen hierzu vorhanden gewesen seien.

Wenn man davon ausgeht, daß die Verweisung eine Ehrenstrafe gewesen ist, daß aber die Geldstrafe niemals als solche in Betracht kommen kann, dann würde man wohl ohne weiteres anzunehmen haben, daß der gute Carpzovius sich trotz aller Gelehrsamkeit, die bei ihm eigentlich nur dann in die Brüche ging, wenn es sich um Hexenprozesse handelte, einmal gründlich verhauen habe; aber in Wirklichkeit ist dies nicht der Fall. Man hat zu berücksichtigen, daß auch bei der Landesverweisung die That den Ausschlag gab, wegen deren sie erkannt wurde. Carpzow sagt ja nicht, daß unter allen Umständen die Umwandlung zulässig gewesen sei, sondern daß dies nur aus rechtmäßigen Gründen habe erfolgen dürfen, also auch nur da, wo die That, welche zu sühnen war, an sich nicht als famos und ehrenrührig angesehen werden konnte. Caspar Zillesius, der ebenfalls die Umwandlung der Verweisung in eine Geldstrafe für zulässig erklärt, vertritt die Ansicht,

Digitized by Google

daß die Geldstrafe nicht das ganze Vermögen des Delinquenten absorbiren dürfe, sondern daß sie nach Proportion der That und nach dem Vermögen des Thäters bemessen werden müsse. Diese letztere Einschränkung erscheint allerdings etwas bedenklich, da wenn nach der Schwere der That geurtheilt werden sollte, doch nur diese, nicht aber das Vermögen des Thäters berücksichtigt werden konnte. Es mag ja etwas für sich haben, daß auch das Vermögen des Thäters bei der Strafzumessung berücksichtigt werden muß, wenn die Strafe gleichmäßig wirken soll, denn ein sehr reicher Mann empfindet eine Strafe, die den minder Bemittelten schon sehr hart trifft, überhaupt nicht; jedenfalls läßt sich aber durch die Abmessung der Geldstrafe nach dem Vermögen des Delinquenten eine ausgleichende Gerechtigkeit nur dann schaffen, wenn man es etwa zufällig mit einem sehr reichen oder einem wenig bemittelten Manne zu thun hat. Richtiger würde jedenfalls der Richter gehandelt haben, wenn er die Verweisung kaum in besonders hierzu geeigneten Fällen in eine Geldstrafe umwandelte.

Wenn Lauterbeck im „Regenten-Buch" einige Fälle anführt, in denen Bürger aus der Stadt Leipzig verwiesen wurden, weil sie durch zu großen Luxus und zu große Verschwendung in ihrer Kleidung Aergerniß erregten, so würde es fraglich gewesen sein, ob diese „Verbrechen" wirklich durch eine Geldstrafe hätten empfindlich gesühnt werden können, denn auf Geld scheint es den Gigerln des Mittelalters nicht angekommen zu sein. In einem Falle, in dem die Verweisung nur deshalb erfolgt war, weil der Edle sieben Ellen „Lündisch Tuch" zu einem Paar Beinkleidern hatte verarbeiten lassen, macht die Strafe doch den Eindruck, als sei man auch damals schon im schönen Sachsenlande nicht allzu „gemüthlich" gewesen. Was würden unsere modernen Gigerln sagen, wenn die hohe Obrigkeit auch heute noch so rigoros vorginge? Ob das Land wirklich etwas einbüßte, wenn diese Herrchen auch heutigen Tages noch hinausgewiesen würden? Jener Modenarr, der damals aus Leipzig ausgewiesen wurde, weil er neunzig Ellen Stoff als Unterfutter zu Hosen und Wams genommen hatte, wäre eigentlich schon genügend bestraft gewesen, wenn man ihn verurtheilt hätte, den ganzen Tag in seiner kostbaren Kleidung bei größter Sonnenhitze spaziren zu gehen. Jedenfalls konnte in diesen beiden Fällen die Landes- oder richtiger gesagt Stadtverweisung nicht als eine Ehren-

Digitized by Google

strafe in Frage kommen, da die einfache Verschwendung nicht eine That ist, die als ehrenrühig angesehen werden kann.

Wurde dagegen Jemand wegen Müßigganges des Landes verwiesen, was ja auch häufig genug vorkam, dann konnte die Strafe schon eher als eine Ehren- mindestens als Schandstrafe betrachtet werden. Auch unser heutiges Strafrecht gestattet die Landesverweisung noch, wenn auch nur in beschränktem Maße. So kann ein unverbesserlicher Bettler und Landstreicher, auch ein mehrfach bestrafter Verbrecher abgeschoben, ja sogar ein Arbeitsscheuer, eine Prostituirte ꝛc. aus dem Landesgebiet verwiesen werden, sofern die Person sich als unverbesserlich erweist und Ausländer ist. Es handelt sich hierbei freilich nicht mehr um eine Ehrenstrafe, sondern darum, daß man sich des Gesindels zu entledigen sucht. Inländer werden dadurch unschädlich gemacht, daß man sie dem Arbeitshause übergiebt. Auch dies ist keine Ehrenstrafe mehr, sondern eine Correktionsmaßregel.

Auch im Mittelalter ist es in vielen Fällen mehr darauf angekommen, gefährliche Subjekte los zu werden, als diese an ihrer Ehre zu strafen; ob die Nachbarstaaten sich über den Zuzug des gefährlichen Gesindels sehr gefreut haben, ist freilich nicht erwiesen, man wird es aber schwerlich annehmen dürfen. Gegenüber gewaltthätigen Menschen war die Ausweisung ein ganz gutes Strafmittel. So haben die Leipziger Schöffen einmal dahin erkannt: „Hat ein Bürger X. eure verordnete Stadt-Wächter mit eine Barten unversehens ohne alle Ursache vorsetzlich und arglistig darnieder geschlagen, und wund gehauen, so möget ihr ihm die Hand abschlagen lassen; wollet ihr ihm aber Gnade erzeigen, so möget ihr ihm verkauffen heissen, und eurer Stadt verweisen.“ In gleicher Weise wurden auch Personen angesehen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Privatpersonen begingen. Wer die Stadtmauern nach Schluß der Thore überstieg, wurde auf einige Jahre verwiesen, notabene, wenn er dies nicht in feindlicher Absicht gethan hatte, denn im letzteren Falle wurde er um einen Kopf kürzer gemacht. Wenn auch die Nothwehr erlaubt war, so wurde doch, genau wie das heute noch geschieht, der Excess der Nothwehr bestraft. Man wies den Uebelthäter einfach auf einige Jahre fort. Für leichte Fälle des Ehebruchs und der Unzucht wurde auf Landesverweisung erkannt, entweder mit Staupenschlag auf ewig, oder auch ohne Staupenschlag und nur auf

Digitized by Google

einige Jahre. Carpzow, dessen Schreibseligkeit wir unendlich viel zu danken haben, führt an, daß auch die Ehefrau eines zum Tode Verurtheilten, wenn sie vor der wirklich vollzogenen Hinrichtung ihres Mannes sich einem ledigen Kerl hingegeben habe, wegen Ehebruchs des Landes verwiesen worden sei, da die Ehe, solange der Mann noch nicht hingerichtet war, noch bestanden habe. Ein Urtheil, das hart erscheint aber auch Zeugniß abgiebt von der Gefühlsroheit der in Frage kommenden Ehefrau; die sich jedenfalls wegen des Schicksals ihres Mannes, dessen Kopf doch jede Minute fallen konnte, wenig Kopfschmerzen gemacht haben muß. Diebe, die beim Versuch erwischt wurden, Wucherer, Onanisten und solche Leute, die einen Andern halb todt geprügelt hatten, aber weder Schmerzensgelder noch den Arzt bezahlen konnten, wurden einfach abgeschoben.

Der Raum gestattet es nicht, ausführlich auf alle Delikte, wegen deren die Landes- oder Bezirks-Verweisung ausgesprochen werden konnte, einzugehen. Die obige Blumenlese zeigt ja schon hinlänglich, daß bei den verschiedenartigsten Strafthaten das Strafmittel Anwendung finden durfte. Ebenso ergiebt sich aus der Art der einzelnen Strafthaten, daß zuweilen von einer Ehrenstrafe garnicht, zuweilen nur von einer Schandstrafe und in anderen Fällen sehr wohl von einer Ehrenstrafe die Rede sein konnte, je nachdem, ob die That danach geeignet war, den Inquisiten zu entehren. Das war bei verschiedenen Sittlichkeitsdelikten, beim Diebstahl ꝛc. meist der Fall; dagegen liegt es auf der Hand, daß z. B. eine Ueberschreitung der Nothwehr dem Schuldigen weder zur Schande noch zur Unehre gereichen konnte. In Fällen, die besonders als Ehrenstrafen gekennzeichnet werden sollten, wurde in der Regel der Staupenschlag angewendet; in Fällen, in denen man den Thäter zwar nicht ehrlos machen, ihm aber Schande bereiten wollte, wurden, wie oben schon gesagt, an verschiedenen Orten bei der Verweisung die Schandglocken geläutet, oder man ließ ihn unter Trommelschlag an die Grenze bringen; jedenfalls sorgte man dafür, daß er bei der Ausweisung durch einen schändenden Aufzug öffentlich bloßgestellt wurde.

Die Landesverweisung steht gewissermaßen rechtlich zwischen den Schand- und den Ehrenstrafen, wenigstens in späterer Zeit war dies der Fall. In älteren Zeiten, so um das VIII. bis XIII. Jahrhundert, sogar noch etwas später, zählte sie zweifellos zu den Ehrenstrafen.

Digitized by Google

Das Brandmal, Abschneiden von Nase, Ohren, Zunge u. s. w.

Wenn bei sehr vielen Strafmitteln des Mittelalters nicht mit positiver Sicherheit zu sagen ist, ob sie zu den Schand- oder Ehrenstrafen oder mehr zu den körperlichen Strafen zu rechnen seien, so trifft dies auf die in der Ueberschrift bezeichneten Strafmittel in ganz besonderem Maaße zu. Namentlich bei den verstümmelnden Strafen wird man versucht sein, sie zu den reinen Leibesstrafen zu rechnen. Das ist aber grundfalsch. In unendlich vielen Fällen hatte gerade die verstümmelnde Strafe den Hauptzweck, den Bestraften dauernd zu schänden. Gerade durch die Entfernung eines Gliedes wollte man ihn vor der Oeffentlichkeit als einen Verbrecher bloßstellen.

Das Brandmal, das dem Uebelthäter auf Stirn, Backen oder gar auf die Lippen gepreßt wurde, sollte zunächst nichts sein als ein unverwischbares Schandmal, das für alle Zeiten den damit Behafteten vor seinen Mitmenschen herabsetzen, ihn ewig schänden und der Verachtung preisgeben sollte. Das war auch der Zweck solcher verstümmelnden Strafen, durch welche Jemand dauernd entstellt wurde. Daß es ein entsetzlicher Anblick war, Jemanden, dessen Nase abgeschnitten war, vor Augen zu bekommen, versteht sich von selbst. Der Mann sollte eben durch die Entstellung dauernd geschändet werden. Auch das Abschneiden der Ohren hatte fast denselben Effekt. Alle diese Strafen wurden auch nur für schwere Verbrechen erkannt und nach der Stellung an den Pranger oder der Vollziehung des Staupenschlags vorgenommen. So enthält die Carolina eine ganze Reihe von Urtheilsformeln, die wir bereits im 5. Kapitel wiedergegeben haben, und aus denen sich ergiebt, daß schon durch die Prangerstrafe die öffentliche Schändung zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Digitized by Google

Das Abschneiden und Ausreißen der Zunge wurde hauptsächlich gegen Gotteslästerer ꝛc. angewendet. Auch diese Strafe war mehr eine Ehrenstrafe als eine körperliche. Daß sie natürlich auch letztere thatsächlich in sehr hohem Grade war, ändert hieran nichts. Daß mit dem Abnehmen der Zunge eine Schändung beabsichtigt war, ergiebt sich schon daraus, daß diese Strafe nach oder während der schändenden Ausstellung vollzogen wurde. So ist im Art. 198 der Carolina die Urtheilsformel vorgeschrieben: „Offentlich in Pranger oder Halßeisen gestellet, die Zunge abgeschnitten, und dazu, biß auf kundliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll." Gegen eine Gotteslästerin hat der Schöffenstuhl zu Leipzig im Mai 1579 erkannt: „So möchte sie deßwegen für das Rathhaus oder Kirche öffentlich gestellet und hernach mit Benehmung eines stückes von ihrer Zunge des Landes ewig verwiesen werden."

Die Coburger Schöffen haben in einem Urtheil gegen einen Gotteslästerer gezeigt, daß die Strafe des Zungenreißens oft in ebenso schändender wie unmenschlicher Weise vollstreckt wurde; es heißt in dem Urtheilspruch: „Hat ein Töpffers-Gesell, als er gespielet, Gott gelästert, mit nachfolgenden Worten: So Gott nicht so hoch droben wäre, so wolte er sich mit ihm hauen, als ein Schalck mit den andern, er wolte ihm St. Velten geben ꝛc. Wann aber er die Gotteslästerung damals, oder sonsten, mehr denn einmahl gethan, oder geübet hätte, und er würde dieses bekennen, oder aber überwiesen, möchtet ihr ihn mit der Zunge auf einen Stock nageln lassen, als lang er sie sich selbst ausreissen müste."

Heinrich Roch theilt in seiner „Böhmischen Chronik" mit, daß 1672 in Prag ein berühmter jüdischer Medicus, der die Jungfrau Maria gelästert hatte, sehr übel davonkam. Er wurde zunächst auf 1½ Jahre in den Kerker geworfen, dann holte man ihn hervor, nagelte ihn mit der Zunge an die Schandsäule fest und prügelte ihn dann unmenschlich mit Ruthen. Als er sich losgerissen hatte, wobei natürlich die Zunge zerrissen wurde, verwies man ihn auf ewig aus den Kaiserlichen Erblanden. Auch hier hat es sich um eine Ehrenstrafe in allererster Linie gehandelt. Zuweilen wurden auch die Uebelthäter, nachdem ihnen die Zunge aus dem Halse gerissen war, enthauptet. Durch diese Verschärfung des Todesurtheils war nicht allein eine körperliche Qual, sondern auch eine Entehrung beabsichtigt, was namentlich dann sehr geeignet zum Ausdruck

Digitized by Google

gebracht wurde, wenn der Scharfrichter den Delinquenten mit dessen eigener (ausgerissener) Zunge „auf's Maul schlagen" mußte, eine Prozedur, die oft angewendet wurde, die aber nicht mehr der Bereitung eines besonderen körperlichen Schmerzes, sondern nur noch der öffentlichen Schändung dienen konnte. Bei andern Verschärfungen der Todesstrafe handelte es sich ebenfalls theils um die Bereitung körperlicher Qualen, theils um die Entehrung des Verurtheilten. So war das schimpfliche Schleifen zur Richtstätte eine entehrende Verschärfung, während das Riemenschneiden und das Rupfen mit glühenden Zangen in erster Linie als furchtbare Martern gelten mußten. Auch das Flechten des hingerichteten Verbrechers auf das Rad stellte nicht nur eine warnende Abschreckung als vielmehr eine Schändung nach dem Tode dar. Es ist aber nicht erforderlich, auf alle diese Dinge näher einzugehen.

Die dauernde Entehrung durch das Abschneiden eines Gliedes, sei es Nase, Ohr, Hand ꝛc. gewesen, diente gleichzeitig dazu, das Publikum vor derartig entstellten Menschen zu warnen; man konnte aus der Art der Verstümmelung sofort erkennen, weß Geistes Kind man vor sich hatte. Wer nun durch einen Zufall Nase oder Ohr, oder auch Finger oder gar die Hand verloren hatte, der that auf alle Fälle gut, sich obrigkeitlich bescheinigen zu lassen, daß er nicht durch eine Strafe, sondern auf nicht entehrende Weise verstümmelt worden sei, sonst war er auf alle Fälle in seinem Fortkommen behindert und dem öffentlichen Hohn und Spott preisgegeben.

Später, etwa im XVII. und XVIII. Jahrhundert, ging man mit den schändenden Verstümmelungsstrafen etwas vorsichtiger zu Werke. Das Brandmal wurde überhaupt nicht mehr auf Stirn und Backen applicirt, sondern man kennzeichnete auf diese Weise den Verbrecher meist auf dem Rücken, und damit war das Brandmal nicht mehr eine öffentliche Schandstrafe, sondern es diente nur noch dazu, daß der Verbrecher, wenn er später wieder der Obrigkeit in die Hände fiele, als bereits einmal bestraft erkennbar war.

Die Theresiana bestimmte im § 4 Artikel 6, daß das Strafzeichen nur auf den Rücken eingebrannt werden dürfe, und schrieb für jeden Landestheil einen besonderen Buchstaben vor, damit es um so leichter sei, im Betretungsfalle festzustellen, wo der Gebrandmarkte seine frühere Strafe erlitten habe.

Digitized by Google

Verstümmelungen waren nach Art. 6 § 5 nur noch als Verschärfung der Todesstrafe zulässig. Als sehr beherzigenswerthen Grund hierfür giebt die Theresiana a. a. O. folgendes an: „Dahingegen solche Verstümmlung an Gliedmassen in Ansehen jener Uebelthäter, welche nur zeitweilig zu bestraffen sind, und am Leben zu verbleiben haben, hiermit gänzlichen aufgehoben wird: allermassen solche Straffverhängung nicht nur durch das Gesetz abzweckende Besserung nicht wirken, sondern vielmehr im Gegenspiel zur Verzweiflung, und neuen Missethaten in der Folge verleiten würde."

Daß die Theresiana hiermit den Nagel auf den Kopf getroffen hat, versteht sich von selbst, und dennoch wurde, ehe man sich zu dieser Erkenntniß durchgerungen, das Abhauen der Hand noch für leichter als der Staupenschlag gehalten. Carpzow erklärt, daß namentlich in Sachsen diese Ansicht rechtlich als die richtige erkannt worden wäre. Das Abhauen der Hand war, da es in der Regel die ewige Landesverweisung zur Folge hatte, ebenso entehrend wie der Staupenschlag. Das ist, da durch den Verlust einer Hand Jemand dauernd in seinem Erwerbe gestört war, eigentlich nicht recht verständlich; denn der Staupenschlag hatte eine solche dauernde Wirkung nicht, wenn er einmal überstanden war, und der Bestrafte nicht unter der Strafe selbst den Geist aufgab.

Am grünen Tisch sieht aber so eine Sache immer anders aus als in der Praxis selbst. So ist es wohl zu erklären, wenn die gelehrten Herrn vom Jus auch die Ansicht vertraten, daß selbst das Abhauen beider Hände keine so schwere Strafe sei, wie die Ausdehnung der Glieder in der Tortur. Daß die letztere Prozedur furchtbare Qualen bereitete, steht fest. Da aber die Tortur überhaupt kein poena sondern nur ein remedium eruendae veritatis war, und da sie so vollzogen werden mußte, daß der Reus an seinem Körper und an seiner Gesundheit keinen dauernden Schaden leiden sollte, haben sich theoretisch die gelehrten Herrn selbst Backenstreiche versetzt, und wenn sie praktisch recht gehabt hätten, so würde dies nur beweisen, daß Excesse in der Folter Regel gewesen wären; darin würde man ihnen, wenigstens für bestimmte Zeitabschnitte, allerdings wohl beipflichten können.

Digitized by Google

Der Widerruf.

Mit dem vorigen Kapitel haben wir die Ehrenstrafen erledigt, und wir können nun noch den Schandstrafen, die ja auch im Vorhergehenden schon zum Theil mit abgehandelt worden sind, eine speciellere Betrachtung widmen. Zu den Schandstrafen kann man jede öffentliche Demüthigung rechnen, die auf Richterspruch erfolgte und nicht Ehrlosigkeit im Gefolge hatte oder auch nur eine Herabminderung der Ehre von Rechtswegen nach sich zog. Zu diesen Demüthigungen gehörte auch der öffentliche Widerruf. Ist es an und für sich schon beschämend, wenn Jemand selbst bekennen muß, daß er die Unwahrheit gesagt habe, als er über einen andern Behauptungen verbreitete, welche dessen Ehre verletzten, so war die Form, in welcher dieser Widerruf geleistet werden mußte, im allerhöchsten Grade demüthigend und beschämend.

Uebrigens konnte der Ehrenschänder noch seinem Gott danken, wenn er mit der bloßen Schandstrafe des Widerrufs davonkam; denn in schweren Fällen wurde er auch mit Staupenschlag, Landesverweisung und Ehrlosmachung bestraft. Ja, man hat allen Ernstes erwogen, ob bei schwereren Ehrenkränkungen, namentlich wenn diese gegen hohe Personen ausgestoßen wurden, nicht die Todesstrafe zu diktiren sei; daß diese im Alterthum zulässig war, ist bekannt, darum haben auch recht namhafte Rechtsgelehrte des Mittelalters, so Gomez, Coler, Rauchbar, Berlich, Horprecht u. a. m. sich in bejahendem Sinne ausgesprochen. Selbst die Juristen-Fakultät zu Frankfurt a. O. hat noch 1614 wegen Beleidigung des Kurfürsten zu Brandenburg auf Todesstrafe erkannt und auch für den Fall, daß der Kurfürst dem „Reo" Gnade erweisen wollte, einen „starcken Staupenschlag" für zulässig erklärt. Der Schöffenstuhl zu Leipzig hielt bei Verbal-Injurien Staupenschlag und Landesverweisung für die schwersten zulässigen Strafen, und selbst der als Bluthund ver-

Digitized by Google

schriene Carpzow wollte, ebenso wie Daniel Moller, nicht die Todesstrafe zulassen.

Nach dem „Reichsabschied zu Augspurg Anno 1566" sollte bei geringen Beleidigungen der Thäter eine Christliche Abbitte thun, daneben aber auch mit einer Geldstrafe oder wohl gar mit Gefängniß angesehen werden. In Mecklenburg wurden beleidigte Tagelöhner dadurch versöhnt, daß ihnen der Beleidiger zwei wollene Handschuhe und eine — Mistgabel zu stiften hatte. Ob dies nur etliche Male so erkannt worden ist, ob man nicht auch passendere Schmerzensgelder zuerkannte, das hat uns Wehner, dem wir diese Mittheilung danken, leider nicht verrathen. Jedenfalls hat es sich bei allen diesen Urtheilen aber nur um Ausnahmen gehandelt, mit denen man Leute niederen Standes, denen man in Bezug auf Ehrempfindlichkeit ein dickes Fell zutraute, abzuspeisen beliebte. Die wichtigste Strafe bildete immer der öffentliche Widerruf.

Die Form, in der dieser erfolgte, war die denkbar schwerste Demüthigung für den Ehrenräuber, jedenfalls viel schwerer, als wenn man, wie dies ja häufig bei geringeren Personen vorkam, den Uebelthäter öffentlich mit der Schandmaske ausstellte. Der Widerruf war öffentlich an der Stelle des Gerichts zu leisten, und der dazu Verurtheilte mußte mit lauter Stimme folgende Formel aussprechen:

„Ich, N. N. bekenne hiermit öffentlich und vor Gerichte, daß ich wieder Gottes Wort und Befehl, auch mein eigen Gewissen gröblich gehandelt, daß ich aus pur lautern Haß, Feindschafft und Rachgier, durch Verleitung des Satans mich erkühnet, N. N. zu beschuldigen. (Hier mußte er seine Beleidigung wiederholen.) Weil aber solches von mir auf ihn wieder besseres Wissen und Gewissen erdichtet und erlogen ist; Als bekenne und bereue ich solches hiermit von Hertzen, schlage und züchtige auch deshalber mit diesen Handstreich mein verlogen Maul: Revocire anbey alle und jede von mir wieder N. N. ausgestossene Lästerungen, injurien, Schmach- und Schand-Reden, und verschlucke dieselbe wieder in meinen Kragen und Magen, wie dieselbe von mir evomiret worden, und bitte ihn um Gotteswillen, er wolle mir solchen groben Fehltritt und harte Beleydigung Christlich und von Hertzen verzeihen und vergeben. Ich halte ihn vor einen ehrlichen, unbescholtenen, rechtschaffenen Mann, weiß von ihm nichts, als alle Ehre, Liebe und Gutes, will mich auch hinkünfftig vor solcher schweren Sünde und Verleumbdung eines Nähesten fleißig hüten, und versehen,

Digitized by Google

diesen schweren Sünden-Fall GOtt fußfällig und mit Trähnen abbitten, und mein Leben bessern."

Daß es wohl keine größere Selbstüberwindung geben kann, als sie ein solcher Widerruf und „Schlagung auf eignes Maul" erfordert, liegt auf der Hand; es ist deshalb auch kein Wunder, wenn oft genug der Beleidiger durch keine Macht der Welt dahin zu bringen war, diesen entsetzlichen Widerruf zu leisten. Es wird doch Niemand aus Freundschaft den Andern verleumden, sondern diese That entspringt stets dem Gefühl des grimmen Hasses, sofern nicht gar, was den Widerruf noch unmöglicher machen würde, ein ethisches Motiv vorliegt, d. h. daß die Beleidigung deshalb ausgestoßen war, weil der Beleidiger die innere Ueberzeugung hatte, daß der Beleidigte in der That ein Mensch sei, den zu entlarven Pflicht jedes anständig Denkenden sei. Ich will nur an die nach heutigem Rechte so oft verfolgten Beleidigungen im Sinne des § 186 St.G.B. erinnern, bei denen der Angeklagte der ehrliche und anständige Mensch ist, über den der Kläger nur deshalb triumphiren kann, weil es dem Angeklagten nicht gelingt, ihm die Schandthaten, die an sich wahr sind, auch genügend zu beweisen. Würde man noch heutigen Tages einem solchen Angeklagten zumuthen, den verhaßten Gegner für einen vollendeten Ehrenmann, sich selbst aber für ein schändliches Lügensubjekt zu erklären und sich selbst „sein verlogen Maul" zu schlagen, dann würde sich wohl mancher eher das Leben nehmen, als daß er dem unbilligen und schändenden Ansinnen Folge leistete. Genau so dachte man aber im Mittelalter auch, und die Rechtsgelehrten waren fortwährend vor die Frage gestellt, was in solchem Falle zu thun sei. Dieselbe Justiz, die die Urphede durch Büttel oder Scharfrichter „in der Seele des Inquisiten" schwören ließ, war natürlich auch hier um einen Ausweg nicht verlegen.

Daniel Moller, Carpzow und Berlich erklärten, daß man den widerspenstigen Beleidiger auf einen Monat in's Gefängniß werfen und ihn durch Androhung einer „ziemlichen Geld-Busse" oder durch andere Strafen zur Revocation zwingen könne. Carpzow geht sogar noch weiter. Der Angeklagte könnte bei ferneren Weigerungen noch länger bei Wasser und Brod in Haft behalten werden; übrigens dürfe der Richter schon beim ersten Weigerungsfalle auf zeitliche oder ewige Landesverweisung erkennen. Damit war er aber auch nicht vom Widerruf befreit, denn ehe man ihn aus dem Lande

Digitized by Google

jagte, wurde er vor Gericht gestellt, und statt seiner mußte der Büttel oder gar der Scharfrichter den Widerruf leisten und dabei dem Beleidiger „auf's Maul schlagen". Das galt dann für ebenso gut, als hätte der Schuldiger selbst den Widerruf geleistet. Das war jedenfalls eine mehr als eigenthümliche Rechtsauslegung. Wenn es sich nur darum handelte, den Widerruf zu erlangen, und dieser auch dann für vollwerthig galt, wenn ihn der Büttel oder Scharfrichter an Stelle des Schuldigen leistete, dann ist nicht recht einzusehen, warum man erst noch alle denkbaren andern Zwangsmaßregeln für erforderlich hielt; man hätte sofort in derselben Weise verfahren und allenfalls den Beleidiger wegen seines Ungehorsams mit einer Strafe belegen sollen. Für den Beleidigten hatte doch der Widerruf erst dann einen vollen Werth, wenn er möglichst bald nach erfolgter Beleidigung geleistet wurde. Das Widerrufen „in der Seele" eines Andern ist natürlich an und für sich ebenso rechtlich bedenklich wie der Eid (Urphede), den Büttel oder Scharfrichter an Stelle eines Andern zu leisten hatten. Der „Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu Leipzig" hat aber sehr oft den Widerruf durch Büttel oder Scharfrichter angeordnet und dabei folgende Tendenz ausgesprochen (Anno 1615, 1616 und 1631): „So wird nunmehr, weil von dem Gefangenen keine Folge noch Buße zu hoffen, sondern er auf seiner eingebildeten und vorgesetzten Meinung und Wahn, muthwillig, halsstarrig und trotzig verbleiben thut, unser nach ertheilter Recht-Spruch an ihn gebührender maßen billig vollstrecket, nemlich auf die maße, daß dem Büttel des Orths auferleget werde, an stat und in Nahmen des Gefangenen, jedoch daß er darbey, und mit zur Stelle sey, wie auch in Gegenwart des injuriati, so er durch sein gifftiges und böses Maul injuriret, und Ehren-verletzlich angelassen, den Widerruf öffentlich und gerichtlich zu leisten, und wenn solches also effectuiret, wird auch die Landes-Verweisung an ihm billig vollstrecket."

War der Beleidiger aber, um dem schändenden Widerruf zu entgehen, entflohen, dann hatte er seine Sache nur noch verschlimmert, denn es wurde ihm eine völlige Ehrlosigkeits-Erklärung zu theil, und außerdem galt er auch als ein des Landes Verwiesener. Außerdem wurde natürlich auch nach ihm gefahndet. Das Urtheil, durch welches er zum Widerruf „condemniret worden" sollte öffentlich angeschlagen werden, und zwar an dem Orte, an welchem

Digitized by Google

der Beleidigte wohnte, an dem Orte, an dem die Beleidigung gefallen war, und drittens an dem Orte, an welchem sich der Entflohene vermuthlich aufzuhalten pflegte. Daß durch diesen öffentlichen Anschlag der Beleidiger bis auf fernere Verordnung als Verwiesener und als Ehrloser zu gelten habe, das führen die verschiedensten Rechtsgelehrten aus, so z. B. Farina, Berlich, Moller, Zanger und Carpzow. Damit ist aber der Beweis erbracht, daß gegen Abwesende an Stelle einer bloßen Schandstrafe auch auf eine reguläre Ehrenstrafe erkannt werden konnte. Das ist eine im höchsten Grade beachtenswerthe Erscheinung; man wollte eben auf die Flucht noch ein „Extra-Beneficium" setzen.

Digitized by Google

Allerlei Schandstrafen.

Wenn alle diejenigen Strafmittel, welche als Ehrenstrafen galten, wie der Pranger, der Staupenschlag, die Landesverweisung ꝛc. und diejenigen, welche auf der Grenze zwischen Schand- und Ehrenstrafen standen, wie z. B. der öffentliche Widerruf, in den verschiedenen Halsgerichts-Ordnungen ausdrücklich als Strafen für bestimmte Uebelthaten angedroht wurden, so ist dies bei den einzelnen Schandstrafen, die eben nie etwas anderes sein sollten als solche, keineswegs der Fall. Wirkliche Ehrenstrafen konnten nur von der mit dem Blutbann ausgestatteten oberen Gerichtsbarkeit diktirt werden; reine Schandstrafen dagegen konnte auch die jurisdictio inferior verhängen, und sie machte von dieser Befugniß in der That einen recht ausgiebigen Gebrauch.

Da es bei allen Schandstrafen lediglich darauf ankam, den Delinquenten vor seinen Mitmenschen zu demüthigen und bloßzustellen, handelte es sich nicht so sehr darum, auf welche Weise dieser Zweck erreicht wurde; nur durfte nicht ein Mittel gewählt werden, dessen Anwendung der jurisdictio alta vorbehalten war. Wir haben schon bei der Besprechung des Prangers gesehen, daß dieser nicht von der unteren Gerichtsbarkeit verwendet werden durfte. Das hat seinen Grund darin, daß das Stellen an den Pranger allgemein als entehrend galt, und eine Ehrenstrafe hatte das niedere Gericht überhaupt nicht zu erkennen.

Die Unterrichter hatten übrigens auch gar keine Veranlassung, in die Rechtssphäre der Halsgerichte einzugreifen, da ihnen hinreichende Mittel zur Verfügung standen, auf andere Weise ihren Zweck zu erreichen. Die Zahl der einzelnen Schandstrafen ist eine so gewaltige, daß es ganz unmöglich ist, sie alle aufzuzählen. Ueberall herrschten andere Methoden; fast jeder Ort hatte eine ganze Reihe verschiedener Strafmethoden, und es läßt sich nicht verkennen, daß

Digitized by Google

die Vollstreckung der Schandstrafen in eine reine Narrenspoſſe ausartete; das hielt man aber nicht für bedenklich, und es kam eigentlich auch Niemand auf den Gedanken, daß sich doch die Justiz durch derartige Komödien selbst an ihrer Würde schwer schädigen müsse; man kannte es eben nicht anders, und über Dinge, welche das Alltagsleben bietet, pflegt sich das Volk nicht den Kopf zu zerbrechen; es huldigt nur zu oft der Ansicht, daß man vom vielen Denken nur dumm werde, eine Ansicht, die, wenn sie richtig wäre, nur den Beweis liefern würde, daß recht viele Leute in ihrer Jugend die Arbeit des Denkens allzu reichlich geübt haben müßten.

Die einfachste Schandstrafe war naturgemäß die, bei welcher der Uebelthäter nur seinen Mitmenschen zu Schimpf und Schande vorgestellt wurde. War diese Bloßstellung am Pranger nicht erlaubt, so stellte man den zu Strafenden an verschiedenen Orten an eine Schandsäule. Körperliches Unbehagen war damit nicht verbunden, wenigstens an verschiedenen Orten Norddeutschlands, so in Hamburg, wurde der Uebelthäter nur mit einem Strick, der ihm um den Leib ging, an die Schandsäule angebunden. Diese Fesselung sollte lediglich ein Entfernen unmöglich machen. An verschiedenen Orten wurde den Delinquenten auch ein eisernes Halsband angelegt, das sie an dem Orte ihrer Schaustellung festhielt. Nicht grade selten kam es auch vor, daß man Leute in den Block oder Stock sperrte. Es war dies eine Maschine, die aus mehreren Balken bestand, in denen Höhlungen angebracht waren, durch welche die Sträflinge das Bein oder auch beide Beine stecken mußten; da ein Zurückziehen des Beines, nachdem die Höhlung geschlossen war, nicht möglich war, mußten die Bestraften eben einfach sitzen bleiben, und das Volk konnte nun seinen Unfug mit ihnen treiben. Namentlich Soldaten wurden gern auf diese Weise für leichtere Vergehen bestraft.

Daß das verehrliche Publikum an den Leuten, die ihm zum Hohne preisgegeben waren, nicht stillschweigend vorüberging, versteht sich ganz von selbst; der Behörde wäre dies auch gar nicht einmal erwünscht gewesen, denn man versprach sich von der Strafe viel mehr, sobald das Publikum sie zu einer recht empfindlichen machte. Die Ausgestellten wurden auch nicht etwa bloß verhöhnt und beschimpft, sondern sie mußten sich auch fortgesetzt mehr oder minder

Digitized by Google

gröbliche Handgreiflichkeiten gefallen lassen. Die liebe Straßenjugend war namentlich recht erfinderisch in Bezug auf Chikanen und Quälereien. So war es ein recht beliebter Streich, die armen Opfer mit langen Strohhalmen in die Nase zu kitzeln; je krampfhafter die Gequälten mit dem Niesen kämpften, desto größer war das Vergnügen nicht etwa nur bei den unnützen Burschen, sondern auch bei den nicht besseren Erwachsenen, die dem Schauspiel mit besonderem Vergnügen zusahen, — war doch der Mann, der die Schandstrafe zu dulden hatte, nach ihrer Ansicht eigentlich nur zu ihrem Vergnügen ausgestellt. An verschiedenen Orten wurde das Volk auch geradezu herausgefordert, den mit Schandstrafen Belegten allerlei Unbill anzuthun. So bei der Trülle, die namentlich in der Schweiz gebräuchlich war. Dieses Instrument war ein aufrechtstehender cylinderförmiger Käfig, in dem gerade ein erwachsener Mensch aufrecht stehen konnte. Der Gefängniß-Cylinder war oben und unten mit einer Axe so befestigt, daß er sich leicht drehen ließ. War nun in dieser Maschine ein Mensch eingesperrt und so der Bevölkerung zur Schau gestellt, dann war es für die Leute das größte Vergnügen, die Trommel zu drehen, und den Geschändeten einen unfreiwilligen Kreiseltanz beschreiben zu lassen. Je schneller sich die Trülle drehte, desto größer war natürlich das Vergnügen, und wenn man es so weit gebracht hatte, daß der Delinquent Schwindelanfälle bekam und sich übergeben mußte, dann war des Jubels kein Ende. Meist wurden die Schaugestellten aber auch mit Schmutz und Koth beworfen, oder besonders heimtückische Menschen versetzten ihnen auch Stöße, Stockhiebe oder Ohrfeigen; gegen derartige Insulte waren die in die Tülle Gesperrten durch die Gitterstäbe verhältnißmäßig noch am besten geschützt. An verschiedenen Orten sperrte man die Leute auch in kleine Gefängnißzellen, die nach den Straßen geöffnet waren, so daß die Eingesperrten von jedem Vorübergehenden gesehen und beschimpft werden konnten. Schuldnern gab man nicht selten auf, sich in einem bestimmten Wirthshause, Jedermann zum Hohne, so lange aufzuhalten, bis sie ihre Schulden bezahlt hatten; sie durften dann nicht eher entweichen, oder sie wurden für ehrlos erklärt und hatten dann die Folgen hiervon zu tragen. Der Schuldthurm, der in verschiedenen Gegenden noch bis in die neuere Zeit Anwendung fand, ist auch nicht viel anderes als eine Art Schandstrafe ge-

Digitized by Google

wesen; man kann ihn wenigstens als ein Ueberbleibsel der Schandstrafen betrachten.

Bei allen den bisher genannten Schandstrafen hat die Obrigkeit nur die Bloßstellung der Uebelthäter zu Schimpf, Schande und Hohn bezweckt und es dem Publikum überlassen, die Strafe durch Belustigungen aller Art zu vermehren und den Bestraften lächerlich zu machen. Man kann wenigstens nicht behaupten, daß hier schon die Strafe in eine Narrenspoſſe ausgeartet gewesen wäre; ganz anders lag aber die Sache bei anderen Strafen, bei deren Vollstreckung direkt Hanswurstiaden aufgeführt wurden. Es ist freilich nicht möglich, eine scharfe Grenze zwischen der einfachen Bloßstellung und der öffentlichen Schändung zu ziehen; denn manche Schandstrafen stehen sozusagen in der Mitte; aber es kommt ja auch auf eine reinliche Scheidung hier garnicht an. Zu den Schandstrafen, die etwas mehr als eine bloße Schaustellung, aber auch etwas weniger als eine Narrenkomödie waren, kann man das Tragen des Halseisens rechnen. Meist wurden Weiber dieser Strafe unterworfen. Sie erhielten das Instrument an den Hals angeschlossen, und in eine nach vorn gerichtete Verlängerung der wenig zum Schmuck gereichenden Halskrause wurden die Hände eingeschlossen. Die Person mußte dann mit diesem Zierstück entweder auf einer bestimmten Stelle stehen bleiben, oder sie wurde auch durch die Straßen geführt. Im letzteren Falle artete die Strafe gewöhnlich schon zu einer Comödie aus. Der Büttel befestigte dann nämlich am Halseisen einen Strick oder eine Kette und führte an dieser die Bestrafte durch die Straßen, so ähnlich wie ein Bärenführer seinen vierbeinigen Scholasten zu geleiten pflegt. Oft ging auch ein Trommler der Gruppe voraus, um möglichst viel Zuschauer durch den monotonen, dumpfen Schall seines Instruments herbeizulocken. Wollte das Opfer nicht schnell genug folgen, dann half ihm der Büttel mit einem derben Stock in der gewohnten, sinnigen und zarten Weise ein wenig nach. Auf eine Tracht Prügel mehr oder weniger kam es nicht an, und diese „Bemühungen“ des Büttels wurden auch nicht besonders in Rechnung gestellt.

Als eine reine Schandstrafe, bei der sozusagen das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden wurde, erfand am Ausgange des Mittelalters die Justiz ein besonderes Strafmittel. Frauen sowohl als auch Männer wurden verurtheilt, öffentlich niedrige Dienste

Digitized by Google

zu thun; sie mußten die Straßen kehren, Promenaden pflegen, Büsche und Bäume begießen, Wasserkarren schieben ꝛc. Damit die Bestraften allgemein als solche auffielen, ließ man sie ihre vornehme Kleidung tragen, und es mag in der That nicht übel ausgesehen haben, wenn solche pompös gekleidete Personen sich als Straßenkehrer ꝛc. nützlich machten. In Wien pflegte man mit derartigen Strafen mit Vorliebe solche Personen zu belegen, die gar zu ausschweifend lebten. Uebrigens ging auch hierbei die Sache nicht immer so glatt ab, sondern man sorgte dafür, daß die Bestraften an die Zeit, in der sie sich wirklich einmal nützlich gemacht hatten, ein dauerndes Andenken erhielten. So wurden ihnen die Haare kurz geschoren oder man schnitt ihnen auch nur kahle Stellen, die aber dann stets irgend eine komische Figur darstellten. Legte man Werth darauf, daß sich diese „Scherze" dauernd erhielten, dann behandelte man die geschorene Stelle mit ätzenden Flüssigkeiten; das that natürlich sehr weh; aber es half auch. Da man gerade im XVIII. Jahrhundert, in dem diese Strafen ihre höchste Blüthe erreichten, mit üppigen Haartrachten besonderen Luxus trieb, läßt sich leicht ermessen, wie schmerzlich die Bestraften der Verlust ihres schönsten Schmuckes treffen mußte. Wollte man eine Strafthat noch etwas härter ansehen, dann ließ man den Uebelthäter nicht nur nicht „ungeschoren", sondern man schnallte ihn auch mit dem Bauche nach unten auf einen Bock und ließ ihm den „untersten Theil des Rückens" gehörig bearbeiten. Damit dies noch wirksamer geschehen konnte, wurde dieser Theil — gleichviel ob die Strafe am Männlein oder Fräulein vollstreckt wurde — völlig entblößt.

Die Zurschaustellung des völlig nackten Körpers ist als Schandstrafe, so unglaublich dies auch klingen mag, noch im XIX. Jahrhundert angewendet worden. Die Zügellosigkeit wollüstiger Weiber artete derartig aus, daß Frauen ihren Männern, Töchter ihren Eltern entliefen, um sich möglichst vielen Männern preiszugeben und auf diese Weise zu jeder Stunde ihre Sinnenlust befriedigen zu lassen. Dies konnten sie natürlich am besten da erreichen, wo die meisten kräftigen und ledigen Männer versammelt waren, nämlich beim Militär, das von jeher demoralisirend auf das weibliche Geschlecht gewirkt hat; kann man doch auch heutigen Tages in der Nähe von Kasernen Wunderdinge erleben, die man kaum für denkbar halten sollte. Früher war dies noch schlimmer;

Digitized by Google

da gingen die Weiber einfach in's Lager der Soldaten, und über Mangel an Entgegenkommen haben sie sich jedenfalls nicht zu beklagen gehabt. Durch eine im Juli 1808 im Lager zu Glogau öffentlich vollstreckte Schandstrafe wurde die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Treiben gelenkt.

Vier Weiber, die einen ganz besonderen «instinctum et appetitum coitum zu exerciren und libidinem zu extinguiren» besaßen, hatten sich in das Lager zu Glogau begeben; einige brachten, da sie die Bequemlichkeit liebten, sogar ihre Betten mit; die anderen begnügten sich mit einem Strohlager und gestatteten jedem Soldaten ohne Ansehen der Person den Zutritt. Den Soldaten kam diese Erlaubniß sehr gelegen, und da jeder die günstige Gelegenheit ausnutzen wollte, entstand ein heftiger Streit und eine solenne Prügelei. Dadurch wurde dem General die ganze Sache kund, und er hielt nunmehr strenges Gericht. Die Weiber ließ er sich sofort vorführen und beschloß, ein Exempel an ihnen zu statuiren. Das hat er denn auch getreulich gethan. Zunächst ließ er ihnen das Haupthaar kahl abscheeren, und dann mußten die vier Weiber sich vollständig entkleiden. Am hellen Tage, gerade zur Mittagsstunde, wo nicht nur alle Soldaten, sondern auch viel Civilpersonen anwesend waren, wurden die vier Dirnen völlig nackt durch's Lager geführt. Vor ihnen gingen zwei Trommler, hinter ihnen marschirte eine Wachtabtheilung. Daß dieser eigenartige Aufmarsch die größte Heiterkeit aller Zuschauer erregte, versteht sich wohl von selbst. Als der Marsch beendet war, durften die Bestraften sich wieder ankleiden, und dann wurden sie mit Schimpf und Schande fortgejagt, und zwar mit der Weisung, daß sie es niemals wieder wagen sollten, in das Lager zurückzukehren. Da sie auch durch das kurz geschorene Haupthaar in entstellender Weise gekennzeichnet waren, dürften sie wohl die Warnung beherzigt haben. Das war jedenfalls eine der sonderbarsten Schandstrafen, und daß sie noch im Jahre 1808 vollzogen wurde, beweist, daß man bis in die neuere Zeit hinein die Schandstrafen für ein wirksames Strafmittel hielt; im Glogauer Falle hat das Mittel auch die beabsichtigte Wirkung gehabt.

In Süddeutschland bestand eine ganz eigenthümliche Art der Schandstellung. Man legte die Uebelthäter in eine Futterwanne und stellte sie dann öffentlich aus. Daß die Lage in dem Troge

Digitized by Google

eine besonders bequeme und angenehme gewesen wäre, läßt sich nicht behaupten; jedenfalls forderte sie aber den Spott und Hohn der Zuschauer in ganz besonderem Maße heraus.

Die Schandsteine dienten dazu, eine Schandstrafe, die dem Bestraften neben der Schmach auch große Unbequemlichkeiten eintrug, zu vollstrecken. Die Schand- oder Lastersteine waren ziemlich schwere, runde oder ovale Steine, denen man die Form von menschlichen Köpfen — meist mit karrikirten Gesichtszügen — gegeben hatte. An diesen Steinen waren Ketten befestigt, deren anderes Ende mit einem Halsband aus Eisen verbunden war. Letzteres legte man den Uebelthätern fest um den Hals und ließ sie dann mit ihrer schweren Last durch die Straßen ziehen oder führte sie auch nur eine Weile auf dem Marktplatz umher. Die Strafe wurde meist an Dieben, die aus Noth gestohlen hatten und deshalb weder mit dem Strange noch mit dem Staupenschlag angesehen werden konnten, an öffentlichen Dirnen, nach Besoldus in Straßburg auch an Ehebrechern vollzogen. Benjamin Hertz weiß zu berichten, daß in Bautzen die Lastersteine, denen man die Gestalt von Flaschen gegeben hatte, auch hauptsächlich von zänkischen Weibern getragen worden seien, namentlich von solchen, die sich nicht allein gezankt, sondern auch öffentlich geschlagen hatten.

In der Regel legte man solchen Xanthippen allerdings wohl die Schandgeige an. Diese war ein höchst eigenthümliches Instrument (allerdings kein musikalisches) mit sechs Durchlochungen, von denen zwei für die Hälse, vier für die Handgelenke bestimmt waren. Die zänkischen und streitsüchtigen Weiber wurden gemeinschaftlich in die Schandgeige geschlossen und hatten dann Gelegenheit, sich in aller Nähe zu betrachten, ohne sich, wozu sie wohl die größte Neigung verspüren mochten, gegenseitig die Augen auskratzen zu können. Für das Volk war der Anblick eines solchen edlen Paares natürlich ein höchst unterhaltendes Schauspiel. In der Baseler Chronic erzählt Wurstius, daß man verleumderische Weiber zu Mühlhausen, mit einem 25 Pfund schweren Schandstein belastet, durch die Stadtknechte habe auf die Wochenmärkte führen lassen, da dort das meiste Volk versammelt gewesen sei.

Mit zänkischen und gehässigen Weibern hat man überhaupt, wie es scheint, seine liebe Noth gehabt; oder sollte Math. Hammer etwa übertrieben haben, als er schrieb: „Wobey obiter zugedencken,

Digitized by Google

daß die bösen zänckischen Weiber, so einander schelten und schmähen, ja gar schlagen und rauffen, an etlichen Orthen öffentlich den Marckt kehren und rein machen, oder das Aesterich auf den Rathäusern und an den Schwibbogen scheuren müssen, da sie dann mannigmahl von den bösen Buben noch darzu mit Koth und Erdschollen geworffen werden. An den Orthen, wo man viele Wind-Mühlen hat, müssen böse zänckische Weiber zur Straffe die Wind-Mühlen-Flügel mit groben leinen Tuch bekleiden, welches ihnen sehr beschwerlich vorkömmet, indem, wie bekannt, das Weibsvolck ingemein den Flachs und das Leinen Tuch gar lieb und werth hat, und ungern was darvon weggibt. Eine Heydnische Regentin in Pommern machte auf eine Zeit diese Gesetze 1. welches Weib ihren Ehemann fluchen würde, die solte vier grosse Steine am Halse in ihren Herrschaften, durch alle Dörffer tragen, und solte dieselbe niemand abnehmen, bey Leibes-Straffe. 2. Welche Frau den Mann schliege, der solte die Nase abgeschnitten werden auch des Mannes Gerechtigkeit verlustiget seyn, biß auf's Ehebette. 3. So sie bey andern Leuthen ihren Mann verkleinerte, und ihm was böses nachredete, so sie jung, solte sie mit Ruthen gestrichen werden; wäre sie aber alt, und könte keine Kinder mehr zeugen, solte sie gar verbrennet werden. Heutigen Tages solte sie leben, und vor die grimmigen bösen Weiber Gesetze geben." Nach dem Schlußseufzer kann man wohl annehmen, daß Herr Matthias Hammer recht glücklich verheirathet gewesen sein muß.

Daß man Dirnen, die gar zu auffallend ihrem unzüchtigen Gewerbe nachgegangen waren, oder Jungfrauen, die sich hatten verführen lassen und durch allerlei Mittel die bösen Folgen ihres Leichtsinns zu verheimlichen suchten, dadurch schändete, daß man ihnen Strohkränze aufsetzte, in die zuweilen auch einige Hahnenfedern als besonderes Symbol gesteckt wurden, ist bekannt. Dieser Schmuck war natürlich eine Schandstrafe; aber es blieb bei dieser in der Regel nicht, sondern die Weiber wurden auch oft genug öffentlich durch die Stadt geprügelt und dann verwiesen.

Verleumdern, die man nicht mit der Geige oder den Lastersteinen strafen wollte, legte man sehr häufig die Schandmasken an. Es waren dies eiserne Masken, die scheußliche Fratzen darstellten, und die fest an den Kopf des Uebelthäters angeschlossen werden konnten. Die Delinquenten wurden dann öffentlich ausgestellt

Digitized by Google

oder auch durch die Straßen geführt. Wenigstens hatten sie den Vortheil, daß ihr Gesicht nicht zu erkennen war. Das hat sie freilich auch nicht vor der Schande bewahrt, denn es war doch stets genügend bekannt, wer zu der seltsamen Maskerade verurtheilt war; dafür wurde schon gesorgt.

Der Schandmantel wurde solchen Leuten angelegt, die durch ihr unsolides Leben, Raufereien, Fruchtdiebstähle ꝛc. Aergerniß erregt, immerhin aber eine strengere Strafe nicht verwirkt hatten. Eine sehr bequeme Tracht war dieses „Kleidungsstück", dessen wir schon kurz bei den „Privaten Schandstrafen" (Cap. 3) Erwähnung gethan haben, sicherlich nicht. Der Schandmantel bestand nämlich in einer schweren hölzernen Tonne, in deren Boden ein Loch war, durch welches der Kopf gesteckt wurde. Die nunmehr unten offene Tonne war so groß, daß sie ziemlich den ganzen Körper bedeckte; ihr erheblicher unterer Umfang gestattete ein unbehindertes Ausschreiten, und so konnte der Bestrafte überall umhergeführt werden. In der Regel war der Schandmantel mit zahlreichen Abbildungen bemalt, durch welche die Uebelthaten, wegen deren er getragen werden mußte, dargestellt wurden. Der wandelnde Bilderbogen gefiel natürlich dem schaulustigen Publikum damaliger Zeit, für dessen Unterhaltung Niemand besser sorgte als die strenge Frau Justitia, ungemein, und daß es dem Träger dieses Zierstückes nicht an Beachtung fehlte, versteht sich von selbst. Würde doch auch heutigen Tages, wo das öffentliche Leben unendlich mehr Zerstreuungen, Unterhaltungen ꝛc. bietet, schwerlich ein Mensch, der den Schandmantel oder etwas Aehnliches trüge, unbeachtet bleiben.

Mit den hier beschriebenen Schandstrafen sind die wichtigsten und gebräuchlichsten genannt. Jeder Ort wendete dieselbe nach altem Brauche und Herkommen an, und es versteht sich von selbst, daß in den verschiedenen Gegenden mehr oder minder erhebliche Abweichungen bestanden. Auch die Strafthaten, wegen deren die einzelnen Schandstrafen erkannt wurden, waren nicht überall die gleichen; es sind vielmehr an manchen Orten Delikte durch Schandstrafen gesühnt worden, die in anderen Gegenden erheblich schwerer oder theilweise auch garnicht bestraft wurden. Ebenso versteht es sich ganz von selbst, daß im Laufe der Zeit die Rechtsprechung bedeutende Umwandlungen durchzumachen hatte, so daß manche sexuelle Delikte, die früher Todesstrafe nach sich zogen, später durch eine einfache

Digitized by Google

Schandstrafe geahndet wurden. Je mehr der Geist der Aufklärung fortschritt, desto mehr suchte man auch die Schwere der That mit der Schwere der Strafe in Einklang zu bringen, bis schließlich die Schandstrafen des Mittelalters dem Geiste der Aufklärung völlig zum Opfer fielen. Lange genug hat's freilich gedauert, denn die Schandstrafen haben das Mittelalter kräftig überlebt, und daß sie in gewissem Sinne auch heute noch bestehen, wenn auch selbstverständlich in anderer Form, das werden wir im nächsten Kapitel kennen lernen.

Digitized by Google

Moderne Schand- und Ehrenstrafen.

Es mag wohl Manchen eigenthümlich berühren, wenn er liest, daß auch unser heutiges Recht noch Schand- und Ehrenstrafen zuläßt; aber daß dies thatsächlich der Fall ist, kann nicht bestritten werden. Selbstverständlich kommen hierbei nicht solche Strafen in Betracht, die in der Schule, an Universitäten, etwa durch Anschlag an's schwarze Brett, oder sonst von Privatpersonen, sei es nun in der Eigenschaft als Haushaltungsvorstand, als Lehrherr oder sonstwie zudiktirt werden, sondern wir haben es nur mit solchen Schandstrafen zu thun, welche auf Grund bestehender Gesetze durch das Gericht selbst oder durch Behörden verhängt werden. Es ist auch nach unserem heutigen Rechte geboten, die Ehrenstrafen streng von den Schandstrafen zu trennen. Man kann sich sogar fragen, ob das, was wir Schandstrafen nennen, überhaupt Strafen im eigentlichen Sinne darstelle; aber diese Frage wird ohne weiteres zu bejahen sein, sobald wir daran festhalten, daß jede vom Gericht oder einer Behörde für eine Thätigkeit oder Unterlassung verhängte Maßregel als Strafe gelten muß, sofern sie erfolgte, um die Wiederholung der verbotnen Thätigkeit oder der Unterlassung einer pflichtgemäßen Handlung zu verhindern.

Wir haben gesehen, daß auch im Mittelalter die Schandstrafen ausgesprochen wurden, wenn Jemand entweder seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte, z. B. ein Schuldner seine Gläubiger nicht bezahlte, oder wenn Jemand die Gesetze des öffentlichen Rechts oder auch nur die der Moral nicht erfüllt hatte, daß aber die Ehrenstrafen nur dann ausgesprochen werden konnten, wenn der Angeklagte sich eine an sich ehrlose Handlung hatte zu Schulden kommen lassen. Hieran ist auch jetzt noch nichts geändert worden, wenn auch die Anschauungen darüber, welche Handlungen als ehrlos zu gelten haben und welche nicht, erheblich andere geworden sind.

Digitized by Google

Wenn wir jetzt auch ein Strafrecht für das ganze Deutsche Reich haben, Ehrenstrafen also überall nach gleichem Prinzip ausgesprochen werden müssen, so regeln sich die Schandstrafen mehr nach Landesgesetzen. So besteht für Sachsen heute noch das Gesetz vom 21. April 1884, wonach solche Personen, welche ihrer Abgabepflicht nicht nachkommen, von dem Besuche öffentlicher Vergnügungsorte ausgeschlossen werden dürfen. Das Gesetz läßt zu, daß die Namen der säumigen Schuldner öffentlich in den Wirthschaften ausgehängt werden dürfen. Daß dies nichts anderes ist als eine öffentliche Bloßstellung, versteht sich von selbst, und die Sache hatte noch einen besonderen Haken. Wenn nämlich Jemand, um die öffentliche Schande von sich abzuwenden, nachträglich schleunigst seine Steuern zahlte, so wurde ihm zwar der Besuch des Vergnügungslokals wieder gestattet; aber die öffentliche Bloßstellung dauerte fort, denn durch den Namen des Bekehrten wurde einfach ein Bleistiftstrich gemacht, der zwar andeutete, daß die Maßregel jetzt beseitigt sei, der aber das deutliche Lesen des Namens nach wie vor gestattete. Erst in neuester Zeit hat das sächsische Ministerium, nachdem im Landtage über dies Verfahren Beschwerden vorgebracht wurden, insofern Wandel geschaffen, als es den öffentlichen Aushang untersagt hat.

Sehen wir uns nun zunächst die Ehrenstrafen an, die von Rechtswegen erkannt werden. Der § 32 St.G.B. giebt dem Richter die Macht, neben der Todesstrafe und neben der Zuchthausstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Neben der Gefängnißstrafe ist dies nur dann zulässig, wenn die Dauer der erkannten Strafe 3 Monate erreicht und das Gesetz entweder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt, oder wenn unter Zubilligung mildernder Umstände anstatt auf Zuchthaus auf Gefängniß erkannt wird. Die höchste Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beträgt bei der Zuchthausstrafe zehn, bei der Gefängnißstrafe fünf Jahre, das Minimum zwei bezw. ein Jahr. Dauernde Folgen hat der Verlust der Ehrenrechte für den Verurtheilten insofern, als er auch den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte sowie den der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen veranlaßt. Der Bestrafte gehört also gewissermaßen zur „zweiten Klasse“ der Menschen; er bleibt dauernd anrüchig, seine rechtliche und bürgerliche Ehre ist herabgesetzt. Gleichwohl genießt er dennoch den Schutz

Digitized by Google

der Gesetze, er darf nicht öffentlich beschimpft werden; immerhin ist die Ehrenstrafe eine sehr schwerwiegende. Wird nun auch noch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, dann ist meist die ganze Existenz des Verurtheilten in Frage gestellt. So oft er eine Stellung findet, so oft läuft er auch Gefahr, sie zu verlieren, denn wenn die Polizei ihre Nachforschungen an seiner Arbeitsstelle beginnt, erfahren seine Arbeitsgenossen, daß ein „gefährlicher Verbrecher" sich unter ihnen befindet, und in der Regel weigern sie sich, mit einem solchen Menschen weiter zu arbeiten, und der Arbeitgeber ist vor die schwierige oder richtiger gesagt, nicht schwierige Entscheidung gestellt, ob er den Bestraften, oder, um diesen zu behalten, seine sämmtlichen ehrlichen Arbeiter entlassen will. Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht; wer aber einmal ein Verbrechen, das eine Ehrenstrafe nach sich zieht, begangen hat, dem glaubt man erst recht nicht, daß er ein ehrlicher Mensch bleiben wird, und wenn er den redlichsten Vorsatz hierzu hat. Menschlich nahe liegt ein solches Mißtrauen; denn wenn man auch von fast keinem Menschen mit positiver Sicherheit wissen kann, ob er nicht, falls sich ihm die Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, bieten würde, einmal der Versuchung unterliegt, so hat doch ein Mensch, der thatsächlich ein solches bereits begangen hat, immer die Vermuthung gegen sich, daß ihn seine ganze Charakterveranlagung wieder zu einer Missethat verleiten könne. Hier ist die gesunde Basis des kranken Lombrososchen Gedankens.

Pflicht der Behörde aber muß es sein, einem Menschen, der Reue empfindet, den Weg zur Rückkehr zu einem ehrlichen Lebenswandel zu erleichtern. Die Strafe hat ja gerade den vornehmsten Zweck, den Bestraften zu bessern; aber dieser Zweck kann niemals erreicht werden, wenn dem Bestraften die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs genommen oder derartig erschwert wird, daß dies auf dasselbe hinausläuft. Die Vermuthung, daß der einmal gestrauchelte Verbrecher rückfällig werden könnte, darf natürlich nicht aus den Augen gelassen werden, und wenn das Gericht die Polizeiaufsicht ausspricht, dann muß die Polizei diese Aufsicht auch üben; es kommt hierbei nur auf das Wie an. Ob Jemand ehrliche Arbeit sucht, ob er sie gefunden hat, und ob er redlich arbeitet, das läßt sich auch feststellen, ohne daß der Mann vor seinen Arbeitsgenossen bloßgestellt und schließlich davongejagt wird. Steht aber einmal

Digitized by Google

fest, daß Jemand fleißig und ehrlich arbeitet, dann ist das gegen ihn bestehende Odium schon erheblich herabgemindert, und es kann nicht mehr schwer fallen, weitere Ermittelungen nach seinem Lebenswandel außerhalb der Arbeitsstelle einzuziehen; ob er ausschweifend lebt, dem Trunke ergeben ist oder solide nach Hause geht; das Alles bietet einen hinreichenden Anhalt. Jemand, der arbeitet und einen anständigen Lebenswandel führt, der hat damit schon den besten Beweis geliefert, daß er wirklich bereut und sich wirklich bessern will.

Ganz anders liegt die Sache bei solchen Subjekten, die herumbummeln und keinen regelmäßigen Erwerb nachweisen können. Wer unsere öffentlichen Gerichtsverhandlungen häufig besucht, dem wird es auffallen, daß er stets eine ansehnliche Rotte sogenannter Kriminalstudenten findet. Es sind dies Leute, von denen man auch sagen kann: sie säen nicht, sie ernten nicht, und Gott, der Herr ernährt sie doch. Unter den meist noch jugendlichen Bummlern befinden sich in der Regel mehrere, die ebenfalls schon die Anklagebank geziert haben, und die nur die Gerichtssäle besuchen, um das „Recht zu studieren", d. h. die lernen wollen, wie sie sich das nächste Mal, wenn die Reihe an sie kommt, klüger herausreden können. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, kann nach § 176 G.V.G. der Zutritt verwehrt werden, ebenso solchen Leuten, die nicht in einer der Würde des Gerichts „entsprechenden Weise" erscheinen. Diese Bestimmung ist zwar ganz gut und schön; aber sie reicht nicht aus. Das Gesetz spricht nicht von einer der Würde des Gerichts entsprechenden Kleidung, und das ist auch ganz gut, sondern setzt das Wort „Weise"; es wird also vor allen Dingen ein anständiges Verhalten verlangt, und das pflegt auch der Strolch, wenn er den Gerichtssaal betreten will, an den Tag zu legen. Ob aber Jemand im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, das kann man ihm nicht von der Nase ablesen, und Schandzeichen brennt man schon recht lange Niemandem mehr in's Gesicht. Jedenfalls ist es trotz § 176 G.V.G. dem mit Ehrverlust bestraften Verbrecher leicht möglich, öffentlichen Gerichtsverhandlungen nach Belieben beizuwohnen, wenn er nur die Vorsicht anwendet, nicht grade denselben Sitzungssaal aufzusuchen, in welchem er selbst verknackt worden ist. In den meisten Fällen wird eine solche Vorsicht aber auch nicht einmal nothwendig sein, denn zwischen dem Erscheinen auf der Anklagebank und dem im Zuhörerraum liegt doch die ganze Dauer der Strafver-

Digitized by Google

büßung, die meist lang genug bemessen ist, um die Persönlichkeit des Angeklagten in Vergessenheit gerathen zu lassen.

Nun wird im Publikum oft die Frage aufgeworfen, was denn an und für sich der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu bedeuten habe, und weiter, was es denn einem zu beispielsweise drei Jahren Gefängniß Verurtheilten schaden könnte, wenn er auch nebenbei auf eine Weile die bürgerlichen Ehrenrechte verliere, denn im Gefängniß habe er für dieses kostbare Gut doch ohnedies keine angemessene Verwendung.

Zunächst sei kurz auf die erste Frage eingegangen. Der § 34 St.G.B. giebt hierauf eine umfassende Auskunft. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner (außer den oben schon genannten Folgen) die Unfähigkeit, während der im Urtheil ausgesprochenen Zeit 1. die Landeskokarde zu tragen, 2. in das deutsche Heer oder die Kaiserliche Marine einzutreten, 3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, 4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, 5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, 6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die vormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile. Der Bestrafte verliert also so ziemlich alle Rechte, die ein unbescholtener Bürger beanspruchen kann; er ist nicht allein politisch todt, sondern darf auch nicht einmal solche Dinge vornehmen, die dem geringsten Manne ohne Bedenken übertragen werden können, wie z. B. die Zeugenschaft bei der Aufnahme von Urkunden, Vormundschaft ꝛc. Dagegen kann er als Zeuge vor Gericht gehört und vereidigt werden; seine Aussage gilt dann, wenn ihr nicht an und für sich Bedenken gegenüberstehen, als vollwerthig.

Was die zweite Frage betrifft, so ist diese noch leichter beantwortet. Die Dauer sowohl des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte als auch der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sie rechnet also mit andern Worten erst von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verurtheilte in die Freiheit zurückkehrt.

Das hier Gesagte mag über die Ehrenstrafen des modernen Rechts genügen; sehen wir uns nun einmal die Schandstrafen an. Wir finden da zuerst den Widerruf, allerdings ohne „Schlagung

Digitized by Google

des eigenen Maul's" und ohne den Schwur des Gerichtsdieners aus der Seele des Verurtheilten. Unendlich oft finden wir in den Zeitungen eine vollständige Ehrenerklärung, durch welche irgend jemand die gegen einen Andern ausgesprochenen Beleidigungen zurücknimmt und den früher Beleidigten für einen Ehrenmann erklärt. Ja, da muß sich der Unbefangene gewiß wundern über den Wechsel in der Gesinnung des Beleidigers. Daß Jemand von einem Menschen, über den er bisher nur lauter Schlechtigkeiten verbreitet hat, plötzlich nur noch Gutes zu sagen weiß, das ist in der That eine auffallende Erscheinung, und man muß sich dabei doch sagen, daß der Mann jedenfalls besser gethan hätte, sich vorher etwas genauer zu informiren. So harmlos ist die Sache aber keineswegs. Der plötzliche Gesinnungsumschwung ist sicherlich niemals eine so ganz freiwillige Leistung des Nachdenkens, in der Regel hat vielmehr der Beleidigte den ihm angethanen Schimpf nicht auf sich sitzen lassen wollen, sondern die Hilfe des Gerichts in Anspruch genommen, und letzteres hat gerade so, wie dies im Mittelalter auch der Fall war, vor allen Dingen die verletzte Ehre des Beleidigten zu repariren. Dem Beleidiger wird aufgegeben, die Beleidigung zurückzunehmen und dem Beleidigten eine öffentliche Ehrenerklärung zu geben. Der Canossagang aus dem Gerichtssaal in die Zeitungsexpedition kommt meist dem Angeklagten genau so bitter an, wie im Mittelalter der öffentliche Widerruf den dazu Verurtheilten geschmerzt hat, denn der Widerruf ist im Prinzip nichts anderes als die heutige öffentliche Ehrenerklärung, durch welche der Beleidiger genau so erklärt, daß er ein Lästermaul sei, dem man bei Leibe nicht glauben dürfe, was er über seine Mitmenschen erzählt. Ist der Widerruf aber eine Schandstrafe gewesen, so ist es die öffentliche Ehrenerklärung auch, denn auch durch diese stellt sich der Erklärende öffentlich als ein Mensch bloß, der gewissenlos mit der Ehre seiner Mitmenschen umgeht.

Es ist zweifellos richtig, daß nicht die Strafe schändet, sondern nur die That, wegen deren sie erkannt worden ist. Das traf aber auf die mittelalterlichen Schandstrafen ebenfalls zu; nicht diese an sich bereiteten Schande, sondern die Schande bestand lediglich darin, daß durch die öffentliche Vollstreckung der Schandstrafe zum Ausdruck gebracht wurde, der Bestrafte habe dies oder jenes gethan, wofür er die jetzt an ihm vollzogene Strafe verdient habe. In

Digitized by Google

diesem Sinne ist es aber auch heute noch eine Schandstrafe, wenn das Gericht erkennt, daß das gegen Jemanden ergangene Urtheil öffentlich publicirt werden solle. Gerade durch diese Veröffentlichung wird erst der Verurtheilte an den Pranger gestellt, und er fürchtet die Veröffentlichung in der Regel auch weit mehr als die Strafe selbst. Mag es sich nun um eine Beleidigung handeln, oder mag eine Nahrungsmittelverfälschung oder sonst etwas den Gegenstand der Anklage bilden. Der Zweck der Veröffentlichung besteht immer zum Theil darin, den Beleidigten öffentlich zu rehabilitiren und auch das Publikum vor dem Fälscher zu warnen. Das war auch im Mittelalter die ratio legis; aber neben diesem Zwecke kam es doch einst und auch jetzt nebenbei darauf an, den Gesetzesverletzer als solchen öffentlich bloßzustellen.

Unser Gerichtsverfahren ist ein öffentliches; man könnte deshalb vielleicht annehmen, daß es ja den Angeklagten, dessen Verurtheilung in öffentlicher Sitzung publicirt worden sei, nunmehr nicht weiter berühren könne, wenn dieses Urtheil auch noch mehreren Personen zugänglich gemacht werde. Das ist aber keineswegs zutreffend. Die wenigen Personen, welche der Gerichtssaal überhaupt zu fassen vermag, sind ein so verschwindend kleiner Theil der Oeffentlichkeit, daß sie kaum in Betracht kommen können; außerdem rekrutiren sich die ständigen Zuhörer in der Hauptsache aus Elementen, an deren guter oder schlechter Meinung dem normalen Menschen nichts gelegen sein kann.

Ein anderer Faktor fällt erheblich mehr in's Gewicht, das sind die Verhandlungsberichte über Strafrechtsfälle, die regelmäßig in den Zeitungen erscheinen. Durch diese wird ein Straffall und ein ergangenes Urtheil auch da in breitester Oeffentlichkeit publicirt, wo das Gericht eine solche Veröffentlichung weder für nothwendig noch auch nur von Rechtswegen für zulässig halten kann. Es wird sich also fragen, ob es zu billigen ist, daß auch Straffälle, bei welchen der Richter nicht auf Urtheilspublikation erkennen darf, gleichwohl in den Zeitungen mitgetheilt werden. Das so oft gehörte Bedenken, daß durch Berichte über Gerichtsverhandlungen viele Leute erst auf den Gedanken gebracht würden, auch eine Straftat zu begehen, und daß sie gerade aus den Berichten lernen mußten, wie sie es am besten zu einem Erfolg bringen könnten, ist absolut hinfällig. Erstens sind unsere Gerichtsverhandlungen an

Digitized by Google

und für sich öffentlich und gewähren deshalb Jedem die Möglichkeit, Studien zu machen, und zweitens wird durch die Mittheilung, daß irgend Jemand einen Diebstahl, Betrug oder Mord begangen habe, niemals ein normaler Mensch zur Nachahmung begeistert werden, ganz abgesehen davon, daß die Kenntniß von einem stattgehabten Verbrechen sich ohnehin verbreitet. Drittens aber enthalten die Gerichtsberichte nicht nur die Mittheilung der That, sondern auch das für diese gesprochene Urtheil. Wenn nun aber feststeht, daß die Strafe auch den Zweck hat, Andere von der Verübung gleicher Thaten abzuschrecken, so würde dieser Zweck gerade durch die Zeitungsberichte wesentlich gefördert werden. Die verhältnißmäßig wenigen Fälle, in denen der jedenfalls schuldige Thäter bloß deshalb freigesprochen werden mußte, weil ihm seine Schuld nicht klipp und klar bewiesen werden konnte, vermögen ernste Bedenken nicht zu rechtfertigen, denn die Unmöglichkeit des vollen Schuldbeweises ist in der Regel auf eine Reihe von Zufälligkeiten zurückzuführen, mit denen ein Thäter wohl rechnen, auf die er sich aber mindestens nicht von vornherein verlassen darf. Uebrigens ist die Hoffnung, nicht erwischt zu werden, eo ipso bei jedem Verbrecher vorhanden, sie wird dadurch, daß dieser Zufall wirklich einmal eingetreten ist, nicht in dem Maße genährt, daß nun wirklich Leute, die auch nicht im dunkelsten Winkel ihres Herzens daran gedacht haben, jemals vom Wege der Tugend abzuweichen, sofort den Vorsatz fassen sollten, ein Verbrechen zu begehen.

Rechtliche Bedenken gegen die Veröffentlichung willkürlich herausgegriffener Strafsachen giebt es mehrere, die auch mehr in unser Thema gehören. Wir haben schon ausgeführt, daß die Veröffentlichung eines gerichtlichen Urtheils den davon Betroffenen oft schwerer trifft als die Strafe selbst, denn sie ist eine öffentliche Bloßstellung, die sich als eine Schandstrafe im modernen Gewande charakterisirt. Liegt nun ein Fall so, daß der Richter die Publikation des Urtheils nicht für erforderlich hält, so wird, wenn der Straffall als Gerichtsbericht in den Zeitungen erscheint, der Angeklagte weit härter gestraft als nothwendig und nach richterlichem Ermessen zulässig oder wenigstens wünschenswerth ist. Selbst da, wo das Gericht auf Urtheilspublikation erkannt hat, bleibt dem Angeklagten immer noch die Möglichkeit offen, diesen für ihn härtesten Theil der Strafe durch Einlegung eines Rechtsmittels aus der Welt zu schaffen.

Digitized by Google

Nicht allzu selten gelingt dies auch; was aber hat der Angeklagte dann erreicht, wenn gleichwohl der Fall in Form eines Gerichtsberichts in den Zeitungen erscheint? Es ist dann das strikte Gegentheil von dem eingetreten, was das Gericht erkannt hat, und der Angeklagte muß die Schandstrafe, die ihm das Gericht ausdrücklich abgenommen hat, doch erleiden. Das Gericht hat ihn von dieser vielleicht seine ganze Existenz bedrohenden Strafe freigesprochen, die Publicistik hat ihn dazu verurtheilt, und sie war in diesem Falle mächtiger als das Gericht.

Ein zweites Bedenken ist die Rechtsungleichheit, welche durch die Zeitungsberichte geschaffen wird. Vor Gericht sollen Alle gleich sein. Jeder, der eine bestimmte Strafthat begangen hat, soll die dafür festgesetzte Strafe erleiden. Mag auch die Strafzumessung in das freie richterliche Ermessen gestellt sein, mögen verschiedene Richter je nach Temperament und Auffassung die Strafe verschieden hoch bemessen, — das wird sich nie vermeiden lassen, da nicht nach der Schablone geurtheilt werden kann — so kommt doch für eine Strafthat immer nur ein Strafmittel in Frage. Durch die Presse aber wird einigen Angeklagten noch eine zweite Strafe auferlegt, die der öffentlichen Bloßstellung. Da an großen Land- und Amtsgerichten, bei denen tagtäglich unzählige Prozesse zur Verhandlung und Aburtheilung gelangen, nur ein kleiner Theil hiervon in den Zeitungen veröffentlicht werden kann, so entsteht in der That die Frage, ob es mit dem Gerechtigkeitsgefühl vereinbar sein kann, daß von den Angeklagten nach reiner Willkür ein Theil doppelt, der größere Theil aber nur einfach bestraft wird. Diese Frage wird man in der That verneinen müssen.

Wie wir gesehen haben, wird schon in der Theresiana (Vgl. Art. 4 § 4, Art. 8 § 4 und Art. 77 § 6) besonders betont, daß den nicht schuldigen Angehörigen Schimpf, Schande und etwaige schwere Folgen des Verbrechens erspart bleiben sollen. Das alte Blutgesetz ist darin humaner und gerechter gewesen als unser „humaneres" Recht. Daß durch das Breittreten internster Familienverhältnisse, ja auch schon durch die Veröffentlichung eines Prozesses überhaupt die ganze Familie des Angeklagten mit öffentlich gebrandmarkt wird, das kann doch im Ernste Niemand bestreiten wollen. Wie Gerichtsberichte zuweilen vernichtend wirken, das hat sich schon daraus ergeben, daß wiederholt Angeklagte, die ohne erfolgte Ver-

Digitized by Google

öffentlichung ihre Strafe verbüßt und dann gesucht haben würden, sich durch ein makelloses Leben wieder zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft herauszuarbeiten, durch die Veröffentlichung ihres Prozesses und die ihnen dadurch zugefügte Schmach bewogen wurden, sich das Leben zu nehmen. Die Ehre ist des Menschen höchstes Gut; sie darf nicht ohne Grund verletzt werden. Ganz falsch ist es, anzunehmen, daß Jeder, der einmal ein Gesetz verletzt hat und deshalb vom Gericht verurtheilt wird, keine Ehre mehr besitzen könne; man sehe sich nur einmal die Angeklagten an, dann wird man leicht finden, daß auch sehr achtbare, ehrliebende und sonst tadellose Leute einmal fehlen können. Die alten Gesetze haben dies berücksichtigt, selbst die Schöffenstühle, die bei der Abfassung ihrer Urtheile sozusagen bis an die Kniee im Blute wateten, haben, wie dies in dem oben (Vgl. Kap. 9) abgedruckten Urtheilsspruche des Kurfürstl. Schöffenstuhls in Leipzig aus dem August 1584 geschehen ist, einen Ehebrecher im Gefängniß mit Ruthen aushauen lassen, um ihm die Schande des öffentlichen Staupenschlags zu ersparen. Wir haben die Humanität mit Löffeln genossen und wenden uns von jenen Zeiten mit Grausen; dabei sind wir aber inhuman genug, mit Vergnügen über vernichtete Existenzen zu schreiten, wenn wir nur etwas Sensationelles in der Zeitung finden.

Die öffentliche Strafvollstreckung kennt unsere Rechtsprechung schon lange nicht mehr; als sie noch bestand, konnte in besonderen Fällen dennoch die Strafe im stillverschwiegenen Gefängniß vollzogen werden; jetzt aber sind gerade diejenigen Leute, die man früher besonders vor der öffentlichen Bloßstellung bewahrte, diesem Uebel am meisten ausgesetzt. Es wird von einem großen Theile der Presse besonderes Gewicht darauf gelegt, Leute, die eine höhere Stellung innehaben, oder die einen bekannten Namen führen, sofort in die Oeffentlichkeit zu zerren, wenn sie einmal mit dem Gericht in Berührung kommen, mag der Fall auch noch so uninteressant und geringfügig sein; die Persönlichkeit des Angeklagten macht eben die Sensation. Daß dies falsch ist, daß die Presse, welche ein derartiges Prinzip verfolgt, ihre hohe und vornehme Aufgabe vollständig verkennt, liegt auf der Hand. Vornehm ist die Aufgabe der Presse nur insoweit, als es gilt, zu belehren und beachtenswerthe Ereignisse des öffentlichen Lebens mitzutheilen oder Mißstände zu

Digitized by Google

kritisiren; die Presse, welche die Absicht verfolgt, der Sensationslust und der niedrigen Skandalsucht des Publikums Rechnung zu tragen, mißbraucht ihre Macht und trägt dadurch nicht unwesentlich dazu bei, wenn eine gewisse Animosität der Behörden gegenüber der Presse besteht.

Gerade durch die Veröffentlichung von Gerichtsberichten kann sehr zum allgemeinen Nutz und Frommen gewirkt werden; aber immer muß daran festgehalten werden, daß derartige Veröffentlichungen eine Art moderner Schandstrafen sind, die nicht das Gericht, sondern derjenige Faktor auferlegt, der berufen sein soll, die Oeffentlichkeit zu vertreten. Der Art. 3 § 16 der Theresiana besagt schon: „Jedes Verbrechen ist aus der Gefährde, und bösen Willen desjenigen, so etwas den Gesetzen zuwider thut, oder unterläßt, abzumessen; es ist also in den Mißhandlungen nicht blosserdings auf die Beschaffenheit dessen, so das Unrecht leidet, und etwan keiner Unbild fähig ist, als hauptsächlich auf die Bosheit des Thäters zu sehen ꝛc." Diese alte Weisheit muß auch bei der Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen berücksichtigt werden. Mag der Thäter, der eine besondere Bosheit an den Tag gelegt, der sich als ein der Allgemeinheit schädlicher und gefährlicher Mensch erwiesen hat, öffentlich bloßgestellt werden; dagegen wird wohl Niemand etwas einzuwenden haben; man stelle aber nicht Leute an den Pranger, gegen welche man nicht einmal im Mittelalter auf eine Schandstrafe oder auch nur öffentliche Strafe erkannt haben würde; dann wird sich auch in der Judikatur des Reichsgerichts über Preßdelikte manches ändern, was jetzt so oft als eine Unbill geschildert wird, aber verständlich ist gegenüber den vielen Mißbräuchen in der Presse oder richtiger gesagt in einem Theile der Presse. Geht man bei der Veröffentlichung von Gerichtsberichten von der Erwägung aus, daß die Veröffentlichung eine moderne Schandstrafe ist, die nur da erfolgen darf, wo sie wirklich angebracht ist, und die unbedingt da zu unterbleiben hat, wo das Gericht aus Rechtsgründen auf die zulässige Urtheilspublikation ausdrücklich nicht erkennt, dann werden auch die rechtlichen Bedenken gegen die Veröffentlichung hinfällig.

Eine andere Art moderner Schandstrafen, welche beweist, wie tief der Gedanke, es müsse ein Mensch, der unmoralisch, schlecht und verwerflich handelt, ohne gerade direkt ein Strafgesetz zu verletzen, wenigstens dem Hohne, Spotte und der Verachtung seiner Mit-

Digitized by Google

menschen preisgegeben werden, in breiten Volksschichten heute noch wurzelt, — derselbe Gedanke, der auch den Schandstrafen des Mittelalters zur Basis diente — ist das sogenannte Haberfeldtreiben. Man wird im Prinzip dem Gedanken dieses Volksgerichts eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können; in der Praxis jedoch kann es nicht geduldet werden, weil es sich als ein Akt der Willkür darstellt, denn der Verurtheilte wird weder gehört noch zur Rechtfertigung zugelassen, das, was ihm zur Last gelegt wird, ist also nicht einmal bewiesen, zweitens stellt sich das Haberfeldtreiben als ein grober Eingriff in die Jurisdiktion des Staates dar, und drittens ist das „Volksgericht" mit der Zeit zu einem an Landfriedensbruch grenzenden Exceß ausgeartet, durch den Leben, Gesundheit und Eigenthum Einzelner gefährdet werden. Nicht das ideale Bedürfniß, dem verletzten Rechtsgefühl Genugthuung zu verschaffen, beseelt die Haberer, sondern meist der unbändige Hang zu rohen Ausschreitungen. Die Obrigkeit geht deshalb auch gegen die Haberer mit aller Schärfe vor, und es wird auch zweifellos gelingen, diese moderne Schandstrafe völlig aus der Welt zu schaffen.

Für die Rechtsprechung selbst wird man aber niemals völlig auf die öffentliche Bloßstellung des Uebelthäters verzichten können, denn diese ist in verschiedenen Fällen dringend geboten, genau so, wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte schwerlich ganz entbehrt werden kann. Somit werden wir, wenigstens in dem im vorliegenden Kapitel geschilderten Sinne, dauernd beibehalten:

Die Schand- und Ehrenstrafen in der deutschen Rechtspflege.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Die beigedruckten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

Aberglaube 150
Aberkennung der bürgerl. Ehrenrechte 37. 106
Abschneiden von Gliedern 175
Abwesende 69 ff.
Achilles 57
Advokaten 97. 139
Aktuar 140
Alcibiades 41
Alterthum 25. 39. 47
Andernach 47
Andrews 93
Anrüchigkeit 26 ff. 35 ff.
Arioſts Rasender Roland 24
Aristides 41
Athen 15. 46
Aufspießen des Körpers 76
Augustus 43
Ausgraben der Leiche 63

Bäcker 115. 135
Bahrdt 29
Baldus 60
Bankerotteure 46. 49. 58
Bann 69
Barbarossa 47
Barthima 42
Beccaria 16
Beleidigung 16
Berger 118. 147
Berlich 82. 134. 179. 181. 183
Bescholtenheit 35
Besold 127. 190
Bidenbach 81
Bilder-Gerichte 73 ff.
Block 185
Blutrache 40
Brandmal 50. 166. 175
Brandstiftung 133
Braunschweiger Privilegium 1579 31
Brunnemann 41. 74. 94. 118
Brüste 124
Bücher, bestrafte 77
Bürger 29
Büttel 169. 181. 187
Bynkenshoek 102

Caball 137
Caesar 24. 68
Caligula 45
Cardinal 167
Carolina 41. 45. 59. 62. 70. 81. 83. 86. 97. 105. 110. 134. 147. 156. 175
Carpzow 26. 60. 81. 94. 96. 110. 118. 125. 132. 134. 137. 142. 146. 169. 171. 174. 178. 180. 181. 183
Cassius 78
Churſächs. Mandat 1719 110
Cimon 41
Clarus 136
Clasen 88. 98. 168. 170
Claudius 44
Clisthenes 40
Coler 60. 96. 134. 142. 179
Confinatio 41
Cordus 78
Correction 129
Cremer 119
Crimen falsi 134

Digitized by Google

Crispin 21
Cromwell 73
Crusius 47
Cujacius 168

Dammhouder-Beuther 30. 57. 60. 99. 101. 102. 103. 105. 132. 140. 142. 149
Damon 41
Danziger Kaufleute 1530 104. 133
Deportation 41
Deserteure 75
Diebstahl 23. 109 ff.
Dienste, öffentliche 187
Diocletian 78
Dirnen 115
Domitian 78
Döpler 43. 44. 89. 104. 119. 143. 151
Ducking-stool 116
Duell 17. 31 ff.
Duelledikte 32

Eccard 110
Edictal-Process 71 ff.
Ehebruch 45. 48. 97. 99 ff. 137. 144. 156. 174
Ehebruchsstrafen 103
Ehre 15 ff.
Ehrempfinden 17 ff.
Ehrenerklärung 199
Ehrenrechte 198
Errichtung von Pranger und Galgen 89 ff.
Eselreiten 47
Exil 40. 85
Eylenberg 37

Fahrlässigkeit 133.
Farina 132. 145. 183
Faulenzer 128
Festungshaft für Duellanten 32—33
Fischdiebe 119 ff.
Fluchen 94
Folter 178
Frachtführer 145
Franciscus 48. 143
Frankfurter Juristen-Fakultät 179
Frau im römischen Recht 102
Freher 26
Freischöffen 69
Freymann 125
Fruchtdiebstähle 111. 115. 134. 192
Führerschaft 18. 25
Furca 45
Fustigation 128. 133 ff.
Futterwanne 189

Galeere 45
Gatte als Rächer 101
Geburtsadel 25
Gefängnißzellen 186
Gerlach 73. 143
Gleichberechtigung in sexuellen Dingen 102
Gleichheit 18
Globig 29
Gmelin 30
Goethe 18
Gomez 179
Gotteslästerer 176
Grabschändung 149
Gylmann 81

Haberfeldtreiben 205
Halsband 45. 185
Halseisen 187
Hammer 190
Handwerk 26 ff. 128
Heigius 134. 142
Heimleuchten 15
Heineccius 26
Helmstädter Juristen-Fakultät 170
Herz 96. 112
Hommel 16
Horprecht 168. 179
Humanität 50. 130. 203
Hundetragen 50
Hungersnoth als Strafausschließungsgrund 110. 112. 134. 148
Huster 29
Hut als Schandzeichen 46. 47. 50

Digitized by Google

Jacobus 82
Jenenſer Schöffen 59. 96. 106
Immissio seminis 106. 133
Infamie 35 ff. 104. 124
Inquiſitions-Prozeß 70
Johann Friedrich zu Würtemberg 128
Juden 40. 105. 126. 176
Judikatur des Reichsgerichts 204
Jugendliche Verbrecher 154
Jugum 49
Julianiſches Recht 102
Jungfer 55

Kaak 114—116
Kaiſerrecht 82. 166. 169
Kampfgerichte 31
Kaſernen 188
Kinder Anrüchiger 26 ff.
Kleidung für Proſtituirte 46
Kleptomanie 109
Kloſter 45
Knich 81. 127
Knox 42
Koloniales Strafrecht 163
Krebsdiebe 122
Kreuzigung 40
Kriegskameraden 137
Kriminalſtudenten 197
Küchenſchilling 54
Kuppler 97. 103. 134. 156

Labienus 77
Landſtreicher 173
Landesverweiſung 40. 121. 131. 155. 164—174. 181
Läſtermaul 147. 199
Lauterbeck 172
Leiche 57. 64 ff. 136
Leichenräuber 148 ff.
Leichtgläubigkeit 142
Leipziger Schöffen 26. 88. 95. 121. 122. 136. 150. 153. 155. 157. 168. 173. 176. 179. 182. 203
Levis notae macula 26. 36
Lincker 27
Livius 49
Lügner 138

Magdeburger Polizei-Ordnung 110
Mailänder 47
Maitreſſen 22
Mantel, ſpaniſcher 55
Marquard 142
Mattheus 142
Maulſchlagen 177. 180. 181. 182
Meckbach 56. 70. 105. 106. 147. 156. 159
Medikus zu Prag 176
Meineid 96. 134
Meinung der Mitmenſchen 18 ff.
Moller 134. 180. 181. 183
Mombas 75
Moralanſchauungen 20
Moralbegriffe 22
Mord 21
Mordacht 70
Münchener Bücher-Cenſur 79
Münz-Mandat zu Eßlingen 1524 88. 110
Müßiggang 173

Nachforſchungen 63
Nachrichter 128
Nackte Weiber in Glogau 189
Nahrungsmittelverfälſcher 115. 134 f.
Naivetät der Juſtiz 73
Namensänderung 138
Niederrichter 82
Niederlande 75
Nilpferdpeitſchen 163
Nothwehr 133. 173
Nothzucht 144. 153
Numella 45

Obergerichte 81 ff.
Ohrfeigen 16. 143
Oldekop 125. 167
Oldradus 87
Onaniſten 174
Opfer 125
Ostracismus 40

Digitized by Google

Pappus 37
Pathengeld 138
Perikles 15. 19. 29.
Phraſen 17
Polizeiaufſicht 196
Praevaricatio 97
Pranger 80—113. 200. 204
Preußiſches Landrecht 32. 72
Privatkriege 30
Prodigus 129
Prokuratoren 17. 139
Prügelſtrafe 162—164

Qualität 147
Quantität 147
Quirinus Pegeus 163

Rabenſtein 72
Rauchbar 179
Rechtsleben 23. 35
Rechtsungleichheit 202
Reichs-Abſchied 46. 146. 180
Richter 37. 167. 168
Richter, ungetreue 140. 141
Richtplatz 72
Roch 176
Rüding 81
Ruf 19 ff.
Rusticus 78
Ruthenſtreiche 104. 124. 153

Sachſenrecht 82. 89. 166. 169
Sachſenſpiegel 70. 101. 135
Sacrilegus 134
Samniter 49
Schandgeige 190
Schandglocken 174
Schandmal 45. 50
Schandmantel 192
Schandmasken 55. 190
Schandſäulen 185
Schandſteine 190
Scharfrichter 26. 27. 98. 124. 150. 152. 168. 169. 181
Schauſtellung 39. 81. 114. 188
Schilling 125
Schindanger 64
Schlüſſel auf's Grab 58
Schmähreden 29
Schneidewin 168
Schuhknechte 27
Schuldthurm 187
Schulzucht 52 ff.
Schwangere 63. 118. 132
Seiler 55
Selbſthilfe 30
Selbſtmörder 60 ff.
Seneca 78
Senecio 78
Senſationsluſt 203. 204
Sichard 81
Sittlichkeits-Verbrechen 97. 133. 144
Skandalſucht 204
Sodomie 105 ff. 134
Sokrates 15. 19. 29
Solon 41
Speidel 81
Spiel 143
Sport 24
Staat 29
Staatsbürgerehre 35 ff.
Staupenſchlag 35. 41. 124—151. 169. 174. 179
Steinigung 40
Stellionatus 142
Stifler 87
Stock 45. 185
Stockſchilling 152—161
Strafgelder 89
Stralſunder Rathsherrn 58
Strohkränze 191
Stryke 142

Territio verbalis 158
Themistocles 41
Theresiana 41. 50. 62 ff. 71. 83 ff. 100. 107. 111. 125. 147. 158. 169. 177. 202. 204
Thucydides 41
Tiberius 45
Todesſtrafe für Duellanten 32. 33

Digitized by Google

Tratto di corda 119 ff.
Trülle 186
Tugend, weibliche 22

Ueberſiebnen 70
Unehre 26
Unterrichter 186
Unzucht 47. 49. 99. 106
Urphede 41. 168. 181
Urtheilspublikation 200 ff.

Vehme 69
Verführer 22
Verſchwender 172
Verſtorbene 56 ff.
Verwandtſchaft 85. 101
Vigo 151
Vollkommenheit 19. 23
Volsker 49

Weber, Dr. 57. 79
Wehner 167. 180
Weib, milder zu ſtrafen 102
Weiber und adlige Diebe 111
Weibsperſon, irrſinnige 144
Weichbild 135
Wesenbec 168
Widerruf 179—183
Wiener Schandſtrafen 188
Wippgalgen 117—123. 135
Wucherer 21. 112. 174
Wurstius 190

Zanger 183
Zänkiſche Weiber 116. 190
Zeiler 58
Zeitungen 199
Zeitungsberichte 200 ff.
Zeugungsfähigkeit 25
Zieriz 87
Zillesius 171
Zinkgraf 143
Zobel 74
Zuchthausſtrafen 96
Züchtigungsrecht 52
Zunftanſichten 36
Zurechnungsfähigkeit 161
Zweikampf 16

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google